Crim.
173
fub

Crim.

173 feb

Mayer

STREIFLICHTER

AUF DEN GEGENWÄRTIGEN

STRAFPROZESS

NACH

DEM STANDE DER WESENTLICHSTEN EUROPÄISCHEN GESETZGEBUNGEN

VON

DR. S. MAYER,

PROFESSOR AN DER WIENER UNIVERSITÄT, K. K. OESTERR. REGIERUNGSRATH.

VERLAG VON BERNHARD TAUCHNITZ

LEIPZIG 1886.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

§ 1. Seite

Allgemeine Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand der Rechtsübung im Strafverfahren 1

§ 2.

Vorverfahren und Hauptverhandlung im Allgemeinen . . . 11

§ 3.

Stellung des Beschuldigten, bezw. der nothwendige Rechtsschutz desselben im Vorverfahren 22

§ 4.

Insbesondere über das Verhältniss der schriftlich-geheimen Voruntersuchung und der mündlich-öffentlichen Hauptverhandlung in seinen Konsequenzen für die Rechtsübung 31

§ 5.

Die Untersuchungshaft in ihren verschiedenen Formen, und deren Dauer 41

§ 6.

Ueber einige Gebrechen der Hauptverhandlung im Allgemeinen 49

§ 7.

Insbesondere die Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung. — Die Vernehmung des Angeklagten 52

§ 8.

Ueber die Stellung der Anklagebehörde und der Vertheidigung in der Hauptverhandlung im Allgemeinen 61

§ 9.

Die Vertheidigung insbesondere 69

§ 10.

Ueber die Vernehmung der Zeugen in der Hauptverhandlung 79

§ 11.

Ueber die Beeidigung der Zeugen in der Hauptverhandlung . 91

§ 12.

Inwieweit sollen die Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Personen in das Protokoll aufgenommen werden? . 97

§ 13. Seite

Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte im Allgemeinen. Insbesondere die Abgrenzung der Kompetenz derselben 107

§ 14.

Die Klagen über die Belastung der Geschwornen, an dem Maassstabe der Erfahrung gemessen 119

§ 15.

Soll bei Verkündung des Wahrspruchs das Stimmenverhältniss ausgedrückt werden? 126

§ 16.

Die Suspension des Wahrspruchs, im Falle des Irrthums der Geschwornen in der Sache (Hauptsache) 128

§ 17.

Ueber weitere Gebrechen des Schwurgerichtsverfahrens. Das System der peremtorischen Rekusationen insbesondere 135

§ 18.

Ueber Rechte und Pflichten der Geschwornen. — Deren Mitwirkung in dem Verfahren selbst. — Der Formalismus der Fragestellung in seiner Rückwirkung auf die Praxis. — Herbeiführung eines besseren Verständnisses zwischen Richter- und Geschwornenbank 143

§ 19.

Resumé und Rechtsbelehrung. Das Resumé insbesondere. — Ueber das Verbot der Erörterung desselben 155

§ 20.

Fortsetzung. — Die Rechtsbelehrung insbesondere. — Die Unterwerfung der Geschwornen unter dieselbe. Vorschlag zur Festigung des Werthes dieser Einrichtung 166

§ 21.

Schlussbetrachtungen. — Folgerungen aus dem in dieser Schrift Erörterten 177

§ 1.

Allgemeine Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand der Rechtsübung im Strafverfahren.

Nicht in demselben Maasse, als Wissenschaft und Gesetzgebung an der Verbesserung des modernen Strafverfahrens arbeiten, entwickelt sich eine gesunde und lebensfähige Rechtsübung, die Klagen verstummen nicht, sie mehren sich und es gewinnt fast den Anschein, dass sie in allen Ländern und gerade in denen, woselbst der Aufbau auf bewährten Grundlagen des Strafverfahrens zu Stande gekommen ist, ein lebhaftes Echo finden. Auf der anderen Seite wiederum weist dieselbe Rechtsübung, die beste Lehrmeisterin auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, auf zahlreiche Lücken und Mängel hin, die unserem gegenwärtigen Strafverfahren anhaften und die zu überbrücken, bezw. zu beseitigen Aufgabe der Wissenschaft und Gesetzgebung ist. Jeder einzelne Strafprozess ist ein Spiegelbild des ganzen in Geltung stehenden Verfahrens. Das Ueble an der Sache ist aber nur, dass die Kritik zum Ausgangspunkt ihrer freimüthigen Beurtheilung nicht immer solche Strafprozesse nimmt, welche sich innerhalb normaler Bahnen bewegen. In der Regel sind es sog. Sensationsprozesse, welche die allgemeine Aufmerksamkeit und das oft vorschnelle Urtheil der Menge auf Erscheinungen lenken, die der ruhigen, nüchternen Erwägung des Fachmannes nicht in gleichem Maasse auffallend erscheinen. Aber wer wollte leugnen, dass auch der Sachkundige, angesichts eines allgemeines Aufsehen erregenden Prozesses, in dem die Thatsachen und Vorgänge oft über Gebühr aufgebauscht und auch einseitig gefärbt werden, sich nicht selten zu einem raschen und absprechenden Urtheile verleiten lässt? Jenes allgemeine Interesse, welches

einen sensationellen Fall begleitet, ist nicht von subjektiv vorgefassten Ansichten frei und urtheilt oft unter dem Eindruck natürlicher Befangenheit, hier und da auch angestachelter Leidenschaftlichkeit. Schon Mittermaier, der erfahrene Kenner des Strafverfahrens, welcher uns so zahlreiche Strafprozesse des Auslandes zur Nutzanwendung überlieferte und gewissermaassen anatomisch präparirte, hat wiederholt davor gewarnt, dass man das Strafverfahren eines bestimmten Landes nach den Erscheinungsvorgängen aussergewöhnlicher Prozesse beurtheile. Es wäre dieses sicherlich ungerecht, denn wenn auch die Normen eines Strafverfahrens in gleicher Güte und Sicherheit auf alle demselben vorbehaltenen Fälle zur Anwendung kommen sollen, so liegt es doch in der Natur der Sache und wird durch die in verschiedenen Ländern gemachten Erfahrungen bestätigt, dass die der besonderen Grösse und Bedeutung eines Strafprozesses entsprechenden aussergewöhnlichen Anstrengungen, dass der Kampf gegen oft äusserliche Schwierigkeiten, die Unsicherheit in der Bewältigung eines riesenhaften Materials und andere oft ausserhalb des Prozesses liegende lokale Momente die Quelle von Irrungen, schiefen Beurtheilungen und für das Ansehen der Strafjustiz bedauernswerthen Erscheinungen werden. Mit jenen Uebelständen Hand in Hand geht vermöge der heut zu Tage auf die höchste Potenz gesteigerten, ja nicht selten überspannten Oeffentlichkeit die Identifizirung der Personenfrage mit derjenigen der Sache. Das System macht man allzurasch für dessen Träger verantwortlich und ist wiederum zu rasch mit dem Urtheil über die letzteren zur Hand. Zu einer wohlthätig ruhigen Beurtheilung kann es hiernach nicht kommen. Vereinzelte Verirrungen und Ausschreitungen, so beklagenswerth auch solche für das Walten der Justiz im konkreten Falle erscheinen, sind noch lange nicht bestimmend für das typische Gepräge eines Strafverfahrens, das in hunderten und abermals hunderten Fällen korrekt funktionirt. Nur da, wo klar erkennbar ist, dass derartige Ausschreitungen nicht durch persönliche Unkenntniss, nicht durch die Sucht, innerhalb und ausserhalb des Rahmens des Strafprozesses hervorzutreten, das geistige Uebergewicht weit über Gebühr geltend zu machen, durch

Ueber- oder gar Verfolgungseifer verschuldet werden, sondern in den Normen des Strafverfahrens einen Anlass oder gar eine Billigung finden und dass diese Normen nicht ausreichen, um den erwähnten Uebergriffen gegenüber den nöthigen Gegendruck zu erzeugen, ist Raum für die verbessernde Hand der Gesetzgebung gegeben.

Die unbefangene Beurtheilung des Strafverfahrens in den wichtigsten Ländern Europa's leidet aber noch an einem anderen keineswegs zu unterschätzenden Gebrechen. Eine der reichsten Quellen der Belehrung, ja geradezu unentbehrlich gewordene Fundgrube für Wissenschaft und Gesetzgebung des Strafprozesses bildet heut zu Tage das, was die Franzosen „législation comparée“ nennen, die Kenntniss von und die Beschäftigung mit fremden Gesetzgebungen zum Zwecke des Vergleichs mit den einheimischen Institutionen und in Hinblick auf die Verbesserung der letzteren. Die komparative Gesetzgebung erweist sich als ein wahrhaft bedeutendes Förderungsmittel für den Aufbau guter Gesetze*, allein derartige Vergleiche in ihrer Anwendung auf das einheimische geltende Recht gehen zu oft in das Detail, verlieren sich in die Gegenüberstellung oft unwesentlicher Dinge und Momente, für die oft die fremde Gesetzgebung nicht den Vorzug einer besonderen Vorzüglichkeit in Anspruch nehmen kann, sondern die eben in diesen sind, wie sie durch Gewohnheit und Herkommen überliefert wurden.

Würde man sich bei der Nutzanwendung der législation comparée den Satz Montesquieu's**, welchen derselbe hinsichtlich des Vergleichs zwischen der Gesetzgebung Englands und Frankreichs ausgesprochen hat: „Ainsi pour juger lesquelles de ces lois sont les plus conformes à la raison, il ne

* „Das Studium der komparativen Gesetzgebung ist nicht neu. Schon das Alterthum hat sich mit demselben befasst. Was neu ist, sind die vielfach verschlungenen Beziehungen zwischen den civilisirten Nationen und die Nothwendigkeit, diese Beziehungen leichter und sicherer zu gestalten. Allein, um diesen Zweck zu erreichen, muss man die bestehenden Gesetzgebungen kennen, was eine unermessliche, die Kräfte eines einzelnen Menschen übersteigende Aufgabe ist. — Das aber bezweckt die Gesellschaft“ (nämlich die Société de législation comparée zu Paris). So R. Dareste, Präsident der genannten Gesellschaft, in deren Bulletin vom 3. März 1885. S. 200, 201.

** Esprit des lois, tome IV p. 241.

faut pas comparer chacune de ces lois à chacune; il faut les prendre toutes ensemble, et les comparer toutes ensemble", immer vor Augen halten, so würde auf diesem Gebiete nicht so viel gesündigt, nicht für so viel bedauerliche Missverständnisse Raum geschaffen werden. Die Nutzanwendung der komparativen Gesetzgebung geht durch eine rein formalistische Handhabung verloren*. Anstatt die Grundlagen der fremden Gesetzgebung mit Rücksicht auf ihren historischen Entwicklungsgang genau zu erfassen, begnügt man sich nicht selten mit einer wahrhaft oberflächlichen Kenntniss derselben, um desto siegesgewisser in Betreff der vergleichsweisen Gegenüberstellung der Einzelbestimmungen seine Kenntnisse prunken zu lassen. Wie oft vernimmt man beispielsweise nicht Stimmen bei der Beurtheilung einzelner prozessualer Vorgänge des kontinentalen Strafverfahrens, dahin gehend: „das wäre nach englischem Strafprozesse nicht möglich". Kennen aber diejenigen, welche sich auf den englischen Strafprozess berufen, denselben auch immer seinem Wesen nach? Haben sie sich je mit demselben eingehend beschäftigt? Einzelne Einrichtungen und Bestimmungen schweben in oft missverständlicher, falsch und unvollständig recipirter Weise ihnen vor, baar jedes Zusammenhanges mit den übrigen Rechtseinrichtungen, allein das Urtheil ist rasch fertig und der Stab über die einheimischen Einrichtungen gebrochen. Nur wirkliche Kenner des englischen Strafprozesses** vermochten und vermöchten denselben für unsere Gesetzgebungen nutzbar zu machen; es wird ihnen jedoch nicht einfallen, Detaileinrichtungen desselben, bloss um desswillen, weil sie interessant erscheinen und oft des Auffallenden nicht entbehren, in unsere Gesetzgebungen hineinzuschmuggeln, sie werden nur die wahren Perlen aus der Streu aufsuchen, solche, mit denen wir unsere Gesetze

* Siehe meinen Aufsatz: „Della legislatione penale comparata" in Lucchini's Rivista penale. vol. XI (1879) p. 97—126.

** Siehe insbesondere Julius Glaser: „Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im englischen Schwurgerichtsverfahren" (Erlangen 1866) — wohl neben den bekannten grundlegenden Arbeiten des unvergesslichen Mittermaier die gründlichste, auf wirklichem Studium der Quellen beruhende Bearbeitung des praktischen englischen Schwurgerichtsverfahrens.

wirklich schmücken können und die mit unserem eigensten Besitze sich in Uebereinstimmung bringen lassen, sie werden jedoch keineswegs durch unmotivirte Herbeiziehung fremdartiger Elemente unserem Strafprozess den Typus eines Antiquitätenkabinets aufdrücken wollen *.

Und dies gilt in gleichem Maasse von der vergleichsweisen Herbeiziehung anderer fremder Gesetzgebungen, wie die französische, belgische, deutsche, österreichische u. a. m. — Wer wollte unter gegebenen gleichen Verhältnissen den Nutzen einer selbst detaillirten Anwendung der komparativen Gesetzgebung leugnen? Allein man darf über das Kleine nicht das Grosse übersehen, muss erst jene Gesetzgebung mit der einheimischen in ihrem Ganzen („toutes ensemble") verglichen haben, ehe man befähigt erscheint, über Licht- und Schattenpunkte im Einzelnen ein maassgebendes praktisches Urtheil zu fällen. Verschieden hiervon ist die wirkliche Kenntniss fremder Gesetzgebungen, welche die ausschliessliche Bürgschaft einer maassvollen und bescheidenen Anwendung gewährt. Man übersieht allzuhäufig den wesentlichen Nutzen der „législation comparée", der nicht bloss ein positiver, sondern auch und oft in noch höherem Maasse ein negativer ist. Man soll nicht nur lernen — aus den Erscheinungsvorgängen fremder Gesetzgebungen, wie man es in der heimischen überhaupt machen oder besser gestalten soll, sondern auch, wie man es nicht machen soll. Der naheliegenden Verlockung gegenüber thut hier Selbstbeschränkung noth **.

Die Wissenschaft des Strafprozesses ist unleugbar zu einem gewissen Abschlusse gebracht, dank den wahrhaft

---

* Zutreffend bemerkt einer der hervorragendsten belgischen Rechtslehrer (Thonissen, Travaux préparatoires de Code de procédure pénale tome I p. 180): „Encore importe-t-il de remarquer que les Anglais sont loin de professer pour leur système traditionnel de procédure pénale l'enthousiasme de leurs admirateurs du continent. Peu d'années se passent, sans qu'ils éprouvent le besoin de lui faire subir l'une ou l'autre modification."

** Sehr richtig sagt Rossi: „Partout où existe une législation corrigible, il y aurait folie à mettre de côté ce que l'on possède, ce qui est connu, pratiqué, infiltré, si l'on peut ainsi s'exprimer, dans les moeurs et les habitudes nationales, pour l'envie de faire du nouveau et d'opérer méthodiquement." Siehe bei Thonissen Rapports II p. 169.

bewundernswerthen Bestrebungen, welche auf diesem Gebiete während der letzten Jahrzehnte rastlos gearbeitet haben. Wohin man blickt, in allen Ländern hat man mit wahrer Begeisterung die neuen Epoche machenden Ideen aufgegriffen und ihnen in den Gesetzgebungen Eingang zu schaffen versucht. Ein fast idealer Zug durchdringt die Gesetzgebungen des letzten Jahrzehntes. Allein gegen die traditionelle Macht der Gewohnheit kämpfen vergeblich die besten Gesetze, und die Ueberlieferungen eines Jahrhunderts sterben in einem Dezennium nicht aus. Noch erfüllt vielfach der alte Geist die neuen Hallen unserer Strafrechtspflege, in denen man sich noch nicht behaglich und wohnlich einzurichten versteht. Noch steht man zagend vor dem offenliegenden Widerspruche zwischen Theorie und Praxis; zu den Sätzen der neuen Glaubenslehre will man sich gerne bekennen und heisst denjenigen einen Ketzer, der von derselben abweicht; wenn man jedoch selbst berufen ist, die Consequenzen dieser Sätze praktisch zu bestätigen, weicht man erschreckt zurück und zittert vor der eignen Verantwortlichkeit.

Der moderne Strafprozess hat den bei dem Verfahren betheiligten Funktionären ein weit grösseres Maass von Selbstständigkeit verliehen, als solches unter der Herrschaft des früheren Systemes denkbar war. Diese Selbstständigkeit erzeugt naturgemäss einen grösseren Grad der Verantwortlichkeit, die überdem angesichts der Oeffentlichkeit des Verfahrens gesteigert wird. Wenn auch gerade auf diesem Gebiete der Satz, dass der Mensch mit seinen Zwecken wächst, ein wahrer ist, so sind doch nicht alle menschliche Charaktere gleichmässig geneigt, in selbstständigen Stellungen jenes erforderliche Maass der Unabhängigkeit und Entschiedenheit, das ihrer neuen Aufgabe entspricht, an den Tag zu legen, während andere wiederum, der bisherigen einengenden Fesseln ledig, der Versuchung unterliegen, mit der ihnen anvertrauten Gewalt einen allzuweitgehenden Gebrauch zu üben. In jener allzu ängstlich abwägenden Schwäche, welche gleichzeitig bestrebt ist, das Gefühl der Verantwortlichkeit von sich auf Andere abzuwälzen, muss nicht minder, wie in der die Grenzen der gesetzlichen Gewalt verkennenden und daher solche hie und da mit schrankenloser Freiheit identifi-

zirenden Energie unleugbar eine der ergiebigsten Quelle jener Störungen und Conflikte, welche das Ansehen der kontinentalen Strafjustiz schwächen, gefunden werden. Die Theilung der verschiedenen Funktionen geht naturgemäss nicht immer mit einer entsprechenden Vertheilung der verschiedenen Kräfte Hand in Hand. Der im Geiste des Gesetzes ideale Strafprozess deckt sich daher keineswegs mit dem in der Wirklichkeit durchgeführten. Wenn nun gar jener Strafprozess weit davon entfernt ist, als ein idealer zu gelten, wenn solchem wirkliche Mängel und Gebrechen anhaften, wenn sich in demselben Lücken finden, die eine Erklärung und nöthigenfalls Ausfüllung erheischen, dann ist erst recht jene Selbstständigkeit der mitwirkenden Organe auf eine harte Probe gestellt und die Gefahr naheliegend, dass ein allzu schroff betontes Selbstgefühl, gesteigert bis zur Selbstüberschätzung, auf das Verfahren einen entscheidenden Einfluss übe und an Stelle einer zielbewussten und konsequenten Rechtsübung ein schwankender Wechsel eintrete, welcher die wichtigsten Interessen gefährdet; dies führt aber auch häufig zur Verletzung der wichtigsten Grundsätze des Verfahrens, welche in ihren Folgen viel weiter wirkt, als die Tragweite des einzelnen Falles. Unser vorwiegend formalistisches Rechtsmittelsystem vermag nicht den begangenen Missgriffen gegenüber in allen Fällen Heilung zu bringen. In dem Maasse als eine grössere Freiheit der Bewegung den einzelnen Trägern im Strafprozesse zukommt, erscheint auch die Rüge begangener Gesetzesverletzungen von der freien Entschliessung und Initiative derselben abhängig und auf jene Selbstthätigkeit der Partheien ist in letzter Linie das eigenthümlich gestaltete Rechtsmittelsystem des modernen Strafverfahrens zurückzuführen. Gegen wirklich flagrante Rechtsverletzungen gibt es in den verschiedenen Strafprozessordnungen eine mehr oder minder dem beobachteten Systeme entsprechende Abhülfe. Die abfälligen Urtheile über den modernen Strafprozess treffen jedoch vielfach jene nicht minder beachtenswerthen prozessualen Vorgänge, gegen welche eine Heilung in der Rechtsmittelinstanz nicht zu suchen ist. Innerhalb des grossartigen Gefüges unserer Strafprozessordnungen vernachlässigt man ebenso oft das Detail des

Räderwerks, als man anderseits dieses wieder in den Vordergrund treten lässt und sich in zahllose Einzelheiten verliert, welche weit über den nothwendigen Zweck des Strafprozesses hinausgehen. Die Mittel des Strafprozesses werden nicht selten überspannt, um einen denselben keineswegs entsprechenden Erfolg zu erzielen; dem einzelnen Prozesse wird damit oft eine Ausdehnung gegeben, die keineswegs durch seine Wichtigkeit bedingt ist und auch unter dem Titel der sog. materiellen Wahrheitsermittlung — jenem die denkbar möglichste Auslegung vertragenden Schlagworte — kann es nicht immer gerechtfertigt erscheinen, dass Thatsachen und Verhältnisse zur Erörterung gezogen werden, die eher eine Illustrirung des Strafprozesses als eine Klarstellung desselben bedeuten. Nicht minder gefährlich erscheint es, wenn eine laxe Praxis die Mittel des Strafprozesses in allzugeringer Dosis anwendet, wenn ein allzu hastiges Drängen nach Kürze, nach rascher Erledigung um jeden Preis übersehen lässt, dass jeder einzelne Strafprozess seinen berechtigten Interessenkreis hat, innerhalb dessen man das Gefühl einer überstürzten Behandlung nicht aufkommen lassen darf. Es gibt in jedem Strafprozesse eine Reihe zu discutirender Fragen, welche nicht an der Hand starrer, formalistischer Gesetzesvorschriften eine Lösung finden können, welche vielmehr dem Takte, der Einsicht und der Discretion der betheiligten Funktionäre überlassen werden müssen. Die Nichteinhaltung oder Durchbrechung solcher Regeln kann durch keine Gesetzesvorschrift geahndet werden, ihre Beobachtung setzt jenes Maass gegenseitigen Verständnisses der Funktionäre voraus, welches ebenso weit von der im Strafprozesse verpönten Connivenz, wie von der eitlen und anmaassenden Sucht nach Rechthaberei entfernt ist. Hier ist ein noch grosses Feld der Rechtsübung urbar zu machen. Die Trennung der in dem alten Inquisitionsprozesse in einer Hand vereinigt gewesenen Funktionen der Anklage, der Vertheidigung und des Urtheilens ist gewiss eine der glänzendsten Errungenschaften, welche der Strafprozess der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts zu verzeichnen hat; allein viel ist damit nicht gewonnen, so lange sich diese Trennung als eine blosse faktische Theilung der Arbeit darstellt, d. h.

soweit sie allein äusserlich innerhalb der durch das Gesetz verzeichneten Grenzen zum Ausdruck gelangt. Die Anklageform bedeutet noch lange nicht den Anklageprozess, wie denn gerade jene Gesetzgebung, die französische, welche zuerst und in technisch schärfster Weise die formale Sonderung durchgeführt hat, am wenigsten in der Entwicklung des Anklageprinzips mit den neuesten und besten Gesetzgebungen wie beispielsweise der deutschen und österreichischen nicht gleichen Schritt gehalten hat. Ebenso viel und noch entscheidenderes Gewicht muss darauf gelegt werden, dass die am Strafverfahren betheiligten Funktionäre auch die ihnen gezogenen Grenzen willig und konsequent einhalten, dass sie innerlich von der Nothwendigkeit der festgestellten Schranken überzeugt sind, die Sphäre ihrer eignen Thätigkeit gross und schön genug finden, als dass sie den Ehrgeiz empfinden sollten, solche zu überschreiten und sich Eingriffe in die Rechtssphäre des anderen Theils zu erlauben. Denn gerade eine der wesentlichsten Quellen jenes dem Strafprozesse verhängnissvollen Uebereifers bildet die nicht seltene Verkennung jener innerlich wohlberechtigten Trennung. Es gibt kein peinlicheres Schauspiel, keines, welches mehr geeignet ist, die Würde und das Ansehen der Strafjustiz zu schädigen, keines, welches zu mehr berechtigten Klagen über das Strafverfahren Anlass gibt als die Wahrnehmung, dass jene Kräfte, deren edler Wettkampf innerhalb der ihnen vorgezeichneten Bahnen das eigenste Wesen des Strafprozesses bilden sollte, über dieses Ziel hinausgehend, den offenen ruhigen Partheikampf verschmähen und sich gegenseitig mit den Waffen der Leidenschaft bekriegen; keinen unerquicklicheren Anblick als jene Verschiebung und Vertauschung der Kampfesrollen, der Angriffs- und Vertheidigungsweise, als jene Verkennung der eigentlichen Partheirolle, aber ebenso sehr auch der reinen richterlichen Thätigkeit durch Behauptung eines derselben fremden Standpunktes, welcher oft unwillkürlich die Grenzen der Bedrückung der einen oder anderen Parthei streift. Wir denken hierbei an kein ideales Strafverfahren; wir wissen, dass menschliche Stimmungen und Leidenschaften sich durch keine Formel des Gesetzes regieren lassen, dass vorgefasste Ansichten selbst den edelsten und wohlwollendsten Menschen

erfüllen können, und dass sie, noch so gewaltsam zurückgedrängt, sich in einer oder der anderen Weise Bahn zu brechen vermögen; allein, dies darf keinenfalls dahin führen, dass man geflissentlich bald im Verfolgungs-, bald im Vertheidigungseifer die gezogenen eigenen Grenzen überschreite und den geheiligten Boden des Gerichtssaales in einen Tummelplatz der Leidenschaften und Empfindungen verwandle. Derartige Vorgänge, bei welchen wir speziell die Entwicklung des französischen Strafverfahrens im Auge haben, das allerdings auch in seinen Anlagen den Keim zu derartigen Conflikten enthält, sind unter der Herrschaft des modernen Strafverfahrens zwar nicht unmöglich, jedenfalls seltener geworden. Die mit den geänderten Anschauungen des Strafprozesses immer mehr zur Erkenntniss reifende Anschauung, dass die Gesellschaft nicht sowohl ausschliesslich den Beruf habe, den Schuldigen zu überführen und mit Strafe zu treffen, als auch dem Unschuldigen einen Schutz gegen ungerechte Verfolgungen zu gewähren, musste jene Trennung der verschiedenen Gewalten zur Folge haben, welche im französischen Strafprozess noch nicht — oder doch nur äusserlich — zum Durchbruche gelangt ist und für welche uns allerdings das englische Strafverfahren als Vorbild dienen kann. Auf dem möglichst zu bewirkenden Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Funktionen des Anklägers, Vertheidigers und Urtheilers, seiner Wirklichkeit nach, beruht die gesunde Entwicklung des zukünftigen Strafprozesses. Unsere Rechtsübung wird allerdings noch manche Kämpfe zu verzeichnen haben, bis jenes Gleichgewicht thatsächlich durchgeführt ist; Prinzipien von solcher Tragweite stossen im Beginne ihres Wirkens immer auf Widerspruch; sie können nicht wie ein Gesetzesparagraph zur genauen Befolgung eingelernt werden, sind überhaupt einer starren formalistischen Anwendung unfähig; die Gesetzgebung vermag wohl einzelne Consequenzen aus dem Prinzipe abzuleiten, dieses selbst, gleich dem der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, der freien Beweiswürdigung und anderer, welche wir als die für den heutigen kontinentalen Strafprozess leitende bezeichnen, stellt eben den Geist des modernen Strafprozesses dar, den unsichtbaren und doch

wieder überall Spuren zurücklassenden Gedanken, mit dem man sich anfänglich von Fall zu Fall, späterhin allgemein und vollständig befreundet. Und wenn einmal unsere Richter, Staatsanwälte und Vertheidiger von jenem Geiste vollständig beherrscht sein werden, wird einem Theile (und einem wesentlichen) jener Klagen vorgebeugt sein, welche die Uebelstände unserer Strafprozedur zum Grunde haben. — Wir werden in dem folgenden Gelegenheit haben, einige jener Uebelstände, an welchem unser Verfahren krankt, näher zu verzeichnen; sie sind zum Theil nicht neu und wiederholt Gegenstand der Aufmerksamkeit und auch der ernstesten Prüfung gewesen. Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zeit und bedeutet, insofern, einen zwar langsam sich vollziehenden, immerhin sehr bemerkenswerthen Fortschritt in der Entwicklung unseres Strafverfahrens, dass unsere Gesetzgeber sich gegenüber derartigen Winken nicht ablehnend verhalten, vielmehr den auf Erfahrung gegründeten Urtheilen willig Gehör schenken. Damit wird der Rechtsübung auf dem Gebiete des Strafverfahrens der ihr so lange bestrittene Rang freiwillig eingeräumt. Es kann hier nur von einer sich stetig und normal entwickelnden Praxis während längerer Zeit die Rede sein, denn es ist ein eben so grosser Fehler des Gesetzgebers, wenn er das launenhafte Schwanken der Praxis zum Ausgangspunkte seiner Bestrebungen nimmt und seine wohlgemeinten Reformen überstürzt. Indem er allzu willig jenen Klagen und Beschwerden Gehör gibt, bewirkt er nicht, dass solche verstummen; er begünstigt nur deren Anhäufung, weil er zu immer weitergehenden Forderungen in dem Maasse ermuntert, als deren rasche Befriedigung in Aussicht steht. Dass die Rechtsübung ganz mit den vorhandenen Zuständen zufrieden wäre, würde nicht einen idealen Zustand, als vielmehr einen Verfall der Strafrechtspflege bedeuten.

§ 2.

Vorverfahren und Hauptverhandlung im Allgemeinen.

Zwei grosse und wichtige Stadien hat jeder Strafprozess zu durchlaufen, bevor er zum Abschlusse durch richterliches Urtheil gelangt. Das erstere umfasst das Vorverfahren im

weitesten Umfange, von den ersten Angriffshandlungen, von der erstatteten Anzeige ab, schliesst dasselbe in sich das sog. Ermittlungsverfahren oder Vorverfahren im engeren Sinne, und die eigentliche Voruntersuchung. Das andere grosse und wichtigste Stadium bildet die Hauptverhandlung des modernen Prozesses. Gleich einer verbindenden Brücke liegen zwischen beiden jene Phasen des Prozesses, welche man mit der Versetzung in Anklagestand und dem Vorbereitungsverfahren zu bezeichnen pflegt. Vorverfahren (Vorerhebungen) und Voruntersuchung sind oft nur in der Form der Durchführung, nicht immer in der Sache verschieden. Die Gesetzgebungen waren nicht im Stande, gleichmässige, überall feststehende Kriterien für diese beiden Stadien aufzustellen und die Verwischung zwischen den Grenzlinien beider ist nicht immer sowohl auf einen Mangel an Einsicht und Umsicht der betheiligten Organe zurückzuführen, als auf die Unmöglichkeit, eine so klare Abgrenzung zwischen beiden zu vollziehen, wie man solche bei der formalen Natur des Strafprozesses erwarten könnte. Sog. Ermittlungs- (Vorerhebungs-) handlungen gewinnen nicht selten die Bedeutung eigentlicher Untersuchungshandlungen, und unter dem Titel letzterer werden wiederum häufig solche nachgeholt, welche schon durch den ersten Angriff geboten waren. Der Begriff der gerichtlichen Polizei ist uns durch das französische Recht übermittelt worden, welches, insoweit deren zum Theil sehr weitgehende Befugnisse in Betracht kommen, zwischen Angriffs- und Untersuchungsgewalt eine klare Unterscheidung nicht gezogen hat. Wenn auch die modernen Gesetzgebungen die Organe der gerichtlichen Polizei vermindert, wenn sie ihre Befugnisse auch gesetzlich geregelt und in einsichtsvoller Weise beschränkt haben, so konnten sie doch nicht verhindern, dass der Einfluss der gerichtspolizeilichen Funktionäre sich in jenem ersten Stadium bereits oft in einer Weise geltend macht, die zu ernsten Bedenken Anlass gibt, insofern die hier gepflogenen Erhebungen für das ganze weitere Schicksal des Strafprozesses von entscheidendem Einflusse sein können.

Wir bekämpfen keineswegs — wie wir zum Verständnisse des Ebenbemerkten vorausschicken wollen — die Nothwendig-

keit eines derartigen Vorverfahrens, im Gegentheil ist es unser Wunsch, dass dessen Erweiterung auf Kosten einer möglichsten Einengung der nur ausnahmsweise nothwendigen Voruntersuchung im engeren Sinne eintrete. Allein wir erachten, dass jenes Vorverfahren, sobald die ersten unumgänglich nothwendigen Angriffe der Polizei- und Sicherheitsbehörden vorgenommen sind, sofort aufhöre ein bloss gerichts-polizeiliches zu sein, sondern ein wirklich gerichtliches mit allen in dem richterlichen Eingreifen enthaltenen Cautelen und Garantien der förmlichen Voruntersuchung werde. Wir erachten vom Standpunkt der Rechtsübung aus eine übermässige Ausdehnung jenes Ermittlungsverfahrens, wie solche in den kontinentalen Gesetzgebungen vielfach begründet ist, als eine der wichtigsten Quellen der zwecklosen Verlängerung unseres Vorverfahrens überhaupt; dies gilt namentlich von jenen Fällen, in denen die Voruntersuchung nach den bestehenden Einrichtungen ohnedem unentbehrlich ist, weil hier die Voruntersuchung nur das in der Regel wiederholt, was das Vorverfahren bereits ergeben hat. Somit Anhäufung eines und desselben Materials auf verschiedenen Wegen, in verschiedener Form. Jene Gesetzgebungen, welche die Vornahme einzelner richterlicher Untersuchungshandlungen bereits in dem Vorverfahren zulassen, verhindern zwar auch nicht eine derartige Wiederholung und damit eine Verschleppung des Verfahrens, allein der Vortheil ist zum mindesten erreicht, dass für die weiteren Angriffshandlungen der gerichtlichen Polizei eine bestimmte, das freie Ermessen ausschliessende Schranke gezogen ist, was in jenen Gesetzen nicht der Fall ist, in welchen jene vorläufige Feststellung vollständig den Angriffsorganen überlassen bleibt.

Wie die Richtung unseres Thun und Handelns im Allgemeinen in der Regel auch für die zu diesem Zwecke gewählten Mittel entscheidend ist, so liegt es in der Natur der Sache, dass auch von den zu den ersten Angriffshandlungen berufenen Personen die erforderlichen Maassnahmen nicht selten in Hinblick auf eine bereits feststehende Auffassung gewählt und zur Ausführung gebracht werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn man von der Ansicht ausgeht,

dass es sich in der speziellen Sache nicht sowohl vorerst um eine Aufklärung des verbrecherischen Thatbestandes selbst handele, sondern dass auch ein bestimmter Thäter gesucht, und weil gesucht, auch gefunden werden müsse. Ist dieses aber der Fall, so erhalten jene ersten Ermittlungshandlungen, welche das Vorverfahren bilden, wie z. B. Vernehmungen von Auskunftspersonen, leicht eine subjektive Färbung, deren Reflex bald auf alle im Ermittlungsverfahren ferner thätig werdenden Faktoren und deren Erhebungen zurückwirkt. In dem unsicheren Spiegelbilde der That glaubt man nicht selten mit Sicherheit dasjenige des Thäters wahrzunehmen und den von dieser trügerischen Gewissheit erfüllten Personen erscheint die Erhebung der That selbst darum weniger wichtig. Kann es unter diesen Umständen Wunder nehmen, dass alle jene Maassnahmen des Vorverfahrens, welche von der Annahme einer erst zu erweisenden Schuld, von der Fiktion einer erst festzustellenden Thäterschaft ausgehen, einseitig sind? Die eigentliche Voruntersuchung, in welcher die Ergebnisse des Vorverfahrens die Feuerprobe zu bestehen hätten, knüpft in der Regel an die Ergebnisse des Vorverfahrens an, und begnügt sich höchstens mit einer formellen Ueberprüfung derselben, um jenen hierdurch den Anschein einer höheren Weihe zu geben. Das richterliche Element tritt mit Beginn der Voruntersuchung allerdings an die Stelle der nach ihrem Ermessen vorgehenden nicht richterlichen Organe, allein die einmal ohne Mitwirkung des Richters gewonnenen Ergebnisse sind keineswegs leicht umzustossen und verbleiben, selbst im Falle formeller Illegalität, ein nicht unwichtiger Bestandtheil der Akten, ein niedergeschriebenes Zeugniss, das eben doch unter Umständen eine gefährliche Bedeutung gewinnen kann. Dazu kommt nicht selten das Bestreben, die Einleitung der Voruntersuchung zu verzögern, um dem Vorerhebungsverfahren einen möglichst ausgedehnten und der Zeitdauer nach grösseren Spielraum zu gewähren. Unleugbar wurzelt dieses Streben ebenso sehr in einer wohlwollenden Berücksichtigung der Interessen des Angeklagten, für welchen die gerichtliche Voruntersuchung als ein schweres Uebel erachtet wird. Wenn nun auch in den verschiedenen Gesetzen Fristen vorgeschrieben sind, innerhalb welcher der

verhaftete Beschuldigte dem zuständigen Untersuchungsrichter vorzuführen ist, so findet die Praxis doch Mittel und Wege, falls ihr die Erstreckung des Vorerhebungsstadiums durch das Interesse der Strafverfolgung geboten erscheint, um die strikte Einhaltung solcher Fristbestimmungen zu vereiteln, wogegen auch ein Beschwerderecht nicht immer den vollständigen Schutz gewährt. Gelangt nun endlich das riesenhaft angewachsene Material in die Hände des Untersuchungsrichters, so liegt bereits ein ausgedehntes Operat vor, welches von der Sorgfalt und Gründlichkeit der Angriffsorgane allerdings rühmlichst Zeugniss ablegt, dem gegenüber aber der gewissenhafte Untersuchungsrichter in eine schwierige Stellung versetzt ist. Die ohne seine Mitwirkung aufgenommenen Erhebungen einfach zu ignoriren, ist er ebenso wenig berechtigt, als er andererseits einem Antrage auf Einleitung der Voruntersuchung nicht stattgeben darf, falls er die vorliegenden Belastungsmomente thatsächlich und rechtlich für unzulänglich erachtet. Nur in der Minderzahl der Fälle wird die juristische Qualifikation Bedenken erregen. In der Regel handelt es sich um die Frage des genügenden Verdachts, welche an der Hand der hierüber aufgenommenen aussergerichtlichen, insbesondere der polizeilichen Protokolle gelöst werden muss. Im Zweifelfalle wird er sich für die Einleitung der Voruntersuchung entscheiden müssen, und beruhigt sein Gewissen damit, dass eben die Voruntersuchung nochmals und in vollem Maasse Gelegenheit gewähre, die Stichhaltigkeit der Belastungsmomente im Einzelnen sowie im Zusammenhange zu prüfen. Allein bei aller Selbstständigkeit des Untersuchungsrichters, ist es keine leichte Aufgabe für ihn, den bisher eingeschlagenen Weg, auch wenn er denselben als einen verfehlten erkennt, zu verlassen und einen neuen zu betreten. Damit ist denn auch dem Untersuchungsverfahren für derartige Fälle eine verhängnissvolle Richtung vorgezeichnet; der Untersuchungsrichter, anscheinend Herr und geistiger Leiter der Untersuchung, wird von jener in ihrem Ausgangspunkte verkehrten Strömung erfasst, die um so mächtiger ist, weil sie durch keinerlei Hindernisse, wie solche das richterliche Eingreifen bietet, eingedämmt werden konnte. Dies führt ihn zu einem Ziele, welches abseits liegt

und sich als ein nicht gewolltes darstellt. Erdrückt durch die Masse des ihm gebotenen Materials — Zeit und oft fruchtlose Mühe auf dessen Klärung und Sichtung verwendend — erachtet er es für seine Pflicht, eher zu viel als zu wenig thun zu sollen; selten macht man dem Untersuchungsrichter aus ersterem einen Vorwurf; in der Regel aus letzterem. Ist es doch zuweilen der Fall, dass man die Gründlichkeit einer Voruntersuchung an der Zahl der aufgenommenen Protokolle misst und die Bedeutung der letzteren wiederum nach ihrem räumlichen Umfange beurtheilt. Muss sich der Untersuchungsrichter nicht sagen — angesichts des umfangreichen Materials der Vorerhebungen, bei dessen Zustandekommen die nicht richterlichen Organe mit grossem Aufwand an Zeit und Mühe thätig waren —, dass nun auch er, das richterliche Organ, nicht zurückstehen dürfe, dass Pflicht und Gewissenhaftigkeit ihm gebieten, jene in Anhäufung des Stoffes wo möglich noch zu übertreffen? Wieviel Zeit, Mühe und kostbare Arbeitskraft wird nicht selten auf die Erhebung von Umständen verwandt, die bei richtigem Ueberblicke der Sachlage von vornherein bedeutungslos erscheinen müssen! Wir werden späterhin das Verhältniss der Voruntersuchung zur Hauptverhandlung, nicht wie solches ist, sondern sein sollte, in den Kreis unserer Besprechung ziehen. Allein schon hier musste darauf hingewiesen werden, dass eine der wesentlichen Quellen unserer allzuschleppenden und durch ihren Stoff erdrückenden Voruntersuchungen nicht bloss in der Verkennung der Aufgabe der Voruntersuchung im Verhältniss zur Hauptverhandlung zu finden ist, sondern auch in der oft allzuweiten Ausdehnung des Vorverfahrens, mag man solches nun als Ermittlungs-, Vorerhebungs-, Skrutinialverfahren oder wie immer bezeichnen. Die Nothwendigkeit einer gründlichen Vorerhebung soll gewiss nicht geleugnet werden; ist sie doch für alle jene Fälle unentbehrlich, in welchen ohne vorhergegangene Voruntersuchung die Anklage erhoben wird, wie sie auch hier die einzige und ausschliessliche Grundlage für die Entschliessungen des Anklägers bietet. Sobald aber schon die ersten Angriffshandlungen ergeben, dass die weitere Aufklärung nur auf dem

Wege der gerichtlichen Feststellungen zu beschaffen ist, sobald insbesondere die Voruntersuchung schon nach Maassgabe des Gesetzes als eine obligatorische einzutreten hat, dann dürfte gewiss jenes erste Stadium ohne Schaden der Rechtspflege eine Kürzung vertragen, dann dürften gewiss eine Reihe von Handlungen, welche heute die Ermittlungsorgane nach eigenem Ermessen, auf eigene Verantwortung zur Ueberführung des Thäters vornehmen, ohne dass eine Gefahr auf dem Verzuge steht, dem ausschliesslichen Wirkungs- und Zuständigkeitskreis des richterlichen Elementes überlassen und dadurch dem Uebelstande vorgebeugt werden, dass unter Anspannung verschiedener Kräfte und Organe zweimal dasjenige geschieht, was durch einmalige Vornahme vollkommen erreicht werden kann. Die Frage des Verhältnisses zwischen den beiden geschilderten Prozessstadien, demjenigen des Vorverfahrens im engeren Sinne und der eigentlichen Voruntersuchung, ist nicht mit jener zu verwechseln, welche sich auf die Nothwendigkeit der Voruntersuchung überhaupt bezieht. Würde man auf die letztere ganz verzichten wollen — wie denn auch solche für den gegenwärtigen Strafprozess vielfach als entbehrlich erachtet wird —, dann müsste eben das Angriffsverfahren jener Garantien, mit welchen wir die Voruntersuchung umkleiden, in einem um so höheren Maasse theilhaftig werden. Auf eine Voruntersuchung ihrem Wesen nach, wenn auch unter anderem Namen, würde übrigens nie verzichtet werden können und kann auch da nicht verzichtet werden, wo man, wie in England, die Fesseln des Inquisitionsprozesses längst abgestreift hat und wo das unter Mitwirkung der Partheien kontradiktorisch durchgeführte Vorverfahren den gleichen Zweck hat, wie die Voruntersuchung des modernen kontinentalen Strafprozesses, nämlich die Beschaffung einer tauglichen Grundlage für die Hauptverhandlung, in dem Falle, dass die gegen den Beschuldigten sprechenden Verdachtsmomente nicht behoben werden sollten. Der Kampf gegen unsere Voruntersuchung ist nicht so sehr gegen das eigentliche Wesen derselben, als gegen deren Gestaltung gerichtet; er beruht auf dem Zwiespalt, den die neueren Prinzipien des Strafprozesses in das System der Voruntersuchung hinein getragen haben.

Das inquisitorische System mit allen seinen Mängeln und Gebrechen hatte zum mindesten den Vorzug der Einheit, der konsequenten Durchführung aller Akte derselben in demselben Geiste und Sinne; der moderne Prozess, zwar mit Recht stolz auf die Errungenschaften der edelsten Geister, welche in den grossen, heute mehr oder minder allgemein anerkannten Prinzipien zum Ausdruck kommen, begnügte sich thatsächlich mit einer theilweisen Anerkennung der letzteren, er verlegte den Schwerpunkt seiner Reform in die Hauptverhandlung und glaubte, dass das vom neuen Geiste erfüllte System auch auf das Vorverfahren seine Rückwirkung äussern werde; er überliess daher, mit wenigen Modifikationen, dieses sich selbst. Allein einmal feststehende und durch die Traditionen einer jahrhundertlangen Gewöhnung sanktionirte Einrichtungen werden nicht durch den blossen Geist, und sei der Hauch desselben auch noch so mächtig, umgestürzt. Wenn auch der Bau selbst in Trümmer fällt, so bleiben doch dessen Fundamente bestehen. Es hätte daher der Aufbau der Voruntersuchung auf einem neuen Boden errichtet werden müssen. Nur durch positive Einrichtungen wäre daher auch für die Voruntersuchung jener Geist, welcher die gegenwärtige Hauptverhandlung erfüllt, zu sichern gewesen. Das wurde unterlassen und damit in das Strafprozessverfahren der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein Widerspruch getragen, an dessen Ausgleichung zu arbeiten wohl die Reform des zukünftigen Strafprozesses als ihre wichtigste Aufgabe erachten wird. Eine Hauptverhandlung — wenigstens im Prinzip — mit der vollen Garantie der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, mit unter selbstthätiger Mitwirkung der Partheien durchgeführtem Verfahren auf der einen Seite, auf der anderen Seite eine sich in der Stille der Heimlichkeit schriftlich abwickelnde Voruntersuchung, welche geflissentlich die Partheirechte ignorirt oder doch nur in einseitiger und verkümmerter Weise zur Geltung bringt, eine Voruntersuchung, in welcher dem Beschuldigten der Schutz einer gesetzlichen Vertheidigung in jenem für ihn entscheidenden Stadium entzogen oder doch nur in kümmerlicher, von tiefem Widerwillen und Misstrauen zeugenden Weise gewährt ist! Sind das nicht so tiefgehende Gegensätze,

so in sich unvereinbare Widersprüche, dass alle Versuche, solche praktisch ausgleichen zu wollen, fehlschlagen müssen? Denn damit ist es keineswegs genügt, dass man einzelne Konsequenzen jener Prinzipien, welche die Hauptverhandlung beherrschen, auch für das Vorverfahren wirksam erklärt, wenn man nicht auch die Einrichtungen schafft, um solchen die Lebensfähigkeit zu gewähren. Beide Systeme trennt eben eine unüberbrückbare Kluft; jeder einzelne Fall lässt diesen Zwiespalt um so greller hervortreten, als er die Ohnmacht bezeugt, jenem Gegensatze gerecht zu werden. — Man sieht dies allerseits ein, und doch hält es so schwer, unsere Voruntersuchung auf andere Grundlagen als den bestehenden herzustellen. Man glaubt schon ein mehr als Nöthiges zu thun, wenn man vereinzelte Konzessionen macht, einzelne Partheirechte anerkennt. Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, kontradiktorisches Verfahren, volle berechtigte Mitwirkung des Vertheidigungselements erscheinen eben unvereinbar mit jenem Prinzipe inquisitorischer Voruntersuchung, das den Untersuchungsrichter auf ein Piedestal menschlicher Vollkommenheit erhebt, in seiner klaren Beherrschung des Stoffes, seiner Einsicht einen Ersatz für das Licht der Oeffentlichkeit, in seiner Gerechtigkeitsliebe, seiner Leidenschaftslosigkeit, in seinem natürlichen Wohlwollen einen Ersatz für die Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und die Zulassung des Vertheidigungsschutzes erblickt. — Unsere Untersuchungsrichter werden bei aller berechtigter Selbstschätzung ihrer Gewissenhaftigkeit gewiss nicht jenen idealen Standpunkt für sich in Anspruch nehmen wollen, der jedes menschliche Irren ausschliesst; ihre Fehler und Uebergriffe wurzeln nicht sowohl in ihrer Persönlichkeit, die man mit Unrecht meistens verantwortlich macht; sie sind die natürliche Folge jenes unglückseligen Systemes, welches ihre Gewalt nicht oder doch nur in mangelhafter Weise kontrolirt und in dem Maasse, als ihre Unabhängigkeit anerkannt wird, jene immer mehr steigern muss, so lange die Gesetzgebung nicht ihre Machtfülle positiv und in wirksamer Weise einschränkt.

Ist es denn eine so unerschwingliche Forderung, wenn schon für das Vorverfahren das Postulat der Oeffentlichkeit aufgestellt wird? Die Befürchtung einer Abschwächung

der strafrechtlichen Repression kann unter Hinweis auf das Beispiel Englands als gegenstandslos bezeichnet werden. Glaubt man wirklich, dass es dem Thäter leichter gelingen werde, sich der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen, wenn er von allen Vorgängen der Untersuchung, von allen Aussagen der Zeugen Kenntniss erhält? Wenn die geheim durchgeführte Voruntersuchung alle und jede verbrecherische Einwirkungen auf das Beweismaterial schon an sich unmöglich machen würde, dann dürfte es gewiss nicht nöthig sein, von der sog. Collusionshaft einen leider so häufigen Gebrauch zu machen, als es thatsächlich der Fall ist. Soll jene Heimlichkeit des Vorverfahrens aber auch eine Schutzwehr gegen unberechtigte und schädliche Eingriffe dritter Personen in die Voruntersuchung bilden, so darf doch nicht übersehen werden, dass derartige Einwirkungen erfahrungsmässig auch trotz der strengsten Heimlichkeit nicht selten vorkommen, dass andererseits der Gesetzgeber auf einen wesentlichen Beitrag zur Ermittlung der Wahrheit, welche in der unbeschränkten Theilnahme des Publikums an allen strafprozessualen Vorgängen besteht, zu seinem eignen Schaden verzichtet. Solche Erwägungen wurden auch geltend gemacht, ja in erhöhtem Maasse Befürchtungen geäussert, als es sich um die Einführung der Oeffentlichkeit für die Hauptverhandlung handelte. Die Erfahrung hat längst ihren Unwerth bewiesen und gezeigt, dass selbst der für den einen oder anderen Fall zugestandene Nachtheil durch die segensreichen Folgen in tausenden und abermals tausenden Fällen weitaus aufgewogen wird. Die Oeffentlichkeit, die unser gesammtes heutiges staatliches Leben durchdringt, ist auch für den Strafprozess eine Lebensfrage geworden; die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung war nur eine Abschlagszahlung an dieses Prinzip. Umsonst sträubt man sich gegen deren Ausdehnung auf die Voruntersuchung, wir erachten es gewiss, dass früher oder später dieselbe gerade so selbstverständlich hingenommen wird, wie die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung, und dass alle Befürchtungen, welche ihre Ausdehnung hindern, sich ebenfalls als grundlos beweisen werden. Das Vertrauen in die Strafrechtspflege kann bei voller Oeffentlichkeit auch des Vorverfahrens nur gewinnen. Um

wieviel würdiger erscheint dann auch die Stellung des Untersuchungsrichters, wenn einmal das Licht des Tages sein Amt erhellt und die Schatten des Misstrauens, die sich so leicht an seine Fersen hängen, verscheucht, wenn wahrgenommen wird, dass nichts zu verschweigen, nichts zu verheimlichen ist, dass seine Amtsstube keine Isolirzelle ist, in der der Beschuldigte physische und psychische Qualen erleidet, wenn mit jenen der inquisitorisch-geheimen Voruntersuchung naturgemäss anhaftenden Vorurtheilen gegen Person und Wirksamkeit des Untersuchungsrichters endlich gebrochen wird. Das Licht jener Oeffentlichkeit wird in diesem Sinne gleichzeitig zu einer Leuchte der Gerechtigkeit werden! Auch die Zeugen — deren Aussagen die wichtigste Erkenntnissquelle der Wahrheit im Strafprozesse bilden, werden nicht mehr bangen unsicheren Schritts den düsteren Weg zur Amtsstube des Untersuchungsrichters wandeln, wie jetzt, wo das Gefühl der Heimlichkeit eine gewisse Unsicherheit des Handelns erzeugt. Im Lichte des Tages stehen sie dem Untersuchungsrichter gegenüber, und angesichts der Oeffentlichkeit werden sie gerne und willig Zeugniss ablegen. — Wie viel die Wahrheit selbst gewinnen wird, braucht an dieser Stelle nicht hervorgehoben zu werden; es würde dies auf eine Paraphrase der Segnungen der Oeffentlichkeit überhaupt hinauslaufen. Für uns handelte es sich bloss darum, jenen Zwiespalt zu betonen, der das System unserer modernen Gesetzgebungen durchdringt. Die Heimlichkeit der Voruntersuchung bedeutet für das heutige Verfahren ein Eingeständniss des Misstrauens der Gesetzgebung gegenüber allen oder doch dem grösseren Theile der an dem Strafverfahren betheiligten Personen. Es ist an der Zeit, dass dieses Misstrauen, die Quelle zahlreicher peinlicher Verirrungen und Missverständnisse schwinde. Jener finstere Geist, welcher den ureigensten Bestandtheil des inquisitorischen Prozesses bildet, wird erst dem vollen Lichte des Tages weichen.

§ 3.

Stellung des Beschuldigten, bezw. der nothwendige Rechtsschutz desselben im Vorverfahren.

Mit der Oeffentlichkeit des Vorverfahrens, speziell der Voruntersuchung, ist jedoch den berechtigten Beschwerden gegen dieselbe noch keineswegs genügt. Hier kommt vor Allem die Stellung des Beschuldigten, bezw. der nothwendige Rechtsschutz desselben in Betracht. Dem Systeme des älteren inquisitorischen Prozesses, welches die einzige Aufgabe der Voruntersuchung in der Ueberführung des Beschuldigten um jeden Preis erblickte, mochte es entsprechen, dem Beschuldigten in jenem Stadium den Beistand der formellen Vertheidigung zu entziehen. Dieses System, so hart es war, beruhte wenigstens anscheinend auf einem Grundsatze der Gerechtigkeit. Der inquirirende Richter war gleichzeitig — oder sollte doch sein — der naturgemässe Vertheidiger des Inquisiten. War letzterer auch in dem Inquisitionsprozesse der ausschliesslichen Willkür des Untersuchungsrichters überliefert, so hatte er doch nur mit diesem, als seinem ausschliesslichen Gegner, den Kampf zu bestehen; in dem heutigen Verfahren steht dem Beschuldigten von der ersten Erhebung des Vorverfahrens ab bis zum Schlusse der Voruntersuchung der öffentliche Ankläger gegenüber, dessen Machtfülle unmittelbar oder mittelbar einen gewichtigen Einfluss auf den Gang der Voruntersuchung nimmt. Allerdings sind die Gewalten dieser beiden Funktionäre, des Untersuchungsrichters sowohl wie des Anklägers, dermaassen geregelt, dass jeder für seine Handlungen und Entschliessungen volle Selbstständigkeit beansprucht. Eingriffe des Staatsanwalts in die Voruntersuchung können daher nur in Form gestellter Anträge stattfinden, über welche der Untersuchungsrichter zu entscheiden hat. Die Erfahrung lehrt, dass jene für die Richtung und den Verlauf des Strafverfahrens oft sehr entscheidenden Anträge, in der Regel der Fälle Berücksichtigung finden, nicht etwa weil es der Staatsanwalt ist, welcher solche stellt, nicht etwa, weil der Untersuchungsrichter auf die Selbstständigkeit der Beurtheilung verzichtet, und sich der Autorität des Staatsanwalts unterwirft,

sondern aus einem hiervon verschiedenen einfachen und natürlichen Grunde. Der öffentliche Ankläger, welcher bisher alle Fäden des Verfahrens in sich vereinigte, mit fachmännisch geschultem Ueberblicke den Gang desselben verfolgt, ist sich bei allen seinen Anträgen des Zieles und des Erfolges derselben klar bewusst; im fortgesetzten amtlichen Verkehr mit dem Untersuchungsrichter, mit uneingeschränktem Verfügungsrecht über die Akten, in jedem Augenblicke, dass er solche zu bedürfen glaubt, kontrolirt er gewissermaassen die Funktionen des Untersuchungsrichters, prüft dessen Maassnahmen in Bezug auf Inhalt und Form; ihm gegenüber steht der Beschuldigte, dem zwar formell das gleiche Recht zur Stellung von Anträgen nicht bestritten werden kann, allein, in welcher vom öffentlichen Ankläger verschiedenen Lage! Günstigsten Falles kennt er die gegen ihn erhobene Beschuldigung; über die Richtung und den Stand der Untersuchung ist er im Dunkel belassen, seine Anträge entbehren daher jener Klarheit und Bestimmtheit, welche diejenigen des Staatsanwalts auszeichnet; während der letztere vermöge der fortwährenden Kontrole des Akteninhalts zielbewusst seine Anträge einzurichten weiss, sind diejenigen des Beschuldigten unklar, unsicher, und oft ihm geradezu schädlich. Drückt nun auf ihn noch — wie in der grösseren Zahl der Fälle — die physisch und psychisch lähmende Untersuchungshaft, so hat er nur das *eine* Ziel im Auge, dass möglich bald dieser Zustand peinlicher Ungewissheit sein Ende erreiche, dass die Untersuchung zu Ende gehe. — Gewiss sind in anerkennenswerther Weise die neueren und besseren Gesetzgebungen des letzten Dezenniums bemüht gewesen, die Lage des Beschuldigten wesentlich zu erleichtern; auch während der *Vorerhebungen* und der *Voruntersuchung* ist dem Beschuldigten gestattet, sich zur Wahrnehmung seiner Rechte eines *Vertheidigers* zu bedienen, allein dieses Recht ist einerseits nur auf gewisse Prozessakte beschränkt, andererseits bezüglich des *verhafteten* Beschuldigten insolange illusorisch, als *nicht der mündliche und schriftliche Verkehr zwischen Vertheidiger und Beschuldigten ein vollständig freier ist*, so lange endlich nicht die wirksamste Grundlage jeder formellen Vertheidigung, *die Ein-*

sicht der Akten dem Vertheidiger in demselben Maasse freisteht, wie dem öffentlichen Ankläger. Man spreche nicht beschönigend von einer „Partheistellung“ des Beschuldigten, so lange man nicht hier mit gleichem Maasse misst. Das hiesse, sich einer Errungenschaft rühmen, welche für das Vorverfahren thatsächlich nicht besteht. Wie verklausulirt sind jene Bestimmungen selbst unserer neuesten und besten Strafprozessordnungen, welche den Verkehr zwischen Beschuldigten und Vertheidiger im Vorverfahren regeln! Besprechung und Akteneinsicht sind unter die Kontrole des Gerichtes gestellt, der Vertheidiger ist thatsächlich auf das Wohlwollen des Untersuchungsrichters gewiesen; was er als ein Recht reklamiren sollte, trägt den Charakter einer Begünstigung. Die wichtigsten und eingreifendsten Handlungen der Voruntersuchung, die Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmungen erfolgen in der Abwesenheit des Vertheidigers, und er hat nicht einmal ein förmliches Recht darauf, nachträglich von dem Inhalt jener Aussagen Kenntniss zu nehmen. Das Beschwerderecht ist ein illusorisches, nachdem diejenigen Gesetzgebungen, welche überhaupt eine Akteneinsicht dem Vertheidiger während des Vorverfahrens gestatten, diese Gestattung wieder für den einzelnen Fall davon abhängig machen, dass solches mit dem Zwecke der Untersuchung vereinbar erachtet werden könne.

Auf Gang und Richtung der Voruntersuchung kann der Vertheidiger somit einen wirksamen Einfluss nicht nehmen; das Misstrauen der Gesetzgebung lähmt seine ehrlichsten Bemühungen, das Gesetz verweist ihn zur freien Entfaltung seiner Thätigkeit auf die Hauptverhandlung; erst mit dem Abschluss der Voruntersuchung, mit der Versetzung in den Anklagestand enthüllen sich ihm die bisher ängstlich verborgen gehaltenen Geheimnisse der Voruntersuchung, deren Fehler und Irrthümer sein rechtzeitiges Eingreifen vielleicht noch zu berichtigen und aufzuklären vermochte. Erst jetzt fällt für ihn der Schleier, der das bisherige Walten der Justiz verhüllte; nun allerdings steht nichts im Wege, dass er die Akten einsieht, nun darf er seinen Klienten „auch ohne Beisein einer Gerichtsperson sprechen“. Nun erst gewährt ihm die Gesetzgebung jenes Vertrauen, dessen er

schon früher würdig gewesen wäre; denn nichts hat sich in seiner Person oder seiner Pflicht geändert; allein die Lage des Beschuldigten ist eine total veränderte geworden; der ursprünglich bloss Verdächtige ist nun ein wirklicher Beschuldigter, ein für die Aburtheilung reifer Mann; ein erdrückendes, ohne die Mitwirkung des Vertheidigers zu Stande gebrachtes Aktenmaterial bildet ein fast unangreifbares Bollwerk des Anklägers in dem nunmehr beginnenden Kampfe zwischen der Anklage und der Vertheidigung.

Die Anklage hat die nunmehr verhältnissmässig leichte Aufgabe, in ihrer gefestigten Position die Angriffe der Vertheidigung abzuwarten; sie hat sich die festgemauerten Grundlagen der Voruntersuchung angeeignet, während die Vertheidigung auf den schwankenden Boden des Behauptens und Bestreitens gewiesen ist, und schon ihr blosser Versuch, den Beweis der Anklage zu erschüttern, begegnet von vornherein immer fortwirkendem Misstrauen. Die in noch so anerkennenswerther Weise durch einige der besten Gesetzgebungen für die Hauptverhandlung gewährte Gleichstellung der Partheien ist und bleibt daher eine innere Unwahrheit, so lange nicht jene Gleichheit auch für die Voruntersuchung rückhaltlos zur Geltung gelangt, — diese optimistische Fiktion der Gleichstellung krankt eben an dem oben geschilderten Widerspruch zwischen unserem Systeme der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung. Die Rüstung der Gegner ist gleich, allein die Waffen sind es nicht; die Anklage braucht nur in das überreiche Arsenal, welches die Voruntersuchung angehäuft hat, zu greifen, um nach ihrem Belieben die während der Untersuchung geschmiedeten Waffen zu gebrauchen, während die Vertheidigung meistens einzig und allein auf die unzulängliche Waffe der Rede gewiesen ist. Gewöhnlich hat sich der Beschuldigte in dem Netzwerk der Untersuchung ohnedies schon so verstrickt, dass jeder Versuch, ihn daraus zu befreien, vergeblich erscheint. Würde es sich immer nur um den wirklich Schuldigen handeln, so wäre dieser Erfolg im Interesse der Rechtspflege erwünscht, obwohl es dann auch dieser letzteren — von einem gewissen idealen Standpunkte aus —

nicht gleichgültig sein kann, durch welche Mittel derselbe herbeigeführt wurde, ob der Gegner der erdrückenden Uebermacht oder im natürlichen Zweikampf zwischen Recht und Unrecht erlegen ist; allein auch der wirklich Schuldlose theilt mit dem Schuldigen die Gefahren und Uebelstände des Systems unserer Voruntersuchung, welche ihm den berechtigten Schutz zu einer Zeit entzieht oder doch nur kümmerlich gewährt, zu welcher dieser zunächst geboten wäre; auch der Vertheidiger des — wie sich später herausstellt — wirklich Unschuldigen muss dem Gange der Voruntersuchung mit Resignation ferne stehen; sein noch so beredter Mund ist geschlossen; die zu erfolgreichem Eingreifen bereiten Hände sind gefesselt; er muss seinen Klienten verlassen, während er gerne an seiner Seite mitkämpfen möchte; er darf ihm, wenn er sich in Haft befindet, nicht einmal in Bezug auf die zu beobachtende Vertheidigungsweise den auf Erfahrung gegründeten Rath ertheilen, denn der persönliche Verkehr zwischen ihm und seinem Klienten ist, wenn nicht geradezu abgeschnitten, so doch unter die Kontrole des Gerichts gestellt, das ängstlich darüber wacht, dass in seine Zirkel nicht eingegriffen werde. So sieht der Beschuldigte sich seines einzigen und natürlichen Beistandes beraubt, auf den Untersuchungsrichter als seinen Berather verwiesen, in gewissem Maasse abhängig von dessen persönlichem Wohlwollen, das er sich durch Anträge oder Beschwerden, die ein Misstrauen gegen denselben bekunden würden, nicht verscherzen will. — Und so haben denn alle Errungenschaften des modernen Strafprozesses das Uebel nicht an der Wurzel anzugreifen vermocht. Die in dem geschilderten Systeme wurzelnde Machtstellung des Untersuchungsrichters — die Quelle zahlloser Verirrungen und Niederlagen der Justiz — ist, wie in dem Inquisitionsprozesse, so auch in dem Anklageprozesse, wenn auch in der Form modifizirt, thatsächlich dieselbe geblieben; das Wohl und Wehe des Angeklagten ist in die Hände einer einzigen Person gelegt, deren Souveränität zwar durch wohlmeinende Bestimmungen des Gesetzes beschränkt, doch schliesslich nur in ihrer eigenen Gewissenhaftigkeit Schranken findet. Grund genug, dass der Beschuldigte beflissen sein muss, auch mit der Person des

Untersuchungsrichters zu rechnen. Dazu kommt, dass das Beschwerderecht des Beschuldigten, welches die Gesetze in grösserem oder geringerem Umfange zulassen, für wenn nicht die Regel der Fälle, so doch in zahlreichen ein illusorisches ist.

Eine noch so gewissenhaft zusammengesetzte Beschwerdeinstanz ist kaum in der Lage, soweit es sich nicht um die seltenen Fälle handelt, in denen geradezu gegen klares Recht verstossen wird, sondern um Maassnahmen, welche der Untersuchungsrichter als durch den Zweck der Voruntersuchung geboten erachtet, auf die Thätigkeit des Untersuchungsrichters eine entscheidende Einwirkung zu üben, da diese Thätigkeit doch schliesslich seinem gewissenhaften Ermessen überlassen werden muss. Sie wird dieses auch nicht wollen, weil solches unter Umständen eine Beeinträchtigung seiner Autorität als des besten Beurtheilers der augenblicklichen Sachlage bedeuten würde. Die Stellung des verhafteten Angeklagten ist aber auch hierin eine umso ungünstigere, als bei dem Ausschluss der formellen Vertheidigung oder deren nur beschränkter Zulassung, er selbst nicht immer in der Lage sein wird, seine Beschwerden so einzurichten, dass solche ein taugliches Substrat für die Beschwerdeinstanz abgeben, während der Staatsanwalt, der immer angehört werden muss, seine Anträge übersichtlich und klar zu formuliren im Stande ist.

Ueberblicken wir den gegenwärtigen Stand der wesentlichsten Gesetzgebungen in Europa, so sehen wir, dass nur in England das Vorverfahren alle jene Vorzüge aufweist, die wir in den übrigen Gesetzgebungen vermissen. In England wird die Voruntersuchung (insoweit diese Bezeichnung hierauf Anwendung finden kann) kontradiktorisch ganz wie die Hauptverhandlung selbst durchgeführt. Von der Geheimnisskrämerei des modernen Strafprozesses ist keine Spur zu finden; die Oeffentlichkeit des Verfahrens selbst gewinnt erst ihre eigentliche Bedeutung durch die selbstthätige Mitwirkung der Partheien in der Sammlung des Untersuchungsstoffes.

Lassen sich auch jene Einrichtungen, welche nur im Zusammenhang mit der übrigen Gestaltung des dortselbst

geltenden Verfahrens richtig beurtheilt werden können, nicht im vollen Maasse auf die Gesetzgebungen des Kontinents übertragen, so zeigt doch ihre gesunde Entwicklung, dass die Gefahren, welche man von der unbeschränkten Mitwirkung der Vertheidiger in unserer Voruntersuchung befürchtet, insbesondere in Hinblick auf die repressive Kraft der Strafgesetze, nicht begründet sind. — Unbeschränkter mündlicher und schriftlicher Verkehr zwischen Vertheidiger und Beschuldigten, unbeschränkte Gestattung der Akteneinsicht zu jeder Zeit, ohne Rücksicht auf den Stand der Voruntersuchung, Zuziehung des Vertheidigers bei allen und jeden Vernehmungen des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, und zwar nicht in der Rolle eines passiven Zuschauers, sondern mit der vollen Berechtigung, die Interessen des Beschuldigten mündlich durch Stellung von Fragen und Anträgen wirksam zu vertreten, Mitwirkung bei allen sonstigen durch den Zweck des Vorverfahrens gebotenen Erhebungen und Beweisaufnahmen — wobei auch selbstverständlich dem öffentlichen Ankläger die gleiche Befugniss zugestanden werden müsste —, das sind nach unserem Dafürhalten Forderungen, die nicht ganz als unerschwingliche bezeichnet werden können, weder nach dem Stande der gegenwärtigen Doktrin, welche sie billigt, noch selbst unter Rücksichtnahme auf die aktuellen wichtigeren Gesetzgebungen, welche ja theilweise den vorerwähnten Postulaten schon erhebliche Abschlagszahlungen geleistet haben *.

---

* Von besonderem Interesse erscheint in dieser Beziehung der zur Reform des französischen „Code d'instruction criminelle" im französischen Senat am 27. November 1879 eingebrachte Entwurf (Projet de Loi tendant à réformer le Code d'instruction criminelle présenté par Mr. E. Le Royer, Ministre de la Justice. — Paris 1879. Siehe meinen denselben behandelnden Aufsatz im Goltdammer'schen Archiv für Strafrecht. 1880. Heft 2). In den Motiven heisst es unter Anderem: „La doctrine de tous les criminalistes en cette matière est que l'interrogatoire est un moyen de justification, ouvert à l'inculpé; il ne doit pas être converti, par un abus regrettable, en un moyen d'incrimination au bénéfice exclusif de la poursuite. Ce n'est donc que par un retour aux principes, et pour en assurer le respect, qu'a été formulé le système du projet." Um diese Rückkehr zu den Prinzipien zu bewerkstelligen, macht der französische Justizminister eine Reihe von Vorschlägen, deren erster: die Zulassung des ministère public (der Staatsanwaltschaft), des Vertheidigers und der Civilparthei zu den

Die Aengstlichkeit, das ganz und in vollem Maasse zu gewähren, was man vom Standpunkt der Gesetzgebung doch nicht länger vorzuenthalten im Stande sein wird*, erklärt sich nur aus dem noch immer wachen Misstrauen in die Vertheidigung, welches auch erst allmählich schwinden dürfte, sobald dieser ausreichende Gelegenheit verstattet sein wird zu beweisen, dass sie von der ihr anvertrauten Gewalt einen heilsamen und besonnenen Gebrauch zu machen versteht. Die Gesetzgeber dieses Jahrhunderts haben eben zu reichlich aus der Quelle des französischen Code geschöpft. Nach den Einrichtunges dieses Gesetzes diente die Vertheidigung mehr als Staffage; man umgab sie für die Hauptverhandlung selbst mit einem gewissen äusserlichen Glanz, welcher als Entschädigung dafür dienen sollte, dass sie bis zu diesem Zeitpunkte nicht das Licht des Tages erblicken durfte. So sehr die neueren Gesetzgebungen im Uebrigen von einander abweichen, in diesem einen Punkte bekunden sie eine merkwürdige Uebereinstimmung; soweit die Vertheidigung in Frage steht, nirgends volles, rückhaltloses Entgegenkommen, bei allem Verständnisse ihrer schwierigen Aufgabe kühles, ablehnendes Verhalten. Das Terrain der Vertheidigung muss Schritt für Schritt erobert, der Gesetzgebung geradezu abgetrotzt werden. Und selbst auf dem unter Zustimmung der Gesetze okkupirten Boden gönnt man ihr nicht die wohlverdiente Rast. Eine einseitige Auslegung, eine oft nicht wohlwollende Praxis sucht die mühsamen Errungenschaften der Gesetzgebung noch zu verkümmern. Kann es unter solchen Umständen befremden, wenn auch die Energie des Vertheidigeramtes erlahmt? wenn die besten und einsichts-

---

Vernehmungen des Beschuldigten, sowie bei dem grössten Theile der sonstigen Untersuchungsakten.

* Sehr zutreffend sind die Erwägungen des belgischen Gesetzgebers: „L'avocat assistant aux actes de l'information pourra, sans doute, abuser de sa position pour entraver la marche régulière de la procédure, pour suggérer à l'inculpé des moyens propres à égarer la justice; mais cet abus sera toujours une exception. Les sentiments d'honneur et de dignité qui constituent le glorieux patrimoine du barreau serviront de sauvegarde à la justice. Le rôle de l'avocat, dans le cours de l'instruction préparatoire, consistera simplement à veiller à ce que les formes légales soient observées et à ce que la vérité ne soit pas altérée au détriment de son client." Thonissen Rapports II p. 186, 187.

vollsten Köpfe es nicht selten verschmähen, sich auf ein Kampfgebiet zu begeben, auf dem ihnen die Niederlage gewiss erscheint?

Nur so auch erklärt sich die allerdings unerfreuliche Thatsache, dass hie und da von Vertheidigern auf gewiss beklagenswerthen Umwegen und mit nicht zu rechtfertigenden Mitteln jene Stellung angestrebt wird, welche sie zu einem wirksameren Eingreifen in den Prozess befähigt, dass ihre Rathschläge nicht immer den Geist der Besonnenheit und Mässigung verrathen, der das schönste Attribut ihres edlen Amts bilden sollte, dass in der That peinliche Konflikte, welche dem Ansehen der Justiz gewiss nicht förderlich sind, den Gegensatz zwischen Richter-, Anklägeramt einerseits und Vertheidigeramt auf der anderen Seite schärfen! Auch hier liegt der Grund dieser beklagenswerthen Erscheinungen nicht in den Personen, sondern in dem System. Die Lage der Gesetzgebung verschuldet, was in dieser Beziehung in foro gesündigt wird; die oft unberechtigte und daher gefährliche Partheinahme der öffentlichen Meinung zu Gunsten der Vertheidigung ist aber auf die Thatsache zurückzuführen, dass jene erstere, ohnehin geneigt, sich von äusseren Eindrücken leicht bestimmen zu lassen, mit dem anscheinend in seinen Rechten Bedrückten Sympathie empfindet und so sich berechtigt glaubt, in dem einzelnen Falle die Frage aufzuwerfen, ob nicht bei Anwendung der gleichen Waffen für Anklage und Vertheidigung der Ausgang des Kampfes voraussichtlich ein anderer gewesen wäre? Dass solche Erwägungen dem Ansehen der Strafjustiz nicht förderlich sind, ist ebenso unbestreitbar, wie dass die zuweit getriebene Beschränkung der Vertheidigungsrechte, ein weiteres wesentliches Element der Strafrechtspflege, nämlich das Vertrauen des Angeklagten selbst auf eine gerechte und billige Beurtheilung in empfindlicher Weise zu schädigen geeignet ist*.

* Zu Gunsten der Partheienöffentlichkeit in der Voruntersuchung findet sich in dem mehrfach angeführten Berichte Thonissen's B. I p. 186 ein schönes Citat (Antheunis, De la publicité de l'instruction p. 10): „C'est le privilège du barreau de personnifier, devant la juridiction criminelle, la résistance aux entraînements parfois abusifs de l'accusation, de veiller à l'observation des formes, au respect de la loi, d'empêcher que l'innocence ne soit méconnue ou l'accusation exagérée,

§ 4.

Insbesondere über das Verhältniss der schriftlich-geheimen Voruntersuchung und der mündlich-öffentlichen Hauptverhandlung in seinen Konsequenzen für die Rechtsübung.

Die oben nachgewiesenen bedauernswerthen Erscheinungen wurzeln eben in der Unrichtigkeit und in der Gedankenlosigkeit des Systemes, welches zwei Verfahrungsarten, schriftlich-geheime Voruntersuchung und mündlich-öffentliche Hauptverhandlung mit einander in Einklang zu bringen sucht, jedoch die Möglichkeit einer solchen Vereinigung anders als auf dem Wege schablonenartiger Behandlung einzugestehen sich scheut. Das wirksamste Operationsgebiet unseres Strafprozesses ist nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebungen immer noch die Voruntersuchung. Ein ehrliches Zeugniss ihrer eignen Ohnmacht stellten sich daher jene Gesetzgebungen aus, welche für die Phase der öffentlich-mündlichen Hauptverhandlung an Stelle des heute gebräuchlichen Ausdrucks „Hauptverhandlung“ denjenigen der „Schlussverhandlung“ zur Anwendung brachten. — Der Wechsel des Ausdrucks ändert nicht den Begriff. Das System, zahlreicher Verbesserungen im Einzelnen ungeachtet, ist im Wesentlichen dasselbe geblieben. Das Aktenconvolut des Vorverfahrens ist nicht bloss symbolisch, sondern auch thatsächlich die Grundlage der Hauptverhandlung geblieben. Das führt uns zur Betrachtung eines anderen Uebelstandes des Vorverfahrens, welcher allerdings gleichfalls mit dem System eng verwachsen ist. Wir meinen die über alle Gebühr ausgedehnte Schriftlichkeit der Voruntersuchung. Es hatte ursprünglich den Anschein, als ob man solche nur als ein unvermeidliches Uebel während des Uebergangsstadiums des alten Verfahrens

---

en un mot d'être associé à l'administration de la justice répressive pour tempérer l'action des pouvoirs redoutables, dont celle-ci est investie.“ Demungeachtet hat der belgische Entwurf das Prinzip der Oeffentlichkeit der Voruntersuchung (selbst der Partheienöffentlichkeit) verworfen und einen Ersatz dafür in der wirksameren Entfaltung der Vertheidigungsrechte des Beschuldigten bereits für die Voruntersuchung angestrebt.

in die neueren Gesetzgebungen hinzunehmen hätte, als ob jener überängstliche Eifer in schriftlichen Fixirungen über das Maass des Nothwendigen hinaus nur in der Gewöhnung an das jahrhundertlang Bestandene wurzele; man konnte mit der Einführung des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens hoffen, dass, der unrichtigen Veranlagung des Systemes ungeachtet, doch die Erkenntniss des richtigen Verhältnisses zwischen Vorverfahren und Hauptverhandlung allmählig dahin führen werde, sich auf ein geringeres Maass der Schriftlichkeit als das bisher in Uebung gewesene zu beschränken. Diese Hoffnung erwies sich als Selbsttäuschung, und es ist geradezu eine räthselhafte Erscheinung, dass das Ideal einer Entlastung unserer Voruntersuchung noch in sehr weite Ferne gerückt ist. Alle theoretischen Belehrungen haben sich in dieser Beziehung ebenso nutzlos gezeigt, als die Winke der Praxis. Ja es gewinnt — bei vorurtheilsloser Betrachtung des gegenwärtigen Standes der Gesetzgebung und Rechtsübung — fast den Anschein, als ob unsere Voruntersuchungen immer mehr in das Riesenhafte anwachsen, als ob die mit der Voruntersuchung betrauten Faktoren ihrer Thätigkeit immer weitere Grenzen zu ziehen bestrebt wären.

Und diese Erscheinung ist eine in allen Ländern des Kontinents gemeinsame. Dem Anklageprozesse ist es allerdings gelungen, formell die Aufgabe der Voruntersuchung einzuschränken, die letztere theilt nicht mehr jene ausgesprochene verderbliche Richtung mit dem alten Inquisitionsprozesse, andere als die amtlich bekannt gewordenen, aber doch möglichen Uebelthaten desselben Thäters an das Licht des Tages zu ziehen und zu diesem Behufe das ganze Vorleben eines Beschuldigten mit allen seinen möglichen Verirrungen und Vergehungen zu durchwühlen. Immerhin bleibt jedoch innerhalb der Begrenzung auf die angeklagte That dem eifrigen und noch mehr dem übereifrigen Untersuchungsrichter Raum genug, seine Inquirirungskunst zu erproben und dem instinktsmässigen Reize nach neuen Entdeckungen, nach weiteren Enthüllungen zu fröhnen. Denn jene durch den Anklageprozess in der gedachten Richtung dem Untersuchungsrichter weise gezogene Grenze

ist, wie eben bemerkt, ihrem Wesen nach nur eine rein formale, begründet in der Unvereinbarlichkeit der Funktionen des Anklägers und des Richters in einer und derselben Person. Sachlich bleiben nach wie vor die Grenzen der Ausdehnung der Untersuchung in das Ermessen des hierin selbstständigen Untersuchungsrichters gestellt, der unter der Formel der Einheitlichkeit des Untersuchungsplans befähigt ist, die ihrer Natur und ihrem Zwecke nach verschiedenartigsten Erhebungen zu pflegen. Nur dass er nicht selbst des Amtes eines Anklägers walten kann. Ergibt sich daher im Laufe der Voruntersuchung ein geeigneter Anhaltspunkt dafür, dass der Beschuldigte ausser derjenigen strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Erhebungen bildet, noch eine weitere, bisher unbekannte begangen habe, so braucht ja der Untersuchungsrichter die diesbezüglichen, diesen Verdacht begründenden Protokolle nur kurzer Hand zur Kenntniss des Staatsanwalts zu bringen, und der letztere wird sofort pflichtgemäss, um der Anforderung des Gesetzes zu entsprechen, auch auf diese neue That die Ausdehnung der Voruntersuchung beantragen müssen. Untersuchung und Untersuchungshaft — letztere in zahlreichen Fällen das untrennbare Correlat der ersteren — verlängern sich nur in dem Maasse, als der öffentliche Ankläger Zeit gebraucht, um seine Entschliessungen zu fassen. Sachlich vermag demnach das in den neueren Gesetzgebungen durchgeführte Anklageprinzip auf die Ausdehnung der Voruntersuchung nur einen bescheidenen Einfluss zu üben. Das Uebel liegt in der zuweit getriebenen schriftlichen Fixirung — in dem ewigen Ringen nach Vollständigkeit, die doch nur eine Vervollständigung ist, in dem übereifrigen Bemühen, statt einer schlichten, aber zutreffenden Skizzirung des Falles, sogleich in allen möglichen Farben aufzutragen und über das bald allzusehr blendende, bald wieder verschwommene Kolorit das richtige Verhältniss zwischen den einzelnen Linien zu verlieren. Wenn auch der mit seinen Traditionen engverflochtene kontinentale Strafprozess sich voraussichtlich kaum je auf jenen allerdings idealen Standpunkt erheben dürfte, wonach für den ausschliesslichen Zweck der Feststellung der That und

der Thäterschaft, von der Persönlichkeit des Thäters im Uebrigen, von seinem mehr oder minder bemakelten Vorleben, seinen ausgesprochenen Charaktereigenschaften und vor Allem von seinen Vorstrafen abstrahirt werden kann, so erachten wir doch den Zeitpunkt für gekommen, dass man sich in Bezug auf derartige, so häufig schwankende und in ihrem Erfolge trügerische Erhebungen, welche nicht selten den grösseren Theil der Untersuchungsakten bilden, einer mässigenderen Einschränkung als es bisher der Fall ist, befleisse. Wie die Sache heute liegt, tritt uns in vielen Fällen auf jeder Seite der Akten ein oft verzerrtes Bild des Beschuldigten entgegen — der Fluch einer einzigen Uebelthat während seines Vorlebens, eines bösen, nicht selten unverdienten Rufes empfängt ihn an der Schwelle der Voruntersuchung und begleitet ihn, einem finsteren Schatten gleich, bis zu deren Abschluss; in dem Spiegel, welchen ihm der Untersuchungsrichter vorhält, erkennt der Beschuldigte nicht sich, sondern eine ihm fremde Gestalt, vor welcher er selbst anfänglich zurückschreckt, bis er sich daran gewöhnt hat, sich in dieser Beleuchtung vorgeführt zu sehen. Welche Summe von Erhebungen, welches Kapital an Zeit und Arbeitskraft wird nicht in zahlreichen Fällen verschwendet, um aus einzelnen, oft in ferner Vergangenheit liegenden, vielleicht sich als längst gesühnte und durch die Zeit getilgte Verirrungen einer ersten Jugend darstellenden Handlungen, längst bereuten Sünden und zufälligen Charakteräusserungen ein Lebensbild des Beschuldigten zu entwerfen! An und für sich harmlose Erscheinungen werden gefahrdrohend durch die Art und Weise ihrer Benutzung, durch den Zweck, dem sie dienstbar gemacht werden sollen.

Und eine derartige künstliche Illustrirung des Beschuldigten ist nicht, wie man meinen sollte, blosses todtes Aktenmaterial, dazu bestimmt, um in und mit den Untersuchungsakten zu modern; sie dient nicht bloss dem vorübergehenden Zwecke der Voruntersuchung; sie wirft erst ihr grellstes Streiflicht auf den Angeklagten, wenn seine Sache aus dem Dunkel der Voruntersuchung an das Licht der Hauptverhandlung tritt. Die von der ernsten Ueberzeugung der Schuld des Angeklagten durchdrungene Anklage acceptirt

willig diese Beleuchtung zu dem Zwecke der Anklageerhebung. Ueber Lücken im logischen Aufbau der Beweise, über Schwächen in einzelnen Folgerungen lässt sich an der Hand dieses rettenden Fadens nicht selten leicht hinwegkommen. Der Fluch einer früheren Uebelthat oder so und so vieler Verurtheilungen wegen strafbarer Handlungen, die vielleicht mit der gegenwärtigen in Bezug auf Richtung, Veranlassung und begleitenden Umstände absolut nichts gemein haben, empfängt den Angeklagten an der Schwelle auch der Hauptverhandlung und begleitet ihn durch alle wechselvollen Phasen derselben bis zum Urtheilsspruch durch seine Richter, ja noch über denselben hinaus, indem er für dieses Urtheil die Präsumption einer unfehlbaren Gerechtigkeit beansprucht. Sein Kampf gegen die Anklage ist ein ungleicher, denn auf die Wagschale der Entscheidung drückt das bleierne Gewicht seiner Vergangenheit; beredter, als die Argumente des redegewandten Anklägers sprechen gegen ihn die durch den Nimbus der richterlichen Autorität getragenen Erhebungen des Untersuchungsrichters, gegen deren Hereinziehung in die Verhandlung nach dem unvollkommenen Zustande unserer Gesetzgebungen ihn keine Gesetzesvorschrift schützt. Und selbst die wenigen formalen Schranken, welche in dieser Richtung die Gesetze zu ziehen vermögen, können vermöge der diskretionären Gewalt des Vorsitzenden der Hauptverhandlung im Interesse der „Wahrheitsermittlung“ durchbrochen werden. Allerdings liegt die endgültige Entscheidung über das Schicksal des Angeklagten in den Händen seiner gewissenhaften und unabhängigen Richter, seien dies rechtsgelehrte oder Laienrichter (Geschworne), von welchen gewiss die ersteren die Gefahr einer derartigen Einwirkung auf ihre Ueberzeugung, wie das Trügerische solcher rein persönlichen und zufälligen Momente ebenso genau kennen, als wir solches zu schildern bemüht sind. Allein klagen wir auch hier das System an, welches in eine Zwangslage versetzt, und nicht die Personen, welche in diese Zwangslage versetzt werden. Wer — und sei es der gewissenhafteste Richter! — möchte von sich behaupten wollen, dass er im Zweifelsfalle — Leumund und Vorleben des Angeklagten ganz ausser Betracht lassen werde? Wer

wird, wenn beispielsweise der Angeklagte eine gewaltthätige Handlung verübt haben soll und im Laufe der Untersuchung eine Reihe ähnlicher, früher begangener Gewaltthaten des Angeklagten festgestellt wurde, nicht zu der Ansicht neigen, dass der Angeklagte zum mindesten auch der gegenwärtigen Gewaltthat fähig sei? Kommt nun dazu, dass die Beweise der Schuld zwar nicht vollständig zwingend sind, aber doch einen sog. Wahrscheinlichkeitsbeweis ergeben, wie leicht wird man sich entschliessen können, in die schwankende Wagschale den Umstand zu werfen, dass der Angeklagte als ein „zu Exzessen geneigtes Individuum" erscheint! Und was von diesem Falle gilt — wird auf hunderte und abermals hunderte des vielgestaltigen Rechtslebens Anwendung finden! Der moderne Richter wird freilich Anstand nehmen, eine derartige Erwägung als für sich maassgebend in sein Urtheil aufzunehmen, für ihn wird die Summe der festgestellten Thatsachen und Beweise entscheidend werden, um in seinen Augen einzig und allein die Gewissheit der That und Schuld zu begründen; allein selbst der edelste und beste Richter wird hierin oft in einer verzeihlichen Selbsttäuschung befangen erscheinen. Von den Geschwornen, denen ohnedies die Pflicht nicht obliegt, ihr Urtheil zu begründen, wollen wir an dieser Stelle absehen. Hier wächst die Gefahr in dem Verhältniss des Mangels der Gewöhnung an ihren Beruf, — in dem Maasse ihrer Empfänglichkeit für äussere, durch ihre Neuheit befremdende Einwirkungen —; gerade das letztere, eine Quelle so mancher Vorzüge der Geschwornen, kann hier unter Umständen verhängnissvoll wirken. Wer wollte leugnen, dass ein Angeklagter auf die Sympathie der Geschwornen, mehr noch als auf die der rechtsgelehrten Richter angewiesen ist? Die so naheliegende Unterscheidung zwischen Angeklagten und Thäter hat eben noch lange nicht genügende Wurzeln in unserem Strafverfahren gefasst. Die Emanzipation unserer Richter von strikten Beweisregeln bildet gewiss eine der kostbarsten Errungenschaften des modernen Strafprozesses, allein allzu häufig begegnen wir einer verhängnissvollen Identifizirung einer auf Grund freier Beweiswürdigung wirklich, d. h. logisch und verstandesmässig gewonnenen Ueberzeugung mit jener mehr subjektiven

„Conviction intime“ des französischen Rechtes. Das in dem letzten Dezennium immer mehr in Geltung tretende Streben auf Herstellung eines sog. Beweisrechtes, welches allerdings von dem früher gemeinrechtlich in Geltung gewesenen ebensoweit entfernt ist, als von dem rein formalen „law of evidence“ des englischen Rechtes, ist eben nichts anderes als die Tendenz einer rationellen Verwirklichung des Prinzips der freien Beweiswürdigung, durch Fernhaltung aller jener Elemente, welche sich nach der Erfahrung als trügerisch erweisen, von der richterlichen Entscheidung, deren ausschliessliches Substrat der sachliche Stoff zu bilden hat. Ragen die Ergebnisse der Voruntersuchung, wie nach dem heutigen Verfahren, in einem Maasse in die Hauptverhandlung hinein, dass darunter nothgezwungen der freie und ungetrübte Blick des erkennenden Richters leidet, so ist jene freie Beweiswürdigung nur ein Schein; steht auch der Richter nicht mehr unter der Fessel dieser oder jener Zeugenaussage, so ist seine Freiheit doch nur eine imaginäre, denn auf ihm lastet der Druck der aktenmässigen Voruntersuchung, welcher seine natürliche Bewegung lähmt und der zur Folge hat, dass auch er — welcher doch unter allen Umständen seine gleichmässig-objective Ruhe bewahren sollte — gegebenen Falls in einen leidenschaftlichen Kampf mit den Ergebnissen der Voruntersuchung verwickelt wird. Mit dem einen Fuss auf dem Boden der Voruntersuchung, mit dem anderen auf demjenigen des Hauptverfahrens stehend, soll er der unmöglichen Aufgabe genügen, deren widerstreitende Interessen zu versöhnen, soll er mit dem Lichte der Hauptverhandlung das Dunkel der labyrinthartigen Voruntersuchung erleuchten, und wiederum die schwankenden Schatten der letzteren als Wegweiser für die Hauptverhandlung benutzen. Versetzt jenes System den Richter nicht in die denkbar unglücklichste Lage? Wir wollen absehen von der fast unglaublichen Ueberlastung seines Gedächtnisses — denn der vorsitzende Richter insbesondere muss ja jede noch so ausgedehnte und complizirte Voruntersuchung in allen ihren einzelnen wechselvollen Phasen bis auf jede Seite der Akten, ja jede Zeile eines Protokolles im Kopfe haben — muss jede, aber auch die geringste Unrichtigkeit und Ungenauigkeit, jeden Wider-

spruch hinsichtlich der zu erhebenden Punkte, und der zur Vernehmung gelangenden Personen, den Feststellungen und Aussagen der Voruntersuchung gegenüber zu konstatiren vermögen — muss jedem der Betheiligten in dieser Beziehung zu Rede stehen können, als das allwissende und allsehende Organ, als die verkörperte Weisheit und Gerechtigkeit des Gesetzes. Wir wollen uns nur auf die Hervorhebung jenes inneren Widerspruchs beschränken, der darin liegt, dass die Ergebnisse der Hauptverhandlung — die eigentliche Basis der Urtheilsfällung — an dem Maassstabe der Voruntersuchung gemessen und kontrolirt werden müssen, dass für alles in der Hauptverhandlung hervortretende Neue und von der Voruntersuchung Abweichende eine Erklärung gesucht werden muss* und dass, wo eine solche nicht gefunden zu werden vermag, Zweifel und Misstrauen in die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit der neuen Ergebnisse die betheiligten Faktoren beschleichen. Nach dem herrschenden Systeme geht man in der Regel der Fälle von der Ansicht aus, dass sich auch in der Hauptverhandlung der Prozess auf dem ausgefahrenen und daher wohlbekannten

---

* Damit steht auch die vielfach missbräuchliche Verlesung von früher aufgenommenen Aussagen solcher Zeugen, welche nicht in der Hauptverhandlung erschienen sind, im Zusammenhange. Auch hier hat die französische Rechtssprechung durch die auf das Aeusserste angespannte diskretionäre Gewalt des Assisenpräsidenten verhängnissvoll eingewirkt; während die belgische Jurisprudenz geradezu förmlich dem Assisenpräsidenten verbietet, die schriftliche Aussage eines abwesenden (selbst unterdess gestorbenen) Zeugen zu verlesen. Der neueste belgische Entwurf hält dieses Verbot nur bezüglich der nicht erschienenen Zeugen aufrecht, wogegen er die Verlesung der Aussage eines verstorbenen Zeugen gestattet. Vgl. in dieser Beziehung Thonissen, Rapports tome II p. 36, 37. Neuere Gesetze regeln allerdings diese Materie, aber in ziemlich unvollkommener Weise, indem die Bedingungen, unter welchen die Aussagen aus der Hauptverhandlung fern bleibender Zeugen verlesen werden dürfen, theilweise nicht streng genug aufgestellt werden (so z. B. die österr. St. P. O. § 252: „aus anderen erheblichen Gründen“), daher der Praxis zu einer bedenklich extensiven Handhabung Anlass geben. Zutreffend bemerkt der hervorragende französische Jurist Faustin Hélie (citirt bei Thonissen l. c. p. 37): „Si cette lecture ne rencontre pas dans la loi une prohibition expresse, elle y trouve un principe, avec lequel elle est en opposition directe; elle enlève au débat son caractère le plus essentiel; elle prive la recherche de la vérité de l'un de ses moyens les plus actifs, la confrontation des témoins.“

Geleise der Voruntersuchung bewegen müsse, und fühlt sich daher peinlich betroffen, wenn plötzlich eine „Entgleisung" stattfindet, weil bisher unbekannte, erst jetzt entdeckte Hindernisse zu Tage treten. An der Hand der oft mystisch und orakelhaft gehaltenen Aufzeichnungen der Voruntersuchung kontrolirt jeder der Betheiligten, natürlich von seinem einseitigen Standpunkt aus, den Gang der Hauptverhandlung, konstatirt Uebereinstimmung, bezw. Abweichung, die bald wirklich, bald nur scheinbar besteht; eine solche zu Tage tretende Abweichung bedeutet für die eine Parthei einen Sieg, für die andere eine Niederlage, erzeugt in dem Richter das Bestreben, durch eine Ausgleichung der vorhandenen Gegensätze auf dem Boden der Voruntersuchung und gleichzeitig der Hauptverhandlung beiden Theilen gerecht zu werden; was allerdings nicht immer gelingt, noch da gelingen kann, wo sich die Gegensätze allzu schroff gegenüber stehen. Gleich wie sich die Gelehrten in ihrer wissenschaftlichen Polemik für ihre persönliche Auffassung auf die Citate von Autoritäten berufen, beruft man sich hier in dem heissen Kampf um die wichtigsten Interessen der Anklage und Vertheidigung auf eine allen Theilen aufoktroyirte Autorität, nämlich die Akten der Voruntersuchung, kämpft um und für die Auslegung dieses oder jenes Protokolles, eines oft im Geschäftsdrange übelangebrachten zweideutigen, Missverständnisse erzeugenden Ausdruckes, während der lebendig-frische Geist der Hauptverhandlung darunter verloren geht und in dieser eigentlich nur der Untersuchungsrichter zu Worte kommt — und letzteres nich selten bloss symbolisch, sondern in der eigentlichsten Bedeutung des Wortes, indem man, im Falle eine protokollarische Aussage in Hinsicht auf ihre Entstehung, ihre richtige Erfassung, deren wirklichen Sinn bestritten wird — den Untersuchungsrichter selbst als Zeugen in der Hauptverhandlung vernimmt und von ihm die in den Akten nicht gefundene Klarstellung erwartet. Zu diesen und anderen Konsequenzen drängt die mündliche Hauptverhandlung auf der Basis der schriftlichen Voruntersuchung in jener weit über das Maass des Nothwendigen hinaus geführten Ausdehnung! jener zur Gewohnheit gewordenen Vielschreiberei,

welche den geringfügigsten Umstand für so erheblich erachtet, dass auf die Darstellung desselben in weitschichtigen Protokollen nicht verzichtet werden kann. An dem Maassstab der Ausführlichkeit der Protokolle wird eben nicht selten die Gründlichkeit der Voruntersuchung gemessen. Wie viel überflüssiges Beiwerk lenkt nicht selten von dem eigentlichen Gegenstande der Untersuchung ab! Das Hineinziehen von Allotria, welche auf dieselbe ohne jeden Einfluss sind, haben wir bereits oben gerügt, als eine für den Gang der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung wahrhaft verderbliche Tendenz, die an Stelle sicherer Beweise die schwankende Grundlage reiner Illustrirungen zu setzen bestrebt ist, die nach äusseren Effekten hascht, um den Mangel des inneren Gehaltes zu ersetzen, die Interesse erregen, von sich sprechen lassen will und darum den Prozess über Gebühr aufbauscht. — Allein jene übertriebene Vielschreiberei birgt noch andere Gefahren als die einer schädlichen Rückwirkung auf Gang und Inhalt der Hauptverhandlung in sich. Dies gilt insbesondere von der hierdurch veranlassten Dauer der Voruntersuchung, die uns — von besonders verwickelten Fällen abgesehen, deren Klarstellung naturgemäss eine längere Zeit beansprucht — nicht selten in an sich einfacheren Fällen befremden muss. Es ist nicht ungewöhnlich, dass eine einzige Voruntersuchung Wochen, ja selbst Monate in Anspruch nimmt. Wir können selbstverständlich nicht an die Arbeitskraft des einzelnen Untersuchungsrichters unerschwingliche Anforderungen stellen, nicht verlangen, dass man einem Untersuchungsrichter eine einzige Untersuchung als ausschliessliches Arbeitspensum zuweist; es liegt in der Natur der Sache, dass die Arbeitskraft desselben getheilt und vielseitig in Anspruch genommen ist, dass andererseits Pflichtgefühl und Gewissenhaftigkeit ihn nöthigen, jeder einzelnen Sache nach Kräften gerecht zu werden. Auch hier kann nur durch eine weise Beschränkung in den schriftlichen Fixirungen geholfen werden. Der Untersuchungsrichter sollte bedenken, dass er der Hauptverhandlung vorzuarbeiten, nicht aber diese bereits auszuarbeiten hat. Gewiss gereicht es an und für sich nicht zum Schaden der Gerechtigkeit, dass der Thäter nicht unter dem unmittelbarsten Eindrucke

der That abgeurtheilt wird, dass ein gewisser Zeitraum verstreicht, mit dessen Ablauf das durch die That erregte Aergerniss weniger lebendig hervortritt, die nicht selten damit verbundene Erbitterung und Leidenschaftlichkeit sich etwas abkühlen und einer ruhigeren und nüchterneren Erwägung der Sachlage Raum gönnen. Auch falschverstandene Sympathien mit der That oder dem Thäter, welche dem leidenschaftslosen Walten der Rechtspflege nicht minder schädlich sind, brauchen eine gewisse Zeit, um einem besonneneren Urtheil zu weichen. Wenn jedoch die Dauer der Voruntersuchung jene Zeitgrenze in einem solchen Maasse überschreitet, dass das Bild der That völlig erblasst und erst einer künstlichen Auffrischung bedarf, so ist dieses gewiss von grösserem Schaden, weil damit der Vortheil verloren geht, dass sich die Hauptverhandlung und die Aburtheilung an die Begehung der Strafthat anschliessen und erkennbar die unausbleibliche Sühne des Strafgesetzes hervortreten lassen, welcher Umstand auf das allgemeine Rechtsgefühl lebendig zurückwirkt. Sind viele Wochen oder gar Monate seit Einleitung der Voruntersuchung verstrichen, so ist die Erinnerung an die Strafthat in demselben Maasse zurückgetreten, als die Frische und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung verloren geht, als die Beweise — wenn man solche nicht ausschliesslich in den Akten der Voruntersuchung sucht — eine Abschwächung, das Erinnerungsvermögen der Zeugen eine wesentliche Einbusse erleiden.

§ 5.

Die Untersuchungshaft in ihren verschiedenen Formen, und deren Dauer.

In der Regel der Fälle, wenigstens insoweit schwerere Straffälle in Frage stehen, geht aber auch mit der Dauer der Voruntersuchung Hand in Hand die Dauer der Untersuchungshaft. Man hat sich nahezu daran gewöhnt, solche als ein Correlat der ersteren zu betrachten. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, uns mit Wesen und Zweck der Untersuchungshaft des näheren beschäftigen zu wollen; wir beschränken uns hier darauf, jene Erscheinungen zu kon-

statiren, welche nach der gegenwärtigen Rechtsübung mit dem Uebermaasse in der Anwendung dieses ja an sich für keine Gesetzgebung entbehrlichen Zwangs- und Untersuchungsmittels im Zusammenhange stehen. Wir verkennen nicht die schwierige Lage, in welche nach dem Stande der gegenwärtigen Gesetzgebungen der Untersuchungsrichter sich versetzt sieht, wenn er vor der Entscheidung der Frage steht, ob die Untersuchungshaft zu verhängen sei oder nicht; gleiche Vorwürfe treffen ihn, ob er allzu leicht oder allzu langsam die Haft anordnet oder gar deren Verhängung ablehnt; bei etwaiger Flucht des Beschuldigten trifft die Verantwortung letzteren Falles ausschliesslich seine Person. Auch in dieser Frage muss man, um gerecht zu sein, die Personen als Träger des Systems von dem letzteren selbst trennen und vielmehr in den Tendenzen unserer auf diesem Gebiete höchst unvollkommenen Gesetzgebungen die Quelle des Uebels suchen. Selbst unsere besseren modernen Gesetzgebungen lassen auf dem Gebiete der Untersuchungshaft formell klare, vollständig erschöpfende Vorschriften vermissen; die so hochwichtigen Fragen der Untersuchungshaft finden (mit einigen lobenswerthen Ausnahmen) in verhältnissmässig wenigen Paragraphen eine kaum befriedigende Lösung, welche Bestimmungen vermöge ihrer nicht selten dehnbaren Fassung ein weitgehendes Arbitrium des Untersuchungsrichters begünstigen, ohne gegen einen möglichen Missbrauch desselben in geeignet schützenden Vorschriften ein wirksames Correktiv herzustellen. Denn die Geltendmachung des Beschwerderechts gegen die einmal verhängte Untersuchungshaft ist nach der Erfahrung schon um desswillen selten von Erfolg, weil der mit der Beschwerde angegangene Richter gegenüber elastisch gefassten Gesetzesbestimmungen doch wiederum nur sein eigenes Arbitrium an Stelle desjenigen des Untersuchungsrichters treten lassen muss.

Das Gebiet der Untersuchungshaft gehört zu denjenigen, welche durch den Wechsel der Prinzipien unserer Gesetzgebungen bisher am wenigsten berührt worden sind; selbst die besten Gesetzgebungen der Neuzeit haben sich auf blosse Verbesserungen von Einzelbestimmungen, auf redaktionelle

Aenderungen von zum Theil veralteten Sätzen beschränkt; zu einer radikalen Umgestaltung dieser Materie ist es nicht gekommen. Es steht dies im Zusammenhange mit der beibehaltenen inquisitorischen Grundlage unserer Voruntersuchung, wonach die Haftnahme des Beschuldigten als nächste Voraussetzung einer erfolgreichen Durchführung der Voruntersuchung, die unbedingte Verfügung über die Person des Beschuldigten als der erste Schritt der Herrschaft über die Sache erscheint. Unentbehrlich erscheint für alle Gesetze die Haftverhängung wegen Fluchtverdachtes; die Strafgewalt des Staates darf sich nicht der Niederlage aussetzen, dass der Beschuldigte sich ihr willkürlich entziehe und damit ihre Ohnmacht dokumentire. Allein dieser Fluchtverdacht sollte immer begründet und durch die Thatsachen bekräftigt sein. Es gibt zahlreiche Fälle, in welchen dieser Fluchtverdacht als blosse Vermuthung und Fiktion erscheint, während ein besonnen abwägender Vergleich zwischen der Strafthat und deren möglichen Folgen einerseits, dem Thäter, seiner persönlichen, geschäftlichen und gesellschaftlichen Stellung andererseits diese Vermuthung von vornherein ausschliessen oder doch entkräften sollte. Und dieser Uebelstand wird auch durch die wohlwollendsten Bestimmungen jener Gesetzgebungen, welche die Haftentlassung gegen Sicherheit auf weitester Grundlage gewähren, nicht vollständig behoben, nachdem die Leistung einer solchen Sicherheit, hinsichtlich deren Beschaffenheit die Gesetzgebungen nicht minder auseinandergehen, doch vorwiegend sich als ein unvermeidliches Privileg der begüterten Klasse darstellt. So kömmt es, dass die Untersuchungshaft gegen zahlreiche Beschuldigte verhängt wird, deren Persönlichkeit, wenn man sich nur die Mühe gibt, solche näher ins Auge zu fassen, schon für sich allein die Gefahr der Flucht ausschliessen würde. Es dürfte allerdings kaum möglich sein, in dieser Beziehung eine absolute Garantie herzustellen, indem Täuschungen der Rechtspflege, aller Vorsicht ungeachtet, unvermeidlich sind, und es zu allen Zeiten Personen gegeben hat, welche, das in sie gesetzte Vertrauen des Gerichts missbrauchend, der Sühne ihrer That durch die Flucht zuvorgekommen sind. Nichtsdestoweniger ist es tief beklagens-

werth, dass für diesen Rechtsbruch einzelner Hunderte und abermals Hunderte büssen müssen, und zwar solche, bei welchen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, Beschuldigte, welche eine oft für ihre Verhältnisse unerschwingliche Sicherheit nicht aufzutreiben vermögen, während die Sicherheit in ihnen selbst, in den Familien- und anderen Beziehungen liegt, durch welche sie mit dem Boden ihres Schaffens und Wirkens unzertrennlich verbunden erscheinen, Persönlichkeiten, denen die selbst drohende schwere Strafe nicht das Uebel des freigewählten Exils aufwiegt. Die Gesetzgebung kann selbstverständlich nicht den einzelnen Fall ins Auge fassen; es ist Sache des Richteramtes, diesem gerecht zu werden; es erscheint als Aufgabe der Rechtsübung, an Stelle gleichmässiger schablonenartiger Behandlung die Berücksichtigung des individuellen Falles treten zu lassen. Von der Schwelle der Amtsstube des Untersuchungsrichters führt in der Regel der weitere Schritt des Beschuldigten in die Zelle des Untersuchungsgefängnisses. Gerade diese Ueberzeugung begünstigt erfahrungsmässig in nicht seltenen Fällen die anfänglich nicht vorhanden gewesene Neigung zur Flucht, indem der Beschuldigte mit dem Faktum der unvermeidlichen Haftnahme rechnet, die ihm ebenso gewiss, als ihre Dauer eine ungewisse erscheint, und deren einmal bewirkter Vollzug nur schwer rückgängig zu machen ist. Fluchtverdacht ist ein so allgemeiner Begriff, dass schliesslich jeder Fall unter solchen gebracht werden kann. Auch die Schwere des Verbrechens und die vermuthlich drohende Strafe ist nicht immer ein entscheidendes Kriterium. Denn auch der schwere Uebelthäter kann unter Umständen volles Vertrauen in seine sittliche Persönlichkeit beanspruchen; die ernsteste und gewissenhafteste Prüfung der Sachlage kann in Bezug auf die für die Haftverhängung nothwendigen Voraussetzungen hinsichtlich seiner irren; geschweige denn jene, welche die Haftfrage nach der Schablone regelt. — Was aber von der Untersuchungshaft wegen Fluchtverdacht gilt, ist in noch höherem Maasse auf jene Art der Haft anwendbar, welche man als die sog. Collusionshaft bezeichnet. Der prinzipielle Streit, ob solche überhaupt im modernen Anklageverfahren noch zur Anwendung gebracht werden dürfe, muss hier

ausser Betracht bleiben; denn wir stellen uns bei unseren Erörterungen auf den Boden des positiven Rechts, den uns die geltenden Gesetze darbieten. Die Collusionshaft steht allerdings in offenbarem Widerspruche mit den Forderungen des wirklichen Anklageprozesses, insofern sie sich als ein Zwangsmittel darstellt, um den Willen der einen Parthei (des Beschuldigten) dem der anderen (des Anklägers) dienstbar zu machen, indem sie durch Isolirung des Beschuldigten verhindern will, dass dieser einen auf die Beweisführung des Anklägers zerstörlichen oder nachtheiligen Einfluss übe und hierdurch zugleich die auf Ermittlung der Wahrheit gerichtete Aufgabe des Gerichts vereitle. Es ergibt sich als eine nahezu unvermeidliche Folge dieser auf irrthümlichen Voraussetzungen beruhenden Einrichtung, wenn auch solches nicht in der Absicht der Gesetzgebung liegt, dass sie den Zustand der Unfreiheit des Beschuldigten über Gebühr und damit über die Anforderungen der Gerechtigkeit hinaus verwerthet. Dies gilt insbesondere von jener missbräuchlichen Anwendung dieser Haftart, wie sie uns noch in der ungemilderten Form der sog. „mise en secret“ entgegentritt und zur Folge hat, dass der in vollständigster Unkenntniss des Prozessstandes belassene Beschuldigte — soweit es nicht der Untersuchungsrichter „mit dem Stande der Untersuchung“ für vereinbarlich erachtet, ihm die nothdürftigsten, den Inhalt der Anklage betreffenden Mittheilungen zu machen — von vornherein in einen Zustand der Kampfesunfähigkeit versetzt erscheint, in welchem er nicht die Waffe der Vertheidigung wirksam gebrauchen kann, bevor der Angriff in allen seinen Theilen vorbereitet ist, in dem er durch die Leiden und Entbehrungen einer rigoros gearteten Haft physisch und psychisch gebrochen wird, so dass das mögliche Gleichgewicht zwischen den Kräften der Anklage und denen der Vertheidigung von vornherein zerstört erscheint. Das Misstrauen der Gesetzgebung, durch die nicht wegzuleugnende Erfahrung einzelner Fälle begünstigt, erachtet, dass das Streben des auf freiem Fusse belassenen Beschuldigten kein anderes sein könne, als eine fortgesetzte nachtheilige Einwirkung auf die Untersuchung, und zwar mit verbrecherischen oder doch illegalen Mitteln.

Diese sog. Collusionshaft ist durchweg verwerflich; allein auch in ihrer gerechteren und zweckmässigeren Regelung durch die neueren Gesetzgebungen erscheint sie nur als ein unzertrennlicher Bestandtheil der bestehenden inquisitorischen Untersuchung; daher zweck- und gegenstandslos mit dem Augenblick, dass die Voruntersuchung unter den Schutz einer auch nur beschränkten Oeffentlichkeit gestellt werden sollte. Die neueren Gesetzgebungen, in voller Kenntniss des mit dieser Haftart möglichen Missbrauchs, sind zwar beflissen gewesen, deren wesentlichste Härten, sowohl was die Bedingungen der Anwendung, als der Dauer derselben betrifft, zu beseitigen oder doch zu mildern; allein der Erfolg konnte kaum ein durchgreifender sein, insofern deren Verhängung in letzter Linie eine Frage des freien Arbitriums des Untersuchungsrichters ist, ob nämlich nach der aktuellen Lage des Falles eine gegründete Besorgniss vorhanden ist, dass der Beschuldigte auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einwirken, oder dass er sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren suchen werde. Wie wohl kaum ein Fall denkbar ist, in dem eine solche Besorgniss nicht gegründet sein kann, so wird sie auch in der Regel der Fälle, wenn der Beschuldigte leugnet, angenommen. Wo die Gefahr des Fluchtverdachts nicht ausreicht, um die Haft als nothwendig erscheinen zu lassen, erweist sich diese „Besorgniss“ als dienliches Mittel. Gegen eine Haftverhängung unter diesem Titel gibt es aber auch keinen ausreichenden Rechtsschutz. Man mag noch zur Noth der durch Berufung auf äussere Verhältnisse unterstützten Behauptung des Beschuldigten, dass er an eine Flucht im Entferntesten nicht denke, Glauben schenken — man hat es hier wenigstens mit objektiven Kriterien zu thun, welche eine stichhaltige Kritik und demgemäss Anfechtung vertragen —, allein die Widerlegung des einmal in die Seele des Untersuchungsrichters sich einschleichenden Zweifels, ob nicht der Beschuldigte — wenn auf freiem Fusse belassen — auf seinen Untersuchungsplan nachtheilig einwirken könne, ist thatsächlich unmöglich; alle noch so ernst gemeinten

Betheuerungen des Angeklagten, dessen Inneres zu ergründen man nicht in der Lage ist, verhallen hier ungehört, das einmal rege gewordene Misstrauen wird aus ihnen vielleicht einen Grund nur mehr entnehmen, es bei der angeordneten „Collusionshaft“ zu belassen. Ja der gewissenhafte Untersuchungsrichter wird es nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung für seine Pflicht erachten, von einem Mittel, welches diese ihm uneingeschränkt überweist, zur Sicherung gegen seine eigene Verantwortlichkeit im Falle der Unterlassung, Gebrauch zu machen. Es bedarf ja nur der einfachen aktenmässigen Konstatirung der Thatsache dieser Befürchtung, unter Hinweis auf die gesetzliche Bestimmung, um seinen Haftbeschluss gegen jederlei Anfechtung zu sichern. Der einmal auf Grund dieses verhängnissvollen Titels verhaftete Angeklagte bleibt dann im Zustande der Isolirung von der Aussenwelt, bis dass der in voller Musse und Ruhe arbeitende Untersuchungsrichter seine Aufgabe für beendet erklärt, bis dass das Netzwerk der Untersuchung so kunstgerecht und fest gearbeitet erscheint, um ein Entschlüpfen nicht mehr befürchten zu lassen. Gegenüber dem Vortheil der einheitlich abgeschlossenen Untersuchung erscheint die Rücksichtnahme auf die peinliche Lage des Beschuldigten selbst von untergeordneter Bedeutung, kommt es nicht in Betracht, dass Tage, Wochen, unter Umständen Monate für ihn in diesem Zustande qualvoller Ungewissheit verfliessen, dass die Freiheit seiner Bewegung, wie die seiner Vertheidigung gehindert ist. Die Untersuchung ist und bleibt ihm ein Geheimniss, an dessen Lösung er doch zunächst ein Lebensinteresse hätte; — die zeitweise mit ihm vorgenommenen Verhöre werden benutzt, um ihm ein kunstvoll zusammengestelltes geradezu erdrückendes Beweismaterial vorzuführen, das — ohne seine Mitwirkung zu Stande gekommen — den Versuch seiner Rechtfertigung von vornherein aussichtslos oder doch erschwert erscheinen lässt; — sein ganzes Streben ist naturgemäss dahin gerichtet, das Ende dieser Haft, deren tödtende Monotonie einzig und allein durch jene Verhöre unterbrochen wird, herbeizuführen; nicht selten daher unterlässt der Beschuldigte die Stellung weiterer, auf seine Entlastung zielender Beweisanträge, da deren Er-

hebungen nur abermals den ersehnten Abschluss der Untersuchung hinausrücken würden; die trostlose Aussicht auf die Rückkehr in die Isolirzelle lähmt die Willenskraft und Energie selbst des kampfbereitesten Beschuldigten.

Die Gesellschaft aber, indem sie in die Hände des Untersuchungsrichters eine solche unkontrolirbare Machtfülle legt, bezeugt damit ihre offenbare Schwäche in der Handhabung der Gerechtigkeit, wie ihr mangelndes Vertrauen in die sonstigen, ihr doch zahlreich zu Gebote stehenden Untersuchungsmittel. Furcht vor bald wirklich möglichen, bald eingebildeten Machinationen des Beschuldigten wird die Triebfeder ihres Handelns. Furcht und Misstrauen sind die Quelle der Collusionshaft, Furcht und Misstrauen regeln ihre Anwendung. Und diese sich stets erneuernde, durch die Gesetzgebung gutgeheissene Furcht der ohnedies mit so weitgreifenden Befugnissen ausgerüsteten Untersuchungsorgane gilt nicht bloss dem Beschuldigten, vielmehr auch allen jenen Personen, mit welchen derselbe in Kontakt treten könnte. Die Wahrheit zittert vor ihren eigenen Beweis- und Erforschungsmitteln; Zeuge, Sachverständige insbesondere, jene wichtigsten Quellen der Beweise, werden in Bezug auf ihre Lauterkeit, Unbestechlichkeit und sittlichen Ernst mit dem Maassstabe der Unverlässlichkeit und verwerflicher Zugänglichkeit gemessen, während doch für den Bestand der Rechtsordnung in der That zu fürchten wäre, wenn jene Vermuthung einer misstrauischen Gesetzgebung begründet wäre, wenn der persönliche Einfluss eines Beschuldigten als ein so weitgehender angesehen werden sollte, dass für die Regel der Fälle er jenen Personen die Bahn, auf welcher sie im Dienste der Wahrheit nicht zu wandeln hätten, zu bezeichnen vermöchte.

Wie die Collusionshaft in ihren Wirkungen thatsächlich sich als physische und psychische Tortur des Beschuldigten darstellt, so hat sie auch in letzter Linie mit dieser den Erfolg gemein; denn dieser kann kein anderer sein, als die Erzielung von Geständnissen, welche für die Aufgabe der Voruntersuchung verwerthet und dieser angepasst werden können. Der Beginn des Geständnisses bedeutet das Ende der Collusionshaft, die Selbstanklage des Beschuldigten seine Befreiung;

um dieses Preises willen erkauft der Beschuldigte seine Freiheit; müde eines aussichtslosen Widerstandes, dessen Fortsetzung seine Qualen ins Ungewisse nur nutzloser Weise verlängert, gibt er endlich zu, was man von ihm wissen will, oder er als solches vermeint, allerdings nicht selten unter dem innerlichen Vorbehalt, dies bei nächster Gelegenheit widerrufen zu wollen. Darin ist denn auch einer jener Gründe zu finden, dass die Angeklagten so häufig in der Hauptverhandlung, anscheinend ohne Motiv, ihre in der Voruntersuchung gemachten Zugeständnisse widerrufen, weil letztere eben der inneren Wahrheit, die nur die Folge freier Entschliessung sein kann, widersprechen. — Verwerflich, wie die Collusionshaft an sich erscheint, ist sie daher gerade für jenen Zweck, dem zu dienen sie bestimmt sein soll, nämlich dem der Wahrheitsermittlung nicht selten schädlich, denn sie zerstört das Vertrauen des Angeklagten, der nur der Triebfeder des Zwanges gehorcht, erweckt an Stelle des ersteren Erbitterung, die in dem Gefühle der Wehrlosigkeit und Ohnmacht wurzelt. Die von der Weihe der Gesetzlichkeit umgebene Maassnahme entbehrt nicht des Elementes der Willkürlichkeit als unzertrennlichen Bestandtheils der Einrichtung selbst; — ihre Vortheile im einzelnen Fall sind sehr fraglicher Art, während vom allgemeinen Standpunkt der Strafrechtspflege aus gewiss nicht behauptet werden kann, dass deren Zwecke durch die Collusionshaft eine wirkliche Förderung finden.

§ 6.

Ueber einige Gebrechen der Hauptverhandlung im Allgemeinen.

Noch weniger, als die Gestaltung unserer Voruntersuchung, wurde im Grossen und Ganzen genommen, soweit deren äussere Einrichtungen in Frage stehen, die Hauptverhandlung des modernen Strafprozesses durch den Wechsel der neuesten Gesetzgebungen berührt; diese bewegt sich noch immer im Wesentlichen auf dem ausgefahrenen Geleise des französischen Code, jenes technisch ausgezeichneten Gesetzes, welches uns zuerst die Prinzipien der

Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in nächster Anwendung auf das Stadium der Hauptverhandlung in sympathischer Weise vermittelte. Die Gesetzgebungen der letzten Dezennien waren keineswegs blind gegenüber den Schattenseiten des französischen Code; sie anerkannten dessen zahlreiche Mängel und Gebrechen, welche zum Theil jener inneren Unwahrheit entsprangen, die der Zwiespalt zwischen einer rein inquisitorischen Voruntersuchung und einer auf den neuen Prinzipien aufgebauten, nach ganz verschiedenen Formen geregelten Hauptverhandlung verschuldete; sie übersahen nicht die wenig gleichmässige Vertheilung in Hinsicht auf die Rechte und Pflichten der verschiedenen Gewalten, das von der Gesetzgebung begünstigte Uebergewicht des Anklägers, die mit diesem rivalisirende Machtfülle des Vorsitzenden des Gerichtshofes, beide bei jedem Anlass bestrebt, entweder sich gegenseitig zu bekämpfen oder doch ihre gemeinschaftliche Autorität auf Kosten des Angeklagten zur Geltung zu bringen; sie verkannten nicht das eingeschränkte Gebiet der Vertheidigung, die auf dem ihr verbleibenden Boden ein kümmerliches Dasein fristet, auf Schritt und Tritt in der Entfaltung ihrer Kräfte gehemmt, eine Mündlichkeit, welche der inneren Wahrheit entbehrte, nachdem die schriftlichen Voruntersuchungsakten den wesentlichen Stoff der Hauptverhandlung ausmachten, in Betreff des Beweisverfahrens das freie und souveräne Schalten des nur seinem Gewissen verantwortlichen Vorsitzenden nach „discretionärem“ Ermessen; — alle diese und andere Mängel der französischen Prozedur wurden nicht verkannt, aber sie erschienen theils in der Beleuchtung der ausgezeichneten Judikatur des französischen Cassationshofes und der neben dieser einhergehenden wissenschaftlichen Forschungen der überreichen französischen Rechtsliteratur gemildert; theils erschienen sie in einem so unlösbaren Zusammenhange mit den vielen Vorzügen und Lichtseiten des französischen Gesetzes stehend, dass man, namentlich bei dem allgemeinen und ungestümen Verlangen nach sofortiger Reform des Strafprozesses, auch diese Fehler vorläufig glaubte ruhig hinnehmen zu sollen. Erst einer späteren Codifikationsepoche sollte es vorbehalten bleiben, die Ausscheidung zwischen

jenen werthvollen und bewährten Bestandtheilen und jenen, welche vor der wissenschaftlichen Kritik und Erfahrung nicht Stand hielten, zu vollziehen. Die gegen die Grundlagen des französischen Code gerichtete Strömung wurde durch den Umschwung in den modernen Prinzipien des Strafprozesses theils auf der Basis selbstständiger wissenschaftlicher Forschungen, theils durch den Hinweis auf das immermehr in den Vordergrund gerückte englische Strafverfahren begünstigt und die Erkenntniss eine allgemeinere, dass an Stelle der ausgefahrenen Geleise des Code neue Bahnen eingeschlagen werden müssen; allein über die Richtung jener Bahnen war man sich nicht klar und in dem Gefühle jener Unsicherheit ebenso sehr geneigt, mit jenem Mangel an kritischer Auswahl, mit welchem man seinerzeit die guten und fehlerhaften Bestimmungen des französischen Code angenommen hatte, nun auch mit dessen Mängeln gleichzeitig seine anerkannten, vielfachen Vorzüge preiszugeben. Jene Unsicherheit und Unfertigkeit bilden die Signatur der heutigen Reformperiode: man schreckt vor der Verwirklichung der modernen Prozessprinzipien in ihren äussersten Consequenzen zurück und glaubt durch theilweise Beseitigung der tiefstempfundenen Schäden dem Bedürfnisse zu genügen; das Streben nach idealer Gestaltung scheitert an den Erfordernissen der rauhen Wirklichkeit. Die neuen Prinzipien bedürfen eben nicht durchweg neuer Formen, in welchen sie wirksam zur Erscheinung gelangen können; es kommt hier eben Alles auf den Geist an, welcher sie durchdringt und das Lebenselement des Strafprozesses bildet. In diesem Sinne waren die besten unter den neuen Gesetzgebungen bestrebt, die sich in den Formen des französischen Code bewegende Hauptverhandlung zwar im Wesentlichen beizubehalten und nur solche Bestimmungen, welche unzeitgemäss und mit den gegenwärtigen Anschauungen über die Aufgabe des Strafprozesses in Widerspruch sind, zu beseitigen, bezw. durch passendere zu ersetzen. Im Uebrigen gehen diese Gesetze von der zutreffenden Voraussetzung aus, dass die weitere Fortentwicklung des Strafprozesses vorerst der Rechtsübung zu überlassen sei. Und diese ruhige Entwicklung bedeutet mehr als die Einwirkung

sich rastlos überstürzender und experimentirender Codifikationen, wobei jeder sichere Halt verloren geht. Darum erscheint es umso mehr als eine unentbehrliche Aufgabe, auf Grund der Erfahrungen der Rechtsübung jene unleugbaren Mängel und Gebrechen des Strafverfahrens hervorzuheben, welche zum Theil ohne gesetzgeberische Eingriffe geheilt werden können, weil es nur auf den Geist seiner Handhabung ankommt, zum Theil nur geringfügiger Aenderung bedarf, um innerhalb des feststehenden Rahmens der Gesetze den Anforderungen eines wirklich guten Strafverfahrens zu entsprechen.

§ 7.

Insbesondere die Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung. — Die Vernehmung des Angeklagten.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgen durch den Vorsitzenden, welchem die Gesetzgebungen, dem Vorbilde des französischen Code folgend, nach allen diesen Richtungen hin eine fast unkontrolirbare Machtfülle eingeräumt haben, scheinbar einerseits begrenzt durch die Mitwirkung des richterlichen Collegiums, andererseits selbst in ihren weitestgehenden Verirrungen kaum anfechtbar durch irgendwelches Rechtsmittel *. Als ein Ausfluss des Leitungs-

* Es sei in dieser Beziehung nur an die aus dem französischen Recht importirte sog. discretionäre Gewalt des Schwurgerichtspräsidenten, welche die neueren Gesetze mehr oder minder aufgenommen, erinnert. Dies gilt selbst von dem neuesten Entwurfe Belgiens. In dem der belgischen Kammer erstatteten Bericht heisst es: „Nous avons voulu, en même temps, établir clairement que le pouvoir discrétionnaire du president, exercé dans les limites de la loi, n'a rien de commun avec un pouvoir arbitraire, qui lui permettrait d'anéantir les garanties que la loi accorde aux accusés.“ Umfang und Schranken dieser weitgehenden Gewalt suchte man durch Einschiebung der Worte: „sans contrevenir aux droits de la défense et aux prescriptions de la loi“ festzustellen. Der Berichterstatter Thonissen bemerkt in dieser Beziehung: „Avec un éminent jurisconsulte français (Nouquier, La cour d'assises, t. III p. 558), nous le caractérisons en disant „qu'il faut voir en lui un pouvoir extraordinaire et indéfini, en vertu duquel le président peut compléter l'instruction orale, suppléer à l'insuffisance

rechts der Verhandlung kommt dazu die Handhabung der Sitzungspolizei mit ihren weitgehenden, die freie Entwicklung eines Straffalles unter Umständen schwer beeinträchtigenden Verfügungsrechten. So vereinigen sich in der Hand einer und derselben Person eine Reihe formaler und materieller Gewalten, von deren mehr oder minder besonnener Ausübung das Schicksal des einzelnen Strafprozesses abhängt. Dass das Bewusstsein dieser Machtfülle gleichzeitig das Gefühl der Ueberlegenheit, hie und da selbst der Ueberhebung erzeugen kann, ist leicht begreiflich und durch die Entwicklung des französischen Strafprozesses bestätigt, weil eben alle Betheiligten ein Interesse daran haben, von ihrem Standpunkte aus, anstatt auf eine Einschränkung, auf eine Erweiterung der Gewalt des Vorsitzenden hinzuarbeiten und in der Festigung seiner autoritativen Stellung gleichzeitig den Schutz ihrer eigenen Interessen zu suchen. Denn der Wirkungskreis des Vorsitzenden erschöpft sich nicht sowohl in jenen von den Gesetzen nur nothdürftig bezeichneten Amtshandlungen desselben, als vielmehr in seinem arbiträren Ermessen, welches die Gesetzgebung nur andeutet, jedoch nicht begrenzt; er soll eine geradezu unerschwingliche Aufgabe lösen, soll Allen genügen, allen Interessen entsprechen, soll neben der Leitung der Verhandlung im Allgemeinen, neben dem berechtigten Schutze gegen Ausschreitungen irgendwelcher Art und von wem immer, das Interesse der Wahrheitsermittlung im Auge haben, durch dieses allein in allen seinen Maassnahmen bestimmt werden und, von diesem idealen Streben erfüllt, auch die Wege und Mittel vorzeichnen, die zu jener Wahrheit führen, insbesondere den Gang der Verhandlung, die Ordnung in der Beweiserhebung im Einklang mit jenem Gesichtspunkte regeln. Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen liegen zunächst in seiner Hand, als jenes

---

des pouvoirs ordinaires et définis dont il est investi, en prenant sur lui tout ce qu'il croira utile pour la manifestation de la vérité. Issu de la nécessité de parer aux exigences de circonstances extraordinaires, le pouvoir discrétionnaire n'a d'autres limites que la loi nationale, les droits de la défense et la conscience du magistrat.“ Cf. Thonissen, Rapports t. II p. 25.

von dem Gesetze gedachten unabhängigen und unpartheiischen Organs, dessen Befragungsrecht eben im lauteren Dienste der materiellen Wahrheitsermittlung zur Ausübung gelangen soll. Was zunächst die Vernehmung des Angeklagten anbelangt, so ist so viel klar, dass, so lange nicht auf solche überhaupt verzichtet werden kann, sie dem Vorsitzenden überlassen bleiben muss, weil ein anderes, mit der nothwendigen Sach- und Aktenkenntniss ausgerüstetes Organ nicht besteht, indem eine förmliche Vernehmung durch den Prozessgegner mit dem Partheistandpunkte desselben unverträglich und auch praktisch unthunlich erscheinen würde. Allein auch gegen die Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden sprechen ernste Bedenken. Würde sich jene Vernehmung des Angeklagten wirklich auf eine einfache Befragung über Schuld oder Nichtschuld beschränken, würde man dem Angeklagten lediglich anheimgeben, eine Erklärung über den Inhalt der Anklage abzugeben oder nicht, dann dürfte die Vernehmung weniger bedenklich erscheinen, als sie es thatsächlich ist. Die Vernehmung in der Hauptverhandlung im Sinne des modernen Strafprozesses ist jedoch nur eine Art inquisitorischen Verhörs, gemildert anscheinend durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung, erschwert dagegen durch die autoritative Stellung desjenigen, von dem dasselbe ausgeht. Dem Angeklagten ist scheinbar die Freiheit der Bewegung gestattet; die Gesetze erkennen ihm bald mit mehr, bald mit minderem Freimuth das Recht zu, die Antworten auf die gestellten Fragen zu verweigern, allein dieses Recht ist erfahrungsmässig ein imaginäres und jede Antwortverweigerung gilt als ein Zugeständniss der Schuld.

Man zwingt den Angeklagten allerdings zu keiner Antwort, allein man erwartet eine solche von demselben; der Verzicht auf dieses Recht bedeutet für ihn einen empfindlichen Nachtheil. Und hierin liegt der Zwang. Uebrigens, wenn der Angeklagte eine Antwort verweigert, gibt es ein bequemes Auskunftsmittel. Sowohl in diesem Falle, sowie wenn seine jetzige Aussage von einer früheren, in der Untersuchung gemachten abweicht, kann, nach allen hierin so ziemlich übereinstimmenden Gesetzgebungen, der Vorsitzende

die diessbezüglichen früheren Protokolle verlesen lassen. Von einem Selbstbestimmungsrecht des Angeklagten, der wirksamen Bethätigung seines freien Entschlusses, kann hiernach keine Rede sein; verweigert er die (nicht immer rücksichtsvoll) geforderte Antwort in der Form der Mündlichkeit, so muss er es sich in jener noch verhängnissvolleren der Schriftlichkeit gefallen lassen, als ein Beweismittel gegen sich selbst benutzt zu werden. Der Angeklagte wird sich daher selten zu einem für ihn verhängnissvollen Schweigen entschliessen, vielmehr mit der Hoffnung auf besseren Erfolg in der Redseligkeit sein Heil versuchen. Das anfänglich ruhig beginnende Verhör wird zu einem immer erregteren und leidenschaftlicheren Dialoge. In dem einmal begonnenen geistigen Kampfe erscheint es nun als erklärlich, dass sich so mancher Vorsitzende persönlich engagirt erachtet und es unwillig aufnimmt, wenn der Angeklagte den Plan seiner Vernehmung zu durchkreuzen sucht. In diesem, schon dem gegenseitigen Verhältnisse nach ungleichen Kampfe wird noch überdiess der Vorsitzende durch seine genaue Kenntniss der Sach- und Aktenlage unterstützt, ist derselbe befähigt, jeden Widerspruch des Angeklagten, jedes vorgebrachte Novum desselben in seiner gegenwärtigen Verantwortung zu konstatiren. Hierdurch wird wiederum der Angeklagte je nach dem Grade seiner Empfindsamkeit mehr oder weniger gereizt, macht sich auch nicht selten im Verlaufe des Verhörs einer wissentlichen Uebertretung der Wahrheit schuldig, verleugnet irgendeinen Umstand, den er für seine Interessen nachtheilig erachtet, ohne zu bedenken, dass er damit nur eine neue und gefährliche Waffe den Händen des Vorsitzenden überliefert. Kurzsichtiger Angeklagter, der vergisst, wie wesentlich sein Schicksal von dem Wohlwollen des Vorsitzenden abhängig ist! Denn das ist ja eben das Grundgebrechen unserer bestehenden Einrichtung, welches in dem weitesten Umfange und unkontrolirbar das Verhör in die Hände des Vorsitzenden legt, dass es denselben aus jener idealen Höhe einer gleichmässigen Wahrung aller Interessen in eine schroffe Partheistellung zu drängen geeignet ist, die in nicht seltenen Fällen und in dem Maasse, als sich der Vorsitzende aus dem Studium der Voruntersuchungsakten

die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten verschafft hat, den Charakter einer offenen Gegnerschaft des Angeklagten einnehmen kann. Das sich durch die ganze Verhandlung fortschleppende Verhör bedeutet in einem solchen Falle eine Verschiebung der sich bekämpfenden Gewalten zu Gunsten der Anklage, die in dem Vorgehen des Vorsitzenden eine mächtige Unterstützung findet. Und so gewahren wir oft das gewiss nicht erfreuliche Schauspiel, dass der Angeklagte allein (denn der Schutz der Vertheidigung entbehrt in diesem Prozessstadium des autoritativen Gewichtes) sich zwei in ihrem Ausgangspunkt verschiedenen, in ihrem Endziel nunmehr vereinten Kräften, denen des Anklägers und des Vorsitzenden gegenüber sieht, deren drückender Uebermacht ein auch selbst Schuldloser erliegen kann; sind wir Zeugen des Vorgangs, dass jenes zur Handhabung der höchsten Gerechtigkeit zunächst berufene Organ im Uebermaass des Pflichtgefühls und in der vom sittlichen Standpunkte begreiflichen und entschuldbaren Wallung des Selbstgefühls von seinem Piedestal herabsteigt, um sich auf das Kampfgebiet der Leidenschaften und der unversöhnlichen Gegensätze zu begeben. Und in dem Maasse, als jede Leidenschaft blendet und den edelsten Menschen die Dinge, welche um ihn vorgehen, in einem falschen, beständig wechselnden Lichte erscheinen lässt, wird auch der Vorsitzende, welcher einmal den seiner innersten Natur widerstrebenden Tummelplatz der Partheikämpfe betreten hat, bald diesen, bald jenen Impulsen, welche zeitweilig eben die mächtigeren sind, unterliegen und sich von denselben fortreissen lassen; anscheinend noch die Verhandlung leitend, und im Glauben, dass er noch Herr seinerselbst und der Sache sei, bemerkt er in verzeihlicher Selbsttäuschung nicht, wie sein Fahrzeug aus dem ruhigen Fahrwasser in den unergründlichen Strudel der entgegengesetztesten Interessen gerissen und so dem Spiele des Zufalls überlassen bleibt. Unrettbar gehen auf solche Weise jene Interessen der Gerechtigkeit, deren Förderung seine Aufgabe war, unwiederbringlich verloren.

Die Erfahrung lehrt, wie nicht selten die Geschwornen gegen jenen anscheinenden Druck, der durch den Vorsitzenden

auf den Angeklagten ausgeübt wird, durch ungerechtfertigte Freisprechung reagiren, weil sie eben aus der Einseitigkeit und Leidenschaftlichkeit, mit welcher die Interessen der Anklage gewahrt werden, den Beweis der Ohnmacht und Haltlosigkeit derselben entnehmen, während in ihren Augen die Autorität des Vorsitzenden in dem Maasse gewinnt, als dieser in ruhig-leidenschaftloser und dabei zielbewusster Weise die Vernehmung vornimmt und die Verhandlung leitet. Nicht, dass sie mit dem Schuldigen sympathisiren, nicht, dass sie ihre Pflichten wissentlich verkennen, vielmehr ist es die Abneigung gegen die Mittel der Ueberführung, deren Anwendung sie in dem Angeklagten den Bedrückten erblicken lässt. Das Verhör in der Ausdehnung des heutigen Strafprozesses ist eine Quelle ebenso vieler ungerechter Verurtheilungen als grundloser Freisprechungen*; es enthält ein Element der Selbsttäuschung in dem Maasse, als Schlagfertigkeit der Rede auf der einen Seite und Wortkargheit auf der anderen nicht selten den Ausschlag geben, als der zungengewandte Angeklagte einen entschiedenen Vortheil vor dem wenig redegewandten voraus hat, als List und Schlauheit des entgegen-

---

* Das Verhör des Angeklagten in Schwurgerichtssachen, welches in dem französischen „Code d'instruction criminelle“ durch keine gesetzliche Bestimmung vorgeschrieben ist, wird als ein Akt der discretionären Gewalt des Vorsitzenden aufgefasst. Der neue belgische Entwurf behält das Verhör, welches er für nützlich erachtet, bei, weil es dem Angeklagten ein willkommenes Mittel zur Selbstvertheidigung biete und auch vom Standpunkte des Interesses der Gesellschaft („fait avec modération et avec loyauté“) ein treffliches Wahrheitserforschungsmittel bilde. Bemerkenswerth sind die Aeusserungen des Berichterstatters der belgischen Kammer Thonissen (Rapports t. II p. 27): „Elle est convaincue (la majorité de la Commission), que ces honorables magistrats, au lieu de se faire les auxiliaires dociles du ministère public, n'auront d'autre préoccupation que celle de contribuer à la manifestation de la vérité.“ Allerdings denkt der illustre Berichterstatter an ein in idealer Weise durchgeführtes Verhör: „Sans doute, l'interrogatoire de l'accusé, comme tout ce qui est l'œuvre de l'homme, a donné lieu à des abus. On a vu des présidents, perdant de vue l'élévation et la dignité de leur mission, se poser en adversaires déclarés, en ennemis des accusés et de leur faire subir, pendant des heures, une véritable torture morale. Mais ces abus d'autorité, qui n'ont jamais été fréquents, deviendront chaque jour plus rares. Ils disparaîtront de plus en plus devant les protestations du barreau et la réprobation de l'opinion publique.“

kommenden oder doch gefällig erscheinenden Angeklagten gegenüber dem unerfahrenen, durch die Neuheit des Vorganges geblendeten Angeklagten häufig den Sieg davon tragen; — die bald schmeichlerisch und in gefügiger Connivenz gegenüber den Fragen des Vorsitzenden abgegebenen Erklärungen, bald in Form schroffer Zurückweisung gegebenen Antworten spekuliren im ersteren Falle auf das Wohlwollen und die menschliche Schwäche des Vorsitzenden, verscherzen im letzteren Falle dessen Gunst und erzeugen ungerechtfertigte Abneigung. Die Art und Weise, wie die Vernehmung durch den Vorsitzenden erfolgt, wird sehr bald erkennen lassen, welche Stellung er zur Frage der Schuld einnimmt, was wiederum in dem Angeklagten die Ueberzeugung aufkommen lässt, dass es nutzlos sei, gegen die einmal ihm feststehend erscheinende Ansicht seiner Schuld anzukämpfen, denn alle seine Beredtsamkeit wird dieselbe nicht umzustossen vermögen. — Gewiss haben einige unserer Gesetzgebungen, wenn sie auch die Vernehmung in die Hände des Vorsitzenden legten, darin einen nicht unwesentlichen Fortschritt gemacht, dass sie auch den Partheien das Recht gewähren, nach Schluss der Vernehmung durch den Vorsitzenden, und auch bei den sich während der Verhandlung darbietenden Anlässen, selbstständig ein gewisses Befragungsrecht auch gegenüber dem Angeklagten auszuüben; es soll auch nicht bestritten werden, dass die Ausübung dieses Rechtes sich in einzelnen Fällen vortheilhaft bewährt, allein im Grossen und Ganzen ist damit nicht viel gewonnen, solange das Verhör des Vorsitzenden in seiner jetzigen Gestalt aufrecht bleibt. Dies gilt insbesondere von einzelnen Fragen, die zu stellen der Vertheidiger berechtigt ist. Denn die auf derartige Fragen von dem Angeklagten abgegebenen entlastenden Erklärungen werden immer mit einem gewissen, leichtbegreiflichen Misstrauen entgegengenommen, und es erscheint nur oft misslich, wenn sich die Vertheidigung nachträglich auf solche, von ihrem Schützling abgegebene Antworten beruft. Ungünstiger noch gestaltet sich die Lage des Angeklagten, wenn der öffentliche Ankläger diesem gegenüber von seinem Befragungsrechte Gebrauch macht, weil auch ihm die Autorität und das Uebergewicht seiner Stellung, zunächst in

den Augen des Angeklagten selbst, auf Kosten der Vertheidigung zu Statten kommt. Denn der geübte Ankläger weiss sehr bald die Schwächen der Verantwortung herauszufinden und die meist unsicheren oder widersprechenden Antworten des einmal in Verwirrung gebrachten Angeklagten den Zwecken der Anklage dienstbar zu machen. So kömmt es, dass die dem Angeklagten ungünstigen Erklärungen das Belastungsmaterial vermehren, während dasjenige, was er selbst zu seiner Entlastung vorbringt, als ein Zeugniss in eigener Sache, keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat; denn der Angeklagte steht eben unter dem Bannkreise einer festgegliederten, kunstvoll aufgebauten Anklage, welche, in jenem Maasse als sie von der Voraussetzung der Schuld des Angeklagten ausgeht, auch dessen Interesse erklärlich erscheinen lässt, sich nach Möglichkeit zu entlasten und die Kette der Beweise zu durchbrechen. Aus diesem natürlichen Bestreben entspringen so manche unvorsichtige Aeusserungen eines Angeklagten, die zu seiner eigenen Ueberraschung als wichtige Beweise gegen ihn gebraucht werden. In diesem ungleichen Kampfe kann der Schuldloseste untergehen, dank einer ungeschickten Taktik, die er ausübt; im Gegentheil wird die Vertheidigung eine nur umso ungestümere, je lebhafter das Bewusstsein der Unschuld zum Ausdrucke gelangt. Und dies gilt nicht bloss von der Vernehmung als jener Prozessphase in dem technischen Sinne des Gesetzes (nach Beginn der Hauptverhandlung), sondern auch von der Vertheidigung des Angeklagten während des ganzen Verlaufes der Verhandlung; man verlangt von ihm Aufklärungen, ohne darum die gewährten, wenn sie sich nicht in den Rahmen der Anklage einfügen lassen, auch als wahr hinzunehmen; sein Schweigen ist ihm ebenso verhängnissvoll, als sein Sprechen, seine Ruhe gilt nicht minder, als seine ungestüme Aufregung für ein Zeichen seiner Schuld. Man sichert ihm freie Bewegung, aber diese Freiheit gleicht der eines Gefangenen, der mit dem Fusse eine Kette nachschleift, deren Gewicht nur in dem Maasse fühlbarer wird, als er dieselbe abzustreifen sich nutzlos anstrengt. Der eiserne Ring der Anklage, welcher ihn umklammert, ist nicht zu durchbrechen. Das ist ja eben eine Konsequenz unseres soeben dargelegten

Verhältnisses zwischen Untersuchung und Hauptverhandlung, dass man die Summe der in der ersteren erhobenen Beweise mit den in der letzteren sich ergebenden in ein einfaches Additionsverhältniss zu bringen bestrebt ist. Die Hauptverhandlung dient, in Folge fehlerhafter Veranlagung der Gesetzgebungen, nicht sowohl dazu, um den Beweis der Schuld zu erbringen, als solche vielmehr darauf abzielt, den bereits im Laufe des Vorverfahrens erbrachten Beweis zu befestigen. Die einmal rechtskräftig erhobene Anklage gilt insoweit bereits selbst als ein feststehender Beweis der Schuld, allerdings kein unumstösslicher, aber doch als ein nicht leicht zu entkräftender Wahrscheinlichkeitsbeweis. Nur so erklärt es sich, dass trotz aller schönen Phrasen über die in den Gesetzgebungen durchgeführte Gleichstellung der Partheien solche in der Regel der Fälle als eine Fiktion erscheint, ein frommer Wunsch verbleibt. Und dies ist in gleichem Maasse der Fall, ob nun der Angeklagte durch das vorhergehende Erkenntniss eines Gerichtshofes (Raths-Anklagekammer) als genügend belastet in die Hauptverhandlung verwiesen wird, oder ob, nach dem Vorbild einer der neuesten und besten Gesetzgebungen (Oesterreich), die Versetzung in den Anklagestand ausschliesslich durch den Ankläger (mittelst Zustellung der Anklageschrift) zu erfolgen hat; die Lage des Angeklagten ist in beiden Fällen, aller wohlmeinenden Cautelen der Gesetze ungeachtet, mit dem Beginn der Hauptverhandlung eine präjudizirte geworden, nicht sowohl wegen der formalen Versetzung in Anklagestand an und für sich, als wegen des Hereinziehens des Verdachtsmaterials, auf welchem jene beruht, in die Hauptverhandlung. Allein auch das Bestreben, den Angeklagten als Beweismittel gegen sich selbst zu benutzen, ist eben, wie wir nachgewiesen haben, unzertrennbar mit der Art und Weise unseres Verhörs verbunden.

§ 8.

Ueber die Stellung der Anklagebehörde und der Vertheidigung in der Hauptverhandlung im Allgemeinen.

Dazu kommt die bekannte Gestaltung unserer vorwiegend nach dem französischen Vorbilde gemodelten Anklageschriften, welche sich nicht auf die Angabe der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung nach allen ihren gesetzlichen Merkmalen, unter Individualisirung der näheren Umstände des Falles beschränken, sondern der Anklage von vornherein durch geschickte Erzählungen und kunstvolle Zusammenstellung der Belastungsbeweise ein dem Angeklagten abträgliches Kolorit verleihen. Richter und Geschworne sehen den Angeklagten zunächst im Lichte der Anklage, jener oft künstlichen Beleuchtung, welche weit gefährlicher wirkt, als diejenige der Wahrheit. Je gewissenhafter der Staatsanwalt ist, umso mehr wird er sich mit der Anklage in dem Sinne identifiziren, dass er seine einmal feststehende Ueberzeugung der Schuld auch als eine unumstössliche zu begründen versucht und solche bereits in der Anklageschrift zum entschiedenen Ausdruck bringt. Die Verurtheilung des Angeklagten erscheint ihm von diesem Standpunkte aus gleichbedeutend mit dem Siege, die Freisprechung desselben als eine Niederlage der Strafrechtspflege. Der so oft in der Hauptverhandlung vermisste Mangel an Objektivität unserer öffentlichen Ankläger ist daher erklärlich und entschuldbar mit Rücksicht auf die Anklageschrift, welche nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Gesetzgebungen gestattet, zu „erzählen“, statt einfach zu behaupten, zu „illustriren“, anstatt den Sachverhalt kurz und klar darzustellen*. Die durch die Anklageschrift vor-

* Das ist denn auch der Grund, warum der neue belgische Entwurf die Beseitigung der Anklageschrift anstrebt — ein allerdings radikaler Bruch mit der bisherigen Grundlage der belgischen Strafprozessordnung, nämlich dem französischen Code. Sehr lehrreich sind in dieser Beziehung die Ausführungen Thonissens l. c. p. 473 ff. Die Rechtsübung beweist, dass es als eine Illusion gilt, wenn man den Inhalt der Anklageschrift auf ein blosses Exposé der aus der Voruntersuchung sich ergebenden Thatsachen zu beschränken sucht. Für die

gezeichnete, einmal eingeschlagene Bahn wird nur unter ausserordentlichen Umständen verlassen, obwohl diese Bahn nicht immer die der strikten Beweisführung ist und unwillkürlich auf den Abweg trügerischer Vermuthungen und Kombinationen, welche die Lücken der Anklagebeweise scheinbar ausfüllen, in nicht selten geradezu verhängnissvoller Weise leitet. So wird die Anklage selbst zur Kunst, während sie lediglich nüchterne Pflichterfüllung sein sollte, und der an sich erklärliche edle Ehrgeiz, mit der einmal gefassten und in der Anklageschrift förmlich niedergelegten Ueberzeugung unter allen Umständen durchdringen zu wollen, trübt den Blick in Bezug auf die in der Hauptverhandlung zu Tage tretende veränderte Sachlage. Begreiflich erscheint es daher, dass sich die Anklage mit Festigkeit, ja mitunter mit Hartnäckigkeit auf den ursprünglichen Boden stützt, auch wenn dieser unter ihr zu wanken beginnt, und dass sich aus der allzu schroff eingenommenen Partheistellung eine Gegnerschaft im eminenten Sinne des Wortes entwickelt, welche nicht mehr mit den blossen Thatsachen, sondern auch mit den Gefühlen und Stimmungen rechnet. Sind aber die letzteren einmal an die Stelle nüchterner Erwägung, kühler und leidenschaftsloser Beurtheilung getreten, tritt der Ankläger mit seiner, durch den Nimbus der Stellung gehobenen Persönlichkeit zu Gunsten der Aufrechthaltung der An-

---

Beseitigung der Anklageschrift gelten im Wesentlichen jene Gründe, welche den belgischen Gesetzgeber bestimmten, das Résumé des Assisenpräsidenten aufzuheben. Es soll in Zukunft das Verweisungsurtheil als Grundlage der Hauptverhandlung ausschliesslich genügen. Treffend bemerkt Thonissen u. A.: „Des magistrats honorables, convaincus de la culpabilité de l'accusé et craignant de le voir échapper à un châtiment mérité, transforment, à leur insu, l'exposé en plaidoirie, le récit en réquisitoire, les présomptions en faits acquis, et se proposent pour seul but de faire passer dans l'âme des jurés la conviction dont ils sont eux-mêmes pénétrés. Les indices favorables à l'accusation sont mis en évidence; les circonstances favorables à la défense sont laissées dans l'ombre. Le fait qui sert de base à la poursuite, est présenté comme définitivement acquis à la justice, et tous les incidents de la procédure préliminaire sont groupés de manière à aboutir logiquement à cette conclusion. La vie tout entière de l'accusé est fouillée . . . . . On représente celui-ci comme manifestement coupable. On le rend odieux, on jette des préjugés souvent ineffaçables dans l'esprit de ceux, qui doivent le juger!"

klage ein, dann kann es ebensowenig befremden, wenn die Vertheidigung das Gleiche thut, und ihrerseits wiederum eine, über die blosse in der Sache liegende Partheienstellung hinausgehende schroffe Gegnerschaft zum Ausdrucke bringt. Und hierin liegt die Quelle so mancher beklagenswerther Konflikte zwischen Anklage und Vertheidigung, welche der Würde der Strafrechtspflege gewiss nicht förderlich sind.

Die Anschauungen der Gesetzgebungen über die Stellung der Vertheidigung im Strafverfahren haben sich allerdings im Laufe der zwei letzten Dezennien wesentlich verändert; allein mit voller Aufrichtigkeit erfasst man noch nicht ihre Aufgabe und nimmt ihre Mitwirkung in der Hauptverhandlung noch vielfach als ein nothwendiges Uebel hin. Der noch heute in Kraft stehende französische Code lässt die mündliche Verhandlung vor den Geschwornengerichten mit einer Erinnerung des Präsidenten an den Vertheidiger beginnen, und zwar dahin, „dass er nichts gegen sein Gewissen oder gegen die, den Gesetzen schuldige Achtung vorbringen dürfe, und dass er sich mit Anstand und Mässigung auszudrücken habe“ (Art. 311), und seltsamer Weise nimmt man in Frankreich kaum einen Anstoss an dieser Bestimmung, welche doch in jedem einzelnen Fall, dass sie zur Anwendung gelangt, geradezu den Stand der Vertheidiger beleidigt. Man hat sich eben schliesslich daran gewöhnt, dieselbe als eine nichtssagende Formalität hinzunehmen, sonst würde das lebhafte Ehrgefühl der französischen Vertheidiger längst gegen eine derartige Kränkung reagirt haben*. Allein das Misstrauen in die Person und die Auf-

* Mit Recht hat der neue belgische Entwurf einen derartigen Vorhalt beseitigt. Der berühmte Berichterstatter sagt zutreffend in dieser Beziehung: „Humiliant pour l'avocat pénétré de l'importance et de la dignité de son rôle, inutile pour l'avocat qui a rompu avec les sentiments élevés de l'ordre, auquel il a l'honneur d' appartenir, le langage du président n'a d'autre résultat, que de fournir un aliment à la malignité du public.“ Vgl. Thonissen, Rapports II p. 20. Uebrigens kommt es häufig in der französischen Praxis vor, dass man, unter Vermeidung der durch Art. 311 vorgeschriebenen, den Vertheidigerstand compromittirenden Formel, solche durch die folgende Anrede ersetzt: „Je rappelle au défenseur les dispositions de l'article 311 du Code d'instruction criminelle, et je l'invite à s'y conformer.“ Doktrin und Iudikatur sind hinsichtlich der Nutzlosigkeit einer derartigen Anrede

gabe des Vertheidigers wirkt sowohl in der französischen Rechtspflege, wie auf dem Boden wohl so ziemlich aller anderen Gesetzgebungen fort. Mühsam, Schritt für Schritt hat sich die Vertheidigung das heute von ihr behauptete Terrain erkämpft; nicht lächelt ihr die Gunst der Gesetzgebung, welche ihr nur widerwillig und gezwungen gewährt, was sie ihr nicht vorenthalten kann. Und doch ist es klar, dass die Vertheidigung, aller Hindernisse ungeachtet, welche selbst in der Rechtsübung ihr gegenüberstehen, immer konsequenter bestrebt ist, ihre Aufgabe richtig zu erfassen. Freilich, da wo die Wirksamkeit der Vertheidigung zur eigentlichen Geltung gelangen sollte, nämlich in der Hauptverhandlung, hat sie mit einer Reihe von Schwierigkeiten zu kämpfen, und zwar in Hinblick auf ihre Gleichstellung und Ebenbürtigkeit mit der Vertretung der Anklage, sowie in Bezug auf ihre Stellung gegenüber dem Gerichte, bezw. dem Vorsitzenden desselben. Nach beiden Richtungen hin ist dieser Kampf ein ungleicher und schwerer, denn hier handelt es sich um die praktische Verwirklichung des Prinzips einer gleichmässigen Vertheilung der Kräfte im Strafverfahren, welche in Folge der Trennung der hier mitwirkenden Gewalten gefordert werden muss, wenn das Prinzip der Anklage nicht eine blosse Formel bleiben soll. Die ausschliessliche Betonung des Prinzips der Wahrheitsermittlung im Strafverfahren hat nicht minder verschuldet, dass die formale Bedeutung der Vertheidigung vielfach verkannt wird. Auch die Vertheidigung dient der Wahrheit, insofern in ihrer Mitwirkung die Garantie für eine beruhigende Ermittlung derselben enthalten ist. Identifizirt man jedoch im Einzelfalle die Ermittlung der Wahrheit mit der Ueberführung des Angeklagten, so ist es klar, dass in diesem Sinne die Vertheidigung nicht verpflichtet, noch selbst berechtigt ist, den Interessen der Wahrheit zu dienen. Die Aufgabe der Vertheidigung deckt sich für die Regel der Fälle keineswegs mit jener des Anklägers oder des Gerichts. In dem inquisitorischen Prozesse ging allerdings die Aufgabe

---

einig und erachten ihre Weglassung nicht als eine Nichtigkeit. Vgl. Thonissen, Rapports tome II p. 20.

der Vertheidigung gleichwie der Anklage in der des Gerichtes auf; der moderne Strafprozess dagegen müsste bei folgerichtiger Durchführung die vollständigste Loslösung der Vertheidigung von der Aufgabe des Richteramtes zur Folge haben. Das ist jedoch thatsächlich nicht der Fall, weil das Gericht, ohnehin in seiner Offizialthätigkeit wesentlich eingeschränkt, jenes edle Attribut, welches in dem Satze: „The judge is the best counsel of the accused“ seinen schönsten Ausdruck findet, nicht freiwillig preisgeben will. So geht denn das Recht des Vertheidigers neben der Pflicht des Gerichtes einher, was wiederum zur Folge hat, dass die formale Vertheidigung der Kontrole der materiellen, d. h. der durch das Richteramt ausgeübten Vertheidigung unterliegt; der Schutz, den der eine Theil vermöge seiner Partheistellung erstrebt, deckt sich jedoch nicht immer mit jenen Interessen, deren Wahrung das Gericht für nothwendig oder erspriesslich erachtet, wobei allerdings nicht ausser Acht zu lassen ist, dass dem erfahrenen und redegewandten Ankläger nicht immer ein gleichgeübter Vertheidiger gegenübersteht und dass in der grösseren Zahl der Fälle der Schutz der Vertheidigung kein obligatorischer ist. Nicht ungerechtfertigt mit Rücksicht eben auf das ungleiche Verhältniss, welches im letzteren Falle eintritt, dürfte der Wunsch erscheinen, dass die Gesetzgebungen die formale Vertheidigung nicht bloss für die schwersten Delikte (die Verbrechen), welche dem Schwurgerichte überwiesen sind, sondern für alle Verbrechen nothwendig erklären, ja vielleicht weitergehend diesen zwangsweisen Schutz der Interessen des Angeklagten auch auf die Vergehensfälle ausdehnen. Wir sind uns der praktischen Schwierigkeiten einer solchen Ausdehnung, welche überdiess eine noch weit grössere Belastung des allerdings schon hinlänglich in Anspruch genommenen Vertheidigerstandes zur Voraussetzung hätte, wohl bewusst und geben der Erwägung künftiger Gesetzgebungen anheim, ob nicht auch die Interessen der Vertheidigung von Staatswegen durch Bestellung ständiger Vertheidigungsorgane wenigstens für solche Fälle gewahrt werden könnten, in denen der Angeklagte nicht eine Person seines Vertrauens zum Vertheidiger wählt. Der Zeit- und Kräfteverlust wäre

nur ein scheinbarer und würde reichlich durch den Vortheil aufgewogen, dass dem erfahrenen Ankläger ein nicht minder erfahrener Vertheidiger immer gegenübersteht, der in gleichem Maasse, wie der erstere, vermöge der durch tägliche Uebung erlangten Routine beflissen sein würde, kurz und klar zu sprechen, auch nur das unbedingt Nothwendige vorzubringen. An Stelle der langen und phrasenhaften Vertheidigungsreden, wie solche nicht selten gehalten zu werden pflegen, würde ein kurzes und sachgemässes Plaidoyer treten, weil nur durch fortgesetzte Uebung sich jener rasche und richtige Ueberblick der Sache gewinnen lässt, der, im Verein mit weiser Selbstbeschränkung, die Mittel der Anklage, wie diejenigen der Vertheidigung dem erreichbaren Zwecke anzupassen versteht. Denn gerade der gegenwärtig ausnahmsweise Charakter der Vertheidigung hat zur Folge, dass diese nicht als ein nothwendiges und unentbehrliches Element des Strafprozesses betrachtet wird. Würden unsere Gerichte und Staatsanwälte sich daran gewöhnen müssen, in jedem schwereren Falle wenigstens, auch wenn es sich nicht um ein der Zuständigkeit des Schwurgerichts überwiesenes Verbrechen handelt, die Interessen des Angeklagten durch einen Vertheidiger gewahrt zu sehen, so würde in dem Einzelfalle die Frage nach der Nützlichkeit und Erspriesslichkeit der Vertheidigung nicht mehr aufgeworfen werden können. Weil eben nur im einzelnen Falle die formale Vertheidigung zur Geltung gelangt, während man in so und so vielen anderen Fällen ohne solche auskommen kann, erscheint sie als ein unbequemes und störendes Element, dessen Betheiligung die Verhandlung erschwert und zweckloser Weise verlängert. Man sieht in dem Vertheidiger nicht selten ausschliesslich das für den Einzelfall gewonnene und bezahlte Organ, dessen Bestrebungen schon aus diesem Grunde — von der natürlichen Gegnerschaft zwischen ihm und dem Ankläger abgesehen — auch mit denen des Gerichtes kollidiren müssen; die Ausübung der berufsmässigen Vertheidigung erscheint nicht als die Erfüllung einer edlen Pflicht, man betrachtet sie vielmehr als ein Geschäft, und gerade je hingebungsvoller der Vertheidiger seine Auf-

gabe erfasst, je wärmer er für die Interessen des Angeklagten eintritt, umso reger wird nicht selten der Verdacht, dass die Beweggründe seines Vorgehens in anderen Motiven als in der selbstlosen Hingebung wurzeln. So ist denn die Stellung der Vertheidigung im modernen Strafprozesse kaum eine beneidenswerthe, der Beruf selbst erscheint in den Augen des Gerichts noch lange nicht geadelt durch die Weihe des Amtes. Kommt dazu, dass sich hie und da die Vertheidiger schwerer Fehler und Missgriffe schuldig machen, dass sie in den Aeusserungen eines zeitweise übertriebenen Selbstbewusstseins sich einen Ersatz für die vom Gerichte ihnen versagte volle Anerkennung zu suchen bestrebt sind, dass sie in der Wahl und dem Gebrauche der Mittel Unvorsichtigkeiten begehen, Schwächen blosslegen, mit der eigenen Persönlichkeit diejenige des Angeklagten zu decken suchen, in der Wallung eines oft allzu lebendigen Rechtsgefühls die ihnen vom Gesetze gezogenen Schranken überspringen — Irrungen und Missverständnisse, welche eben sich nur aus ihrer noch unklaren und schwankenden Prozess- und Partheistellung erklären lassen — dann fürwahr! ist man allzu rasch geneigt, für die Sünden des Einzelnen den ganzen Stand solidarisch zu erklären, die Nothwendigkeit der formalen Vertheidigung, ja selbst nur deren Erspriesslichkeit zu leugnen, und in ihren edelsten Bestrebungen nichts als die Verkörperung eines der wahren Gerechtigkeit feindseligen Elementes zu erblicken. Die Vertheidigung erscheint alsdann als ein unberechtigter Eindringling, dem gegenüber die kühlste Ablehnung am Platze ist. Eine intimere Annäherung kann durch die wohlgemeintesten Bestimmungen der Gesetze nicht erzwungen werden, weil eben die nächste Voraussetzung dieses für die Rechtspflege wohlthätigen Einklangs die rückhaltloseste Achtung vor der Aufgabe der Vertheidigung, das vollste Verständniss ihrer reinen Bestrebungen bildet.

Es ist in der Organisation unseres staatlichen Anklageamtes begründet, dass dessen Vertreter, denen die Wahrung der heiligsten Interessen der Gesellschaft obliegt, von einem edlen Selbstgefühle, das eben in dem Bewusstsein ihres Amtes wurzelt, durchdrungen sind; dass jenes Ideal, für welches sie streiten, und ihre ganze Persönlichkeit ein-

setzen, sie mit Begeisterung erfüllt, und dass die Weihe ihres selbstlosen und lauteren Berufes ihre Bestrebungen im Dienste der Gerechtigkeit adelt. Gern und willig anerkennt man die Bedeutung ihrer verantwortungsvollen Stellung, die deren Innehabern ein weittragendes Ansehen sichert; der Dienst, dem sie sich weihen, ist der Kultus der Gerechtigkeit. Verklärt von diesem seine ganze Persönlichkeit umkleidenden Nimbus, tritt der öffentliche Ankläger in die Verhandlung des einzelnen Falles ein. Kann es daher befremden, wenn der Staatsanwalt jene autoritative Stellung auch für die Hauptverhandlung in Anspruch nimmt, wenn sich zwischen ihm und dem Vertheidiger nicht selten ein über das Gebiet des reinen Partheikampfes hinausgehender Gegensatz entwickelt? Die vermittelnde Thätigkeit des Gerichts vermag jene Gegensätze nicht immer auszugleichen, denn die zwischen dem Gerichte und der Staatsanwaltschaft gesetzlich bestehende gegenseitige Unabhängigkeit zwingt, nach dem grösseren Theil der Gesetze, das Gericht, bezw. den Vorsitzenden, in Ausübung seiner disziplinarischen Thätigkeit sich der Staatsanwaltschaft gegenüber eine gewisse Reserve aufzuerlegen und auf Maassnahmen zu verzichten, deren Anwendung zwar mit Rücksicht auf die gleichberechtigte Stellung der Partheien angemessen erscheinen würde, die jedoch die Staatsanwaltschaft, auf Grund ihrer dem Gerichte koordinirten Stellung, nicht anzuerkennen vermag. In dieser Beziehung sieht sich allerdings der Vertheidiger von vornherein im Nachtheil. Muss er nun wahrnehmen, dass hie und da die Uebergriffe des öffentlichen Anklägers nicht die entsprechende Zurückweisung auf Seiten des Gerichts finden, dass die moralische Autorität des Staatsanwalts auf jenes einen gewissen, nicht zu verkennenden Einfluss äussert, der, einmal Platz greifend, durch die ganze Verhandlung fortwirkt, dann allerdings darf man sich nicht darüber wundern, wenn auch seinerseits sich leidenschaftlichere Accente geltend machen, wenn ein gewisses Gefühl der Bitterkeit sich seiner bemächtigt und damit auch die Harmonie zwischen ihm und dem Gerichte unwiderruflich verloren geht. Und hierin ist nicht minder die Quelle so mancher bedauernswerther Konflikte zu suchen.

§ 9.

Die Vertheidigung insbesondere.

In jenem Maasse, als die Gesetzgebung der Vertheidigung eine höhere Beachtung zuwendet, tritt auch an diese die Pflicht heran, ihre Aufgabe ernster zu würdigen und auszuüben. Ungeachtet der sie beengenden Schranken, des in dem Systeme liegenden Widerspruchs, welches nicht selten ihre wichtigsten Schritte durchkreuzt, sie für das Vorverfahren geradezu lahm legt, oder doch nur eine höchst bescheidene Mitwirkung gestattet, ist ihr auf dem Boden der mündlich-öffentlichen Hauptverhandlung doch Raum genug für ein erspriessliches Wirken verblieben. Allein, wenn oben mit Recht behauptet werden konnte, dass die übrigen Faktoren der Strafrechtspflege noch nicht hinlänglich von dem Verständnisse der Aufgabe der Vertheidigung für den Strafprozess durchdrungen seien, so kann andererseits ebensowenig in Abrede gestellt werden, dass auch unsere Vertheidigung noch lange nicht die Bedeutung der ihnen anvertrauten Interessen hinlänglich würdige, und der Mittel der Abwehr sich durchwegs in verständnissvollem Sinne bediene. Bald überschätzt sie die ihr gestellte Aufgabe, bald unterschätzt sie dieselbe. Die praktische Bedeutung der Vertheidigung für den einzelnen Fall ist eben eine andere als jene, welche ihr nach allgemeinen Theorien zukommt. Keinerlei gesetzliche Bestimmungen vermögen auf dem Boden der Rechtsübung den Wirkungskreis der Vertheidigung zu erschöpfen, wenn es auf der anderen Seite auch wünschenswerth wäre, dass sich in gewissen allgemeinen Fragen, namentlich solchen, welche sich auf den Gebrauch der Mittel und Wege beziehen, eine gewisse konstante Uebung entwickele. Nur auf diesem Wege kann die unumgänglich nothwendige Solidarität der Vertheidigungsinteressen gefördert werden, nur so das abstrakte Vertheidigungsrecht einen konkreten Inhalt gewinnen. Ueberblickt man die Rechtsübung der verschiedensten Länder Europas, so kann ein gewisser, sich allmählich vollziehender Niedergang der Vertheidigung nicht in Abrede gestellt werden. Man ist über deren Ursachen nicht im

Klaren, und doch dürfte eine nähere Beleuchtung dieser Frage soviel ergeben, dass jene Ursachen tiefer liegen, als man glaubt, und dass sie insbesondere nicht bloss in dem ablehnenden Verhalten, dem Mangel des Entgegenkommens der Gerichte und der Staatsanwaltschaften zu befinden sind. — Man had vielfach geglaubt, dass die Gesetzgebung selbst die gedeihliche Entwicklung des Vertheidigeramtes verhindere, indem sie den Kreis der zur Vertheidigung berufenen Personen allzu weit ziehe und hierdurch das Vordringen gewisser Elemente begünstige, welche, der nöthigen Erfahrung bar, die Vertheidigung bloss als ein Mittel benutzen, um sich an das Licht der Oeffentlichkeit zu drängen. Auch ist es nicht zu leugnen, dass manche Vertheidiger, so bald sie sich zur Höhe eines oft zweifelhaften Ruhmes erhoben haben, ebenso rasch vom Schauplatz ihrer Thätigkeit verschwinden, als sie solchen betreten haben. Allein die Gesetzgebung hat nicht den Beruf, die Vertheidigung in den Händen Einzelner zu monopolisiren. Erscheint einerseits die Vertheidigung im Allgemeinen als eine Forderung des öffentlichen Rechts, insofern ein nur unter ihrer Mitwirkung abgeschlossener Strafprozess den staatlichen Interessen entsprechend durchgeführt erachtet werden kann, und wäre es auch — wie wir an anderer Stelle angedeutet haben — von diesem Gesichtspunkte ausgehend ein gewiss nicht verwerflicher Gedanke, eine gewisse Zahl ständiger Vertheidiger, eine Art Vertheidigungsamt zu bestellen, welches subsidiär zur Wahrung der Vertheidigungsinteressen einzugreifen verpflichtet wäre — so finden doch andererseits, nach dem Stande der gegenwärtigen Gesetzgebungen und mit Recht, die privaten Interessen des Angeklagten volle Berücksichtigung, wenn man durch hinlänglich weite Ausdehnung der zur Vertheidigung Legitimirten die Freiheit seiner Entschliessungen begünstigt. Streng muss jedoch — und umso strenger, je weiter das Gesetz den Kreis der Berechtigten zieht — darauf geachtet werden, dass jene Personen, welche im einzelnen Falle zur Ausübung der Vertheidigung (von Amtswegen oder kraft Wahl des Angeklagten) berufen werden, auch thatsächlich diese Vertheidigung ausüben und sich nicht aus irgendwelchen anderen

Gründen, als denen der äussersten Nothwendigkeit, der übernommenen Pflicht zu entziehen suchen. Denn das allerdings kann zur Hebung des Ansehens des Vertheidigerstandes nicht beitragen, dass gerade nicht selten die tüchtigsten Kräfte das an sich schöne Amt als ein auf ihnen lastendes Odium empfinden, welches man auf bequeme Weise abzustreifen das Recht zu haben vermeint. Das namentlich bei Offizialvertheidigungen in schrankenlose Willkür ausartende System der Substitutionen widerspricht dem wohlmeinenden Gedanken der Gesetzgebung und bedeutet ein fortgesetztes Attentat auf die freien Entschliessungen des Angeklagten, indem dessen Wille hierbei ganz ausser Berücksichtigung bleibt. Dieses System begünstigt das Vordringen gewisser, der Strafrechtspflege nicht förderlicher Elemente, für welche die Vertheidigung nicht lauterer Selbstzweck, sondern nicht selten nur das Mittel zur Erreichung anderer selbstsüchtiger Zwecke bedeutet, es heisst soviel, wie die Wahrung der Vertheidigungsinteressen dem Spiele des Zufalls, dem Unverstand und der selbstgefälligen Eitelkeit überliefern. Man beobachte das Zudrängen der Vertheidiger zu sensationellen Fällen, das Zurückweichen vor der Uebernahme des Amtes in solchen, welche die öffentliche Meinung in minderem Maasse beschäftigen, um das anscheinend harte Urtheil über den Niedergang der Vertheidigung als gerecht erscheinen zu lassen. Andererseits muss es geradezu moralisch deprimirend auf die jüngeren, noch von idealen Anschauungen erfüllten Vertheidiger einwirken, wenn sie wahrnehmen, dass ältere, hervorragende und erfahrene Standesgenossen die Last des Amtes, welches für sie nur Zeitverlust und Unbequemlichkeit bedeutet, fortwährend von sich abzuschütteln bemüht sind. Wir wollen von anderen Interessen schweigen, die nicht minder vielfach in den Vordergrund gestellt oder doch allzu sehr betont werden. Wir missgönnen keineswegs den Vertheidigern in richtiger Würdigung des schweren, mühe- und verantwortungsvollen Berufes, den denselben für ihre edlen Anstrengungen gebührenden Lohn, ja wir tadeln geradezu jene Gesetzgebungen, welche in dieser Beziehung die Freiheit des Vertheidigers in Selbstbemessung seines Lohnes allzu ängstlichen Kontrolvorschriften unterziehen und die

in jedem einzelnen Falle verschiedene, physisch und psychisch aufreibende Thätigkeit an dem Maassstabe einer und derselben Schablone bemessen wissen wollen, allein ebenso sehr beklagen wir es tief, wenn, wie es nicht selten der Fall ist, der Werth einer Vertheidigung nur nach der äusseren Entlohnung berechnet wird, wenn der gute Ausgang der Sache mit jener guten Entlohnung für identisch erachtet wird. Als ein rühmliches Beispiel können wir in dieser Richtung auf das französische Barreau verweisen, dessen Mitglieder durchgängig die Bestellung als Vertheidiger von Amtswegen nicht als eine lästige Pflicht, sondern geradezu als ein Ehrenamt auffassen. Und dieses ist der einzig richtige und würdige Standpunkt. Auch die Vertheidigung muss ihre Ideale haben, welche ihren Stolz befriedigen und ihr Selbstbewusstsein nähren.

Was die Gesetzgebungen nur allmählich und widerstrebend gewähren — jenes bescheidene Maass an Rechten, welches noch obendrein in der Rechtsübung nicht selten verkümmert und eifersüchtig verkleinert wird, ist nur einer gedeihlichen Fortentwicklung fähig, wenn wirklich glühende Hingabe an die Vertheidigungsinteressen die langsam aufgehende Saat befördert. Nur hingebende Wärme vermag allmählich jene Eisdecke zu schmelzen, welche noch über dem Felde der Vertheidigung lagert. Selbst der warme Uebereifer ist weniger gefährlich als jene kalte Gleichgültigkeit, welche sich mit dem Bewusstsein der absolvirten Pflicht begnügt. Die Vertheidigung verkennt die Grösse ihrer Aufgabe, indem sie sich derselben widerwillig erledigt und damit bei dem Gerichte die Ueberzeugung ihrer Entbehrlichkeit befestigt.

Ein anderer wesentlicher Uebelstand, welcher die günstige Entwicklung der Vertheidigung hindert, ja solche, nach den in verschiedenen Ländern gemachten Erfahrungen, geradezu hemmt, ist die immermehr um sich greifende geschäftsmässige Routine, jener gefährliche Dilettantismus, welcher den Boden der Vertheidigung wie eine Arena ansieht, auf welcher mit den gewagtesten Sprüngen der grösste Erfolg zu erzielen ist. Auch die Vertheidigung ist in gewissem Maasse eine wahre Kunst, und nicht eine blosse

Technik. Talent, selbst Genie ersetzen nicht den Mangel der gewissenhaften Pflichterfüllung. Und der begabteste Vertheidiger hat mit den Schwierigkeiten des einzelnen Falles in um so höherem Maasse zu rechnen, als dieser einer dauernden Fixirung nicht fähig ist, vielmehr in seinen verschiedenen Phasen dem Wechsel unterliegt. Das System unseres kontinentalen Hauptverfahrens, welches, zum mindesten in seinem Ausgangspunkte, auf einer engen Verbindung mit der Voruntersuchung beruht, bringt es mit sich, dass die schönsten Fähigkeiten des Vertheidigers keinen Ersatz für das gewissenhafte Studium der Vorakten und die genaueste Kenntniss des Inhalts derselben bieten. Das gründliche Studium der Vorakten ist und bleibt insbesondere die nächste Bedingung einer wirksamen Vertheidigung, so lange, nach dem dermalen geltenden Stande der Gesetzgebungen, der Vertheidiger nicht bei den Erhebungen des Vorverfahrens und der Voruntersuchung thätig mitwirkt, oder bei diesen anwesend sein kann. Diejenigen, welche im Selbstbewusstsein ihrer Kraft sich auf die Hauptverhandlung allein verlassen, irren; denn bald werden sie von dieser selbst im Stiche gelassen werden, weil immer von Neuem auf die Basis des Vorverfahrens zurückgegangen wird.

Unsere Vertheidiger beschränken sich vielfach auf eine höchst flüchtige Einsicht der Akten, die in wenigen Minuten oder höchstens Stunden mit dem, was das Ergebniss wochen-, ja monatelanger Erhebungen bildete, fertig werden will. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn sie in der Hauptverhandlung dem sich auf sicherer Basis bewegenden Ankläger, wie dem mit minutiöser Kenntniss der Akten operirenden Vorsitzenden gegenüber in Nachtheil sind und sich Blössen geben, deren schonungslose Enthüllung ihre Unsicherheit noch erhöht und jedes wahrhaft wirksame Eingreifen in die Verhandlung erschwert. In Bezug auf die so häufig nothwendigen Konstatirungen aus der Aktenlage, in Bezug auf Fragestellung an die Zeugen, Sachverständigen, ja an den Angeklagten selbst, in Hinsicht auf die Stellung neuer Anträge, insbesondere das Verlangen neuer Beweiserhebungen, geht ihnen die allein durch hinlängliche Aktenkenntniss zu gewinnende Klarkeit und Festigkeit verloren;

entgegenstehenden Anträgen des Anklägers, plötzlich auftauchenden Anfragen und Anregungen des Vorsitzenden, stehen sie mit dem Gefühle vollster Unfertigkeit gegenüber. So wird die Vertheidigung nicht zum gleichen Kampf zwischen zwei mit gleichen Hülfsmitteln ausgerüsteten Gegnern, sondern zu einem vom Zufall bedingten Spiel um die Interessen des Angeklagten; man ist bemüht, die mangelnde Kenntniss der Thatsachen in das Gewand der Phrasen zu hüllen, und die Schwäche, die man nicht eingestehen will, durch forcirtes Selbstbewusstsein zu maskiren. Hand in Hand mit jener mangelnden Aktenkenntniss geht denn auch der Umstand, dass man es nicht selten für überflüssig erachtet, vorausgehende nothwendige und pflichtgemässe Besprechungen mit dem Angeklagten zu pflegen. Eine solche Unterredung bedeutet oft nichts anderes, als die widerwillige Absolvirung einer leeren Formalität. Man beschränkt sich vielfach darauf, dem Angeklagten kurz den Inhalt der Anklage vorzuhalten, vielleicht ihm günstigsten Falles die Anklage vorzulesen, von seinen Erklärungen Akt zu nehmen, eine flüchtige Information einzuholen, und man glaubt damit seine Pflicht erfüllt zu haben. Und doch ist die Gründlichkeit solcher Vorbesprechungen nicht minder von Werth, wie das gründliche Studium der Akten, denn nur auf diese Weise gelangt der erfahrene Vertheidiger in die Kenntniss des Falles in allen seinen Einzelheiten, und zwar nicht bloss vom Standpunkte der Thatsachen und der juristischen Beurtheilung, sondern auch von dem für seine edle Aufgabe nicht minder wichtigen Gesichtspunkte des psychologischen Durchdringens des Falles. Der gegen diese Pflicht verstossende Vertheidiger übersieht hierbei, dass jene Besprechungen nicht nur zu dem Zwecke nothwendig sind, um die äussere und innere Persönlichkeit eines Angeklagten kennen zu lernen, sondern auch, um sein Vertrauen zu erwerben. Denn um dieses — als eine der wichtigsten Voraussetzungen einer wirksamen, weil mit den vom Angeklagten selbst bezeichneten Interessen in Einklang stehenden Vertheidigung — muss der Vertheidiger sich förmlich bewerben, was wiederum voraussetzt, dass er zunächst jenes in der Seele eines jeden in Untersuchungshaft befindlichen

Angeklagten schlummernde, begreifliche Misstrauen niederzukämpfen versteht. Erfahrene Vertheidiger werden gewiss bestätigen, dass eingehende und wiederholte Unterredungen mit dem Angeklagten ein nothwendiges Hülfsmittel einer wirksamen Vertheidigung bilden und selbst auf Inhalt des Vertheidigungsvortrags bestimmend einwirken können. Denn auch das ist ein grober Irrthum und beruht auf Verkennung der wichtigsten Pflichten, wenn der „routinirte“ Vertheidiger glaubt, es „ausschliesslich auf die Hauptverhandlung ankommen lassen zu sollen,“ welche ihm schon von selbst, ohne weiteres Zuthun seinerseits, die Richtung der zu führenden Vertheidigung vorzeichnen werde. Der kluge Vertheidiger darf vielmehr nicht übersehen, dass schon von vornherein der öffentliche Ankläger nach einem klar bestimmten Plane operirt, dem er seinerseits einen einheitlichen Vertheidigungsplan entgegenzusetzen hat. Es ist klar, dass dieser nicht unverrückbar ist, ebensowenig wie derjenige des Anklägers, der ja auch durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung beträchtlich modifizirt werden kann. Allein selbst derartige Aenderungen, als naheliegende Eventualitäten, muss der Vertheidiger schon als möglich ins Auge gefasst haben, denn nichts ist der Vertheidigung verderblicher und macht einen peinlicheren Eindruck, als wenn — wie dies nicht selten geschieht — der Vertheidiger durch die Wechselfälle der Verhandlung überrascht zu sein scheint. So beispielsweise wird es im schwurgerichtlichen Verfahren kaum zu umgehen sein, dass der Vertheidiger, durch genaue Kenntniss der Akten und Vorbesprechungen mit dem Angeklagten unterstützt, sich im Geiste schon im Voraus mit jenen möglichen Ergebnissen beschäftigt, welche eine Aenderung der der Anklage sich anschliessenden Fragestellung bedingen, damit er nicht im entscheidenden Momente der gehörigen Fassungskraft und Sicherheit verlustig gehe. — Diese und andere Vortheile sind eben nur auf dem Wege gehöriger gewissenhafter und gründlicher Vorbereitung zu erzielen, worunter wir jedoch keineswegs eine Vorbereitung der Vertheidigungsrede verstehen; denn die sachgemässe Wirkung auf die Ueberzeugung der Richter liegt nicht im rhetorischen Glanze der Vertheidigung, sondern in deren

sachlichem Inhalt, der allerdings durch forensische Beredsamkeit in seinem Effekt gehoben, nicht aber ersetzt werden kann. Und daher trifft es nicht selten zu, dass Vertheidiger Zeit und Mühe in grossem Umfange auf die Ausarbeitung formvollendeter Reden verwenden, welche demungeachtet die erhoffte Wirkung nicht erzielen. Solche Reden gleichen einem künstlichen Feuerwerk, welches durch seinen Glanz vorübergehend zu blenden, eine weitere Befriedigung jedoch nicht zurückzulassen vermag. Das Licht, welches dasselbe verbreitet, ist nur ein momentanes, um unmittelbar darauf die Finsterniss umso greller hervortreten zu lassen. Das Gefühl der Bewunderung erfüllt für den geistvollen Redner, allein der Gerichtssaal ist kein akademischer Hörsaal. Die Vertheidigung soll eine vorbereitete sein, nicht aber die Vertheidigungsrede; denn der Vertheidiger arbeitet nicht für seinen Ruhm, sondern für den Angeklagten, nicht für die Genugthuung der öffentlichen Bewunderung, sondern für die Ueberzeugung der zur Urtheilsfällung Berufenen; nicht für die Befriedigung des Publikums, sondern für die Interessen des seinem Schutze anvertrauten Angeklagten. — In dem Drama der gerichtlichen Verhandlung wechselt das Stichwort in jedem Augenblick; da gibt es keinen Souffleur, welcher dem Gedächtnisse nachhilft; hier versagt — wenn wir uns dieses Gleichnisses ferner bedienen wollen — die sonst so gleichmässig, in das kleinste Detail wirkende, jeden Schritt und Tritt regelnde Technik der Bühne. Hier ist jeder Mitwirkende auf seine selbstschöpferische Kraft in Ausnützung des Momentes angewiesen; die vorher bestgelernte Rolle versagt ihren Dienst, denn das Drama gewinnt erst in der Hauptverhandlung seinen eigentlichen Inhalt, lässt hier erst, ohne Rücksicht auf das Maass der Kräfte des Einzelnen, eine entsprechende Vertheilung der Rollen zu.

Viele Vertheidiger, namentlich solche, welche den Stoff der Anklagesache nicht gehörig bewältigt haben, glauben in der Ausführung des Plaidoyer ihre ganze Kraft erschöpfen zu sollen, und unterschätzen die Bedeutung ihrer Mitwirkung während des sonstigen Ganges der Verhandlung, insbesondere ihres selbstthätigen Eingreifens in das Beweisverfahren.

Allein das Plaidoyer erhält erst seine Richtung und seinen Inhalt durch die vorausgegangene Verhandlung, hinsichtlich welcher es ja geradezu als ein Vorzug neuerer Gesetze betrachtet werden muss, dass sie den Vertheidiger nicht mehr als passiven Zuschauer angesehen wissen wollen. Die oft konstatirte Zurückhaltung der Vertheidiger in sachgemässer Ausübung des Befragungsrechts, des Rechts auf Stellung entsprechender Beweis- und anderer Anträge ist allerdings zum Theil auf ein gewisses Missbehagen der Vertheidiger zurückzuführen, dessen Quelle ein nicht immer wohlwollendes Entgegenkommen des Gerichtes bildet. Andererseits hängt jene Erscheinung mit dem oben gerügten Mangel einer unerlässlich gründlichen Vorbereitung, und endlich auch in dem Maasse, als es an Uebung gebricht, mit der Ungewohntheit der neuen Aufgabe zusammen. Und doch lassen sich gerade bei sachentsprechender Mitwirkung die günstigsten Erfolge einer gewissenhaften Vertheidigung erzielen, Erfolge, die dauernd und nachhaltig sind und nicht ephemer, wie das blosse hohle Pathos einer Vertheidigungsrede.

Denn dass in letzterer Beziehung noch zuviel gesündigt wird, dürfte kaum in Zweifel gezogen werden. Häufig findet eine Kraftverschwendung statt — allerdings im Interesse einer guten und edlen Sache, welche jedoch in keinem Verhältnisse zu der übernommenen Aufgabe steht. Freilich ist auch der öffentliche Ankläger nicht immer von dem Vorwurf freizusprechen, dass die Begründung der Anklage das Gebiet der eigentlichen Thatsachen verlässt und in dem Maasse, als sie hierdurch an Bestimmtheit und Sicherheit einbüsst, sich in Vermuthungen und Voraussetzungen ergeht, dass selbe auch den persönlichen Stimmungen eine Einwirkung zugesteht, welche eben zur Folge hat, dass die Vertheidigung dagegen entsprechend zu reagiren sucht. Dass dies hie und da auf Seiten der letzteren mit Leidenschaftlichkeit geschieht, ist erklärlich und verzeihlich. Bei aller Freiheit der Bewegung in den An- und Ausführungen, welche im Uebrigen dem Vertheidiger zu verstatten ist, muss jedoch streng darauf gehalten werden, dass derselbe nicht Thatsachen behaupte, welche in der Verhandlung nicht vorgekommen

sind, oder deren klares Gegentheil durch das Ergebniss der letzteren bewiesen erscheint. Denn auch für den Vertheidiger besteht insoweit das Prinzip der Aktenmässigkeit des Verfahrens zu Recht. Er mag die Thatsachen sich nach seinem Belieben zurechtlegen, aus denselben die ihm gutdünkenden Schlüsse ziehen, in deren Beurtheilung zu welchem Ergebnisse immer gelangen; die Thatsachen zu entstellen, erscheint er nicht berechtigt; denn auch von seinem Partheistandpunkte aus muss er jene unverrückbare Grundlage als bindend anerkennen, welche die unter seiner Mitwirkung durchgeführte Hauptverhandlung geschaffen hat. Will der Vertheidiger überzeugen, so muss er vor Allem wahr sein. — Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Rechte und Pflichten einer, in diesem Sinne wahren Vertheidigung des Näheren darzulegen. Wir wollten nur konstatiren, wie Vieles in der Hand der Vertheidigung selbst gelegen ist, um sich die ihr mit Recht gebührende Stellung allmählich zu verschaffen. Auf dem ihr überlassenen, allerdings zum Theil noch beschränkten Terrain der modernen Gesetzgebung hat sie immerhin genügenden Raum zu einer selbstthätigen und gedeihlichen Entwicklung. Dies ist aber nur möglich, wenn sie selbst von ihrer hohen Bedeutung erfüllt ist und ihrem Selbstbewusstsein in maassvoller Weise Ausdruck gibt, gleich fern von jener allzu idealen Anschauung, welche den Vertheidiger als den eigentlichen Helden des gerichtlichen Dramas erachtet, wie von jener pessimistischen Auffassung, wonach nicht selten eine muthlos gewordene Vertheidigung sich als geradezu überflüssig erachtet, weil ihr der Sieg nicht immer auf der Ferse folgt. — Die Vertheidigung arbeitet nicht bloss für den Tag, nicht ausschliesslich für den einzelnen Fall, sondern auch für die höhere Idee der Rechtspflege, sie kämpft gleichzeitig für die Anerkennung ihrer berechtigten und erhabenen Stellung. In diesem Sinne kann selbst jede Niederlage im einzelnen Falle einen Triumph der Strafrechtspflege bedeuten.

§ 10.

Ueber die Vernehmung der Zeugen in der Hauptverhandlung*.

Wie der Schwerpunkt des heutigen Hauptverfahrens in der Beweisaufnahme vor dem erkennenden Richter liegt, so ist es wiederum der Zeugenbeweis, welcher den regelmässigen und wichtigsten Inhalt der ersteren zu bilden pflegt. Auf diesen, als die wichtigste Erkenntnissquelle der Wahrheit (und was von dem Zeugenbeweis gilt, muss ebenso sehr auf den Beweis durch Sachverständige Anwendung finden), sind die Richter hinsichtlich ihrer Ueberzeugung angewiesen, nachdem jene Fälle, in welchen das Geständniss des Angeklagten ein so umfassendes ist, dass es einer weiteren Beweiserhebung nicht bedarf, zu den Ausnahmen gehören. Und wie ein Beweismittel erst durch die Art seiner Vorführung, durch die Form, mittelst deren dasselbe dargeboten wird, seine eigentliche Bedeutung gewinnt, so knüpfen sich bekanntlich hieran in Doktrin und Gesetzgebung eine Reihe von Streitfragen über die Personen, welchen die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen zustehen soll, sowie über die Beeidigung der letzteren in sachentsprechendem Modus.

In dem Maasse, als die moderne Strafprozessgesetzgebung — und wir fassen hier speziell die kontinentale in das Auge — sich in den neuen Bahnen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit vorwärts zu bewegen im Begriffe steht, geht allerdings jener sichere und bequeme Halt verloren, den die Zeugenvernehmung auf der Basis des alten Inquisitionsprozesses bot. Hier bildete sich diese Art der Vernehmung zu einer förmlichen Kunst aus, oder sank zu einer eigentlichen Technik herab, jenachdem solche von einem mehr oder minder geschickten Inquirenten gehandhabt wurde; sie war begrenzt durch den Inhalt der Akten, durch keinerlei Oeffentlichkeit kontrolirt und bot den Vortheil, dass sie über ihre einmal gewonnenen und endgültig fixirten Er-

* Hinsichtlich dieser und der damit im Zusammenhange stehenden Fragen siehe meine eingehenden Erörterungen mit spezieller Rücksichtnahme auf das deutsche Strafprozessrecht: „Zur Reform des deutschen Strafprozesses" u. s. w. in Goltdammers Archiv. 1885. Heft 4/5.

gebnisse keinerlei Streit zuliess, sie gewährte auf alle Fragen und noch so scharfsinnigen Kombinationen des Untersuchungsrichters eine Antwort, mit der man sich im Interesse des endlichen Abschlusses der Sache formal begnügen musste. Man formulirte und artikulirte die zu stellenden Fragen und erachtete in der Zahl derselben, die man möglichst hinaufzuschrauben bemüht war, eine Garantie der sicheren Wahrheitsermittlung. Auf die freie Regung und Bewegung des Zeugen konnte es hiernach nicht ankommen, sein Verhörprotokoll bildete einen unverrückbaren Bestandtheil der Akten. Die Persönlichkeit des Zeugen selbst, seine individuelle Befähigung, die Verhältnisse und Thatsachen richtig zu erfassen und wiederzugeben, fand hierin gerade so wenig Berücksichtigung, wie die Individualität des Angeklagten, welche der Beurtheilung des erkennenden Richters nur in dem undeutlichen Spiegelbilde der weitschichtigen Akten zugänglich war. — Heute hat sich dies Alles geändert; die heutige Hauptverhandlung, wenn solche sich auch noch allzu eng an die Voruntersuchung anlehnt, arbeitet mit anderen Mitteln, schreitet auf anderen Wegen einher und hat, dem veränderten Zwecke entsprechend und in Konsequenz des Prinzips der freien Beweiswürdigung, auch den Zeugenbeweis aus den engen Banden, in welche derselbe eingezwängt war, befreit. Der erkennende Richter von heute hört und sieht gleichzeitig den Zeugen in dem Lichte und Schatten seiner eigenen Persönlichkeit; der Zeuge ist für ihn nicht mehr ein blosses todtes Beweismaterial, dem er künstlich Leben einflössen muss, um seine Aussage für die Zwecke der Untersuchung gebrauchen zu können, nicht mehr ein blosser Automat, der von dem Richter in Bewegung gesetzt und erhalten wird, sondern eine fest markirte Persönlichkeit, die in der Freiheit der Bewegung, welche die Hauptverhandlung ihr verstattet, zur selbstständigen Einwirkung auf die richterliche Ueberzeugung gelangt. Damit hat sich allerdings die Aufgabe des heutigen erkennenden Richters erweitert; es wird ihm ein gewisses Maass psychologischer Erkenntniss zugemuthet, er soll an und aus der Persönlichkeit des Zeugen dessen Aussage bemessen, soll zwischen Wahrheit und Lüge, richtiger Darstellung und

geflissentlich, oder doch fahrlässiger Weise bewirkten Entstellung entscheiden, soll mit dem Charakter, den Empfindungen und Leidenschaften des Zeugen rechnen, ihn trotz der noch so geschickt angelegten Maske durchschauen, und schliesslich in dem Widerstreite der gewonnenen Eindrücke das Richtige treffen. Diese nahezu unerschwingliche Aufgabe soll und muss in jedem einzelnen Falle durch das Mittel des Zeugenverhörs gelöst werden. Auf diese Weise ist jede einzelne Zeugenvernehmung eine Art geistigen Zweikampfes zwischen dem Vorsitzenden und dem Zeugen geworden, in welchem der Fähigkeit zu fragen nicht immer die gleiche Fähigkeit zu antworten, oder umgekehrt entspricht. Die Kunst des Inquirirens im alten Prozesse, vermittelst deren der Inquirent auf die Lösung der gestellten Fragen in seinem eigenen Geiste hinwirkt, scheitert in der heutigen Hauptverhandlung an der Freiheit und der von dieser durchdrungenen Widerstandskraft des Zeugen, der eben nicht bloss seine Aussage, sondern *auch seine Person* zu deren Bekräftigung einsetzt. Das Zeugenverhör durch den vorsitzenden Richter wird im Wesentlichen, wenn solches erfolgreich sein soll, durch das Maass der grösseren geistigen Ueberlegenheit bedingt, welches der erstere über den Zeugen ausübt, die Fragen des Vorsitzenden zeugen von seiner grösseren oder geringeren Kenntniss der Sachlage, welche er sich nur *auf Grund der Akten der Voruntersuchung* angeeignet haben kann, bekunden damit aber auch den *subjektiven* Eindruck, welchen er aus jenen hinsichtlich der Beweislage gewonnen hat, und werden ebenso häufig durch die bereits *im Laufe* der Hauptverhandlung sich bildende Ueberzeugung über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten inspirirt. Nach allen diesen Richtungen ist aber die Gefahr vorhanden, dass der Zeuge zum Sprachrohr der ihn vernehmenden Person herabgedrückt werde, falls er nicht im Verhältnisse zu seiner grösseren oder geringeren Festigkeit gegen diese unwillkürliche Zumuthung reagirt, wodurch er sich wiederum seinerseits leicht verleiten lässt, in allzu schroffer Betonung seiner Selbstständigkeit die Zeugenpflicht zu verkennen. Unter derartigen Konflikten leidet aber die Wahrheit am meisten, und wenn man gerecht sein will, muss

man hierbei noch einen anderen Umstand in Betracht ziehen, welcher nicht selten die scheinbar widerstrebende und ungefügige Stellung der Zeugen entschuldbar, oder doch wenigstens erklärlich erscheinen lässt. Der moderne Prozess, selbst das Ergebniss einer allzu hastigen und unvermittelten Entwicklung, hat bei den betheiligten Faktoren eine gewisse Ungeduld erzeugt, die sich oft in einer fieberhaften Eile und in dem Bestreben äussert, den Prozess so rasch wie möglich zum Abschlusse zu bringen. Die Zeit, die unter der Herrschaft des Inquisitionsprozesses einer einzigen Vernehmung reservirt war, genügt jetzt im Durchschnitte reichlich für die Durchführung einer ganzen Verhandlung. Jedes Hinderniss, welches sich dieser im Geiste unserer dahinstürmenden Zeit nicht selten mit übertriebener Beschleunigung durchgeführten Verhandlung entgegenstellt, wird widerwillig aufgenommen, und die Kraftanstrengung ist wieder darauf gerichtet, ein solches Hinderniss mit verhältnissmässig geringem Zeitaufwande zu beseitigen. Jene Ueberspannung der geistigen Kraft unserer, oft in nicht genügendem Maasse zur Verfügung stehenden Faktoren der Rechtspflege, jene nicht selten maasslose Anforderung an die Arbeitskraft des Einzelnen, welche in der möglichst raschen Konsumirung eines gewissen aufgegebenen Pensums die beste und sicherste Gewähr für die Tüchtigkeit der Leistung erblickt, jene oberflächliche Tendenz, die um jeden Preis rasch fertig werden will, macht sich auch auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, und umso verhängnissvoller geltend, als man hier gegen jene Verflüchtigung, welche noch obendrein durch das Prinzip der freien Beweiswürdigung allzu sehr begünstigt wird, kaum ein wirksames Korrektiv in der Rechtsmittelinstanz findet, nachdem ohnehin die meisten Gesetzgebungen auf Abschaffung der Berufung drängen. Die Nachtheile einer derartigen Ueberstürzung, wie die gerügte, werden auch keineswegs durch die Vortheile der raschen Erledigung des einzelnen Falles im Interesse des Angeklagten aufgewogen. Im Gegensatz zu manchen Sensationsprozessen, welche kaum den ihnen übermässig gespendeten Raum an Zeit und Summe der Arbeitskraft verdienen, weil ihre Bedeutung nicht so sehr durch die Sache selbst, als die in ihr

betheiligten Personen getragen wird, muss jeder aufmerksame Beobachter des kontinentalen Strafverfahrens auf dem Gebiete der durchschnittlich mittleren, oft an innerer Wichtigkeit jene ersteren weit überwiegenden Straffälle eine nach möglichst raschem Abschlusse drängende Prozedur konstatiren, unter welcher die Gründlichkeit der Beweiserhebung, wie die Sicherheit der Beweiswürdigung erhebliche Einbusse erleidet. Hierunter leidet aber auch nicht zum mindesten die Behandlung der Zeugen selbst, die zwar nicht Gegenstand eines theoretischen oder gar legislativen Problems sein kann, die aber darum für den modernen Prozess nicht mindere Beachtung verdient, wie unter Umständen die des Angeklagten selbst. Liegt es im Geiste unseres heutigen Verfahrens, einem jeden hierbei in welcher Eigenschaft immer Betheiligten mit jener schuldigen Rücksicht entgegenzukommen, die doch derjenige beanspruchen kann, der, dem Zwange gehorchend — und dies gilt auch von den Zeugen —, zu dem Zwecke des Prozesses in Anspruch genommen wird, so erscheint es auch Aufgabe der Rechtsübung *, auf eine bessere und würdigere Gestaltung der Stellung der Zeugen hinzuwirken. Unter den gegebenen Verhältnissen ist eine gewisse Scheu der Zeugen, selbst solcher aus den gebildeteren Klassen, vor

* Von den mir bekannten Gesetzgebungen und Entwürfen hat eine einzige durch legislative Behandlung diese Materie gestreift. Der Entwurf der ungarischen St. P. O. (Carl Csemegischer Entwurf) bestimmt nämlich, allerdings mit Beschränkung auf die Voruntersuchung: „Es ist Pflicht des Untersuchungsrichters, die Zeugenvernehmung so einzurichten, dass der Zeuge hinsichtlich Alles dessen, worüber seine Aussage nothwendig ist, bei Gelegenheit seines einmaligen Erscheinens vernommen und nicht aus Verschulden oder Nachlässigkeit des Untersuchungsrichters mit nachträglichen Vernehmungen belästigt werde. — Der gegen diese Anordnung in offensichtlicher Weise verstossende Untersuchungsrichter ist durch die Anklagekammer zu verweisen und auf Verlangen des Zeugen zur Vergütung des Zeit- und Arbeitsverlustes zu verurtheilen (§ 254).“ Eine ebenso interessante wie zweckmässige Bestimmung — wohl ein Unicum in den Strafprozessgesetzen, jedenfalls ein deutlicher Fingerzeig des Gesetzgebers, dass es auch an der Zeit sei, neben dem Interesse des Angeklagten, auch dem der Zeugen Rücksicht zu tragen. Siehe hierüber meine Schrift: „Zur Reform des Ungarischen Strafprozesses“ (Wien 1885) p. 58.

dem öffentlichen Strafgericht sich als Zeugen vernehmen zu lassen, leicht begreiflich und im Interesse der Strafrechtspflege sehr bedauerlich. Dies verschuldet aber zum grossen Theil die nicht seltene Ungeduld, mit welcher man ihre Aussagen entgegennimmt, falls sie nicht sofort mit entsprechender Kürze erfolgen oder gar über den Rahmen der Anklageschrift, oder doch der Voruntersuchungsakten hinausgehen. Man sollte bedenken, dass die Gabe, sich kurz und präzis auszudrücken, nicht jedem Zeugen verliehen ist, und dass das Erscheinen in der öffentlichen Gerichtsverhandlung auf den hieran nicht Gewöhnten immer eine gewisse Befangenheit ausübt. Durch das hie und da keineswegs wohlwollende und entgegenkommende Benehmen eines allzu eifrigen Vorsitzenden abgeschreckt, verlieren die Zeugen die Sicherheit des Auftretens und werden leicht verwirrt. Diese Verwirrung erzeugt dann anscheinende Widersprüche, welche dem Vorsitzenden, der hierin nur den Pflichten der Gewissenhaftigkeit genügen zu sollen glaubt, die Handhabe zu erregten Vorhalten, zu versteckten, und endlich selbst zu deutlich ausgesprochenen Drohungen bieten. Statt die Zeugen ruhig aussprechen zu lassen, kommt es nicht selten vor, dass die Vorsitzenden, von der Rücksicht geleitet, „unnütze Erörterungen zu vermeiden,“ sofort dieselben bei dem geringsten Abschweif von der Hauptsache unterbrechen, und es für zweckmässiger erachten, sich auf die Stellung bestimmter Fragen zu beschränken. Dabei wird vielfach die Individualität der Zeugen, die sich grösstentheils aus der minder gebildeten Volksklasse rekrutiren, übersehen, wird verkannt, dass in jenem natürlichen Redeschwall des Zeugen — was ja keineswegs verhindert, mit dessen Ende weitere Fragen an ihn zu stellen — sich oft die Wahrheit natürlicher und überzeugender kundgibt, als in den noch so künstlich gewählten Antworten auf kunstvolle Fragen. Es ist eine peinliche Erscheinung wahrzunehmen, wie die durch sofortige Unterbrechungen verwiesenen Zeugen ausser Fassung gerathen und erschrocken, um jeden Preises willen, auf eine Abkürzung ihrer Vernehmung hinzuwirken beflissen sind. Denn in der That kann nicht geleugnet werden, dass sich in einzelnen, mit leidenschaftlicher Erregung durchgeführten

Fällen die Behandlung eines Zeugen kaum von derjenigen eines Angeklagten unterscheidet. Dies hat aber naturgemäss die beklagenswerthe Folge, dass solche Zeugen die ihnen oft mit Unrecht in der öffentlichen Sitzung allzu rasch gemachten Vorwürfe der Unwahrheit sich sehr zu Herzen nehmen, und dass, bei aller Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit des Zeugen, die einmal wachgerufene Furcht einer strafgerichtlichen Verfolgung wegen falscher Aussage den Zeugen leicht dazu bestimmen wird, sich in seinen weiteren Auseinandersetzungen jener Auffassung anzuschliessen, die stumm oder beredt aus dem Munde des Vorsitzenden spricht, dass der Gedanke — in einer ihm fremden, völlig gleichgültigen Sache sich Unannehmlichkeiten auszusetzen, welche derjenige, der sie androht, auch auszuführen die Macht hat — dem Zeugen es als eine Eingebung des eigenen Interesses erscheinen lässt, sich rückhaltlos in seinen Antworten den gestellten Fragen in den von ihm vermeinten Sinne zu akkomodiren *. Den Zeugen drängt es, sich, selbst um den Preis der Wahrheit, aus einer solchen peinlichen Lage befreit zu sehen, und ein Gefühl der Erleichterung beschleicht ihn, wenn die Vernehmung zu Ende geht. Ist denn die Erscheinung eine so seltene, dass sich die Vorsitzenden in einem edlen, aber immerhin leidenschaftlichen Eifer zu Ausschreitungen gegen Zeugen hinreissen lassen, welche, wie sie der Würde und dem Ansehen der Strafjustiz abträglich sind, auch die unter ihrem Drucke zu Stande

---

* In dieser Beziehung hat sich die Bestimmung des „Code d'instruction criminelle" art. 330, für den grösseren Theil der neueren Gesetzgebungen, welche solche übernommen haben, verhängnissvoll erwiesen. Die daselbst angedrohte summarische Prozedur gegen den Zeugen, dessen Aussage nach dem Ergebniss der Verhandlung (d'après les débats) falsch erscheint, ist ein höchst bedenkliches und gleichzeitig entbehrliches Auskunftsmittel, nachdem die Anklageerhebung, bezw. die Verhaftung des verdächtigen Zeugen wohl bis nach Fällung des Enderkenntnisses verschoben werden könnte. Der Gebrauch desselben inmitten der Debatten wirft, wenn es sich um einen Entlastungszeugen handelt, ein ungünstiges Licht auf den an jener Aussage ganz unbetheiligten Angeklagten; in schwurgerichtlichen Sachen insbesondere sollte mit solchen Schritten gegen den Zeugen mindestens bis nach Fällung des Verdikts gewartet werden, damit nicht die Geschwornen, welche ja allein den Werth einer solchen Zeugenaussage zu beurtheilen haben, vorzeitig in ihrem Urtheile präjudizirt werden.

gekommenen Aussagen in sehr zweifelhaftem Lichte erscheinen lassen?

Die gerügten Uebelstände erscheinen allerdings nicht als nächste und unmittelbarste Folgerungen aus dem Umstande, dass die Vernehmung der Zeugen in erster Linie in die Hände des Vorsitzenden gelegt it. Auch unter Beibehaltung dieser Einrichtung liesse sich dahin wirken, dass derartige Vorgänge zum grösseren Theile vermieden werden könnten, liesse sich in der Rechtsübung eine ruhigere und leidenschaftslosere Behandlung der Zeugen erzielen. Allein die Thatsache, dass eben diese Erscheinung nicht auf ein einzelnes Gebiet der neueren Gesetzgebungen beschränkt erscheint, vielmehr eine der kontinentalen Strafrechtspflege überhaupt eigenthümliche ist, weist darauf hin, dass sie mit dem früher gerügten Systeme der Vornahme der Vernehmungen durch den Vorsitzenden überhaupt in engem Zusammenhange steht; denn es ist eben eine unvermeidliche Folge des letzteren, dass die Stellung des Vorsitzenden — bei aller Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeitsliebe der die Verhandlung leitenden Persönlichkeit, bei aller Leidenschaftslosigkeit und Unpartheiligkeit derselben, keine völlig unpräjudizirte für die Hauptverhandlung sein kann, dass es geradezu eine übernatürliche Anforderung an denselben wäre, verlangen zu wollen, dass er den Inhalt der Voruntersuchungsakten, deren genaue Kenntniss schon mit Rücksicht auf die Leitung der Verhandlung von ihm verlangt werden muss, vollständig ignorire, und gewissermaassen als ein absolut Fremder in die Hauptverhandlung eintrete. Es ist kaum zu erwarten, dass derjenige, welcher selbst das Verhör leitet, nicht — im günstigsten Falle unbewusst — seine Auffassung durchleuchten lassen, und solche nicht überall da bethätigen werde, wo er im weiteren Verlaufe der Hauptverhandlung zur Entscheidung über entstehende Zweifels- und Streitfragen aufgerufen wird. Und insofern erscheinen auch hier, soweit die Vernehmungen dem Vorsitzenden obliegen, in unzulässiger Weise die Funktionen des Inquirirens und Urtheilens in einer und derselben Person vereinigt, weil eben jeder einzelne Akt der Beweiserhebung jene Färbung gewinnt, welche der Richter unwill-

kürlich ihr verleiht, weil jede diessbezügliche Entscheidung des Vorsitzenden über Art und Weise der Vornahme des Verhörs, welche er auf Grund seiner Machtvollkommenheit trifft, ein Urtheilen bedeutet, und unter Umständen den ergehenden Urtheilsspruch in dem Maasse antizipirt, als die Auffassung des Vorsitzenden eine für die übrigen Mitglieder des Gerichtshofs erhöhte Bedeutung hat. — So drängen denn alle Erwägungen dazu, die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung, insbesondere die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen ausschliesslich in die Hände der Partheien zu legen, nicht etwa aus dem Grunde, weil die Thätigkeit der Partheien eine grössere Objektivität in der Vornahme dieser wichtigen Akte verbürgen würde — im Gegentheil, viel einseitiger und leidenschaftlicher, als dies durch den Richter geschieht, werden die Vernehmungen durchgeführt werden —; allein, dass dem so ist und nach der Natur und Stellung der Partheien nicht anders sein kann, weiss man im Voraus; man gibt sich keiner Täuschung darüber hin, dass nicht jede Parthei bemüht sein sollte, die einzelne Vernehmung in Rücksicht auf ihren Partheizweck durchzuführen, man weiss aber auch, dass es die Parthei ist, welche fragt, und welcher der Zeuge antwortet, und nicht der Richter. Von der Parthei hat man kein Recht, jene Maske der Unpartheilichkeit zu verlangen, in welche sich der, im einzelnen Falle noch so sehr voreingenommene Richter hüllen muss, um unpartheilich zu erscheinen. Die Gefährdung der Wahrheitsermittlung liegt eben in der unhaltbaren Fiktion, dass man gleichzeitig Werkzeug und Schöpfer sein, dass man das Mittel abgeben könne, um die Wahrheit zu suchen, und gleichzeitig und ausschliesslich über die Tauglichkeit desselben zu befinden. So schöpft man aus der selbstbereiteten, nicht immer ungetrübten Quelle, und gibt ihr gleichzeitig die Richtung ihres weiteren Laufes. — Wo die Partheien selbst und ausschliesslich die Zeugen vernehmen, steht das richterliche Urtheil fremden Vorgängen — nicht seinen eigenen Gebilden gegenüber. Es soll nicht geleugnet werden, dass das Verhör durch die Partheien, nach dem Vorbilde des sog. in England

üblichen Kreuzverhörs vielfache Missbräuche zur Folge haben kann*, dass — abgesehen von dem Verlust jenes Vorzugs, welcher immerhin in der einheitlichen, zielbewussten Vernehmung durch den Richter liegt — die Befragung und Vernehmung eine auseinandergehende, planlose, allzu weitläufige und komplizirte wird, dass sie sich auf Dinge erstreckt, welche mit der Hauptsache absolut nichts gemein haben, oder doch nur in entfernter Beziehung zu ihr stehen, dass die Zeugen durch ungehörige und verletzende Fragen gequält und geängstigt werden, dass insbesondere der Angeklagte, welcher keinen Vertheidiger zur Seite hat, dem überlegenen, sein Befragungsrecht klug erschöpfenden Ankläger gegenüber weitaus im Nachtheile ist, und dass endlich in jenen Fällen, in denen er sich des Beistandes eines Vertheidigers erfreut, es doch wiederum von dem grösseren oder geringeren Maasse der Geschicklichkeit desselben, dieses Fragerecht in wirksamer Weise auszuüben, abhängig ist, ob der Zeuge zu einer erschöpfenden Darlegung bestimmt werden kann. Allein Alles dieses sind eben Mängel, welche dem Prinzipe der Partheithätigkeit im Prozesse überhaupt anhaften, dessen Durchführung durchweg durch die Individualität der Parthei beeinflusst erscheint. Die oben empfohlene Erweiterung der obligatorischen Vertheidigung müsste allerdings als eine der wichtigsten Voraussetzungen eines wirksamen Befragungsrechts durch den Angeklagten erscheinen, obwohl — wenn gerade auf die Rechtsübung in England hingewiesen wird — die Erscheinung eine nicht seltene ist, dass der Angeklagte dort keinen Vertheidiger zur Seite hat und gezwungen wird, das Verhör der Zeugen in Selbstperson vorzunehmen. — Allein auch gegen den Missbrauch des Befragungsrechtes seitens der Partheien wären geeignete Vorsichten anzuwenden, damit die Verhandlung sich nicht in das Endlose verliere und die Vernehmung der Zeugen sich bald zu einem blossen Wortspiel,

---

* Solche sind zutreffend gekennzeichnet in dem mehrfach angeführten Berichte Thonissen's l. c. p. 40 u. 41. Der belgische Entwurf glaubt sich daher auf das unmittelbare Befragungsrecht der Partheien und Betheiligten neben dem Verhör durch den Vorsitzenden beschränken zu sollen.

bald zu einer verwerflichen Tortur gestalte, zu dem Endzweck, um nur um jedes Preises willen irgendeine befriedigende Aussage zu erhalten. Diese Korrektur könnte nach einer doppelten Richtung hin zur Geltung kommen. Einmal dadurch, dass man es der Parthei zur Pflicht macht, vor der Vorführung ihres Beweismittels, resp. der Vernehmung des von ihr vorgeschlagenen Zeugen oder Sachverständigen, (nach englischem Vorbild) diejenigen Thatsachen genau zu bezeichnen, über welche die Vernehmung stattzufinden hat, so dass, wenn der Befragende von den durch ihn selbst präzisirten Punkten des Beweisthemas abweicht, der Vorsitzende berechtigt wäre, zu interveniren und ihn auf das Gebiet seines eigentlichen Befragungsrechts zurückzuweisen; zum zweiten dadurch, dass es als ein selbstverständlicher Ausfluss des Leitungs- und Disziplinarrechts des Vorsitzenden und eventuell, im Falle der Beschwerde, des Gerichtshofs selbst betrachtet werden muss (wie dies auch nach den bestehenden Gesetzen bereits anerkannt ist), unzulässige oder gar verletzende Fragen zurückzuweisen und dem Zeugen deren Beantwortung zu verbieten, ein Recht, welches auch der englische Richter bei aller sonstigen Freiheit der Partheien, in Geltendmachung des Befragungsrechts, auszuüben in die Lage kömmt. Eine Kontrole gegen den formellen Missbrauch des Verhörs seitens der Partheien ist jedoch verschieden von der Aufsicht über die richtige sachliche Anwendung desselben durch jene. Wenn auch die Gesetzgebung, indem sie das Verhör principaliter in die Hände der Partheien legt, keineswegs verhindern kann, dass dennoch missbräuchliche Vorgänge sich in die Rechtsübung einschleichen, so ist doch andererseits eine sicherere Ermittlung der Wahrheit dadurch verbürgt, dass der Zeuge sich von vornherein in der Lage sieht, beiden Theilen Rede stehen zu müssen, von denen er keinerlei Rücksicht und Schonung zu erwarten hat, falls er den Versuch machen sollte, mit seinen Aussagen zurückzuhalten, wie andererseits gerade die Festigkeit seiner Aussagen sich in dem Kreuzfeuer der beiderseitigen Befragung erproben wird. Das Gericht, bezw. der Vorsitzende seinerseits ist jedoch damit eines Geschäftes enthoben, welches seine beste Kraft und

Thätigkeit in Anspruch nimmt, und auf die seiner Natur entsprechende Funktion des blossen Urtheilens beschränkt. Der Vorsitzende kann gar nicht in die Lage kommen, vorzeitig seiner Auffassung über die Sachlage und den Werth der einzelnen Beweismittel in materieller Beziehung Ausdruck zu geben, seine Autorität erhöht sich daher in dem Maasse, als er dem Kampfe der Partheien entrückt bleibt, deren Sieg oder Niederlage ihn gleichgültig lassen, denn es ist nicht mehr sein Operationsplan, den die zufälligen Beweisergebnisse bestätigen oder umstossen. Seine Person ist nicht engagirt; was und wie der Zeuge aussagt, ist nicht Gewinn oder Verlust für seine persönliche Auffassung. — Das nicht seltene, unwillkürliche Bestreben, seine geistige Ueberlegenheit über den mehr oder minder befangenen Zeugen an den Tag zu legen, ja selbst durch hie und da geistreiche und witzelnde Fragestellung den Zeugen in Verwirrung zu bringen — um so, wie er glaubt, die Wahrheitsliebe des Zeugen besser zu erproben —, wird nicht mehr in unseren Gerichtssälen zur Geltung kommen. Diese geistige Ueberlegenheit hat sich auf die Beurtheilung der Beweisergebnisse zu beschränken. — Die gegenwärtigen Gesetzgebungen, welche in Bezug auf die Vernehmung der Zeugen gemischte Systeme verfolgen, bald neben dem prinzipalen Befragungsrecht des Vorsitzenden ein subsidiäres der Partheien, bald ein mit ersterem konkurrirendes Recht anerkennen, leiden an dem Fehler der Halbheit und der Prinziplosigkeit, und können daher keineswegs vollauf befriedigen. Ungeachtet aller scheinbar noch so liberalen Einräumungen an die Partheien steht die Priorität des Befragungsrechts durch den Vorsitzenden ausser Frage. Die Erfahrung lehrt nun, wie schwierig es für die Partheien ist, die Fehler und Unterlassungen des Verhörs seitens des Vorsitzenden wieder gut zu machen; die scheinbar noch so ausgedehnte Freiheit derselben bewegt sich doch nur innerhalb der vom Vorsitzenden beschriebenen Zirkel, und die Zeugen selbst wiederum stehen unter dem Banne der stattgehabten autoritativen Vernehmung durch den Vorsitzenden. Gelingt es auch den Partheien, denselben vorübergehend zu lösen, so ist dieses doch nur ein Scheinerfolg. Denn das schliess-

liche Recht des Vorsitzenden, die Vernehmung wieder an sich zu ziehen, macht allen gegentheiligen Bestrebungen ein Ende. Der Zeuge kehrt willig auf jene Bahn zurück, auf welcher er sich durch den Vorsitzenden anfänglich willig leiten liess. Die Autorität des Vorsitzenden bildet für ihn den festen Pol in der wechselnden Flucht der Erscheinungen, und der Vorsitzende wiederum seinerseits versteht es, das ohne sein Zuthun bereitete Material — das Ergebniss der direkten Befragung durch die Partheien — seinen Zwecken schliesslich dienstbar zu machen. Jener Zweck ist allerdings ein edler, nämlich die Ermittlung der Wahrheit, allein diese Wahrheit — das Endziel eines jeden Strafprozesses — erscheint dem eben in einem anderen Lichte, der, in der Ueberzeugung, solche bereits als die richtige entdeckt zu haben, auf ihre Bestätigung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln hinwirkt, als demjenigen, der unbetheiligt und unbefangenen Blickes die durch Andere gewonnenen Ergebnisse zu überprüfen berufen ist.

§ 11.

Ueber die Beeidigung der Zeugen in der Hauptverhandlung.

In Bezug auf die Beeidigung der Zeugen* halten wir an der unumgänglich nothwendigen Eidesablage in der Hauptverhandlung selbst fest, ohne Rücksicht darauf, ob der Zeuge bereits in dem Vorverfahren zur Beeidigung gelangt ist oder nicht. Auch hier macht sich sowohl in der Gesetzgebung, wie in der Rechtsübung das Bestreben geltend, die Nothwendigkeit der Beeidigung auf das geringste Maass herabzudrücken. Insbesondere erachtet man, dass es genüge, den Zeugen, welcher im Vorverfahren bereits beeidigt worden ist, in der Hauptverhandlung auf diesen geleisteten Eid einfach zu verweisen. Allerdings hängt diese Frage mit der

---

* Vgl. in dieser Beziehung eingehende Bemerkungen in meiner oben angegebenen, kürzlich veröffentlichten Abhandlung: „Zur Reform des deutschen Strafprozesses“ in Goltdammers Archiv a. oben angeführtem O.

Entscheidung einer anderen nicht minder wichtigen zusammen, ob der Eid als sog. Voreid oder Nacheid zu leisten sei, wie auch mit jener Frage, ob die Zeugen überhaupt im Vorverfahren (der Voruntersuchung) beeidigt werden sollen. Die Gesetzgebungen sind zum grössten Theil darin einig, dass letzteres geschehen könne, aber nicht geschehen müsse; sie gestatten unter gewissen, hier nicht näher zu erörternden Voraussetzungen bereits auch für das Vorverfahren die Beeidigung. Keinenfalls kann jene Tendenz gebilligt werden, welche dahin abzielt, den Zeugen bei seiner ersten Vernehmung überhaupt und unter allen Umständen mit der Wirkung beeidigen zu wollen, dass der einmal geleistete Eid, auch wenn im Vorverfahren erfolgt, eine fernere Beeidigung für die Hauptverhandlung überflüssig erscheinen lasse. — Der Eid selbst muss, wenn er den auf den Zeugen beabsichtigten Wirkungen entsprechen soll, ein sog. Voreid sein.

Mit einer gewissen Vorsicht muss jene auf Verminderung der Eide gerichtete Strömung betrachtet werden. Der Gedanke, eine überflüssige Häufung der Eide zu vermeiden, ist gewiss ein berechtigter, und es lässt sich ja auch bis zu einem gewissen Maasse nicht leugnen, dass Bedeutung und Heiligkeit des Eides unter einer allzu häufigen Wiederholung durch denselben Zeugen leiden, allein man geht jedenfalls zu weit, wenn man auf den Eid als ein unentbehrliches Erforderniss der in der Hauptverhandlung abzulegenden Zeugenaussage verzichtet. Gefährlicher, als eine allzu grosse Häufung der Eide, ist eine zuweit getriebene Sparsamkeit mit demselben. Auch bei Lösung der hier einschlägigen Fragen muss sich der Gesetzgeber nicht ausschliesslich auf den juristischen, oder gar nur formellen Standpunkt stellen. Von dem letzteren aus erscheint es allerdings sehr einfach, sich für dieses oder jenes System zu entscheiden. In der Frage der Beeidigung verlangt die innere Natur des Menschen nicht minder eine psychologische Berücksichtigung, wie andererseits die vorsichtigste Beurtheilung der über das Wesen des Eides in einem gegebenen Lande herrschenden Anschauungen geboten ist. Auch darf man nicht ausser Acht lassen, dass die Frage

nach der Bedeutung und zwingenden Wirkung des Eides gerade mit Rücksicht auf die minder gebildete Volksklasse aktuell wird, nachdem es kaum eines Hinweises darauf bedarf, dass der grössere Theil der in Strafsachen vorgeladenen Zeugen jener Schichte der Bevölkerung angehört. Für die letzteren erscheint aber geradezu der in der Feierlichkeit der Hauptverhandlung abgeleistete Eid ein unentbehrliches Element ihrer Aussagen, das hinsichtlich seiner auf den Zeugen einwirkenden Kraft keineswegs durch eine blosse Erinnerung an einen bereits der Vergangenheit angehörenden Eid ersetzt werden kann. Den Eid in dem wichtigsten Stadium des Prozesses für entbehrlich zu erklären, heisst denn doch dessen Bedeutung verkennen. Auf diese Weise arbeitet unwillkürlich die Gesetzgebung jenem bedauerlichen Indifferentismus in die Arme, der sich allerdings zum Nachtheil der Rechtspflege auf diesem Gebiete breit macht: das Heilmittel erweist sich unter Umständen schädlicher als das Uebel; jenen berechtigten Klagen über Häufung der Meineide kann scheinbar durch eine Verminderung der Eidesleistung entgegengetreten werden, die Zahl der Meineidsanklagen wird abnehmen, in dem Maasse als die Bedingung derselben, der zu leistende Eid in Wegfall kommt, allein die Proportion zu der Zahl der noch übriggebliebenen, wirklich geleisteten Eide wird dadurch kaum gebessert, im Gegentheil verschlechtert werden, in dem Verhältnisse, als die Gesetzgebung selbst den Eid als ein doch für die Regel der Fälle wirksames Wahrheitserforschungsmittel zu unterschätzen geneigt ist. Eine Einrichtung, welche sich während ihres jahrhundertelangen Bestandes, ja von den ersten Anfängen der Gesetzgebung und Rechtssprechung ab in jedem wie immer gearteten Lande, als ein unentbehrliches Postulat der Rechtspflege bewährt hat, wird allerdings in unserer „aufgeklärten“ Zeit unterschätzt. Der einmal betretene Weg der Verminderung der Eide, ohne erkennbare Nothwendigkeit, führt in seinem weiteren Verlaufe auf eine schiefe Bahn, auf welcher der Gesetzgeber der Gefahr ausgesetzt ist, den ruhigen und sicheren Halt, den ihm der bestehende Rechtszustand bietet, zu verlieren. Eine allzuweit getriebene

Kasuistik über Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit des Eides zieht diese für die Rechtspflege so tiefwichtige Frage auch nicht selten in die Strömung von über das Gebiet der Wissenschaft hinausgehenden Leidenschaften und Tageskämpfen. Wir stehen nicht an, in jenem religiösen Indifferentismus, der es sich zur Aufgabe macht, den Eid des religiösen Momentes — vollständig zu entkleiden, schon mit Rücksicht auf die breiteren Schichten des Volkes eine wesentliche Gefahr für die Strafrechtspflege zu erblicken. Freilich verkennen jene dahin gerichteten Bestrebungen die innere Natur des Menschen, und selbst alle gesetzlichen Dekreturen des bloss „civilen“ Eides würden denn doch in ihrem Erfolge mit der Thatsache zu rechnen haben, dass für die grosse Mehrheit des Volkes der Eid ohne jenes religiöse Moment seine Wesenheit verliert, und daher immer nur in Verbindung mit diesem begriffen und gedacht werden kann. Allein jene schädlichen Bestrebungen finden unwillkürlich in der vielfach missverstandenen Tendenz der Gesetzgebung auf Herabminderung der Eide Nahrung. Es ist eben ein Schlagwort, mit dem man operirt, das aber, zur Wahrheit geworden, diejenigen am wenigsten befriedigen wird, welche hierin einen Ausgangspunkt für eine gedeihliche Reform des Strafprozesses zu finden vermeinen. Viel wichtiger erscheint uns in Hinblick auf die Rechtsübung, der Vornahme der Beeidigung selbst eine grössere Beachtung zuzuwenden und dahin zu wirken, dass der Eid dem Zeugen in feierlicherer und weihevollerer Weise abgenommen werde, als es nach der Erfahrung in manchen Ländern zu geschehen pflegt, woselbst es häufig ein peinliches Schauspiel gewährt, wahrzunehmen, wie formlos sich die Beeidigung vollzieht. Wir haben bereits oben die sichtbar drängende Hast berührt, mit welcher vielfach die Strafprozesse durchgeführt werden. Als ob der Gewinn weniger Minuten oder selbst Stunden einen Vortheil für die Rechtspflege bedeuten würde! Es ist oft geradezu befremdend, zu sehen, mit welcher Elastizität man sich über die wichtigsten Formen wegsetzt, sich hie und da nur zu diesem Behufe eines äusserlichen Einverständnisses der Partheien versichernd; — als ob es Kleinlichkeit und

Pedanterie bedeute, dasjenige, was das Gesetz vorschreibt, auch wirklich in würdevoller Weise einzuhalten *. Es gibt nicht wenige Vorsitzende, die in dieser Beziehung eine rühmliche Ausnahme machen und deren Leitung der Verhandlung daher auch wohlthätig berührt, während Andere wiederum, um den Preis einer möglichst raschen Durchführung der Verhandlung, die wichtigsten Formen opfern, oder doch denselben offenbar nur mit Widerstreben gerecht werden. Unter dieser fieberhaften Eile leiden am meisten die vorgenommenen Beeidigungen, bei denen, ohne Rücksicht auf die Individualität des Zeugen und das Maass seines grösseren oder geringeren Verständnisses, geradezu nach der Schablone vorgegangen wird, ohne dabei dieser höchstwichtigen Handlung den feierlichen Charakter zu wahren, welcher doch in jedem Zeugeneide zum Ausdruck gelangen sollte. Nicht selten ein kaum verständliches Vorhalten der Eidesformel an den Zeugen, welche dieser mit äusserer Gleichgültigkeit nachplappert, um dann in einem Athem seine Zeugenaussage abzugeben; als ob sowohl der den Eid Abfordernde, wie der ihn Nachsprechende hierin etwas geradezu Unwesentliches oder Ueberflüssiges erachte. Kann es hiernach Wunder nehmen, wenn diejenigen, welche als Zuhörer einer solchen Beeidigung beiwohnen, sich allmählich auch daran gewöhnen, hierin etwas Unwesentliches zu erblicken? Der Eindruck, welchen sie in der Verhandlung empfangen, reicht in seiner Wirkung über die Bedeutung des einzelnen Falles, dessen Zeugen sie waren, hinaus, überträgt sich vielmehr auf ihre Denk- und Anschauungsweise in den täglichen Lebensverhältnissen. Man gebe jedem einzelnen Beeidigungsakte den ihm entsprechenden feierlichen Charakter, und man wird bald

---

* Nicht minder tadelnswerth erscheint jene Tendenz der Gesetzgebungen, welche die Unterlassung der Beeidigung selbst von dem Einverständnisse der Partheien abhängig macht. Dies führt in der wichtigen Beeidigungsfrage zu einer verderblichen Konnivenz und lässt die Frage entstehen, warum denn nach den meisten Gesetzen die Beeidigung bei Meidung der Nichtigkeit für die Hauptverhandlung vorgeschrieben ist? wenn es in das blosse Belieben der Partheien gelegt ist, die Einhaltung einer so wichtigen Form durch einfachen Verzicht zu frustriren. — Es kommt in der Praxis solcher Gesetzgebungen vor, dass thatsächlich Nichtbeeidigung die Regel, die Beeidigung blosse Ausnahme wird.

die wohlthuende Erfahrung machen, dass die für derartige feierliche Eindrücke empfängliche Natur des Menschen unwillkürlich durch den Eidesakt gehoben, und an Stelle der Gedankenlosigkeit bei Vornahme desselben sich ein lebhafteres Pflichtbewusstsein entwickeln wird. Wir müssen uns auch aus diesem Grunde gegen jene gleichzeitige Beeidigung mehrerer Zeugen (die sog. Kollektivbeeidigung) aussprechen, wie sie nach einigen Gesetzgebungen zu Recht besteht, nach anderen geplant, oder endlich auch, gegen die klare Gesetzesvorschrift, in der Praxis hie und da durchgeführt wird. Diese gleichzeitige Beeidigung, wie sie einerseits eine individuelle Berücksichtigung des Zeugen nicht aufkommen lässt, während es doch in der Natur der Sache liegt, dass das Maass der verschiedenen Bildungsgrade, der Einsicht des einzelnen Zeugen in das Wesen des Eides, dessen Auffassung über die Bedeutung der Zeugenpflicht überhaupt mit zu berücksichtigen sind, hat andererseits — anstatt die Feierlichkeit des Eidesaktes zu erhöhen — eine vollständige Abschwächung derselben zur Folge. Das Nachsprechen der Eidesformel im „Chorus“ gestattet nicht einmal eine gehörige Kontrole darüber, ob wirklich auch dem Gesetze gemäss diese Formel von allen Zeugen gleichmässig eingehalten wird, während der Gewinn an Zeit, auf welchen man sich zur Empfehlung der kollektiven Beeidigung beruft, von seiner Zweifelhaftigkeit abgesehen, weil Missverständnisse, die eine Wiederholung des Eidesaktes nothwendig machen können, leicht gefördert werden, kaum in Betracht kommen kann gegenüber der Dauer der ganzen Hauptverhandlung in einer noch so einfachen Strafsache, am allerwenigsten gegenüber einer weitaussehenden und komplizirten Verhandlung, deren Durchführung ohnedies viele Stunden oder gar Tage beansprucht. Man übersieht endlich, dass in dem allzu hastigen Drange nach Erledigung der Sache, demzuliebe man die Ruhe, Würde und Feierlichkeit des Eidesaktes preisgibt, sich allmählich der Sinn für die strikte Durchführung der Formen überhaupt im Strafprozesse abstumpft, und dass man so Gefahr läuft, sich auch über die Einhaltung anderer wichtiger und wohlthätiger Schranken hinwegzusetzen, für deren Ueberschreitung

eine sonst noch so geschickte und mit dem nöthigen „élan“ vorgehende Leitung der Verhandlung kaum entschädigen kann. Gefährlicher, als die Nichtbeachtung gewisser Formen überhaupt, ist die oberflächliche Einhaltung derselben, insofern die erstere, soweit wichtige Fehler in Frage stehen, doch in der Rechtsmittelinstanz eine entsprechende Korrektur zu finden vermag, an der es fehlt, wo das Protokoll verzeichnet, dass die Form eingehalten worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob auch die Art und Weise der Einhaltung dem Geiste des Verfahrens und dem Willen des Gesetzes entspricht. Vergessen wir nicht vom Standpunkt einer gedeihlichen Entwicklung des Strafprozesses aus, dass gerade in letzterem Wesen und Form oft identische Begriffe sind, dass die Entscheidung über Nothwendigkeit oder Zufälligkeit einer gewissen Form, wie solche den Partheien nicht zusteht, auch nicht dem Richteramte angehört, dass vielmehr vom Standpunkt der Gesetzgebung aus die festvorgezeichneten Förmlichkeiten für alle Betheiligten die unüberschreitbare Schranke bilden, deren strikte Einhaltung die Sicherheit und Stabilität des Strafverfahrens verbürgt. Die Freiheit des Strafprozesses entwickelt sich in dem Maasse, als seine Formen eine strammere Durchbildung finden.

§ 12.

Inwieweit sollen die Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Personen in das Protokoll aufgenommen werden?

Mit der Vernehmung der Zeugen steht, wenn auch nicht unmittelbar, doch in einem gewissen Zusammenhange die Frage, inwieweit die Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Personen, insbesondere der Zeugen, in das Protokoll aufgenommen werden sollen? Theils schweigen die Gesetzgebungen gänzlich über diese Frage, indem sie von der Ansicht ausgehen, dass das Protokoll nur den formellen Gang der Verhandlung (Beobachtung aller Förmlichkeiten, im Laufe der Verhandlung gestellte Anträge u. s. w.) zu skizziren habe, und überlassen

es dem Ermessen des Schriftführers, aus dem materiellen Inhalte der Hauptverhandlung dasjenige in das Protokoll aufzunehmen, was er für angemessen hält; theils machen andere Gesetzgebungen zur Pflicht, die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in das Protokoll aufzunehmen, theils endlich beschränken andere diese Aufnahme der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen auf den Fall, dass diese Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze der in den Akten niedergelegten Aussagen enthalten, oder wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der öffentlichen Sitzung das erste Mal vernommen werden*.

---

* Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung eine kürzlich anlässlich eines sensationellen Falles erlassene Verordnung des preussischen Justizministers, welche wie folgt lautet: „Durch die allgemeine Verfügung vom 7. Dezember 1882 sind die Gerichtsbehörden auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen worden, welche daraus erwachsen, dass vielfach in den Hauptverhandlungen der Strafkammern und der Schwurgerichte die Aussagen der vernommenen Personen nicht in das Protokoll aufgenommen werden. Dieser Hinweis hat nicht überall die genügende Beachtung gefunden; denn in den dem Justizminister erstatteten Berichten der Provinzialbehörden werden noch immer Klagen über jene Unzuträglichkeiten erhoben. Zuvörderst macht sich der Mangel einer Protokollirung der abgegebenen Aussagen in denjenigen Sachen geltend, in denen ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angebracht und auf angeblich neue Anführungen gestützt wird. Für die Prüfung, ob eine Anführung wirklich neu sei, wird oftmals dem Richter die genügende Grundlage fehlen, wenn aus dem Protokoll über die stattgehabte Hauptverhandlung nicht zu entnehmen ist, was die Zeugen in dieser bekundet haben. Nicht minder schwer fällt der Umstand ins Gewicht, dass es beim Mangel der Protokollirung nicht wohl möglich ist, einen Zeugen, der in Hauptverhandlung eidlich eine falsche Aussage abgegeben hat, des Meineids zu überführen, da der Inhalt einer nicht zu Protokoll genommenen Aussage sich nachträglich fast niemals mit solcher Zuverlässigkeit feststellen lässt, wie es zu einer Verurtheilung wegen Meineides erforderlich ist. Es ist nach den erwähnten Berichten wiederholt vorgekommen, dass die Ueberführung von Personen, welche des Meineids dringend verdächtig waren, lediglich durch den Mangel einer Niederschrift der von ihnen abgegebenen Aussagen verhindert wurde; es bedarf keiner Ausführung, in welchem Maasse durch das öftere Vorkommen solcher Fälle das öffentliche Wohl und insbesondere die Sicherheit der Rechtspflege gefährdet wird. Die bezeichneten Missstände bedürfen einer baldigen Abhülfe, und der Justizminister sieht sich deshalb veranlasst, den Gerichtsbehörden von neuem dringend zu empfehlen, in den strafgerichtlichen Hauptverhandlungen den wesentlichen Inhalt der Aussagen der vernommenen Personen in das Protokoll

Den zweiten Weg befolgen in der Mehrzahl insbesondere jene Gesetzgebungen, welche die Berufung mit voller Wirkung in Bezug auf die Thatfrage beibehalten haben. Hier ist es selbstredend, dass das Protokoll eine ganz andere Bedeutung gewinnt, weil es häufig zur Feststellung der Beweisfragen in höherer Instanz herangezogen werden muss. In den anderen Gesetzgebungen, welche die Berufung nicht beibehalten haben, sowie für die schwurgerichtlichen Sachen, deren Natur von selbst die Berufung ausschliesst, wird für eine gründlichere Protokollirung in der Hauptverhandlung geltend gemacht, dass nur solche das Mittel biete, um über einen auf neue Thatsachen gestützten Wiederaufnahme-Antrag mit Verlässlichkeit befinden zu können, wie andererseits, dass es bei dem Mangel der Protokollirung nicht wohl möglich sei, einen Zeugen, der in der Hauptverhandlung eidlich eine falsche Aussage abgegeben hat, des Meineides zu überführen. Das den Partheien so ziemlich nach allen Gesetzgebungen gewährte Recht, die Feststellung einzelner Punkte und Vorgänge, und selbst des Wortlauts einzelner Aussagen im Protokolle zu beantragen, wird für nicht erschöpfend erachtet, weil der Gebrauch dieses Rechts rein von dem Ermessen der hierbei interessirten Parthei und durch andere Zufälligkeiten bedingt ist, während über die Aufnahme selbst, wenigstens in erster Linie, wiederum das diskretionäre Ermessen des Vorsitzenden entscheidet.

Fasst man jene Frage über den Umfang der Protokollirung, welche namentlich in der letzten Zeit aus Anlass einzelner sensationeller Fälle vielfach diskutirt worden ist, näher in das Auge, so gewinnt man bald die Ueberzeugung, dass dieselbe keineswegs untergeordneter Natur, noch auch eine bloss formelle ist. Sie steht vielmehr mit jener der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit unseres Strafverfahrens in engem Zusammenhange; sie ist aber auch eine eminent praktische; denn wenn in der Hauptverhandlung fortwährend Bedacht auf eine zweckentsprechende Protokollführung genommen werden muss, damit keine anscheinend

---

aufzunehmen, überdies aber in allen geeigneten Fällen von der Bestimmung des § 273 Abs. 3 der Strafprozessordnung Gebrauch zu machen.“

wichtige Vernehmung unverzeichnet bleibe, so wird sich bald das Tempo der Verhandlung verändern, jedenfalls verlangsameren, was an und für sich, gegenüber der früher gerügten Ueberstürzung zwar nicht zu bedauern wäre. Allein die Schwierigkeit, die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung, insbesondere der in derselben stattgehabten Vernehmungen, in das Protokoll aufzunehmen, ist eben mit Rücksicht auf den Charakter der Hauptverhandlung eine nicht zu unterschätzende, insofern es nicht der Leiter der Verhandlung ist, welcher diese Vorgänge skizzirt, sondern der hierzu amtlich berufene Schriftführer. Was vom Standpunkt der Ueberzeugung des ersteren und vermöge seiner besseren Sach- und Aktenkenntniss „wesentlich" erscheint, dünkt vielleicht dem letzteren, der hierin einer Kontrole nicht unterliegen kann (wenigstens wäre sie kaum ausführbar), nebensächlich. Die schliessliche Genehmigung des Protokolls durch den Vorsitzenden und dessen Unterzeichnung vermag wohl in Bezug auf die unterlassene Aufnahme formeller Vorgänge eine wirksame Kontrole abzugeben, bezüglich des materiellen Inhaltes der Aussagen wäre diese Kontrolle unmöglich aus dem einfachen Grunde, weil solche nur vermittelst der geradezu wörtlichen Wiederholung jener für die Aufnahme in das Protokoll geeignet erachteten Aussagen zu bewirken wäre, während doch die Genehmigung des Protokolls durch den Vorsitzenden am Schlusse der gesammten Verhandlung, und nicht bezüglich jeder einzelnen in demselben erwähnten Aussage einzutreten hat.

Eine wirkliche und durchgreifende Fixirung der Ergebnisse der Hauptverhandlung, insbesondere der Zeugenaussagen, wäre überhaupt nur denkbar, wenn man sich zu dem Auskunftsmittel entschliessen wollte, zur Regel dasjenige zu machen, was einzelne Gesetzgebungen nur als Ausnahme feststellen. Es müsste in jedem einzelnen Falle durch geeignete, von Amtswegen zu bestellende Personen, die hierzu zu beeidigen wären, die stenographische Aufnahme aller Aussagen erfolgen. Dies würde aber an der äusseren Schwierigkeit scheitern, dass die Uebertragung derselben in gewöhnliche Schrift kaum noch während des

Laufes der Verhandlung und vor dem Schlusse derselben bewirkt werden könnte; denn sowohl ihre Vollständigkeit wie ihre Wahrheit wäre doch nur in dem Falle verbürgt, dass vor Schluss der Verhandlung dieses stenographische resp. übertragene Protokoll auch von allen Betheiligten genehmigt werden würde. Die blosse Genehmigung durch den Vorsitzenden, und selbst durch das Gericht würde jedoch in einem solchen Falle kaum ausreichend erscheinen. Eine authentische und gleichzeitig erschöpfende Wiedergabe des Inhalts der Aussagen auf anderem als stenographischem Wege wäre aber kaum denkbar. Selbst wenn die Richter ihrerseits noch so erschöpfende und gewissenhafte Aufzeichnungen über den Gang der Verhandlung führen würden, so könnten diese doch nur als Privatnotizen in Betracht kommen, und immer bliebe es fraglich, ob denn auch gerade das „Wesentliche" aus den betreffenden Aussagen von ihnen richtig aufgefasst worden wäre. Die Verlesung und Diskussion des stenographischen Protokolls andererseits würde, in dem Falle der sich möglicherweise seitens der Betheiligten kundgebenden Einwendungen und Bestreitungen der Richtigkeit ganzer oder theilweiser Aussagen, die Frage ungelöst lassen, wie zu verfahren wäre, wenn eine solche allseitige Genehmigung nicht zu Stande kömmt. Selbst den letzteren Fall aber auch bejahend vorausgesetzt, so liegt es in dem natürlichen Gegensatze zwischen mündlicher und schriftlicher Verhandlung, dass selbst die anscheinend sorgfältigste und genaueste Fixirung nicht mit jener Zuverlässigkeit den Inhalt der betreffenden Vernehmung wiedergeben kann, wie solches in Hinblick auf die Beweiswürdigung nothwendig wäre. Die Uebereinstimmung zwischen dem gesprochenen und dem niedergeschriebenen Worte ist ja doch nur eine äusserliche, es wird gelingen, den Wortlaut und den Sinn einer Aeusserung zu fixiren, aber nicht das Bild der Persönlichkeit, von welcher sie ausgeht. Die unmittelbare Wirkung des gesprochenen Wortes geht verloren; feststeht, was gesprochen worden, allein nicht wie, was doch gerade für Zeugenvernehmung von entscheidender Bedeutung sein kann. Und so würde man sich bald daran gewöhnen, das Erkenntniss selbst überhaupt nicht mehr auf der Grundlage der mündlichen

Aussagen, sondern der stenographisch niedergeschriebenen zu fällen, wodurch zweifellos das Verfahren die Garantien der Mündlichkeit einbüsst. Jemehr demnach die Gesetzgebung dahin drängt, die Schriftlichkeit für die Hauptverhandlung ausdehnen zu wollen, indem sie die Bedeutung des Protokolls nicht auf die blosse Kontrollirung des formellen Prozessganges beschränkt, sondern auch dem Inhalte der Aussagen Aufnahme gewährt, in demselben Maasse nähert sie sich der Gefahr, dass das richterliche Erkenntniss sich auch seinerseits für die Würdigung der Beweisergebnisse an den Inhalt des Protokolls gebunden erachtet. Das Protokoll, welches die „wesentlichen“ Ergebnisse der Aussagen verzeichnen soll, wird zu einem mehr oder minder vollständigen Register für Schlagworte, die, ihres inneren Zusammenhanges mit dem übrigen Inhalte der betreffenden Aussage beraubt, für die Entscheidung geradezu verhängnissvoll werden können. Von diesem Gesichtspunkte aus könnte daher einer Vermehrung des Inhalts der Protokolle nicht das Wort geredet werden. Die Vollständigkeit ist Unmöglichkeit, schon aus technischen Gründen, die Unvollständigkeit spiegelt den Gang der Ereignisse in der einseitigen Beleuchtung des Schriftführers wieder. Und andererseits — das sehen wir ein — kann das Protokoll die materiellen Vorgänge der Verhandlung, die Aussagen der vernommenen Personen, schon mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens, sowie der nachträglichen Ueberführung eines falschen Zeugen nicht vollständig ignoriren. Jedes der in dieser Beziehung beobachteten Systeme erscheint hiernach ebenso willkürlich wie unzulänglich; das logischste ist noch dasjenige der österr. St. P. O. vom Jahre 1873, welches der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen nur dann Erwähnung geschehen lässt, wenn sie Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze der in den Akten niedergelegten Aussagen enthalten, oder wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der öffentlichen Sitzung das erstemal vernommen werden. Freilich weist dieses System einerseits deutlich auf den engen Zusammenhang zwischen Hauptverhandlung und Voruntersuchung

hin, indem die Vorgänge der ersteren zu der letzteren, mit Rücksicht auf die Protokollirung, als nova erachtet werden, mit der Wirkung, dass im Uebrigen — von jenen Aenderungen abgesehen — das Ergebniss der Voruntersuchung nahezu als ein bereits feststehendes acceptirt wird; ebenso lässt ferner dieses System jene Fragen unberührt, welche sich mit Rücksicht auf ein späteres Prozessstadium (Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder Meineidsprozedur gegen einen falschen Zeugen) aus der materiellen Würdigung anderer, als neuer oder abweichender Aussagen, welche im Protokolle keine Berücksichtigung finden, ergeben können, und es ist nicht zu verkennen, dass es keinerlei gesetzliche Handhabe gibt, um eine derartige Aussage, die nicht schriftlich fixirt worden ist, im entscheidenden Falle reproduziren zu können. Selbst die in dieser Beziehung später veranlasste zeugeneidliche Vernehmung der betheiligten Personen (der Auskunftspersonen selbst, der Partheien, deren Vertreter, und selbst der Gerichtsbeisitzer) würde nur eine höchst unsichere Basis abgeben und keineswegs eine vollkommen beruhigende Beurtheilung darüber ermöglichen, ob das vor längerer Zeit mündlich gesprochene Wort denn auch wirklich so gelautet habe, wie jetzt behauptet wird. Eine solche Feststellung, und doch auch nur als eine rein äusserliche, wäre dem Obengesagten zufolge eben nur an der Hand eines in sich vollständigen schriftlichen Protokolles zu erzielen. Nachdem man den letzteren Weg mit Rücksicht auf die angedeuteten Schwierigkeiten keineswegs wird betreten wollen, ist jedes durchgreifende Heilmittel ausgeschlossen, und das Bestreben der Gesetzgebung muss darauf beschränkt bleiben, jene nicht wegzuleugnenden Uebelstände, deren vollständige Beseitigung nur um den Preis der mündlich-unmittelbaren Hauptverhandlung zu erzielen wäre, einigermaassen zu mildern. Einerseits muss an dem unbedingten Rechte der Parthei festgehalten werden (nachdem dasjenige des Richters, von Amtswegen so vorzugehen, gewiss nicht bestritten werden kann), die Aufnahme des Inhalts jeder Aussage, bezw. des Wortlauts einer Ausserung verlangen zu können, so oft sie dieses wünscht, und ohne Rücksicht darauf, ob

schon in diesem Momente die bezügliche Feststellung auch dem Gerichte wichtig genug erscheint, um einer Aufzeichnung werth erachtet zu werden, denn die anfangs unerheblich erscheinende Aussage kann im Laufe der ferneren Verhandlung eine ungeahnte Bedeutung gewinnen. — Es schadet auch nicht, kann im Gegentheil manche Gefahr beseitigen, wenn auch den Aussagen anderer Zeugen und Sachverständigen, als solchen, deren Aussagen die Partheien selbst in das Protokoll aufgenommen wissen wollen, in dem letzteren ihrem wesentlichen Inhalte nach Erwähnung geschieht; allein dies könnte nicht dem ausschliesslichen Ermessen des Protokollführers überlassen werden, vielmehr müsste unbedingt gefordert werden, dass nicht erst am Schlusse der Verhandlung, zu welchem Zeitpunkte sich die Aussage nicht mehr übersehen, nicht mehr auf ihre mehr oder mindere Wesentlichkeit beurtheilen lässt, sondern am Schlusse der einzelnen Vernehmung des betreffenden Zeugen und Sachverständigen eine Einigung zwischen dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, unter Mitwirkung der Partheien, darüber stattzufinden hätte, inwieweit, resp. mit welchem Wortlaut die betreffende Aussage, bezw. das wesentliche Ergebniss derselben in das Protokoll aufzunehmen wäre. Im Falle mangelnder Einigung, insbesondere des Widerspruchs der Partheien, würde die Entscheidung des Gerichtshofs einzutreten haben. Die Vortheile, wie die Nachtheile eines solchen Auswegs liegen auf der Hand. Es fragt sich nur, welche die überwiegenden sind, und ob mit einem solchen Auskunftsmittel die Reinheit des Prinzips der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit nicht preisgegeben wird. Der Vortheil liegt darin, dass das einseitige und diskretionäre Ermessen des Protokollführers nicht mehr ausschliesslich gilt, dass vielmehr die unter Kontrolle der Partheien und des Gerichts festgestellten „wesentlichen“ Ergebnisse der Aussagen die unverrückbare und unbestreitbare Grundlage für alle weiteren späteren Folgerungen, wie z. B. die beantragte Wiederaufnahme oder den Vorwurf einer falschen Aussage bilden, so dass in einem der letztgegebenen Fälle ein Beweisverfahren hinsichtlich des „quod ante factum“ ebenso über-

flüssig wie unzulässig wäre; der Nachtheil einer solchen Prozedur, welche übrigens das Prinzip der Unmittelbarkeit des Verfahrens nicht nur nicht antastet, sondern dasselbe geradezu, vermöge der hierbei zur Anwendung kommenden kontradiktorischen Verhandlung, zur Geltung bringt, wäre allerdings der im Verhältniss zur grösseren oder geringeren Zahl von Auskunftspersonen erhöhte Zeitaufwand für die einzelne Verhandlung, insofern am Schlusse jeder Aussage sich eine Diskussion darüber entspinnen könnte, was denn eigentlich den thatsächlichen („wesentlichen") Inhalt dieser Aussage gebildet habe? eine Frage, deren Lösung dadurch erleichtert würde, dass der Zeuge noch an Ort und Stelle ist und seine Vernehmung bis zu dem Zeitpunkte der entgültigen Feststellung noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden könnte. Allein man überschätze nicht die Gefahr einer derartigen Verschleppung der Hauptverhandlung! Einerseits steht das erforderliche Maass des Zeitaufwandes kaum im Verhältniss zu den wichtigen Interessen, um welche es sich handelt, und werden andererseits späterhin wirklich zeitraubende Ermittlungen erspart, wenn es sich darum handelt, den Inhalt einer vor so und so vielen Monaten, vielleicht Jahren abgegebenen Aussage zu ermitteln, hinsichtlich deren das Sitzungsprotokoll keinen zuverlässigen Anhaltspunkt bildet, weil solche entweder gar nicht im Protokoll enthalten ist oder doch nur in der einseitigen Auffassung des Schriftführers sich dargelegt findet. Hiervon abgesehen, wird die Praxis die beste Lehrmeisterin bilden, und werden die betheiligten Faktoren allmählich lernen, sich betreffs solcher Konstatirungen auf das Maass des Nothwendigen zu beschränken; diese Konstatirungen werden sich, von wenigen Zweifelfällen abgesehen, in verhältnissmässig kurzer Zeit vollziehen, wie wir in gleicher Weise schon bei den heutigen Zeugenvernehmungen wahrnehmen, dass die Partheien, vom eigenen Interesse geleitet, gegenseitig auf Vereinfachung und Abkürzung hinwirken, nachdem weise Mässigung und Selbstbeschränkung die Stärke der Prozesstheile befestigt. — Es gibt eben keine vollkommene Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, unser Urtheil ist immer

an gewisse sinnliche Eindrücke und äussere Fixirungen zur Unterstützung des Gedächtnisses gebunden, und die relativ beste Mündlichkeit ist nicht diejenige, welche sich von der Schriftlichkeit vollständig emanzipirt, sondern eine solche, welche die letztere zu einem wirklich tauglichen Mittel gestaltet, um den höheren Zwecken der ersteren zu dienen. In diesem Sinne bildet sogar ein wirklich gut durchgeführtes Sitzungsprotokoll, wie wir solches uns vorstellen, ein Korrektiv einerseits gegen das Ueberwuchern der schriftlichen Voruntersuchung, andererseits eine formale Schutzwehr gegen eine drohende Zerrissenheit und Zerfahrenheit der Prozedur. Unsere Sitzungsprotokolle, meist nach der Schablone gearbeitet*, gewähren in der Regel kein wirkliches, wenn auch noch so sehr abgeblasstes Bild des verhandelten Straffalles, sondern nur, was ihren materiellen Inhalt betrifft, eine Ergänzung des vorangegangenen Verfahrens. Man hat nach dieser Richtung hin allerdings bei Einführung unseres gegenwärtigen Strafverfahrens die Bedeutung der Sitzungsprotokolle unterschätzt, man betrachtet sie vielfach als überflüssigen Appendix zu den Akten, deren Bestimmung es ist, gleich diesen, in dem Staube der Gerichtsarchive zu vermodern, man verkennt, dass die Sitzungsprotokolle nicht bloss historischen Werth, sondern auch eminent aktuelle Bedeutung gewinnen können. Dies will die gegenwärtige Strömung auf überreiche Ausstattung des Inhalts der Sitzungsprotokolle durch in das gegentheilige Extrem verfallende Vorschläge zum Ausdrucke bringen. Die Gesetzgebung darf keine so weitgehenden Zugeständnisse machen, das Sitzungsprotokoll darf nicht Nebensache, aber auch nicht Hauptsache sein; dasselbe bildet jedoch einen formal wichtigen Akt der Hauptverhandlung.

---

* Nicht ohne Interesse ist in dieser Beziehung das bereits in der französischen Gesetzgebung (Gesetz von 1832) enthaltene Verbot: „Il (le procès-verbal) ne pourra être rédigé sur formule imprimée“ — eine Anordnung, die auch in den neuen belgischen Entwurf (Art. 105) übergegangen ist. Letzterer hat noch ausserdem das Verbot aufgenommen: „il ne peut être rédigé à l'avance.“ Siehe bei Thonissen, Gute Bemerkungen l. c. t. II p. 82.

§ 13.

Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte im Allgemeinen. Insbesondere die Abgrenzung der Kompetenz derselben.

Jene Unsicherheit, Unstetigkeit, sowie die fieberhafte Unruhe, welche unser Strafverfahren überhaupt durchdringen, machen sich noch in erhöhtem Maasse auf dem Gebiete des schwurgerichtlichen Verfahrens geltend. Dass letzteres überhaupt noch unfertig ist, beweist der beständige Kampf um seine fundamentalen Einrichtungen, beginnend von der Bildung der Geschwornenlisten, der Zusammensetzung der Geschwornenbank bis zum Abschlusse durch das Verdikt, bezw. durch das Urtheil des Schwurgerichtshofs. Es ist überhaupt nicht zu verkennen, dass auf dem Gebiete des schwurgerichtlichen Verfahrens, seinen Einrichtungen entsprechend, die formalen Fragen mehr in den Vordergrund treten, als dies innerhalb des Rahmens der übrigen Verfahrungsarten der Fall ist. Die Geschichte der praktischen Entwicklung des Schwurgerichts, insbesondere des französischen, lässt in zahlreichen Beispielen die Erscheinung hervortreten, dass man wirklich begründete oder auch nur eingebildete, dem schwurgerichtlichen Verfahren anhaftende Gebrechen mittelst sich beständig erneuernder formeller Aenderungen zu heilen bestrebt war, womit eine ruhige Entwicklung des kontinentalen Schwurgerichtsverfahrens von selbst ausgeschlossen war, während andererseits eine Reihe anderer, ausserhalb des Gebietes der eigentlichen Strafrechtspflege liegender Faktoren bei der Umgestaltung mitgewirkt haben. Das Schwanken jener Formen entsprach der Unsicherheit über die Idee vom Wesen und der Bedeutung des Schwurgerichts überhaupt, worüber bekanntlich die verschiedenartigsten Auffassungen um die Herrschaft rangen, zum Theil reflektiren jene fortwährend wechselnden Erscheinungen die politischen, kulturellen und sozialen Strömungen des jeweiligen Landes, je nachdem solche dem Gedanken des Schwurgerichts überhaupt mit grösserem oder geringerem Vertrauen, mit mehr oder minderer Gunst entgegenkamen. Gemeinschaftlich war jedoch

allen diesen, in ihren Ausgangspunkten verschiedenen Reformbewegungen die Idee des ausnahmsweisen Charakters des Schwurgerichts, welches selbst da, wo man es möglichst seiner mit ihrem Ursprunge verwachsenen politischen Idee entkleidete und dasselbe als eine reine Rechtsinstitution in das Auge fasste, doch immer nur auf eine gewisse Zahl von Verbrechensfällen beschränkt bleiben konnte. Auch bei Bestimmung dieser schon ohnehin einengenden Kompetenz machten sich und machen sich noch heute zahlreiche widersprechende Auffassungen geltend, je nachdem man deren Ausdehnung vom Standpunkt des Staatsinteresses glaubte bekämpfen, vom Standpunkt des Partheiinteresses, d. h. des Angeklagten glaubte begünstigen zu sollen. Und indem man in dem mit Leidenschaft geführten Streite über den Vorzug des rechtsgelehrten richterlichen oder Laienelementes nicht selten den letzteren Standpunkt allzu einseitig vertrat, in dem Schwurgericht eine ganz spezielle Wohlthat für den Angeklagten, nicht selten eine Art Garantie für dessen Freisprechung erblickte, arbeitete man gerade im Interesse jener einengenden, den Wirkungskreis des Schwurgerichts immer mehr herabdrückenden Bewegung. Es ist klar, dass in den Gesetzgebungen des Kontinents, für welche das schwurgerichtliche Institut nicht das Produkt einer historischen selbstschöpferischen Entwicklung, sondern einer unter unfertigen Umständen bewirkten Rezeption bildet, somit vom Ursprung ab der einheitliche Charakter desselben aufgegeben war, die Frage der Kompetenzgrenzen des Schwurgerichts eine willkürliche, vielfach eine zufällige Lösung finden musste. Nimmt man die sog. politischen Delikte aus, für welche manche Gesetzgebungen mit ebenso grosser Vorliebe die Kompetenz der Jury in Anspruch nehmen, als andere wiederum mit Widerstreben sie ablehnen, so gibt es eben für die grosse Zahl der übrigen strafbaren Handlungen kein übereinstimmendes innerliches Merkmal ihrer Qualifikation für ausschliessliche Entscheidung durch die Jury. Man begnügte sich daher bei Rezeption des Schwurgerichts mit jenen, wenn auch zufälligen, doch formal klar abgesteckten Grenzen der französischen Gesetzgebung, man

verzichtete auf die innerliche Begründung um den Preis der Stetigkeit und Sicherheit der Rechtspflege, im Interesse einer leichter herzustellenden Gerichtsverfassung. Der Aufbau des grösseren Theils der modernen Gerichtsverfassungen, nach dem Vorbilde der französischen Organisation, erleichterte denn auch sichtlich den betretenen formalen Weg, dem allerdings wiederum in dem Augenblick sehr hinderliche Schranken gezogen wurden, als die Gesetzgebung an der Hand der nicht stillestehenden Entwicklung des materiellen Strafrechts ihre Auffassung über Verbrechens- und Vergehensbegriffe, sowie selbst über das Wesen der einzelnen strafbaren Handlungen änderte. Waren jene dem Schwurgericht von Anfang an gezogenen Grenzen zwar nützlich und bequem, jedoch rein zufälliger Art, so suchte man nun vielfach nach einer inneren Begründung der Kompetenz, gelangte jedoch trotz mannigfaltiger, in beständigem Ringen um die Herrschaft sich ablösender Versuche zu keinem anderen Resultate, als eben dem, dass man die Schwere der strafbaren Handlung, die wirkliche Bedeutung der Verletzung für die Rechtsordnung, als für die schwurgerichtliche Qualifikation ausschlaggebend erachtete. Diese Idee in ihrer Fortentwicklung bedeutete jedoch in ihrer Verwirklichung nichts anderes, als wiederum die Rückkehr zum Ausgangspunkt der französischen Gesetzgebung, welche das Prinzip der Dreitheilung, vorwiegend allerdings aus formalen Gründen, aber nicht unter Verleugnung der Schwere der einzelnen strafbaren Handlungen aufgestellt und sich hierbei des gleichbleibenden Maassstabes der angedrohten Strafart bedient hatte; wirkliche, greifbare Vortheile wurden nicht erreicht und nur die Einheit und Sicherheit des Systemes preisgegeben. Denn die Versuche, die Eigenart der strafbaren Handlung — von den politischen Delikten abgesehen — als einzig ausschlaggebend erscheinen zu lassen, konnten sich ebensowenig bewähren; sie begünstigten nur die Zersplitterung des Schwurgerichts, davon abgesehen, dass auch sie in der Regel auf eine Identifizirung der Kompetenzfrage mit jener nach der Schwere der strafbaren Handlung hinausliefen, und dass an Stelle objektiv gezogener, daher dem Wechsel der Ansichten nicht unterworfener Grenzen rein subjektive Auf-

fassungen über Natur und Inhalt der einzelnen strafbaren Handlungen traten. Damit war aber auch die Vertrauenswürdigkeit der Jury mit Rücksicht auf die einzelnen Delikte in Diskussion gezogen, ein Vorgang, der nur verhängnissvoll auf deren Entwicklung fortwirken kann, nachdem die diesbezüglich vorgefassten Meinungen vom Standpunkte der Strafverfolgung, wie von dem der Vertheidigung aus in gegenseitigem Kampfe begriffen sind. Dieser Weg fordert die Lösung der schwurgerichtlichen Idee für jeden einzelnen Verbrechensfall heraus.

Die positive Gesetzgebung, wenn sie einmal auf der Basis des schwurgerichtlichen Verfahrens aufgebaut hat, darf jedoch nicht nachträglich die Begründung für ihr Vorgehen in dem Einzelfalle suchen; in der Willkür der Auswahl stellt sie ihrer eigenen Schöpfung das eklatanteste Misstrauensvotum aus. Besser fürwahr, dass sie diese letztere überhaupt noch einmal diskutire, als dass sie den Meinungsstreit über die Vorzüge oder Nachtheile des schwurgerichtlichen Verfahrens in jedem einzelnen Falle provozire. Die Kompetenz der Jury muss eine feste und unverrückbare sein, denn dieselben Stimmen, welche heute, unter Berufung auf das Strafgesetz und die Judikatur, für eine ihr wohlwollende Ausdehnung plädiren, können morgen eine Einschränkung in engherziger und rückschrittlicher Weise befürworten. — Die in neuester Zeit fast mit elementarer Gewalt sich kundgebende Strömung ist auf Einengung der schwurgerichtlichen Kompetenz gerichtet — also eine ihr offenbar feindliche. Nirgends, soweit wir die kontinentalen Gesetzgebungen und Entwürfe überblicken, macht sich das Streben nach einer Erweiterung dieser Grenzen geltend. Zu Gunsten jener Einengung der Kompetenz der Jury werden meist äusserliche Momente, reine Zweckmässigkeitsgründe geltend gemacht, Umstände, welche mit dem Wesen der Jury selbst nichts zu schaffen haben.

Wir bewegen uns auf der ohnedies schiefen Ebene immer weiter fort, so lange, bis wir ganz den Halt verlieren. Nachdem die Idee der Jury selbst auf dem Kontinente sich so mächtig erwiesen hat, dass alle ihr gegentheiligen Versuche machtlos abprallten, nachdem der Versuch, die Ohnmacht

und Schwäche der Jury durch Berufung auf vereinzelte, wirklich oder angeblich verfehlte Verdikte zu erschüttern, nur vorübergehende Erfolge erzielte — wenn man die Trübung der öffentlichen Meinung überhaupt als einen Erfolg bezeichnen kann! — macht sich in dem grösseren Theile der europäischen Gesetzgebungen in fortschreitendem Maasse die Tendenz geltend, der Jury, welche in offenem Kampfe nicht unterlegen ist, dadurch beizukommen, dass man ihren Wirkungskreis schwächt und auf diese Weise die eingebildeten Gefahren beseitigt. Allein das Betreten dieses Weges bedeutet ein gefährliches Experiment für die Rechtspflege, indem es den ohnedies der Jury schon anhaftenden Ausnahmscharakter stärkt, und damit für jene Fälle, in welchen die Jury auch in Zukunft thätig bleibt, ein scheinbar ganz besonderes Vertrauen der Gesetzgebung sich kundgibt, welches ebenso verhängnissvoll werden kann, wie das kleinliche Misstrauen, welches diese Theilung ihres Arbeitsfeldes erzielte. In dem Maasse, als wir äusserlich den Wirkungskreis und die Gewalt der Jury einschränken, wächst deren innerliche Bedeutung. Selbstbewusstsein und Omnipotenz der Jury werden in dem Maasse zunehmen, als ihre Thätigkeit sich verringert. Die Jury wird jenem besonderen Vertrauen, welches doch im Grunde nur ein Ausfluss des regsten Misstrauens ist, in Hinsicht der ihr verbleibenden Fälle in der Rechtsübung nicht immer entsprechen können. Je isolirter sich ihr Gebiet von den übrigen Theilen der Strafrechtspflege abgrenzt, gewissermaassen eine vereinzelte Insel bildend, umso heftiger wird die Strömung der Leidenschaft und der Vorurtheile um dieselbe und über sie hinweg wogen. Der exklusive Charakter der Jury ist erfahrungsmässig die Quelle der trüben Erfahrungen mit derselben, wenigstens des grösseren Theils der kontinentalen Gesetzgebungen gewesen. Das Isolirsystem kann auf die Einrichtungen unserer Rechtspflege nicht übertragen werden, weil letztere eben auf die enge Verbindung mit den anderen rechtsbildenden Faktoren, auf die Gemeinsamkeit mit deren zahllosen Interessen gewiesen ist. Ein blosses Glied in der grossen Kette der justiziellen Einrichtungen, trägt die Jury zu deren Festigung

bei; losgerissen von derselben, wird sie werthlos und schädigt nur den Zusammenhang der übrigen Theile. Als einer der Grundpfeiler des Gebäudes unserer Rechtspflege kann die Jury Bestand beanspruchen so lange, wie dieses selbst. Verwendet man sie als äusseren Aufputz, als blosse Verzierung, so bröckelt sie gerade so rasch zusammen, als der Mörtel, welcher sie mit dem Pfeiler verbindet. Mit dem Bewusstsein der uneingeschränkten Machtfülle der Jury Hand in Hand wird aber auch eine immer grössere Unfähigkeit der Jury in der Lösung der ihr zugewiesenen Aufgaben zu Tage treten, denn auch die Jury ist hinsichtlich ihrer Leistungen auf die Gesetze der Uebung gewiesen. Je weniger solche in die Lage kommt, ihre Thätigkeit entfalten zu können, je fremder wird sie der konkreten Aufgabe entgegenstehen, je gewaltigere Schwierigkeiten in Erfassung und richtiger Lösung ihrer Aufgabe, ja selbst in der so wichtigen Technik ihres Vorgehens werden ihre so nöthige Kraft und Energie lähmen; in demselben Verhältnisse werden Aengstlichkeit, Unsicherheit und Unfertigkeit ihre Berathungen durchdringen, und ungeachtet oder gerade vielmehr in Folge der Einschränkung ihres Urtheilsgebietes auf einzelne Fälle wird das Verdikt den berechtigten Anforderungen nicht entsprechen und gewichtigen Angriffen unterliegen. Der Gefahr des Niedergangs der Jury, als eines wahrhaft bedeutungsvollen und praktischen Faktors der Strafrechtspflege, kann nach unserer Ansicht nur durch anzustrebende Erweiterung der Jury-Kompetenz vorgebeugt werden. Nachdem erfahrungsmässig die Gesetzgebungen hierzu sich keineswegs entschliessen dürften, so muss zum mindesten an jener Normalgrenze festgehalten werden, welche sich noch immer unter allen diessfallsigen, noch so scharfsinnigen Kombinationen als die zweckmässigste bewährt hat. Der Jury-Apparat hat für alle Verbrechensfälle zu funktioniren, so lange wenigstens, als die Gesetzgebungen an dem Prinzipe der Dreitheilung der strafbaren Handlungen festhalten. Wird dieses einmal verlassen werden, ohne dass, wie beispielsweise in den Niederlanden, gleichzeitig auf die Verwerthung des Jurygedankens vollständig verzichtet wird, dann, aber auch dann

erst dürfte es angezeigt erscheinen, ein neues Prinzip zu suchen. Dass aber jene Dreitheilung, gegen welche doch mit Recht die Theorie so manche gewichtige Gründe geltend macht, in fast allen neueren Gesetzgebungen, welche gleichzeitig das Schwurgericht beibehalten haben, noch immer konsequent festgehalten wird, beweist geradezu, dass man vom Standpunkte der Legislative aus befürchtet, sich mit dem Verlassen jener Kompetenzgrenzen in Betreff des schwurgerichtlichen Verfahrens auf das Gebiet einer noch grösseren Willkür oder gar des reinen Zufalls zu begeben. Und zwar sollten jene festgezogenen Grenzen, soweit die Jury in Frage steht, unverrückbare sein, insbesondere nicht durch den Willen und das Kompromiss der Partheien in dem einzelnen Falle umgangen werden können. Weder dem Ankläger, noch dem Angeklagten selbst sollte auf die Bestimmung dieser Grenzen ein entscheidender Einfluss eingeräumt werden. Gegen diesen Grundsatz verstossen einige und sogar treffliche Gesetzgebungen, indem sie es da, wo die That mit Rücksicht auf ihre Schwere, verschiedenen Strafsätzen unterliegt, von dem Antrage des Anklägers, je nachdem solcher auf den schwereren oder milderen Strafsatz gerichtet ist, abhängig machen, ob die Jury oder der Gerichtshof zu entscheiden habe. Man würde es gewiss nicht als gerechtfertigt anerkennen wollen, wenn umgekehrt der Angeklagte, insofern er die schwerere Auffassung für sich in Anspruch nähme — und derartige Fälle sind gewiss denkbar — berechtigt sein sollte, einseitig und ohne Zustimmung des Anklägers die Kompetenz der Jury, die er seinen Interessen entsprechender erachtet, für sich in Anspruch zu nehmen. Wie ein derartiges Wahlrecht einerseits alle Gefahren der Willkür in sich trägt, fröhnt es andererseits einem dem Wesen der Jury völlig fremden Gesichtspunkte, indem es schon die blosse Verhandlung vor den Geschwornen bald als eine Strafe, bald als eine Belohnung in Aussicht stellt. Ein solcher Gedanke schwächt die Idee der Gerechtigkeit, die unter den verschiedensten Formen der Handhabung eine einheitliche und gleiche sein muss. Nicht die Gunst, noch die Ungunst der Partheien darf die Entscheidung der Jury herausfordern, nur die wohl-

erwogene Erkenntniss der Gesetzgebung über deren Nothwendigkeit oder doch Nützlichkeit vermag deren Zuständigkeit zu begründen. In dem Maasse als sich die Strafbarkeit der Handlung erhöht und zum (in abstracto) schwer bestraften Verbrechen wird, hat das Gesetz die Verpflichtung, durch erhöhte Vorsichtsmaassregeln, wie solche in der schwurgerichtlichen Prozedur zur Anwendung kommen, einem etwaigen Irrthume des Schuldspruchs nach dem Maasse seiner Kräfte entgegenzutreten. Der schwurgerichtliche Apparat mit seinen allerdings komplizirten Formen und seinen nahezu überreich gebotenen Kautelen macht einen etwaigen Irrthum der Justiz nicht unmöglich, allein er drückt die Gefahr eines solchen, wie die Erfahrung über die Wirksamkeit der Jury lehrt, auf das mindeste Maass herab. Mag man im Uebrigen über die Eignung der Jury, als Volksrichter über die Frage der Schuld zu entscheiden, wie immer denken, für den einzelnen Fall, in welchem ihre Entscheidung angerufen wird, ist wenigstens, vermöge eben jener Anhäufung formeller Kontrolen, eine sichere und gewissenhafte Prüfung, eine gründliche Würdigung der Beweise und unabhängige Beurtheilung verbürgt.

Es kann aber von den obigen Gesichtspunkten aus ebensowenig für gerecht erachtet werden, dass man die Kompetenz der Jury für jenen Fall einschränkt, bezw. ausser Kraft setzt, dass der Angeklagte ein Geständniss der ihm zur Last gelegten That ablegt. In England allerdings werden in einem solchen Falle die Geschwornen entlassen, und ist dann der Assisenrichter einzig zur Fällung des Straferkenntnisses berufen. In Frankreich dagegen wird an der Mitwirkung der Jury auch für die Fälle eines Geständnisses festgehalten. Die neueren, insbesondere die deutschen Gesetzgebungen, wie die Strafprozessordnungen des Kontinents überhaupt, welche das französische Gesetz als Vorbild beobachteten, haben zum grösseren Theile die Entscheidung über die Schuldfrage durch die Jury auch im Geständnissfalle des Angeklagten beibehalten; einige Gesetze haben jedoch für diesen Fall auf die Mitwirkung der letzteren verzichtet. Wenn man von dem eigenartigen, hier nicht näher zu erörternden Entwicklungsgange der Jury in England

absieht, woselbst allerdings nicht sowohl das Geständniss des Angeklagten (zu einem solchen kommt es überhaupt nach den dortigen Einrichtungen nicht, nachdem eine Vernehmung des Angeklagten über die Anklagethat im Sinne der kontinentalen Strafprozessordnungen nicht stattfindet), als vielmehr die unbedingte Acceptation der Anklage den Beweis der Schuld durch die Jury überflüssig macht, so ist aus dem Wesen und der Idee des schwurgerichtlichen Verfahrens zunächst kein Grund zu entnehmen, um nach dieser Richtung hin eine Beschränkung der Jury eintreten zu lassen. Denn auch das schwurgerichtliche Verfahren verfolgt keinen anderen Endzweck, als den der materiellen Wahrheitsermittlung, der in dem englischen Verfahren, woselbst die reine Formel eines Geständnisses den auf gewissenhafter Würdigung der Beweise und gerechter allseitiger Prüfung beruhenden Schuldspruch ersetzt, in den Hintergrund tritt. Die gegentheiligen Versuche der Gesetzgebung, welche zwischen der formellen Wirkung eines Geständnisses und dem Streben nach Wahrheitsermittlung zum Zwecke der Beseitigung der Jury im einzelnen Falle ein Kompromiss anstreben, beweisen im Uebrigen die mangelnde Uebereinstimmung in Bezug auf die Natur des Geständnisses, welches meist einseitig vom thatsächlichen Gesichtspunkte, selten auch vom rechtlichen beurtheilt wird. Das Geständniss eines Angeklagten hinsichtlich der Schuld setzt, um insoweit verwerthet zu werden, vor Allem voraus, dass man über den Begriff und den Umfang dieser Schuld, über welche im Falle des Leugnens die Geschwornen zu entscheiden haben, selbst im klaren ist. Dass dieses aber keineswegs der Fall ist, beweisen eben die Versuche jener Gesetzgebungen, welche das vom Angeklagten vor den Geschwornen abgelegte Geständniss, um es mit der Rechtswirkung auszustatten, dass das Verdikt der Geschwornen entfällt, durch eine Reihe komplizirter Vorsichts- und Kontrolsmaassregeln zu überprüfen und bezw. zu erhärten suchen, beweist fernerhin die Uneinigkeit der Gesetzgebung über die Frage, ob im Falle eines derartig abgelegten, allen formellen Bedingungen entsprechenden Geständnisses denn auch der Angeklagte

dem letzteren gemäss unwiderruflich schuldig befunden und verurtheilt werden solle, oder ob nicht vielmehr seitens des Schwurgerichtshofes eine nachträgliche Ueberprüfung dieses Geständnisses in Bezug auf jene thatsächlichen und rechtlichen Grundlagen einzutreten habe. — Es darf nicht übersehen werden, dass vom Standpunkt der heutigen, auf dem Prinzipe der freien Beweiswürdigung beruhenden Gesetzgebungen das Geständniss eines Angeklagten, so willkommen solches auch im Interesse der Strafverfolgung erscheint, doch längst jenen entscheidenden rechtlichen Werth verloren hat, der ihm unter der Herrschaft einer an bestimmte Beweisregeln gebundenen Beweiswürdigung zukam, und dass gerade die Geschwornen ihrer ganzen Natur und Aufgabe gemäss berufen sein müssen, über die innere Wahrheit eines solchen Geständnisses, das ebenso fiktiv sein, als es andererseits von einer völligen Verkennung seiner rechtlichen Tragweite zeugen kann, nach den vor ihnen zu erhebenden Umständen des Falles zu entscheiden haben. Erfahrungsgemäss sind es ja auch vielfach äussere Gründe, welche in der gedachten Richtung bestimmend auf den Angeklagten einwirken, der um des Preises des Verzichtes auf die Jury willen sich die Gunst seiner Richer erkaufen zu können glaubt, so namentlich in jenen Gesetzgebungen, welche die Mitwirkung der Jury schon dann entbehrlich erscheinen lassen, sobald der Angeklagte in der Voruntersuchung ein unbedingtes Geständniss abgelegt hat. Solche Geständnisse wurzeln vielfach in dem begreiflichen Bestreben des Angeklagten, die Dauer seiner Haft abzukürzen und die möglichst rasche Aburtheilung vor dem hiernach zuständig gewordenen mittleren Gerichte herbeizuführen. Wird darauf hingewiesen, dass der eines Verbrechens Angeklagte doch einen rechtsgelehrten Vertheidiger zur Seite haben müsse, wie diess die Schwurgerichtsgesetze vorschreiben, und dass sogar einige Gesetzgebungen das rechtliche und wirkungsvolle Anerkenntniss eines derartigen Geständnisses erst von der Voraussetzung abhängig machen, dass der Vertheidiger dieses Geständniss seinerseits acceptire und solches als unumwunden erkläre, so übersieht man die schwierige Lage, in welche gerade ein

gewissenhafter Vertheidiger versetzt würde, der mit den Wünschen seines Klienten, mit dem Drängen desselben auf möglichst rasche Aburtheilung in Widerspruch tritt. Die vielfach noch über den Stand der Vertheidigung gehegten schiefen Anschauungen würden hierin neue Nahrung finden; man würde nicht selten jenem Vertheidiger, der auf einem Verdikte durch die Jury besteht, unlautere Motive unterschieben. — Die Gefahren einer solchen Einrichtung treten aber in jenen Fällen am grellsten hervor, wenn die Wirkung eines die Jury beseitigenden Geständnisses davon abhängig gemacht wird, dass der Ankläger (nach jenen Gesetzen, welche solche überhaupt zulassen und die Entscheidung hierüber den Geschwornen überweisen) dem Angeklagten mildernde Umstände zugesteht, wie dieses nach einigen Strafprozessordnungen der Fall ist. Gegenüber einer solchen in Aussicht gestellten namhaften Prämie ist die Stellung des Angeklagten, wie die seines Vertheidigers, eine höchst schwierige, und die Versuchung, um den Preis eines Geständnisses willen, des mühevollen Kampfes vor der Jury enthoben zu sein, in der That zu verlockend, als dass nicht häufig Schuldige wie Unschuldige ihr unterliegen sollten; Schuldige, die nichts zu verlieren und bei dieser Einrichtung, wo sie sich dem Gerichte gegenüber gefügig beweisen, eine unwahre Reue erheucheln können, nur zu gewinnen haben; Unschuldige, welchen denn doch der Muth abgeht, die immerhin etwas zweifelhaften Chancen des Juryspruchs zu riskiren, die, durch die vorhergegangene lange Untersuchungshaft physisch und psychisch gebrochen, diesen Ausweg aus ihrer peinlichen Lage als den relativ glimpflichsten erachten. — Der Gesetzgebung ist daher nur der Weg vorgezeichnet, an der Entscheidung der Jury auch im Falle eines Geständnisses, mag dieses noch so vollständig erscheinen, festzuhalten. Durch jedes andere Auskunftsmittel schwächt sie die Autorität ihrer Einrichtungen und gibt den Gegnern der Jury neuen Grund zum Siegesbewusstsein.

Die Jury im Falle eines Geständnisses als beschwerlichen Ballast über Bord zu werfen, bedeutet so viel, wie solche einer ihrer schönsten und heiligsten Funktionen zu

berauben, welche, das Gebiet der thatsächlichen und rechtlichen Prüfung beiweitem überragend, in der psychologischen Würdigung des Angeklagten und seiner innersten Vorgänge beruht. Das Geständniss bedeutet für sie einen leeren Schall, einen blossen Namen, so lange sie nicht selbst demselben seinen Inhalt gegeben hat. Es bedeutet eine Selbstanklage, aber noch lange nicht den Beweis der Schuld. Das Motiv des Geständnisses geht vielfach unter in dem Zwecke desselben; ein derartiges Geständniss ist eben nicht immer der Ausfluss wahrhafter sühnender Reue, vielfach aber äusserlicher Einwirkungen, denen allzu rasch nachgegeben zu haben der Angeklagte oft nachträglich bedauert. Die Entlassung der Jury im Falle eines Geständnisses des Angeklagten heisst, der ersteren die Fähigkeit absprechen, dasselbe zu überprüfen. Dazu kommt die weitere Schwierigkeit in der Behandlung eines späteren Widerrufs dieses Geständnisses durch denselben Angeklagten. Soll dieses in der Voruntersuchung abgegebene Geständniss ein unumstössliches bleiben; und mit welchem Rechte? Oder soll in diesem Falle die Jury wiederum entscheiden, sollen die Geschwornen, welche vielleicht längst entlassen sind, zu dem Zwecke der Fortsetzung oder der Erneuerung der Verhandlung abermals einberufen werden? Oder soll man die Geschwornen, deren Mitwirkung hiernach gegenstandslos geworden ist, dennoch auf die Möglichkeit eines Widerrufs hin im Gerichtssaale festhalten? Oder endlich soll das vor dem versammelten Schwurgerichte abgelegte Geständniss mit dem Attribute einer unumstösslichen Rechtskraft ausgestattet sein?

Auch in dieser Frage gehen die Gesetzgebungen auseinander. Die einmal abgelegten Erklärungen des Angeklagten als unwiderruflich hinzustellen, bedeutet die Anwendung eines ungerechtfertigten Zwanges auf die Freiheit seiner Entschliessung, der selbst in dem Falle nicht entschuldigt wird, dass der Schwurgerichtshof, den Werth dieses Widerrufs überprüfend, solchen als unbegründet erklärt. — Die nachträgliche Zuziehung der Geschwornen heisst wiederum, die Würde des schwurgerichtlichen Verfahrens den Launen des Angeklagten und dem Spiele des Zufalles preiszugeben,

heisst das Verfahren in das Unendliche zu verzögern und das Geständniss unter bewandten Umständen von vornherein als ein rein formales zu erklären, welches eine ernste Berücksichtigung der Gesetzgebung nicht verdient.

§ 14.

Die Klagen über die Belastung der Geschwornen, an dem Maassstabe der Erfahrung gemessen.

Man klagt vielfach über die Belastung der Geschwornen und sinnt auf Mittel und Wege, ihre Thätigkeit in quantitativer Hinsicht zu verringern. Wir lassen die Frage dahingestellt, ob denn die Geschwornen des Kontinents, deren Mitwirkung ohnedies nur durchgängig auf Verbrechensfälle (und oft auch nur auf die wichtigeren) beschränkt ist, wirklich Grund haben, sich darüber zu beschweren, dass sie allzuhäufig in Anspruch genommen sind, ob das Opfer an Zeit und Mühe, welches sie der Rechtspflege bringen müssen, ausser Verhältniss steht zu den anderweitigen an sie herantretenden öffentlichen und persönlichen Pflichten. — Es bedarf aber auch kaum des Hinweises auf das Ursprungsland der Jury, auf England, in welchem die Geschwornen, deren Kompetenz alle strafbaren Handlungen mit Ausnahme der geringfügigsten umfasst, bekanntlich zu einer weitumfassenderen Thätigkeit herangezogen werden. Es lässt sich gewiss nicht verkennen, dass einzelne Fälle, welche durch die Grösse ihres Umfanges sich von den anderen durchschnittlichen abheben, die Geduld der Geschwornen, die Tage, ja Wochen am Sitze des Schwurgerichts verweilen müssen, in ganz besonderem Maasse in Anspruch nehmen. Vereinzelte Klagen des Unmuths sind daher erklärlich; sie steigern sich in dem Maasse, als die Strömung der Zeit dem Schwurgerichte ohnedies nicht sympathisch begegnet. Man darf an den einzelnen Geschwornen keinen allzu idealen Maassstab anlegen, geschäftliche und Familieninteressen binden denselben an die Scholle seines Wirkens, von der er sich nur widerstrebend auf längere Zeit entfernt, um den Pflichten eines öffentlichen Amtes nachzukommen. Die Erfahrung in Ländern, in welchen (von England abge-

sehen) das Schwurgericht schon längere Zeit funktionirt (wie beispielsweise in Frankreich) beweist im Uebrigen klar, dass, je mehr die Idee des Schwurgerichts sich in ein Volk einlebt, je weniger daher die Frage seiner Aufhebung diskutirt und Unsicherheit in das bestehende System hineingetragen wird, auch in dieser Beziehung sich die Macht der Gewohnheit als eine wohlthätig wirkende erweist. Wenn aber die Gesetzgebungen beständig an ihren eigenen Grundlagen rütteln, wenn und so lange die Einrichtung der Jury-Institution denn doch nur als provisorische, in gewissem Sinne nur als eine Versuchsstation zu dem ausgesprochenen Zwecke erachtet wird, um ihren eigenen Unwerth, ihre Ohnmacht und Schwäche zu diskutiren, dann in der That kann es nicht Wunder nehmen, wenn gerade in jenen Kreisen der Intelligenz, aus denen sich doch durchschnittlich die Geschwornen rekrutiren, sich allmählich Widerwillen gegen das übertragene Amt kundgibt, und der einzelne Geschworne — von persönlichen Rücksichten abgesehen, welche ihm hie und da die Ausübung seines Amtes unbequem erscheinen lassen — von tiefer Abneigung gegen seine Funktionen, welche er als überflüssig, keinenfalls als nothwendig zu erachten sich gewöhnt, ergriffen wird. Wenn die Geschwornen selbst wahrnehmen, dass einzelne ihrer Verdikte, sofern sie nicht die jeweiligen Wünsche und Hoffnungen befriedigen, oder mit gegentheiligen gesellschaftlichen Strömungen in Widerspruch gerathen, über das Maass der freien und doch taktvollen Kritik hinaus, die ja auch gegenüber dem Urtheile des rechtsgelehrten Richters zulässig ist, mit Befangenheit, Einseitigkeit, hie und da mit bösem Willen, ja mit Spott und Hohn beurtheilt werden, dann kann es in der That nicht befremden, dass dieselben geradezu nicht erbaut sind, wenn und so oft ihnen das „Ehrenamt“ eines Volksrichters zugemuthet wird, dass sie vielmehr von dem Streben erfüllt sind, sich demselben, das ihnen nur Verdriesslichkeiten bereitet, zu entziehen. Unleugbar ist die beklagenswerthe Erscheinung, dass in der Zeit unserer sich überstürzenden und immer nach neuen Problemen ringenden Gesetzgebung das Schwurgericht überhaupt nicht zu einer ruhig-normalen Entwicklung und einer Sammlung seiner

besseren Kräfte gelangen kann. Häufig wird für ein einziges verfehltes Verdikt die ganze Einrichtung verantwortlich gemacht und aus dem vermutheten Irrthum des jeweiligen Wahrspruchs die Ohnmacht der Jury-Institution überhaupt abgeleitet. Die Schuld ungerechter Wahrsprüche liegt oft weniger in den Geschwornen, als in der Gesetzgebung. Wir sind weit entfernt, die Geschwornen mit einem unnahbaren Nimbus zu umhüllen. In dieser Beziehung hat die französische Rechtspflege zu viel gesündigt, wenn dieselbe sich sogar zu dem folgenden Ausspruche versteigt: „Blâmer la décision d'un jury, c'est exprimer une opinion qui n'a pas de base, ou qui n'est fondée que sur des conjectures incertaines et hasardées, c'est vouloir juger ce qu' on ne peut connaître; en un mot, c'est tout à la fois un acte d'aveuglement et de témérité.“ * Allein auch das Extrem, die Unterschätzung des Geschwornenverdikts, ist nicht minder schädlich wie dessen Apotheose. Hüllt man die Jury in ein allzu prosaisches Gewand, so gewöhnt man sich mit der Zeit daran, sie wegwerfend gleich einem Bettler zu behandeln, der zudringlicherweise einen ihm nicht gebührenden Platz innerhalb des Gebietes der Strafrechtspflege zu behaupten sucht. Das Geschwornengericht ist ein Kind des Vertrauens und muss als solches, zwar nicht verhätschelt, aber doch mit einer gewissen milden Schonung auferzogen werden. Man darf im edlen Kampfe für den Bestand der Jury nicht nach unerfüllbaren Idealen zu Gunsten derselben ringen, aber eine gewisse Idealität, welche gleich fern von blinder Anbetung wie von blinder Unterschätzung ist, muss für dieselbe in Anspruch genommen werden. Ohne diese Luft kann sie nicht gedeihen, wenigstens für unsere Verhältnisse, auf unserem Boden nicht, auf den sie künstlich verpflanzt wurde. Man gebe ihr die nöthige schonende Pflege, und sie wird schon früher oder später gute Früchte zeitigen und reichlich für die mit der Sorge um sie verbundenen Mühen und Opfer entschädigen. — Es ist eine nicht wegzuleugnende betrübende Thatsache, dass gerade in letzter

---

* Masson, Considérations sur le respect légal aux déclarations du jury, p. 27.

Zeit sich viele denkende und auf dem Gebiete der Rechtspflege hocherfahrene Männer von der Jury abwenden. Geht man ihrem verwerfenden Urtheile auf den Grund, so gelangt man zur Wahrnehmung, dass — von dem Widerwillen gegen die Einmischung des Laienelements in die Strafrechtspflege überhaupt oder doch in der Form der Jury abgesehen — schliesslich es vereinzelte Verdikte sind, welche eine solche ungünstige Auffassung erzeugten, die, einmal feststehend, nach der Erfahrung kaum umzustossen ist. Dies ist umsomehr zu bedauern, als eine solche Auffassung über Wesen und Wirken der Jury, die man günstigsten Falles als ein nothwendiges Uebel duldet, nicht selten zu einer ungerechten Präsumtion des Irrthums und der Verkehrtheit schwurgerichtlicher Verdikte überhaupt führt. Und gegen eine solche Vermuthung ist umso schwerer anzukämpfen, als sich der Wahrspruch der Geschwornen nur durch seine innere Wahrheit rechtfertigen, nach Aussen hin aber nicht zergliedern und einer Kritik auf seine Logik nicht unterziehen lässt. Das Ueberraschende eines Verdikts lässt noch lange keinen Schluss auf seine Ungerechtigkeit zu. Selbst die Urtheilssprüche rechtsgelehrter Richter überraschen nicht selten durch neue und eigenthümliche Auffassungen, welche die öffentliche Meinung, die einen anderen Ausgang erwartet hatte, in hohem Grade beschäftigen. Die Prüfung der letzteren, welche im Urtheile selbst eine mehr oder minder erschöpfende Begründung finden, ist allerdings weiteren Kreisen möglich, während man hinsichtlich des Geschwornenverdikts doch zunächst auf die Ansichten der bei der Verhandlung des Falles unmittelbar Betheiligten gewiesen ist. So manche Verdikte, welche auf den ersten Blick hin befremden, ja unerklärlich erscheinen, zeigen sich der allmählich eintretenden leidenschaftsloseren Beurtheilung in einem ganz anderen Lichte.

Das beständige Schwanken der Gesetzgebung, oder doch der diessbezüglichen Reformbestrebungen in Hinsicht auf die formalen Grundlagen der Jurygestaltung erschüttert nicht minder den Bestand der Jury. Aus dem obenerwähnten Motive der Rücksichtnahme auf die Geschwornen selbst, welche gegen Ueberbürdung geschützt

werden sollen, erklärt es sich, dass nicht selten auf eine Verminderung der Zahl der Urtheilsgeschwornen hinzuwirken versucht wird. Auch hier ist daran zu erinnern, dass in dem grössten Theil der modernen Gesetzgebungen, nach dem Vorbilde Frankreichs, die Zahl von zwölf, als die der englischen Urtheilsgeschwornen, rezipirt worden ist. Die Frage nach dem historischen Ursprung dieser Zahl kann daher in Hinblick auf den praktischen Zweck unserer Darlegung, als eine müssige, auf sich beruhen bleiben. Soviel ist wahr, dass diese Zahl eine zufällige ist, demnach einen nothwendigen Bestandtheil des Schwurgerichts nicht bildet. Wir hätten uns vielleicht, ohne das Wesen der Jury zu kompromittiren, von Anfang an ebensosehr an die Festhaltung einer grösseren oder geringeren Zahl von Urtheilsgeschwornen, als die fast durchweg übliche, gewöhnen können. Allein gegenüber den Versuchen, diese Zahl von zwölf herabzumindern (denn an eine Erhöhung derselben, welche weniger bedenklich wäre, wird selbstverständlich nicht gedacht), muss daran erinnert werden, dass solche sich einmal in unseren Verhältnissen eingebürgert und, wenn auch ihrem Ursprunge nach zufällig, sich doch als durchweg nützlich bewährt hat. Sowohl die Gesetzgebung, wie die mit ihr harmonirende Volksanschauung haben die Zahl von zwölf als die ihnen entsprechende acceptirt; es macht fast den Eindruck, als ob der Gedanke der Jury identisch mit dieser Zahl geworden sei. Vorzugsweise verdanken wir diese Anpassung der Entwicklung der französischen Jury, welche an Stelle der begrifflichen Nothwendigkeit der Zahl von zwölf die technische hergestellt und in ihrer viele Jahrzehnte umfassenden ausgezeichneten Judikatur die formale Ausbildung des Jurygedankens auf dieser Operationsbasis vollzogen hat. Mag man jene Einrichtung, auf welche fast sämmtliche Gesetzgebungen Europas kompromittirten, auch nicht völlig von Willkür freisprechen, so ist doch soviel klar, dass eine Aenderung des einmal allgemein acceptirten Zustandes mindestens ebenso willkürlich sein muss. Mag man die Zahl der Geschwornen auf 9, oder 7, oder 6 reduziren, so erscheint jede dieser Festsetzungen, welche die in der grösseren Zahl

von Richtern enthaltene Garantie preisgibt, als eine das Schicksal der Jury und des Juryspruchs im einzelnen Falle dem Zufalle anheimgebende Kombination. Die Verminderung der Zahl hat keinerlei Vereinfachung des Verfahrens zur Folge, solche kann im Gegentheil, was kaum der näheren Ausführung bedarf, nur zu schwierigeren Komplikationen und Rechnungsexempeln Anlass geben, als es bei Festhaltung der Zahl von 12 der Fall ist. Auch das bei einer entsprechenden Verminderung ausschliesslich in Betracht kommende Moment einer Entlastung der Geschwornen ist kaum erheblich. Nur scheinbar würde eine quantitative Entlastung eintreten, insofern die verringerte Zahl der Geschwornen um so häufiger zur Ausübung ihres Amtes herangezogen würde, ganz davon abgesehen, dass sich in dem Maasse der Verringerung der Zahl nicht auch die Mühe, Arbeit und Verantwortlichkeit in dem einzelnen Falle mindert. — Der Gedanke der Einstimmigkeit eines Jury-Verdiktes ist bekanntlich auf dem Kontinente, wenn auch vielfach diskutirt, niemals ernst in Angriff genommen worden; in untrennbarer Verbindung mit den Eigenthümlichkeiten des Mutterlandes der Jury, woselbst er übrigens auch in letzter Zeit aus Anlass einzelner frappanter Fälle nicht unbekämpft geblieben ist, lässt er sich weder auf unsere Verhältnisse, noch auf unsere Geschwornen übertragen. Nicht zu verkennen ist, dass die Einstimmigkeit einen allerdings beachtenswerthen Schutz gegen ungerechte Verurtheilungen bietet, insofern der Zweifel auch nur eines einzigen Urtheilers den Schuldspruch unmöglich macht, allein ebenso ist es klar, dass diese Einrichtung, losgelöst von den sonstigen formalen Zwangsmaassregeln der englischen Gesetzgebung, auf unsere Verhältnisse übertragen, ebenso oft grundlose Freisprechungen begünstigen würde. Verbleibt daher für uns als einzig richtige Lösung der Grundsatz eines Majoritätsverdikts, so ist doch dieser nur mit der Einrichtung einer imposanten Geschwornenzahl in Einklang zu bringen, der durch die Besetzung mit zwölf Geschwornen genügt erscheint; es liegt auf der Hand, dass bei einer Zahl von 6 oder 7 Geschwornen das verurtheilende Verdikt der Mehrheit bei weitem nicht jene autoritative und gleichzeitig

moralische Bedeutung besitzen würde, wie das einer sich ergebenden Majorität bei der Besetzung mit zwölf Geschwornen, wobei noch überdies aus besonderer Fürsorge für den Angeklagten die neuesten Gesetzgebungen, beispielsweise die des deutschen Reichs und Oesterreichs, an der Zweidrittelmehrheit festhalten. Das Verhältniss von 4 gegen 2 oder gar 3 Stimmen ist kein derartig numerisches, dass es etwaige Zweifel an der Richtigkeit des Verdikts beseitigt, vielmehr werden solche Bedenken sich dann erst recht geltend machen. Wenn jedoch unter zwölf Geschwornen sich eine Dreiviertelmajorität (neun) oder nur eine Zweidrittelmajorität (acht) — (denn den an sich logischen Gedanken einer einfachen Mehrheit von 7 gegen 5 betrachten wir für die zukünftige Gesetzgebung aufgegeben, wie nicht minder jene Einrichtung, dass im Falle einfacher Mehrheit der Geschwornen die Majorität der rechtsgelehrten Richter den Ausschlag gibt) — für die Schuld des Angeklagten ausspricht, so lässt sich nicht bestreiten, dass im Verhältniss zu der ansehnlichen Zahl der Votanten auch die Ueberzeugung von der Gewissheit der Schuld sich steigert. Das nahezu erdrückende Gewicht einer solchen Majorität würde auch dann kaum in das Schwanken gebracht, wenn man berechtigt wäre (was nach Lage der Gesetzgebungen nicht der Fall ist), die Zahl der mit der Minorität der Geschwornen gehenden Richter diesen hinzuzurechnen. Wie nach anderen Richtungen hin (mildernde und erschwerende Umstände) die Zahl von zwölf das Stimmenverhältniss erleichtert, sei hier nur angedeutet. — Der Jurygedanke weist im Uebrigen nicht nothwendig auf die Zahl von zwölf, allein wie die grössere Zahl die Mitwirkung zahlreicher Personen aus den verschiedensten Berufsklassen ermöglicht, wie sie das ausschliessliche Uebergewicht des einzelnen Geschwornen auf Kosten aller wenn auch nicht unmöglich macht, so doch erschwert, wie sie eine Diskussion der verschiedensten Auffassungen über den einzelnen Fall ermöglicht, so ist auch endlich die Wirkung eines von einer grösseren Zahl seiner Mitbürger gefällten Verdikts auf den Angeklagten nicht zu unterschätzen. In dieser Richtung hat es nicht an zahlreichen Beispielen gefehlt, dass Angeklagte,

welche bis zu dem ergehenden Schuldspruch hartnäckig geleugnet hatten, sofort mit gefälltem Verdikt ihre Schuld willig und reuig einbekannten. In demselben Maasse gilt dies von der Freisprechung eines Angeklagten, welche im Verhältniss zur Zahl der solche aussprechenden Richter eine den Angeklagten rehabilitirende Wirkung ausübt.

§ 15.

Soll bei Verkündung des Wahrspruchs das Stimmenverhältniss ausgedrückt werden?

Aus letzterem Grunde können wir auch jene Einrichtung einiger Gesetzgebungen nicht billigen, wonach bei der Verkündung des Verdikts, bezw. der Antwort auf die gestellten Fragen auch das Stimmenverhältniss angegeben werden muss. Es dürfte genügen, dass solches auf dem Fragebogen jeder Antwort beigeschrieben werde, ohne dass es — wie dies auch nach den meisten Gesetzgebungen der Fall ist — in der öffentlichen Sitzung zur Verlesung gelangt. Es ist zwar der Gedanke richtig, dass die mündliche (und sogar nach unseren Einrichtungen wiederholte) Angabe des Stimmenverhältnisses die Kontrole desselben erleichtert, insofern die Verletzung der das Stimmenverhältniss regelnden Vorschriften sofort konstatirt werden kann, während man solche erst nachträglich aus der Einsicht des Fragebogens, resp. des Sitzungsprotokolls gewahr werden könnte, allein selbst auf die Gefahr der Möglichkeit eines Irrthums in dem einen oder dem anderen Fall erachten wir jene Einrichtung für opportuner, welche, im Anschluss an das französische Gesetz, geradezu verbietet, dass das Stimmenverhältniss ausgedrückt werde. Nachdem in verhältnissmässig seltenen Fällen Einstimmigkeitsverdikte ergehen, erachten wir durch die Angabe des Stimmenverhältnisses, sowohl in dem Falle der Verurtheilung, wie in dem der Freisprechung, die moralische Bedeutung des Verdikts für geschwächt. In jedem einzelnen Falle, in welchem wir beispielsweise vernehmen „Ja (schuldig) mit acht Stimmen gegen vier (nichtschuldig)“ oder umgekehrt „Nein (nichtschuldig) mit sechs gegen sechs Stimmen“, ergreift uns das Gefühl der Unzu-

länglichkeit des Verdikts, erinnert uns solches lebhaft an die Chancen des Zufalls, welche vielleicht bei dem Hinzutritt oder dem Abgang einer oder mehrerer Stimmen das Schicksal des Angeklagten anders gestaltet haben würden. Das ohne Angabe des Stimmenverhältnisses verkündete Verdikt erscheint uns als ein die Majestät des Gesetzes verkörpernder, daher jeden Zweifel ausschliessender Ausspruch, die Angabe des Stimmenverhältnisses lässt uns den letzteren als ein unvollkommenes und zufälliges Produkt menschlicher Rechtsprechung erscheinen, das erstere lässt mit dem Augenblick seiner Verkündung alle Zweifel in dasselbe zurücktreten, das letztere begünstigt dieselben. Der Schleier, der im ersteren Falle das geheimnissvolle aber doch sichere Walten der Themis verhüllt, entfällt in dem anderen Falle, und wir werfen in dem feierlichsten Momente der Verhandlung einen Blick in die Werkstätte der Jury, in welcher das Verdikt, hervorgegangen aus sich widersprechenden Elementen, erzeugt worden ist. Lautet das Verdikt auf Schuldig, so verkündet uns die Zahl der abweichenden Stimmen ebensoviel Zweifler an der Gerechtigkeit dieses Wahrspruchs. Der Eindruck eines derartigen Wahrspruchs auf den Angeklagten entbehrt daher auch jener furchtbar niederschmetternden Gewalt, welche der Schuldspruch seiner Mitbürger nothwendig auf ihn üben sollte. Lautet aber das Verdikt auf „Nichtschuldig“, so verdirbt es dem Angeklagten die gerechte Freude der Freisprechung in demselben Maasse, als Stimmen für die Schuld angegeben werden, denn das Stimmenverhältniss, was für ihn, den unmittelbar Betroffenen, was für die sonst an der Sache Betheiligten ein Gegenstand des lebhaftesten Interesses sein kann, für Andere aber ein Geheimniss bleiben sollte, wird nun zur allgemeinen Kenntniss gebracht. Die öffentliche Meinung, vertreten in den anwesenden Zuhörern und in den abwesenden Tausenden, welche durch die Presse jenes Stimmenverhältniss erfahren, vermag sich in einem solchen Fall schwer zu der Ueberzeugung der wirklichen Nichtschuld des Angeklagten zu bekennen; das „semper aliquid hæret“ drückt dem Angeklagten, der Freisprechung ungeachtet, ein bleibendes Brandmal auf, denn nicht die Gesammt-Jury, als die Vertreterin seiner

Mitbürger, sondern nur ein Theil derselben hat ihn freigesprochen. Im Anschluss an die Lösung jenes offenkundig gewordenen Rechenexempels, welchem er seine Freisprechung zu verdanken hat, wird dann in weiteren Kreisen die Frage diskutirt, wie es wohl anders gekommen sein würde, wenn einer oder der andere Geschworne der Auffassung der Minorität beigetreten wäre? Dabei ist nicht zu verhindern — was gewiss dem Ansehen der Jury ebensowenig förderlich ist —, dass in den Streit der oft leidenschaftlich diskutirten Meinungen die Namen und die Persönlichkeiten einzelner Geschwornen hineingetragen werden, dass hie und da an Stelle partheiloser Beurtheilung Gunst oder Ungunst des einzelnen Geschwornen vermuthet wird. Das Streben nach einer allzu gewissenhaften Kontrole, die darum keineswegs im anderen Falle geopfert zu werden braucht, gibt, dem Ebenbemerkten zufolge, die Interessen des Angeklagten in bedenklicher Weise Preis; man zählt die Würfel, welche über sein Schicksal entschieden haben, man berechnet die Chancen, die er hätte laufen können und gelaufen hat, während doch nur der endliche Ausgang von entscheidendem Interesse ist.

§ 16.

Die Suspension des Wahrspruchs, im Falle des Irrthums der Geschwornen in der Sache (Hauptsache).

Eine der bedenklichsten Einrichtungen des gegenwärtigen kontinentalen Schwurgerichtsverfahrens, und gewiss eine solche, welche keineswegs zur Festigung der Autorität desselben beiträgt, erscheint uns jene, ebenfalls nach dem Vorbilde der französischen Gesetzgebung in fast alle Gesetzgebungen des europäischen Festlandes übergegangene, wonach, im Falle der Schuldigerklärung des Angeklagten durch das Verdikt der Jury, dem Schwurgerichtshof eine Ueberprüfung der materiellen Schuldfrage mit der Wirkung zusteht, dass, falls er einstimmig zur Ansicht gelangt, dass sich die Geschwornen bei ihrem Ausspruch in der Sache (in der Hauptsache) geirrt haben, er (ohne

dass ein Partheiantrag darauf gestellt werden kann) die Entscheidung der Geschwornen suspendiren und die Sache vor ein anderes Schwurgericht verweisen kann*. „Es kann nicht verkannt werden — sagt bereits Mittermaier (Gesetzgebung und Rechtsübung S. 604) — dass die Einrichtung auf einem Misstrauen gegen die Jury und auf dem Streben beruht, sie möglichst viel unter Kontrole des Staates zu setzen, dass auch durch die zweckmässige Belehrung des Richters vor der Berathung mancher sog. ungerechte Wahrspruch vermieden wird und durch die Einrichtung manche Verlegenheiten herbeigeführt werden. Man begreift jedoch, wie der Gesetzgeber die Einrichtung billigen kann, weil durch sie dem Angeklagten grössere Sicherheit gegen ungerechte Schuldaussprüche gegeben, durch die Anordnung der wiederholten Prüfung durch eine neue Jury eine wohlthätige Kontrole herbeigeführt und grösseres Vertrauen begründet werden soll.“

Dass diese Einrichtung, welche thatsächlich ihrem Ursprunge nach einem unbegründeten Misstrauen gegen die Jury entstand, noch heute in Frankreich besteht, dass solche in allen auf der Grundlage des französischen Gesetzes aufgebauten Strafprozessordnungen beibehalten worden, und dass sie endlich selbst in die besten der neueren Gesetzgebungen aufgenommen worden ist, dürfte wohl nicht zum mindesten dem Umstande zuzuschreiben sein, dass sie in verhältnissmässig seltenen Fällen praktisch wird. Wäre das letztere nicht der Fall, so würde nach unserer Ansicht schon längst eine Einrichtung gefallen sein, welche, wie sie einerseits aus Wesen und Zweck der Jury-Verhandlung sich nicht begründen lässt, auch keine absolute Bürgschaft gegen ein verkehrtes oder ungerechtes Verdikt gewährt; der praktische Erfolg einer solchen, ausschliesslich auf den Schutz des Angeklagten berechneten Einrichtung ist doch

* Vgl. den französischen Code d'instruction criminelle Art. 352; ebenso Belgien. Der neue belgische Entwurf lässt die Beschränkung auf den Irrthum in der Hauptsache („au fond“) fallen („que les jurés se sont trompés en déclarant l'accusé coupable“). — Ebenso hat man (nach dem Vorgang des französischen Gesetzes v. 9. Juni 1833) das Wort „einstimmig“ gestrichen; es genügt die Majorität. Siehe auch hier Thonissen, Rapports tome II p. 72.

nur ein vorübergehender und dilatorischer, insofern dieselbe zwar den Angeklagten gegen die unmittelbaren Folgen des gegenwärtigen Schuldausspruchs schützt, während doch mit der Verweisung vor ein anderes Schwurgericht keineswegs ausgesprochen, und auch nur eine begründete Annahme dafür gegeben ist, dass das zweite Verdikt thatsächlich den Irrthum des ersten rektifiziren werde, im Gegentheil, der in Bezug auf die Schuldfrage übereinstimmende Ausspruch der neuen Jury unabänderliches Recht, oder vielmehr ein vom Standpunkt des ersten und möglicherweise auch des zweiten Schwurgerichtshofs aus unangreifbares Unrecht schafft. Der Gesetzgeber lässt es auf eine Ueberprüfung durch eine zweite Jury ankommen, ohne dass er, weil der Natur des Schwurgerichtsverfahrens widersprechend, im Stande wäre, dahin Vorsorge zu treffen, dass das nach einstimmiger Ueberzeugung des Schwurgerichtshofs vorliegende Unrecht bei abermaliger Prüfung eine Heilung finden werde. So steht denn der einstimmigen Ueberzeugung des ersten Schwurgerichtshofs, ja unter Umständen auch des zweiten — das unumstössliche Verdikt der neuen Jury gegenüber. Der Gesetzgeber hätte mit demselben Recht eine dritte, vierte, ja sich in das Unabsehbare fortspinnende Verweisung sanktioniren können, was selbstverständlich praktische Rücksichten verbieten, welche den endlichen Abschluss des Straffalls erheischen. Allein warum macht er gerade bei der zweiten Jury Halt? Bedeutet dies eine Appellation von dem schlecht unterrichteten an den besser informirten Richter? Gewiss nicht, denn bei aller Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, mit welcher auch die neue Hauptverhandlung vor der zweiten Jury durchgeführt werden sollte, lässt sich doch kaum verhindern, dass sich bis zur nächsten Schwurgerichtsperiode die verwischenden Einflüsse der Zeit, wie so manche andere schädigende Eindrücke auf die bei der Verhandlung Betheiligten geltend machen können. Jedenfalls ist die Unmittelbarkeit und Frische der zweiten Verhandlung gefährdet, insofern weder Richter noch Geschworne von dem Verdikte der ersten Jury, bezw. der ergangenen Entscheidung des Schwurgerichtshofs vollständig abzusehen im Stande sein werden. Der Gedanke, dass sie nicht sowohl zu prüfen, als

zu überprüfen, nicht sowohl zu urtheilen, als zu beurtheilen haben, dass sie nicht sowohl über den Angeklagten, als auch über Richter und Geschworne der ersten Verhandlung ihr Verdikt zu fällen berufen sind, ist eben mit jener Stellung, die sie in dem neuen Verfahren einzunehmen haben, dermaassen unlöslich verknüpft, dass ein in der That hohes Maass objektiver Urtheilskraft erfordert werden muss, um diese Vorstellung gänzlich von sich fern zu halten. Die Erfahrung hat im Uebrigen den Beweis erbracht, dass in der grösseren Zahl der dermaassen an eine neue Jury verwiesenen Fälle der Schuldspruch der ersten bestätigt zu werden pflegt. Der Fehler des Systems macht sich eben auch darin geltend, dass die neue Jury nicht selten die Sache so auffasst, als ob die Verweisung an sie die Aufforderung enthalte, an Stelle des nach der Ueberzeugung des ersten Schwurgerichtshofs irrig befundenen Schuldverdikts nunmehr einen freisprechenden Ausspruch zu fällen. In dem Maasse nun, als die Geschwornen gegen eine solche imaginäre Zumuthung reagiren und bestrebt sind, ihre volle Unabhängigkeit und Unpartheilichkeit zum Ausdrucke zu bringen, kann es nun leicht vorkommen, dass sie den Entlastungsbeweis des Angeklagten mit grösserem Misstrauen aufnehmen, und sich überhaupt bei der Prüfung der Schuld von einer strengeren Ansicht leiten lassen, so dass der Angeklagte um den Preis jener Aussetzung und Rückverweisung schliesslich nichts als eine Bestätigung des ersten Schuldverdikts und eine nicht unbeträchtliche Verlängerung seiner Untersuchungshaft erreicht. Der zweite Schwurgerichtshof vermag aber dieses Verdikt, selbst wenn es ihm eine schreiende Ungerechtigkeit erscheinen würde, nicht zu beseitigen, im Gefühle seiner Ohnmacht hat er das Straferkenntniss dem neuen Wahrspruche gemäss zu fällen; das Verdikt der zweiten Jury bedeutet in einem solchen Falle gleichzeitig eine herbe Kritik des Ausspruchs des verweisenden Schwurgerichtshofs, welcher der Jury einen Irrthum zur Last gelegt hat und nun selbst des Irrthums geziehen wird. Die Jury sitzt in einem solchen Falle geradezu über den Gerichtshof zu Gericht. Die Einrichtung, welche nach der Absicht der Gesetzgebung das Misstrauen

der Richter gegen die Geschwornen zum Ausdrucke bringen sollte, wird unter bewandten Umständen zu einem Misstrauensvotum gegen den Schwurgerichtshof selbst. Damit ist aber jener verderbliche Zwiespalt zwischen Geschwornenbank und Schwurgerichtshof, welchen nach Möglichkeit auszugleichen als eine Aufgabe der neueren und besseren Strafprozessordnungen erachtet wird, von neuem wachgerufen, und das Verhältniss der verschiedenen Gewalten, welche im schwurgerichtlichen Verfahren thätig sind, geradezu verschoben. Indem der Schwurgerichtshof den Wahrspruch der Geschwornen umstossen, und die Geschwornen wiederum den Ausspruch des Gerichtshofs beseitigen können, wird innerhalb des Rahmens des schwurgerichtlichen Verfahrens selbst die Frage nach der besseren Auffassung und richtigeren Beurtheilung der Schuldfrage durch das eine oder andere Kollegium als eine offene erklärt, woran auch der Umstand nichts ändert, dass in den Personen der Geschwornen und Richter in der neuen Verhandlung ein Wechsel eingetreten ist. Der Kampf dreht sich eben nicht um die Personen, sondern um die Prinzipien. So verhältnissmässig selten sich eine Beiseitesetzung des Geschwornenverdikts vollzieht, so wird man gerade vielleicht wegen der Seltenheit und des damit verbundenen berechtigten Aufsehens in dem einzelnen Falle, wo es zu einer Suspendirung des Wahrspruchs kommt, zugestehen müssen, dass die Autorität des Juryverfahrens eine wesentliche Schädigung erleidet. Dass diese Maassnahme den Vortheil des Angeklagten bezweckt und bewirken kann, ändert nichts an ihrer Verderblichkeit. Hatte man, und mit Recht, sich in Frankreich selbst und in den neueren Gesetzen von jener verhängnissvollen Einrichtung des französischen Code (Art. 351) emanzipirt, wonach im Falle des Schuldigspruchs der Geschwornen mit einfacher Stimmenmehrheit zu den Stimmen der dissentirenden Geschwornen die Majorität der die Schuld verneinenden Assisenrichter hinzugerechnet wird, so hätte man einen Schritt weiter gehen, und das in Frage stehende Recht des Schwurgerichtshofs gleichfalls beseitigen sollen. Auch die erstere Einrichtung bezweckte

den Schutz des Angeklagten, auch sie hatte das Misstrauen in die Urtheilsfähigkeit der Geschwornen gezeitigt. Obwohl sie an und für sich logischer ist als die zweite, insofern sie doch wenigstens innerhalb desselben Verfahrens ein Endurtheil ermöglicht, weil nicht auf eine formale Zurückverweisung beschränkt, — so musste auch sie dennoch fallen, weil sie einen unvereinbaren Dualismus der beiden Gewalten begünstigte, der in schroffen, ja gehässigen Gegensatz ausarten konnte. — Nicht bloss unlogischer, sondern auch ungerechter ist die in Frage stehende Einrichtung. Der Autorität der erforderlichen Einstimmigkeit steht die schwache Besetzung unserer Schwurgerichtshöfe (in der Regel 3 Mitglieder) gegenüber. Bei einem die Schuld bejahenden Verdikt der Geschwornen mit 8 gegen 4 Stimmen stehen, im Falle der Schwurgerichtshof einstimmig von dem Irrthum der Geschwornen durchdrungen ist, 7 Stimmen, welche die Schuld verneinen, 8 Stimmen gegenüber, welche solche bejahen. Setzt man nun den möglichen Fall, dass bei der zweiten Verhandlung sich das gleiche Stimmenverhältniss ergäbe (8 Stimmen der Geschwornen für die Schuld, die drei rechtsgelehrten Richter einstimmig für die Nichtschuld), so würden den 16 verurtheilenden Voten nur 14 die Schuld verneinende gegenüberstehen. Das Ergebniss wäre somit, trotz seiner nunmehrigen Unanfechtbarkeit, in Bezug auf die Lösung der Schuldfrage höchst zweifelhafter Natur, und keineswegs eine grosse Sicherheit für die Wahrheit des Schuldspruchs gewährleistet. — Dazu kommen die in der Doktrin und der Judikatur üppig aufwuchernden Streitfragen, was unter dem Irrthum „in der Hauptsache“ (au fond) zu verstehen sei; dazu endlich die mit dem französischen Recht allen Gesetzen eigenthümliche Bestimmung, dass ein Antrag auf eine derartige Aussetzung nicht gestellt werden darf. (Nul n'a le droit de provoquer cette mesure.) Und doch handelt es sich, vom Standpunkte des Angeklagten aus, um eine tief in dessen Interessen eingreifende Maassnahme, welche, wenn in ihrem Ausgange erfolglos, ihn zweckloserweise von neuem den Peinlichkeiten und Fährlichkeiten einer abermaligen Hauptverhandlung unterworfen hat. Und daher sollte man zum mindesten voraussetzen, dass der Angeklagte

über dieselbe gehört werden müsste, wenn ihm auch verwehrt sein sollte, eine solche Maassnahme zu provoziren. Wozu das Sphinxartige und Orakelhafte des Erkenntnisses des Schwurgerichtshofs? Warum soll übrigens der Angeklagte einen solchen Antrag nicht stellen dürfen? Haben die Geschwornen wirklich geirrt, so müsste der Angeklagte doch zunächst selbst jenen Irrthum empfinden und dessen Behebung zu bewirken berechtigt sein. Wie aber, wenn derselbe hierzu schweigt? — Fasst man jenes singuläre Recht des Schwurgerichtshofs vom Standpunkt einer dem Angeklagten wohlthätigen Kontrole ins Auge, so dürfte gewiss das Recht des Angeklagten auf Stellung eines derartigen Antrags kaum zweifelhaft sein. Diejenigen, welche befürchten, dass das eben verkündete Verdikt der Geschwornen unter einer solchen Diskussion leide, übersehen, dass die Autorität desselben Verdikts viel empfindlicher geschädigt wird, wenn eine solche Maassnahme von Amtswegen und ohne weitere Begründung erfolgt. Die Beiseitesetzung des ergangenen Jury-Verdikts ist ein so hochwichtiger Prozessakt, dass er sich nicht in der geheimnissvollen Stille des Berathungszimmers der Richter, als vielmehr in dem Lichte der Oeffentlichkeit, unter Mitwirkung der Partheien, jedenfalls unter der Garantie des rechtlichen Gehörs vollziehen sollte. — Jede andere Einrichtung erklärt die Zweifel in die Urtheilsfähigkeit der Geschwornen für permanent. Freilich liegt der Grundfehler der ganzen Einrichtung in der Unlösbarkeit des Problems: der Ueberprüfung der Ueberzeugung der Geschwornen in Bezug auf die Schuldfrage durch den rechtsgelehrten Gerichtshof, wonach zu Gunsten des letzteren die Superiorität beansprucht wird. Die Pflicht des Schwurgerichtshofs, auf Herstellung eines nicht bloss gesetzesmässigen, sondern auch in der Sache gerechten Urtheils hinzuwirken, kann sich nicht auf das bereits zu Stande gekommene Verdikt erstrecken; hier sind präventive Kautelen zu schaffen. Tastet man an die Souveränität der Geschwornen in Bezug auf die reine Schuldfrage (denn die rechtliche Subsumtion muss selbstverständlich einer Ueberprüfung unterliegen), so negirt man die Befähigung der

Geschwornen zur Abgabe eines derartigen Wahrspruchs, und verleugnet damit das Vertrauen in die Wirksamkeit der Jury.

§ 17.

Ueber weitere Gebrechen des Schwurgerichtsverfahrens. Das System der peremtorischen Rekusationen insbesondere.

Es ist hier nicht die Aufgabe vorgezeichnet, alle diejenigen Bedingungen zu untersuchen und aufzustellen, durch deren Erfüllung eine gedeihlichere Entwicklung des Schwurgerichts auf kontinentalem Boden zu erzielen wäre. Unübersehbar sind die in dieser Beziehung gemachten Vorschläge, wechselnd in sich selbst, wie das Schwurgericht in seinen elementaren Phasen seit dem Bestande desselben. Solche zu prüfen, und nöthigenfalls in geeigneter Weise zu verwerthen, mag als wichtige Aufgabe der zukünftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Hier handelt es sich wesentlich darum — von wenigen Verbesserungsvorschlägen abgesehen, deren Berücksichtigung ohne tieferen Eingriff in das ganze Wesen des Schwurgerichts möglich erscheint —, jene Uebelstände zu beleuchten, welche auf dem Boden der bestehenden Gesetzgebung geheilt oder doch gemindert werden können, einige jener Einrichtungen blosszulegen, welche in der Praxis eine mit dem Willen der Gesetzgebung nicht übereinstimmende Auslegung gefunden und theils für sich allein, theils in Verbindung mit anderen hinzutretenden Momenten dazu beigetragen haben, das Ansehen des Schwurgerichts zu untergraben und jene leider so vielfach von den Gegnern der Jury vertretene Ansicht zu begünstigen, dass das Schwurgericht, mit dem problematischen Ausgange des Verdikts, mehr ein Spiel des Zufalls, als eine wohlorganisirte, zweckmässig funktionirende Rechtsinstitution sei. Aus diesem Gesichtspunkte soll denn auch die Frage einer rationellen Bildung der Liste der Geschwornen, so sehr dieselbe auch auf den ganzen Entwicklungsgang des Schwurgerichts präjudiziell einwirkt, unerörtert bleiben. Die Zusammenstellung der Urliste, mit

Bezug auf die zur Juryfunktion überhaupt geeigneten Personen, der Einfluss, der hierbei den verschiedenen staatlichen Behörden, den administrativen und gerichtlichen Organen zukommt, der Modus bei Bildung der Dienstliste für eine bestimmte Schwurgerichtssession, das Alles sind gewiss Fragen der einschneidendsten Wichtigkeit, deren Lösung sich jedoch in den verschiedenen Ländern nach verschiedenen Bedingungen vollziehen muss, wie auch solche sich bisher vollzogen hat, weil hierbei, neben der Rücksicht auf eine gute Rechtspflege, die Allen gemeinsam ist, eine Reihe anderer, ausserhalb letzterer liegenden Momente kultureller und sozialer, historischer und selbst politischer Tragweite in Betracht kommen muss. — Was dagegen die Bildung der Geschwornenbank für den speziellen Fall betrifft, so sei hier nur auf einen Umstand hingewiesen, der nach den Ergebnissen der Praxis auf den Entwicklungsgang der Jury schädlich einwirkt.

Das System der peremtorischen Rekusationen, wie sich solches auf dem Kontinente, nach dem Vorbilde Frankreichs, im Gegensatz zu der Einrichtung der motivirten Ablehnungen in England entwickelt hat, ist gewiss ein nach jeder Richtung hin wohlbegründetes *. Dasselbe achtet die freie Entschliessung der Partheien, wie es die Autorität der Geschwornen dadurch festigt, dass unliebsame Erörterungen über die Qualifizirung des einzelnen Geschwornen zum Juryamte in der öffentlichen Sitzung vermieden werden. Das peremptorische „Ja“ der Annahme, wie das „Nein“ der Ablehnung, entzieht sich jeder Kritik hinsichtlich des Motivs; in Betreff des geoffenbarten Ablehnungsgrundes ist eine Prüfung nicht nur möglich, sondern sogar nothwendig, wobei unvermeidlich ist, dass zwischen der ablehnenden Parthei und dem Richteramt eine

* Mit Recht wird das Ablehnungsrecht der Partheien als unentbehrliches Element der Jury-Institution erachtet, und ist überall, wo die Jury besteht, als solches anerkannt. Zutreffend bemerkt Thonissen in seinem Bericht über den Belgischen Entwurf: „A une époque de luttes ardentes comme la nôtre, où tant de passions fermentent, où tant d'intérêts se combattent, la suppression de ce droit anéantirait immédiatement le prestige du jury; il ne tarderait pas à disparaître sous le poids d'un sentiment universel de méfiance.“

verschiedenartige Auffassung zur Geltung gelangt; denn ob das Motiv der Ablehnung ein im Sinne des Gesetzes begründetes ist, würde in letzter Linie das Richteramt zu entscheiden haben, was wiederum ohne Einschränkung der Freiheit der ablehnenden Parthei, die sich durch jede gegentheilige Verfügung in ihren Rechten gekränkt erachten würde, nicht denkbar, derselben aber auch darin schädlich wäre, das jener Geschworne, welcher zwar abgelehnt, hinsichtlich dessen jedoch der Ablehnungsgrund nicht stichhaltig befunden wurde, nunmehr der ablehnenden Parthei leicht mit Voreingenommenheit gegenüberstehen würde. Durch das peremtorische Ablehnungsrecht soll insbesondere das Vertrauen des Angeklagten in die Jury, bezw. in die nicht abgelehnten Geschwornen, deren Richterspruch er sich hiermit freiwillig unterwirft, gefestigt werden*. Ist auch dieses Ablehnungsrecht mit Rücksicht auf die Zahl der in die Dienstliste, bezw. zur Bildung der Geschwornenbank berufenen Personen eine beschränkte, und die Ausübung, oder vielmehr die Erschöpfung des Ablehnungsrechtes hiernach von mancherlei unvermeidlichen Zufälligkeiten abhängig, so ist doch im Grossen und Ganzen durch diese Einrichtung der Gedanke gewahrt, das die Berufung der Geschwornen zum Richteramt im einzelnen Falle nicht ohne thätige Mitwirkung der Partheien erfolgt, dass das persönliche Vertrauen oder Misstrauen des Angeklagten auf die Bildung der Geschwornenbank einen gewissen Einfluss geübt habe, und dass der Angeklagte rechtlich, und auch zum grösseren Theile thatsächlich in der Lage war, zum mindesten jene Personen zu rekusiren, von welchen er eine für die Entscheidung nicht partheilose Auffassung befürchten zu müssen glaubte. Rekusationen sollten daher nur in jenen Fällen ausgeübt werden, in welchen thatsächlich die Parthei vom Standpunkte ihres Interesses ein Motiv für die Ablehnung vorliegend erachtet. Dass das Gesetz solche zu

* Diesen Gedanken drückt bereits Montesquieu in den Worten aus: „Il faut que, dans les grandes accusations, le criminel, concurremment avec la loi, se choisisse des juges, ou, du moins, qu'il en puisse récuser un si grand nombre, que ceux qui restent, soient censés être de son choix. (Esprit des lois t. XI c. VI.)

einer Offenbarung des Grundes nicht zwingt, ja nicht einmal solchen anzugeben gestattet, bedeutet keineswegs, dass die Parthei darum ohne jeden Grund rekusiren solle oder dürfe. Es bedarf nicht der Begründung des Ablehnungsrechts, es muss jedoch der Grund für dessen Geltendmachung vorhanden sein. Würde die Gesetzgebung auf die Existenz des letzteren völlig verzichten wollen, dann bedürfte es überhaupt nicht der Mitwirkung der Partheien bei der Bildung der Geschwornenbank, dann genügte es, solche ausschliesslich dem Spiele des Zufalls anheimzugeben. Nur scheinbar kann es der Gesetzgebung genügen, dass die Parthei formell ihr Ablehnungsrecht ausübt und dasselbe bis zu einem gewissen Grade erschöpft; dem Geiste der Gesetzgebung entspricht es, dieses höchst wichtige, in den Bestand der einzelnen Jury so tief eingreifende Recht nicht zum blossen Schein, zur Unwahrheit herabzuwürdigen. Und doch ist es für denjenigen, welcher den Gang der Rechtsübung in den verschiedensten Ländern Europas verfolgt, keineswegs erfreulich wahrzunehmen, wie in Bezug auf den Gebrauch jenes wichtigen Rechts sich allmählich ein Niedergang vollzieht, welcher solches vielfach rein illusorisch macht. Es ist selbstverständlich, dass gewissenhafte Staatsanwälte und Vertheidiger da rekusiren, wo sie einen Grund für die Ablehnung zu haben vermeinen. Vielfach machen wir jedoch auch hierüber hinausgehend die Wahrnehmung, dass jenes Rekusationsrecht geltend gemacht wird, wo ein eigentlicher Grund für die Ablehnung nicht vorhanden ist, ja mehr noch, nicht selten kommt es vor, dass Geschworne selbst sich um den Gebrauch des Rekusationsrechtes der Parthei gegenüber bewerben. In den sog. Sensationsfällen wird allerdings um die Person des einzelnen Geschwornen heiss gekämpft; in den gewöhnlichen Fällen dagegen — dem eigentlichen Boden, auf dem jede Rechtsinstitution zur normalen Entwicklung gelangt — ist dieses Recht nicht selten zur blossen Form geworden, indem über das Maass der den Partheien nothwendig erscheinenden Rekusationen hinaus das Ablehnungsrecht gebraucht, und selbst unter Umständen zu Zwecken erschöpft wird, welche mit dem Bestande der Gerechtigkeit nichts gemein haben, bei welchen nicht

sowohl innere Rücksichten auf das Vertrauen in die Unbefangenheit des einzelnen Geschwornen, als vielmehr äussere Gründe, Rücksichten nicht sowohl auf die Verhältnisse des konkreten Falles, als vielmehr zeitweise auf die der einzelnen Geschwornen maassgebend sind. — Es ist ja eine allgemein bekannte Thatsache, die sich in manchen Ländern, begünstigt zunächst durch den Zustand der Gesetzgebung, unter den Augen des Gerichts in Hunderten und abermals Hunderten von Fällen vollzieht, dass ein Geschworner, der von der Verhandlung des einzelnen Falles dispensirt zu werden wünscht, ohne dass gesetzliche Gründe sein Verlangen rechtfertigen, sich mit der Bitte um Ablehnung bald an den öffentlichen Ankläger, bald an den Vertheidiger wendet, von dem einen, der sein Rekusationsrecht erschöpft erachtet, nicht selten an den anderen gewiesen wird, der mit einem einfachen „Nein" den Geschwornen von der Erfüllung seiner Amtspflicht dispensirt, mit einem „Nein", welches in der Feierlichkeit der öffentlichen Sitzung, oft noch mit einem gewissen Aplomb ausgesprochen, die anwesenden Personen vermuthen lässt, namentlich in dem Angeklagten den Gedanken hervorruft, es sei dieses „Nein" das Ergebniss einer gewissenhaften, mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Falles gefassten Ueberzeugung in Bezug auf die Verwerflichkeit des betreffenden Geschwornen. Jenes System gegenseitiger Konnivenzen und Gefälligkeiten, wie solches einerseits in unnatürlichem Gegensatze zu den verschiedenen Partheirollen steht, übt andererseits durch seine innere Unwahrheit einen verderblichen Einfluss auf den Bestand der Jury. Insbesondere vom Standpunkte der Vertheidigung aus erscheint jede Preisgebung eines einzelnen Geschwornen aus anderen Gründen, als denen der ihm anvertrauten Sache ein nicht zu rechtfertigender Angriff auf eben dieses Vertrauen; denn der Angeklagte hat ein geheiligtes Recht darauf, dass jene Geschwornen, der Reihe nach, wie sie aus der Urne gezogen wurden, soweit nicht ein durch sein Interesse gebotenes Ablehnungsrecht in Frage kömmt, als Richter über seine Schuld oder Nichtschuld auch thatsächlich mitwirken. Wenn auch an Stelle des dermaassen unbegründet abgelehnten Geschwornen ein anderer, nicht

rekusirter tritt, und wenn auch hinsichtlich sämmtlicher mitwirkender Geschwornen die Vermuthung gleicher Unbefangenheit, gleicher Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit streitet, so gilt dieses doch auch nicht immer hinsichtlich deren Urtheilsfähigkeit. Derjenige, welcher einen Geschwornen ohne wirklich vorliegenden Grund rekusirt, übernimmt in gewissem Sinne persönlich die Verantwortlichkeit für die Gleichwerthigkeit des an die Stelle des Abgelehnten tretenden Geschwornen; derartige harmlos erscheinende „Gefälligkeiten“ gegenüber dem einzelnen Geschwornen rächen sich nicht selten bitter zum Nachtheil des Angeklagten, auf dessen Schicksal die willkürliche Veränderung in der Geschwornenbank einen geradezu verhängnissvollen Einfluss üben kann. Unter Beibehaltung des peremtorischen Ablehnungsrechtes sollte die Gesetzgebung den Partheien, bezw. deren Vertretern geradezu das zur ausdrücklichen Pflicht machen — was sich ohne gesetzliche Sanktionirung von selbst versteht, und was zu befolgen in erster Linie die Aufgabe der Rechtsübung sein sollte — dass sie sich bei Geltendmachung des Rekusationsrechtes durch keinerlei Rücksichten auf persönliche Wünsche und Verhältnisse des Geschwornen bestimmen, vielmehr einzig und allein durch das Bewusstsein strenger Pflichterfüllung leiten lassen. Ihre Aufgabe müsste es sein, ein Rekusationsrecht nur dem Geschwornen gegenüber geltend zu machen, den sie nach ihrer Anschauung, die im Uebrigen eine durchweg freie zu bleiben hat, im Allgemeinen, z. B. wegen Mangels an Urtheilsfähigkeit, oder, mit Rücksicht auf den speziellen Fall, nicht für das Amt eines Geschwornen qualifizirt erachten. Und zwar erscheint der Gedanke nicht geradezu verwerflich oder unausführbar, dass eine derartige Vorschrift auch die Sanktion des Gesetzes durch Androhung gewisser, gegen den frivolen Missbrauch des Rekusationsrechtes gerichteten Strafen finden könnte, da andernfalls eine solche Vorschrift in zahlreichen Fällen umgangen werden würde. Mit demselben Rechte als die Gesetzgebung jene Geschwornen bestraft, welche verschuldeterweise ausbleiben, oder sich ohne Erlaubniss des Gerichtes vor Ende der Schwurgerichtssitzung entfernen,

verdienen, und in noch höherem Maasse, jene Geschwornen Strafe, die zwar durch ihr Erscheinen äusserlich ihren Gehorsam und die Bereitwilligkeit zur Erfüllung ihrer Pflicht bekunden, während sie andererseits alle Mittel und Wege gebrauchen, um die Rekusationsberechtigten zu ihrer Ablehnung aus anderen, als in der Sache selbst liegenden Gründen zu bestimmen, was im Falle des Gelingens nichts anderes als die wissentliche Preisgebung ihrer Pflichten und ihres Amtes bedeutet. Allein auch diejenigen Partheivertreter, die, solchen äusserlichen Zumuthungen entsprechend, das gesetzliche Recht lediglich zum Schein ausüben, müssten dem Tadel, und selbst der Strafe des Gesetzes, wenigstens der disziplinarischen Rüge verfallen. Das wäre nicht so ungeheuerlich, wie es auf den ersten Blick hin scheint. Keinenfalls vermag ein derartiger Vorgang gebilligt zu werden. Wie streng und mit Recht würde man beispielsweise die verwerfliche Handlungsweise desjenigen Angeklagten tadeln, der nur den Versuch machen würde, durch frivolen Gebrauch eines sachlich unbegründeten Ablehnungsrechtes einen rechtsgelehrten Richter zu beseitigen! Ein derartiger Versuch würde allerdings schon um desswillen von Anfang an erfolglos erscheinen, weil eben der Grund der Ablehnung gerechtfertigt und bewiesen werden müsste. Dem Geschwornen gegenüber ist dieser Grund zwar nicht anzugeben; darf es aber darum gestattet sein, jeden fingirten Vorwand zur Ablehnung zu benutzen? Dies wäre nicht minder bedenklich, als wenn beispielsweise ein Vertheidiger ohne jeden Grund, rein in den Tag hinein, das Ablehnungsrecht ausüben wollte, was geradezu ein unwürdiges Spiel, einen gewissenlosen Sport mit dem Ablehnungsrechte bedeuten würde. Derjenige, der letzteres thut, ist freilich im Vortheil gegenüber dem Partheivertreter, der sich in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniss zu dem einzelnen Geschwornen begibt, und sich durch dessen Wunsch zur Ablehnung bestimmen lässt. Dem letzteren Ablehnungsmodus könnte denn doch die Gesetzgebung denkbarerweise entgegentreten; dem ersteren gegenüber erscheint sie ohnmächtig, wenn sie nicht die Freiheit dieses Rechtes überhaupt preisgeben will. Kann es aber auf die Wirksamkeit der

Jury einen wohlthätigen Einfluss üben, kann es ihr eigenes Vertrauen in die Einrichtungen des Geschwornenverfahrens befestigen, wenn der einzelne Geschworne wahrnimmt, dass es nur eines eitlen Vorwandes bedarf, um sich seiner ihm lästig dünkenden Verpflichtung zu entziehen? Wenn der Geschworne selbst sieht, welchen geringen Werth man seiner persönlichen Mitwirkung beilegt, dass es vom Standpunkt des Partheiinteresses als gleichgültig erachtet wird, ob der A oder der B als Geschworner entscheide, so kann dieses allerdings nur dazu beitragen, seine Ueberzeugung in die Entbehrlichkeit seiner Mitwirkung, und damit des Laienelements im Strafverfahren überhaupt zu festigen. Denn die Idee des Schwurgerichts wurzelt in der Persönlichkeit des Geschwornen, und nicht in der bloss formalen Schaffung einer Geschwornenbank. Gefährlicher in der That als das Loos, welchem bei Bildung der Geschwornenbank nach den Gesetzen ein gewisser Einfluss eingeräumt werden muss, ist das unbegrenzte Spiel des Zufalles mit willkürlichen Ablehnungen; überdies erzeugt ein solcher Vorgang in den Geschwornen das Bestreben, sich frei zu machen, wo immer es möglich ist, und nicht gerade die Pikanterie des speziellen Falles verlockend einwirkt. Das heisst nicht Freiheit des Ablehnungsrechtes, sondern Missbrauch desselben, welcher die Disziplin des Geschwornendienstes lockert, die Ueberzeugung von der Ueberflüssigkeit und der Unzulänglichkeit des Geschwornenamtes erwähntermaassen nährt, das heisst Förderung der Indolenz an Stelle der Pflichterfüllung, heisst der Gunst oder Ungunst an Stelle der Gleichheit vor dem Gesetze einen ungeziemenden Einfluss zuzugestehen. Und jene Begünstigung, welche dem einen Geschwornen zu Theil wird, erscheint als Ungerechtigkeit in den Augen des anderen, dem man solche verweigert, und der vielleicht nicht immer von jener Unbefangenheit erfüllt sein wird, dass nicht die Verweigerung der erbetenen „Gefälligkeit“ in dem weiteren Verfahren bei ihm unliebsame Empfindungen hervorrufen wird. Mit einem Worte, das Rekusationssystem in seiner heutigen Gestalt erfüllt nicht den vom Gesetzgeber angestrebten Zweck, seiner allzu laxen Handhabung muss

daher mit Entschiedenheit entgegengetreten werden, um einer immer mehr wahrnehmbaren Verkümmerung des Jury-Verfahrens möglichst vorzubeugen. Respektiren wir den in dieser Einrichtung wurzelnden Gedanken der Freiheit der Partheien, die über die Motive ihres Handelns Niemandem Rechenschaft zu geben verpflichtet sind; aber die Freiheit im selbstbewussten Gebrauch eines Rechtsmittels ist nicht gleichbedeutend mit zielloser Laune bei Anwendung desselben. Der zweckmässige und würdevolle Gebrauch des Ablehnungsrechtes ist der erste Schritt auf dem Wege einer gedeihlichen Entwicklung der Jury *.

§ 18.

Ueber Rechte und Pflichten der Geschwornen. — Deren Mitwirkung in dem Verfahren selbst. — Der Formalismus der Fragestellung in seiner Rückwirkung auf die Praxis. — Herbeiführung eines besseren Verständnisses zwischen Richter- und Geschwornenbank.

Bei Beurtheilung der Rechte und Pflichten der Geschwornen müssen wir ebensoweit davon entfernt sein, den einzelnen Geschwornen zu idealisiren, als ihn auf der

---

* Auch hier ist bemerkenswerth, und kann als Wegweiser für die Entwicklung der zukünftigen Jurygesetzgebung auf diesem Gebiete der neueste belgische Entwurf dienen. Derselbe verkennt keineswegs die Vorzüge der peremtorischen (unmotivirten) Ablehnung, befürchtet jedoch, dass bei der gegenwärtigen Handhabung dieses Rechtes es den Launen und der Willkür des Angeklagten überlassen bleibe, die Jury ihrer besten Elemente zu berauben, andererseits, bei der ausschliesslich dem Loose anheimgestellten Erschöpfung des Rekusationsrechtes, es nicht verhindert werden könne, dass sich unter den nicht abgelehnten, zur Bildung der Geschwornenbank unentbehrlichen 12 Geschwornen gerade diejenigen befinden, deren Mitwirkung er aus sachlichen oder persönlichen Gründen am meisten fürchtet. Man hat daher ein gemischtes System eingeführt, demgemäss die Partheien berechtigt sind, bis zur Erschöpfung der Zahl von zwölf Geschwornen, vor der Bildung der Geschwornenbank durch das Loos, ihre Rekusationen geltend zu machen, so dass erst nach Geltendmachung dieses Rechts aus den nicht abgelehnten Geschwornen zwölf Geschworne durch das Loos aus der Urne gezogen werden. In der Kommission wurde der Gedanke angeregt, jeder der Partheien überdiess zwei unmotivirte Ablehnungen zuzugestehen. Die sehr in-

anderen Seite zu unterschätzen. Verlangen wir zu viel von seiner Einsicht und Urtheilsfähigkeit, so wird er unsere Erwartungen täuschen; verlangen wir zu wenig, so wird er solche nicht etwa übertreffen, sondern gar nichts leisten. Dies hat die Geschichte der Entwicklung des Schwurgerichts in zahlreichen Belegen dargethan. In gleicher Weise verhält es sich mit dem gegen ihn auszuübenden Zwange. Sind unsere Einrichtungen des Verfahrens derart, dass sie seiner Freiheit einen allzu grossen Spielraum sichern, so artet jene in Willkür aus; wenn wir dagegen diese Freiheit der Bewegung wiederum in allzu hohem Maasse eindämmen, den Geschwornen über Gebühr zu unterwerfen, ihn auf Schritt und Tritt in seinen Handlungen, ja selbst in seinem Athemzuge zu knechten suchen, so erreichen wir zwar äusserlich seinen Gehorsam, wir machen ihn den formalen Aufgaben des Gesetzes dienstbar, allein wir begründen zugleich seine Unfähigkeit überhaupt, indem wir seine Selbstständigkeit untergraben. Wenn die Gesetzgebung ihn zum blossen Werkzeug macht, kann sie auf ein Verständniss desselben rechnen? In diesem Sinne sind allzu schwache Geschworne nicht minder gefährlich, als solche, welche von herrschsüchtigen Gelüsten erfüllt sind. Die Gesetzgebungen der Neuzeit über das Schwurgericht haben noch nach der Richtung hin zumeist gesündigt, dass sie den Wirkungskreis der Geschwornen allzu eng gezogen haben. In dem Maasse, als die beengenden Kontrolmaassregeln und formalen Anweisungen sich häufen, tödten sie den freien Sinn der Geschwornen, welche sich mit der von ihnen verlangten, oder doch erwarteten Abhängigkeit von dem Gerichte umso leichter und so williger abfinden, als solche ihre eigene Verantwortlichkeit schwächt und ihre Haftbarkeit für das

---

teressanten Verhandlungen siehe bei Thonissen l. c. tome II p. 10—16. Dagegen vermochte man nicht ein Ablehnungsrecht der Civilparthei, noch ein Selbstablehnungsrecht der Geschwornen, wie solches nach der österr. St.P.O. der Fall ist, anzuerkennen. (Siehe österr. St.P.O. § 306.) Der Civilparthei kann auf die Formation der Jury ein Einwirkungsrecht nicht zugestanden werden. — Was die Geschwornen selbst betrifft, so stehen ihre eigenen Interessen nicht in Frage, sie können daher nicht selbst verlangen, von ihrer Mitwirkung entbunden zu werden. S. Thonissen l. c. p. 15.

ergehende Verdikt vermindert. Aus jener ursprünglich äusserlich formalen entwickelt sich eine innerliche Abhängigkeit; man gewöhnt sich an den leitenden Zügel, und der nunmehr plötzlich der Führung durch sichere Hand Beraubte vermag nicht mehr, selbstständig den Weg zum noch so nahen Ziele zu finden. Dies haben jene besseren Gesetzgebungen der jüngsten Zeit begriffen, welche, wie beispielsweise diejenige Oesterreichs, den Geschwornen, über die Aufgabe der blossen Fällung des Wahrspruchs hinaus, eine gewisse Mitwirkung an dem Verfahren selbst gesichert haben, indem sie den Geschwornen die Möglichkeit gewährten, auf die Fragestellung, wie auf die Beweisaufnahme selbst einen unter Umständen nicht unerheblichen Einfluss zu äussern, in Folge welcher Einrichtung die Geschwornen in die Lage kommen können, ihre bisherige Rolle als bloss stumme und passive Zuhörer, oft selbst blosser Statisten, mit derjenigen selbstthätiger, die Urtheilsfällung vorbereitender Beisitzer zu vertauschen. Und hierin liegt die einzige Möglichkeit, den im Uebrigen nothwendigen Formalismus des Verfahrens, welcher in dem Zusammenwirken zweier getrennter Kollegien zu demselben Zwecke wurzelt, und der in der kontinentalen Fragestellung seinen Höhepunkt erreicht, zu mildern und das gegenseitige Verständniss zwischen Richter- und Geschwornenbank zu begünstigen. Der Formalismus der Fragestellung — in seinen Auswüchsen mit Recht lebhaft bekämpft und geradezu als ein sog. „Vexirspiel“ bezeichnet — ist im Uebrigen der nothwendige äussere Kitt, der beide Elemente, das rechtsgelehrte und das volksthümliche verbindet, nachdem schliesslich ein anderes Verständnissmittel, als das der Frage und Antwort zwischen zwei verschiedenen Kollegien, unmöglich ist. Eine zwanglose, nicht in die Form von blossen Fragen und Antworten gekleidete Diskussion über die Schuldfrage zwischen beiden Kollegien würde gewiss in manchen Fällen das gegenseitige Verständniss erleichtern, aber wäre gleichbedeutend dem Verzichte auf eben jene Trennung, welche die Unabhängigkeit der Geschwornenbank von den Einflüssen der rechtsgelehrten Richter allein möglich macht. —

Ueber das, was und wonach gefragt werden soll, ist man so ziemlich in Doktrin und Gesetzgebung der verschiedensten Länder einig, je nachdem man sich noch auf der engeren Basis des französischen Rechts bewegt oder, hierüber hinausgehend, die Geschwornen auch befähigt erachtet, die als erwiesen befundenen Thatsachen unter das Gesetz zu subsumiren. Die besseren Gesetzgebungen der Neuzeit haben die Geschwornen auf jenes höhere Piedestal versetzt, wonach sie Richter des Rechts im eigentlichen Sinne sind. Mit dieser höheren Stellung der Geschwornen in Einklang steht die grössere Schwierigkeit des Amtes, welche sich eben speziell in der Fragestellung äussert, insbesondere in der Form der Fragestellung, die fast in jedem Falle lebhafte Streitfragen hervorruft, zum Ausdruck gelangt. Die Form ist aber hier von einschneidendster Bedeutung, weil die durch das Gericht einmal festgestellte, und von allen Betheiligten acceptirte Frage gewissermaassen ein beide mitwirkende Faktoren bindendes Vorerkenntniss in der Sache selbst bildet. Die Frage, wie sie endgültig festgestellt wird, bezeichnet Richtung und Umfang des Wahrspruchs, und somit des Enderkenntnisses selbst (zunächst allerdings nur in formeller Beziehung), sie bezeichnet die Schranke, die beide Theile in kluger Mässigung einhalten müssen, soll nicht an Stelle der Einheitlichkeit Zerfahrenheit, an Stelle der Sicherheit des Verfahrens ein unruhiges Hin- und Herschwanken treten. Soll aber die gestellte Frage eine zutreffende Beantwortung finden, was der Schwurgerichtshof zunächst ins Auge zu fassen hat, so muss sie auch verstanden werden, demnach selbst verständlich, klar und fassbar sein. Die Wissenschaft kann die Grenzen nach den verschiedensten Richtungen hin vorzeichnen, innerhalb deren sich die Frage im einzelnen Falle zu bewegen hat, sie kann hinsichtlich des nothwendigen und zufälligen Inhalts derselben, über das Verhältniss der einen Frage zur anderen, mit Rücksicht auf den Stoff der Anklage und das Ergebniss der Hauptverhandlung, ziemlich allgemein genügende Vorschriften aufstellen. Hierin liegt nicht die Schwierigkeit, welche die Rechtsübung zu vermeiden hat. Für sie liegt vielmehr die Gefahr nahe, dass die Wissenschaft der Frage-

stellung zur eigentlichen Kunst werde, ja zur blossen Technik im einzelnen Falle herabsinke, in welcher eben derjenige den Vorsprung hat, der am besten in dieser Technik bewandert ist, so dass nicht selten auf Kosten der Wahrheit, der Klugheit, der Geistesgegenwart, der raschen Auffassung und dem plastischen Darstellungs- und Assimilirungsvermögen, vor Allem der Routine die weitesten Chancen gewährt sind. Allein auch die Antwort auf derart gestellte Fragen wird nicht minder eine Kunst, die erlernt oder geübt werden muss, und in dem Maasse der Schwierigkeit der Frage wächst begreiflich die der Antwort. Im Wesen der schwurgerichtlichen Einrichtung ist aber ferner begründet, dass nicht der antwortende Theil, sondern der fragende (das Gericht) im Zweifelfalle über den Sinn der Antwort und ihren Zusammenhang mit der gestellten Frage entscheidet. Und doch kann ein einziges Missverständniss innerhalb der Frage oder Antwort dem Schicksale des Angeklagten eine irreparable Wendung geben. Auch in Bezug auf die Fragestellung haben sich die französischen Juristen als Meister der Technik bewährt. Die Beschränkung der französischen Jury auf das Gebiet der blossen Thatsachen hat allerdings diese angeborne Fähigkeit unterstützt. In den neueren Gesetzen, in denen auch nach dem Vorhandensein des Verbrechensbegriffs gefragt wird, tritt die Schwierigkeit hinzu, den letzteren eben mit seinen gesetzlichen Merkmalen, und zwar vollständig in die Schuldfrage aufzunehmen, was wiederum die Fragestellung in jenen Ländern wesentlich erleichtert, woselbst nach dem jeweiligen Stande der Strafgesetzgebung die einzelnen Thatbestände klar und deutlich gefasst erscheinen, in jenen Ländern dagegen beträchtlich erschwert, in welchen die Strafgesetzgebung nicht jenen Charakter der Präzision und Klarheit besitzt, wo insbesondere bei Schaffung des Gesetzes die Mitwirkung der Jury nicht in das Auge gefasst worden ist. Auch darf in Bezug auf die Fragestellung der Einfluss der Judikatur nicht überschätzt werden, nachdem bei der Eigenartigkeit der Frage-Formulirung im einzelnen Falle sich übereinstimmende Grundsätze nur bezüglich weniger Punkte erzielen lassen. Die Geschichte einer nahezu achtzig-

jährigen Judikatur des französischen Kassationshofes auf diesem Gebiete zeigt, dass noch immer dieselben Streitfragen hinsichtlich der Fragestellung ventilirt werden, welche ursprünglich aufgeworfen wurden und in so und soviel Entscheidungen eine vorübergehende, oft widersprechende Lösung gefunden haben. Denn die Fragestellung wird dem Obengesagten zufolge nicht nach den Gesetzen der inneren Wahrheit, sondern denen der formellen Zweckmässigkeit regulirt. Das Bestreben des Gerichts, diese Wahrheit in der Frage, und damit auch in der Antwort zum Ausdruck zu bringen, scheitert ebenso häufig an der Schwierigkeit, hierfür die entsprechende Ausdrucksform zu finden, als an der Unzulänglichkeit der ertheilten Antwort, und die für wahr erachtete Antwort wird eben nicht an dem Maassstabe ihrer eigenen Prüfung, vielmehr an dem der gestellten Frage bemessen. Frage und Antwort decken sich nicht immer gegenseitig, wenn auch mittelst künstlicher Interpretation eine äussere Uebereinstimmung erzielt werden sollte. Die Antwort selbst wird häufig zur Frage, die ungelöst bleibt. Und jene vorerwähnte Technik der Fragestellung, welche der Rechtsübung als Ideal vorschwebt, ist mit die Ursache, dass zahlreiche Wahrsprüche erfolgen, die alles eher sind als wahr; im Gegentheil wird durch eine allzu subtile, anscheinend noch so glücklich formulirte Fragestellung die Aufgabe nicht selten erschwert, indem Antworten hervorgerufen werden, welche jene Subtilitäten nicht begriffen haben, und daher den Stempel der Ueberraschung und des Missverständnisses tragen. Das Verdikt der Geschwornen soll kein Orakelspruch sein, der für den Nichteingeweihten einer Lösung bedarf, es soll klar und hell, keiner mehrfachen Deutung fähig zu Tage treten. Oft aber ist jener Orakelspruch dermaassen beschaffen, dass selbst diejenigen, welche ihn erzeugt, also die in die Mysterien Eingeweihten ihn selbst nicht verstehen. Verlangt man von den Geschwornen, dass sie die gestellten Fragen erschöpfen, so muss man ihnen zunächst auch die Quelle zugänglich machen, aus welcher sie überhaupt schöpfen können; will man, dass sie in ihrer Antwort nicht über die gestellten Fragen hinausgehen, so muss man vor Allem die Fragen

so einrichten, dass sie die Antworten mit denselben in Widerspruch zu setzen nicht genöthigt sind. Die zahlreichen formalen Kautelen der Gesetze, welche nach beiden Richtungen hin ein sachgemässes Verdikt anstreben, sind eben nur dann von wirklichem Werth, wenn dieses gegenseitige Verständniss vorangegangen ist. Der Fehler unserer Einrichtung liegt aber darin, dass man es rechtzeitig unterlässt, sich hierüber zu vergewissern, und so lange damit zögert, bis man durch ein unerwartetes Verdikt überrascht wird, bis man der fertigen Thatsache eines geheimnissvollen und unerklärlichen Wahrspruchs gegenübersteht. Nicht immer reicht das sog. Moniturverfahren aus, um einen solchen Widerspruch zu klären, nicht immer sind die Bedingungen zu einem solchen umständlichen und schwer zu handhabenden Berichtigungsverfahren gegeben, und häufiger kommt es vor, dass das an sich formal unanfechtbare Verdikt von seiten des Gerichtes acceptirt werden muss, während es der Wahrheit und Gerechtigkeit in das Antlitz schlägt. Dann allerdings trifft die Anklage nicht den Fragesteller, der doch einfach die Konsequenzen aus seiner Frage zieht, der Vorwurf richtet sich vielmehr gegen den antwortenden Theil, der weitsehender hatte sein wollen, als der fragende, der aus wirklichem Verständnisse oder aus einem richtigen Instinkte mit der Antwort die Frage rektifiziren wollte. Daraus entstehen jene „motivirten“ Verdikte, die, an sich ein gesundes Zeichen des Verständnisses der Jury, dem Tadel des Gesetzes unterliegen, nachdem es im Wesen der formalen Einrichtung des Systems unserer Fragestellung liegt, dass die Vermuthung in der Regel zu Gunsten des fragenden Theiles streitet. Sie sollte begreiflicherweise zu Gunsten des letzteren streiten, wenn man die höhere Intelligenz, die juristische Bildung, die Routine und Erfahrung des fragenden Theiles ausschliesslich berücksichtigen würde, allein gerade diese schönen Eigenschaften, welche das Richteramt in so hohem Maasse zieren, haben im besonderen Falle zur Folge, dass man irriger Weise an die Fassungskraft der Geschworenen jenen Maassstab anlegt, mit welchem man selbst zu operiren gewohnt ist; man übersieht, dass, je scharfsinniger die Formulirung

ist, umsomehr es zunächst die Aufgabe des Gerichtes wäre, sich darüber zu vergewissern, dass die Geschwornen vollständig von dem Verständnisse der gestellten Frage durchdrungen sind. Eine noch so sorgfältige Rechtsbelehrung vermag diesen Beweis nicht zu erbringen, noch solchen entbehrlich zu machen, denn der Fragende erläutert nur damit seine Frage, ohne dass die Geschwornen zu erkennen geben, dass sie die der Rechtsbelehrung zu Grunde liegenden Fragen auch vollständig verstanden haben. Dies führt nun dahin, es als zweckmässig, ja kaum entbehrlich erscheinen zu lassen, dass den Geschwornen auch schon an der Feststellung der ihnen zu unterbreitenden Fragen selbst eine gewisse Mitwirkung einzuräumen wäre, und zwar nicht erst in jenem späteren Stadium, wo sie sich in das Berathungszimmer bereits zurückgezogen haben, wo also bereits endgültig festgestellte Fragen vorliegen, deren Abänderung oder Ergänzung nur auf mühevollen Umwegen zu erzielen wäre, sondern bei der eigentlichen Erörterung über die zu stellenden Fragen selbst, indem für diesen Fall die Geschwornenbank, ja selbst jeder einzelne Geschworne, berechtigt wäre, sich über die gestellten, bezw. zu stellenden Fragen zu äussern, seine diessbezüglichen Wünsche darzulegen und solche in die Gestalt formeller Anträge zu kleiden. Wenn man den Geschwornen die Befähigung zutraut, sich mit ihrem Verdikt in dem Labyrinth der bereits feststehenden, nicht selten komplizirten Fragestellung zurechtzufinden, mit welchem Rechte will man ihnen die Eignung absprechen, bei der Stellung der Fragen selbst mitzuwirken, und dermaassen unter Leitung des Gerichtes sich zur Erleichterung ihrer Antworten das Material zurechtzulegen? Sollte man jedoch eine derartige Einrichtung als mit dem Wesen des Schwurgerichts, welches auf der schärfsten Trennung zwischen Fragesteller und antwortendem Theil beruht, in Widerspruch stehend erachten und ausserdem befürchten, dass bei einer derartigen gemeinsamen, vielleicht auch allzu zwang- und formlosen Diskussion über die zu stellenden Fragen sich zwischen beiden Körperschaften eine Einigung nicht leicht erzielen

lasse, so dass schliesslich doch der Machtspruch des Gerichtes den Ausschlag gäbe, sollte man endlich besorgen, dass der ungeübte Geschworne für die zutreffende Formulirung der Fragen kein hinreichendes Verständniss habe, weil hierzu, ausser dem Ueberblick der thatsächlichen Lage, eine genaue Kenntniss und ein Verständniss der strafgesetzlichen Bestimmungen erforderlich wäre, so liesse sich doch eine andere Einrichtung treffen, welche, ohne die Geschwornen zur positiven Mitwirkung bei der Fragestellung selbst heranzuziehen, doch in einem rechtzeitigen Stadium die Garantie verschaffen würde, dass die Geschwornen den Inhalt, Sinn und die Form der Fragestellung vollständig verstanden haben, und dieselben nach allen Richtungen und Eventualitäten hin, sowie insbesondere nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse (mehrere Hauptfragen, Zusatz-, Eventualfragen u. s. w.) zu würdigen im Stande sind. Liesse sich hierüber rechtzeitig eine Gewissheit erbringen, dann würde dem Uebelstande vorgebeugt werden, dass die Geschwornen erst bei ihrer späteren Berathung im Berathungszimmer, also zu einem Zeitpunkte, wo an der geschaffenen Sachlage kaum mehr eine eingreifende Aenderung vorzunehmen ist, sich ihrer vollen Unklarheit hinsichtlich der gestellten Fragen und der zu ertheilenden Antworten bewusst werden, und Mangels dieses gehörigen Verständnisses auf Grund einer dem Fragesteller diametral zuwiderlaufenden Auslegung Wahrsprüche abgeben, welchen die Signatur des Orakelhaften, des Unerklärlichen und des in sich Widersprechenden aufgedrückt ist. Nun ist nicht abzusehen, warum es nicht möglich sein sollte, jenem Stadium, in welchem die Fragen unter Mitwirkung der Partheien durch das Gericht endgültig festgestellt worden sind, einen weiteren Prozessabschnitt folgen zu lassen, in welchem der Vorsitzende den Geschwornen die dermaassen festgestellten Fragen verliest und erläutert, ihnen deren materielle und formale Bedeutung auseinandersetzt und sie (bezw. jeden einzelnen der Geschwornen) zur Erklärung darüber auffordert, ob sie denn auch die gestellten Fragen nach jeder Richtung hin verstanden haben, bezw. ihm

sofort ihre dessfallsigen Zweifel und Bedenken kundzugeben. Die Geschwornen sind verpflichtet, sich hierüber zu erklären. Unter Einhaltung eines derartigen Modus würden die Geschwornen keineswegs in ihrer Freiheit beengt werden, etwaige erst bei der späteren Berathung sich ergebende Zweifel über den Sinn einer gestellten Frage oder über die Fassung einer Antwort kundzugeben und sich hierüber die nöthige richterliche Belehrung zu erbitten; allein wie die Veranlassung zu letzterer bei einer vorhergehenden gegenseitigen klaren Verständigung eine immer seltenere würde, so hätte auch der erstere Weg den weiteren Vorzug, dass eben etwaige Zweifel und Bedenken der Geschwornen nicht in der geheimnissvollen Stille des Berathungszimmers, sondern in der öffentlichen Sitzung verhandelt und entschieden werden könnten. Auch die Befürchtung ist zurückzuweisen, dass durch Einschiebung eines derartigen Zwischenstadiums eine Verlängerung der Hauptverhandlung über Gebühr eintreten werde, nachdem das kontinentale Schwurgerichtsverfahren, vermöge des mehr als nothwendig zu seiner Durchführung aufgebotenen Apparates, ohnedies gewiss nicht den Vorzug einer besonderen Kürze für sich in Anspruch nehmen kann, und weil auch hier gegen eine sich ins Unendliche fortspinnende Diskussion in der klar übersehenden guten Leitung des erfahrenen Vorsitzenden, sowie in der allmählichen Schulung und Gewöhnung der Geschwornen das beste Korrektiv zu befinden wäre. Haben die Geschwornen nun erklärt, dass sie die Fragen vollkommen verstehen und im Stande sein werden, hierauf eine entsprechende Antwort zu geben, dann kann mit grösserer Beruhigung in die Fortsetzung der Verhandlung eingegangen werden, als wenn und so lange diese wichtigste aller Vorfragen ungelöst erscheint. Es genügt aber nicht, den Geschwornen die gestellten Fragen zu erläutern und nunmehr zu subintelligiren, wie dies bei der Rechtsbelehrung der Fall ist, dass erstere jetzt auch diese Erklärung, welche die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung, die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden, gesetzlichen Ausdrücke und das gegenseitige Verhältniss der Fragen umfasst, vollständig zu

verstehen im Stande sein werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Geschwornen jenes Verständniss immer zu besitzen glauben, oder auch sich den Anschein desselben geben, dass Befangenheit und falsche Scham den einzelnen Geschwornen, der hierüber nicht speziell zur Befragung gelangt, abhalten, den Mangel dieses Verständnisses — was ihm dem Zugeständniss des Mangels seiner Urtheilsfähigkeit gleichbedeutend zu sein scheint — offen zu bekennen; die vorgeschlagene Einrichtung, welche die Befragung jedes einzelnen Geschwornen obligatorisch macht und diesen zu einer Antwort hierauf verpflichtet, enthebt den Geschwornen jener unbegründeten Scheu, seine gerechten Zweifel zu äussern. Im Gegentheil wird im Verhältniss zum Selbstbewusstsein des Geschwornen, der deutlich wahrnimmt, dass er nicht mehr ein blosses Werkzeug sei, dessen man sich zu dem Zwecke einer blossen Antwort wie immer versichert, auch dessen Selbstthätigkeit sich steigern und sich aus jener, sich zwar äusserlich in bestimmten Formen bewegenden, innerlich jedoch zwanglosen Diskussion zwischen Geschwornen- und Richterbank, ein für die gedeihliche Entwicklung der Jury höchst günstiges Element entwickeln. An Stelle der bloss formalen Schöpfung des Verdikts wird eine solche treten, welche von wirklichem Lebensgeiste erfüllt ist; der Antwortende, vertraut mit der Frage, wird, unter voller Wahrung seiner Selbstständigkeit, die zu ertheilende Antwort der Frage wirklich anzupassen bestrebt sein. Das „Ja“ oder „Nein“ des Antwortenden, der soeben bekannt hat, dass er die Frage verstanden habe, hat einen anderen Sinn und eine tiefere Bedeutung, als das schablonenmässige „Ja“ oder „Nein“ des Geschwornen, dem die Frage ein Räthsel erscheint, das aber um jeden Preis, selbst den der Selbstständigkeit des eigenen Urtheils, gelöst werden muss. Der komplizirte Apparat der Fragestellung selbst wird sich vereinfachen, allfallsige Beschränkungen in dem Wahrspruch, enthalten solche nun die Ausscheidung gewisser gesetzlicher Merkmale oder einzelner thatsächlicher Umstände, werden verständlich erscheinen, und behufs ihrer Lösung und Uebereinstimmung mit den übrigen Theilen des Verdikts einer besonderen Kombinationsgabe nicht mehr

bedürfen, nachdem der Schlüssel zu dieser Lösung nicht mehr ausschliesslich in den unbekannt gebliebenen Vorgängen bei der Berathung, als vielmehr auch in jenen Erklärungen und Aeusserungen gesucht werden kann, selbst unter Umständen muss, welche die Geschworenen bei ihrer Vernehmung über die Fragestellung abgegeben haben. Die Einrichtung unseres Schwurgerichtsverfahrens wird jenen starren Geist des Formalismus in demselben Verhältnisse entrathen können, als der schroffe Gegensatz zwischen Richter- und Geschwornenbank gemildert und in einen zwangloseren, verständniss-innigeren Verkehr zwischen beiden Kollegien verwandelt wird. Man wird weniger Gewicht auf die scharfsinnige Formulirung einer Frage, als auf die Erzielung einer rationellen und ehrlichen, ungekünstelten Antwort legen. Der vorstehende Vorschlag kann selbstverständlich nicht mehr, als eine Andeutung bezwecken, nicht mehr als eine jener wunden Stellen berühren, an welchen die Entwicklung unseres Juryverfahrens in der Rechtsübung krankt. Das System der kontinentalen Fragestellung bildet ja an und für sich keinen organischen Fehler des Schwurgerichtsverfahrens. Dasselbe bedeutet nur eine Stockung in der normalen Circulation desselben, ein Uebergangsstadium in seiner Entwicklung, welche bis zu seiner normalen Gestaltung noch eine grosse Zahl nicht immer gleichmässig befriedigender, gesetzgeberischer Experimente zu durchlaufen haben wird; — das heutige Uebergangsstadium mit seinem vorwiegenden Formalismus ist dem Bau einer Brücke über einen Strom zu vergleichen, die nicht zwei feindliche Lager trennen, als vielmehr den lebensvollen Verkehr zwischen denselben vermitteln soll. In dem primitiven Zustande, in dem sich zur Zeit jene Brücke noch befindet, kann sie nicht allen Bedürfnissen eines geregelten Verkehrs zwischen beiden Theilen entsprechen. Ist jedoch einmal das Vertrauen in ihre Festigkeit gegründet, dann wird dieser Verkehr sich auch freier entfalten und die intimere Annäherung zwischen beiden Ausgangspunkten begünstigen, was gleichbedeutend ist mit einer verständnissvollen Entwicklung des Jurygedankens.

§ 19.

Resumé und Rechtsbelehrung. Das Resumé insbesondere. Ueber das Verbot der Erörterung desselben.

Eine in den neueren Gesetzgebungen am meisten umstrittene Einrichtung bildet das sog. Resumé des Vorsitzenden in Verbindung mit der sog. Rechtsbelehrung. Beide Einrichtungen, welche, bisher getrennt behandelt, in den neueren Gesetzgebungen des Kontinents in einen engen Zusammenhang gebracht wurden, haben ebenfalls ihren Ursprung in dem Mutterlande der Jury, woselbst sie unter dem gemeinschaftlichen Namen der „Charge" des vorsitzenden Assisenrichters bezeichnet werden. Das Resumé der kontinentalen Gesetzgebungen hatte sich überall streng an das Vorbild des französischen Code (Art. 336) gehalten. „Le président resumera l'affaire. — Il fera remarquer aux jurés les principales preuves pour ou contre l'accusé." Die deutschen Gesetzgebungen drückten dies dahin aus, dass der Vorsitzende die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung, oder dass er die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise zusammenzufassen habe. Andere Gesetze wiederum sprechen davon, dass der Vorsitzende in eine „Würdigung" der vorgebrachten Beweise einzugehen habe. Das den wesentlicheren neuen Gesetzen eigenthümliche Verbot, dass der Vorsitzende seine persönliche Ansicht nicht aussprechen dürfe, ist in dem „Code d'instruction criminelle", nach dessen Rechtssprechung der Assisenpräsident in Beziehung auf den Inhalt seines Vortrags „nur seiner Einsicht und seinem Gewissen" zu folgen hat, nicht enthalten. Die Schwierigkeit eines ganz unpartheiischen Resumé und die Gefahr, dass die mehr oder minder durchblickende Ansicht des Assisenpräsidenten auf den Entschluss der Geschwornen einen bestimmenden Einfluss üben könne, hat bereits frühzeitig bewirkt, dass dasselbe in Belgien schon durch das Gesetz vom 19. Juli 1831 aufgehoben wurde. Auch in Frankreich erwies sich das Resumé als eine die Kraft des Richters übersteigende Aufgabe, und trotz der gewissenhaftesten Anstrengung der Vorsitzenden, ihre Ob-

jektivität zu bewahren, musste unwillkürlich ihre Ueberzeugung bei Darlegung des Beweisergebnisses sich verrathen. Die hierdurch in der Rechtspflege entstandenen grossen Missbräuche mussten dann endlich zu einem entscheidenden Schritte drängen. Bekanntlich ist in allerneuester Zeit das Resumé für Frankreich durch das Gesetz vom 19. Juli 1881 beseitigt worden, und bezeichnend ist es, dass die allerdings zu raschen Uebergängen in das Extrem geneigte französische Gesetzgebung bei Strafe der Nichtigkeit es dem Vorsitzenden untersagt, „à resumer les moyens de l'accusation et de la défense.“ Das Resumé im engeren Sinne — als Darlegung der wesentlichen thatsächlichen Ergebnisse der Verhandlung — bildet auch für die nunmehr geltende deutsche Strafprozessordnung einen überwundenen Standpunkt, das Gesetz (§ 300) verbietet ausdrücklich, in eine Würdigung der Beweise einzugehen, und schränkt den Schlussvortrag des Vorsitzenden auf die Rechtsbelehrung im engeren Sinne ein, d. h. er hat die Geschwornen über die rechtlichen Gesichtspunkte zu belehren, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben. Unter den vorzüglicheren Strafprozessordnungen der neueren Zeit hat sich Oesterreich nach langem Kampfe für die Beibehaltung des Resumé entschieden.

In England, „wo jene Eifersucht auf den Einfluss der unabhängigen Richter auf die Geschwornen, die sich auf dem Kontinent vielfach kundgiebt, zum Wohle der Gerechtigkeit nie Eingang gefunden,“ fasst der vorsitzende Richter am Schlusse der Verhandlung die wesentlichen Ergebnisse zusammen und erwähnt insbesondere das Wesentliche der beiderseitigen Beweisführung, wobei er in der Regel seine Ansicht über das Endergebniss der Beweisführung in dem einzelnen Falle zurückhält. Er setzt auch den Geschwornen auseinander, was jedem Theile nach den Beweisregeln des englischen „law of evidence“ im Einzelnen auszuführen gelungen ist, erörtert auch die Glaubwürdigkeit der vorgebrachten Beweismittel. Zu diesem Zweck macht sich der vorsitzende Richter über die Zeugenaussagen genaue, oft stenographische Notizen, welche in gewissem Sinne die Stelle des kontinentalen Protokolles vertreten, daher auch in dem

späteren Rechtsmittelverfahren, als einzige, oft recht minutiöse Kontrole der Verhandlung, eine gewisse Bedeutung beanspruchen, und wiederholt auf Grund dieser Aufzeichnungen den wesentlichen Inhalt aller Zeugenaussagen, zum Theil unter wörtlicher Anführung derselben, wobei er in eine genaue Kritik derselben, insbesondere wo über die vom Zeugen gebrauchten Ausdrücke und Redewendungen Zweifel herrscht, nicht selten eingeht. Die Charge des englischen Richters, insoweit solche verhindern will, dass an sich trügerische, nach der Erfahrung höchst bedenkliche Beweise eine Würdigung finden, wie z. B. Zeugen von Hörensagen, oder die Aussage des Verletzten, welche er nicht im sicheren Bewusstsein seines bevorstehenden Todes abgegeben hat*, bildet einen Ausfluss des sog. law of evidence, auf dessen allmähliche Ausbildung dieselbe einen hervorragenden Einfluss genommen hat, und noch nimmt. In dem Maasse nun, als die kontinentalen Gesetzgebungen das Prinzip der freien Beweiswürdigung (der vielfach irrig ausgelegten sog. „conviction intime" des französischen Rechts) zu ausschliesslicher Souveränität erhoben, wurde das Resumé, welches bei richtiger Behandlung und sachgemässer Entwicklung allerdings einen wichtigen, vielleicht den einzigen Faktor für die Schaffung eines Beweisrechts im Schwurgerichtsverfahren zu bilden im Stande wäre, in seiner Bedeutung herabgedrückt oder gar aufgegeben, indem dasselbe als ein störender Eingriff in diese „conviction intime" der Geschwornen erachtet wurde. An und für sich ist der Gedanke ein zutreffender, selbst in jenen Gesetzgebungen, welche ein formales Beweisrecht im Sinne Englands nicht besitzen, durch das Resumé ein Gegengewicht zu schaffen, dessen Druck nicht die Freiheit der Beweiswürdigung, sondern die schrankenlose Ungebundenheit und Zügellosigkeit in derselben verhindern soll. Das Resumé fiel nicht in jenen Gesetzgebungen, welche dasselbe abgeschafft haben, wegen seiner inneren, sowohl mit dem Gedanken des Juryverfahrens, wie auch mit dem gegenseitigen Verhältniss der beiden

---

* In dieser Beziehung ist an den berühmt gewordenen, vor mehreren Jahren verhandelten sog. Fulton Case zu erinnern.

entscheidenden Gewalten, der Richter- und Geschwornenbank, vollkommen vereinbaren Berechtigung, nicht weil der Gedanke des Resumé an und für sich der autoritativen Bedeutung entbehrt, ohne der Unabhängigkeit der Jury zu nahe zu treten, sondern weil die Durchführung desselben sich nicht als eine autoritative, dem Zwecke der Gesetzgebung entsprechende zu erweisen vermochte. Nach den Erfahrungen der Gesetzgebung und Rechtspflege* muss das sog. Resumé als, wenn nicht geradezu schädlich wirkender, doch jedenfalls überflüssiger Bestandtheil der schwurgerichtlichen Prozedur erachtet werden; keinenfalls wird der Werth desselben durch den von den Gesetzgebungen beliebten, den Vorsitzenden beschränkenden Zusatz „ohne seine eigene Meinung über etwas auszusprechen, was zur eigentlichen der Geschwornenbank gehört“ oder „ohne jedoch seine eigene Ansicht kundzugeben“ im mindesten gewährleistet. Wir haben in dieser Beziehung an anderer Stelle bemerkt, und dieses Urtheil ist durch die seit jener Zeit eingeholten Erfahrungen der Rechtsübung unverändert geblieben: „Ist das Resumé (wie nur selten der Fall) objektiv gehalten, so beschränkt sich dasselbe auf eine trockene Reproduktion der Verhandlung, welche den lebendigen Eindruck derselben auf die Geschwornen abschwächt. Es ist nur geeignet, die Geschwornen zu verwirren, das ihnen eben vorgeführte lebensvolle Bild in seiner Unmittelbarkeit zu verdunkeln, und das Gedächtniss der Geschwornen unnützerweise zu belasten. Entweder ist der Eindruck der Verhandlung auf die Geschwornen zu jenem Zeitpunkt, in welchen das Resumé fällt, ein in sich fertiger und abgeschlossener (und den einmal feststehenden subjektiven Eindruck vermag eine selbst objektive Darstellung nicht zu verwischen) — oder er ist ein noch nicht feststehender, das Bild ein noch schwankendes. Hier muss dem durch ungewöhnte Abspannung ermüdeten Geiste Zeit und Ruhe belassen werden, um die in sich aufgenommenen Eindrücke und Empfindungen selbstständig in der Stille des Be-

* Wir nehmen hier Bezug auf unsere Würdigung des Resumé an anderer Stelle. Siehe meinen Kommentar zur österr. St.P.O. (Band IV meines Handbuchs zu derselben) Theil III S. 192 ff.

rathungszimmers verarbeiten und logisch ordnen zu können. Urtheilen ist eben nichts anderes, als das Resultat des Denkens, das Resumé der Gedanken. — Der eine Geschworne, von intelligenterem Wesen, wird sich nicht willig in dem bereits von ihm erfassten Ideengang unterbrechen und stören lassen; der träge Geist dagegen wird gerne nach diesem Auskunftsmittel greifen, um auf die eigene Thätigkeit zu verzichten, er wird einen fremden Ideengang in sich aufnehmen und gerne glauben, dass es sein eigener sei. Er begibt sich damit hinsichtlich seines Urtheils von vornherein und freiwillig in ein Abhängigkeitsverhältniss zu dem resumirenden Richter. — Spricht sich dagegen in dem Resumé die eigene Meinung des Vorsitzenden aus, was — wie insbesondere der Blick auf die langjährige französische Rechtspflege zeigt — kaum zu umgehen ist, so ist die Gefahr eine so grosse, und die Einbusse für die Bedeutung und den Werth des schwurgerichtlichen Verfahrens eine so erhebliche, dass hierdurch dessen Vorzüge oft gänzlich zum Nachtheile des Angeklagten aufgewogen werden; der Vorsitzende, der den Geschwornen als hoher richterlicher Beamter mit dem Attribute der höchsten Machtbefugniss gegenübersteht, hat es erfahrungsmässig in seiner Hand, wenigstens in vielen Fällen diejenigen Geschwornen, deren Ansicht eine noch nicht fertige ist, zu gewinnen, ja selbst bereits gebildete Urtheile wieder umzustossen, da der in der Neuheit und Ungewohntheit des Berufs immer ängstliche und unsichere Geschworne seine Pflichten am zuverlässigsten zu erfüllen glaubt, wenn er sich der Autorität des Vorsitzenden blindlings unterwirft, weil er bei dem letzteren, kraft seiner Stellung als Organ des Schwurgerichtshofs, voraussetzt, dass es demselben nur um ein unpartheiisches, den Erfordernissen der höchsten Gerechtigkeit entsprechendes Verdikt zu thun sei, und gerade aus dem Gegensatze des Vortrags des Vorsitzenden zu den einseitigen und oft leidenschaftlichen Vorträgen der Anklage und der Vertheidigung die Gewissheit glaubt entnehmen zu müssen, dass in der Auffassung des Präsidenten ausschliesslich die Wahrheit liege, nach welcher sich sein Wahrspruch zu richten habe. Auf der anderen Seite zeigt dieselbe Praxis, und belegt es mit zahlreichen

Fällen, dass unabhängige Geschworne eine versuchte Beeinflussung ihres Urtheils durch einseitige und oft leidenschaftliche Auffassung des Vorsitzenden nicht selten ebenso entschieden zurückweisen, und zwar in einer Weise, die den Zwecken der Strafrechtspflege nicht entspricht; misstrauisch über die ihnen zugemuthete Bevormundung, namentlich wenn sich der Vorsitzende in unvorsichtiger Weise rückhaltlos gegen den Angeklagten aussprechen und eine Partheistellung einnehmen sollte, die mit den Pflichten seines unpartheiischen Amtes in Widerspruch tritt, glauben sie nun umso mehr berufen zu sein, den Angeklagten in seinen natürlichen Rechten auf Vertheidigung zu beschützen, erachten sie es umso mehr als Pflicht, sich des Angeklagten anzunehmen, da ihr Rechtssinn sich gegen jede Unterdrückung desselben sträubt. So werden sie in nicht seltenen Fällen auf Kosten eines gerechten und sachgemässen Verdikts den Angeklagten freisprechen, um sich den Vorwurf zu ersparen, als blinde Werkzeuge einer dem Angeklagten ungünstigen Ansicht gedient zu haben. Die Geschwornen werden geneigt sein anzunehmen, dass der Angeklagte, namentlich wenn er bereits im Laufe der Verhandlung in seiner Vertheidigung beschränkt worden sein sollte, oder ihnen benachtheiligt erscheint, bei einer sachgemässen und unpartheiischen Leitung des Vorsitzenden seine Vertheidigungsmittel in unbefangenerer und daher wirkungsvollerer Weise hätte entfalten können. So zeigt denn die Erfahrung, dass nicht selten Freisprechungen erfolgen, wo nach dem Resumé, aber auch nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung, eine Verurtheilung unzweifelhaft erschien. Das Resumé bildet eben eine gefährliche Klippe, an der die geschicktesten Schwurgerichtspräsidenten scheitern, an welcher jedoch ebenso häufig der Angeklagte seine letzte Hoffnung auf Rettung scheitern sieht. Wie nachtheilig es für die Entwicklung des Rechtslebens ist, dass häufig im Volke gegenüber einem mit dessen Ansicht nicht harmonirenden Verdikte der Vorwurf erhoben wird, dasselbe sei durch das einseitige Resumé des Vorsitzenden verschuldet, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden. Die Aufgabe des Vorsitzenden im schwurgerichtlichen Verfahren sollte sich

eben, wie in der Hauptverhandlung überhaupt, ausschliesslich auf die Leitung der letzteren beschränken. Der neutrale, unantastbare Charakter des Vorsitzenden, welcher das ganze Vertrauen des Angeklagten bedingen soll, geht in dem Resumé unter. Und ein derartiges Resumé ist von umso entscheidenderer Wirkung, als dasselbe (nach allen uns bekannten Gesetzen, oder doch der Praxis derselben) nicht unterbrochen, noch zum Gegenstand irgend einer Aeusserung oder eines Antrags in der Sitzung gemacht werden darf. Selbst sachliche Irrthümer zu berichtigen (was doch in England gestattet ist, und nicht selten vorkommt), ist hiernach den Partheien verwehrt. Kein Rechtsmittel gibt es, um den weittragenden Eindruck einer solchen irrigen, dem Urtheil der Geschwornen präjudizirlichen Darstellung abzuschwächen. — Jener geheimnissvolle Nimbus, mit welchem man eine der tiefeingreifendsten richterlichen Funktionen umhüllt, vermag den Werth der in Frage stehenden Einrichtung am wenigsten zu erhöhen, denn die autoritative Bedeutung derselben vermöchte nicht künstlich geschaffen, sondern naturgemäss nur da erzeugt zu werden, wo es an deren nächsten und unerlässlichsten Bedingungen nicht fehlt. Der englische Richter — von seiner persönlichen Stellung, welche ihm ein erhöhtes Ansehen gewährt, abgesehen — ist auf die Leitung der Verhandlung beschränkt; ihm obliegt weder Vernehmung des Angeklagten, noch der Zeugen und Sachverständigen, noch endlich irgend ein sonstiger Akt der Beweisaufnahme; er bleibt den Kämpfen der Partheien entrückt, sein Urtheil ein ungetrübtes; er ereifert sich nicht in den noch so wechselvollen Phasen des Prozesses, weder zu Gunsten der Anklage, noch zu Gunsten der Vertheidigung; er kommt auch gar nicht in die Lage, ein bereits fertiges Urtheil mit in die Verhandlung zu bringen, wie der kontinentale Vorsitzende, für welchen die Hauptverhandlung oft nur ein Mittel für den Zweck bildet, insofern seine Bemühungen darauf gerichtet sind, dass die Hauptverhandlung die Ergebnisse der Voruntersuchung, in welche er sich eingelebt hat, die er daher als die einzig wahren erachtet, auch bestätige, demzufolge er schon von Beginn aus dahin strebt, das, was die Hauptver-

handlung etwa unerwartet und neu zu Tage fördert, in möglichste Uebereinstimmung mit der Voruntersuchung zu bringen. In England tritt eben mit Beginn der Hauptverhandlung das Vorverfahren vollständig in den Hintergrund. Im kontinentalen Verfahren dagegen verschuldet auch hier der Zwiespalt des Systems, welcher in dem von uns nachgewiesenen unnatürlichen Verhältnisse zwischen Voruntersuchung und Hauptverhandlung begründet ist, dass die Einrichtung des Resumé, welche an sich auf einem berechtigten Gedanken beruht, nicht wohlthätig funktioniren kann. Liesse sich nach Maassgabe der bestehenden Einrichtungen eine andere Autorität, als die des Vorsitzenden aufstellen, welcher die Aufgabe des Resumé anheimfiele, so würden gewiss manche der vorerwähnten Nachtheile, die eben in der persönlichen Stellung des Vorsitzenden wurzeln, minder empfindlich werden. Für diejenigen Gesetzgebungen, welche das Resumé auch in der Zukunft beibehalten wollen, dürfte daher der Gedanke nicht ganz hinfällig erscheinen, dass, an Stelle des Vorsitzenden, einer der Beisitzer des Schwurgerichtshofs resumire. Allerdings ist auch hier die Gefahr nicht beseitigt, dass derselbe seine persönliche Ansicht über die Sachlage zu erkennen gebe, aber zum mindesten war er doch nicht, oder nur ausnahmsweise in der Lage, bisher, d. h. im Laufe der durchgeführten Hauptverhandlung, diese persönliche Auffassung zum Ausdruck zu bringen. Seine Stellung zur Sache, welche von ihm, ohne selbstthätiges Eingreifen in die Verhandlung, nur gewissenhafte Aufmerksamkeit erheischt, ist keine so markirte, wie die des Vorsitzenden, welchem das Verhör und die Beweiserhebungen obliegen. Für diejenigen Gesetzgebungen, welche das Resumé beibehalten wollen, weil sie dessen offenliegende Gebrechen durch die Vortheile desselben überwogen erachten, müsste ferner zum mindesten die Anforderung gestellt werden, dass das Resumé auf einer objektiveren Grundlage erfolge, als es in der Regel der Fall zu sein pflegt, d. h. eine Darstellung der wirklichen Ergebnisse der Sache, aber auch nur dieser bilde. Es ist unseren Vorsitzenden kaum zuzumuthen, dass sie, wie die englischen Vorsitzenden der Assisen, mittelst

minutiöser Aufzeichnungen die Aussagen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen kontroliren sollen. Die zahlreichen und vielseitigen Aufgaben, denen der Vorsitzende in der Verhandlung gerecht werden muss, würden ihm auch nicht die hierfür erforderliche Musse und Zeit übrig lassen, solche Aufzeichnungen würden aber durch ihre Unvollständigkeit erst gerade recht bedenklich werden. Es würde daher nur erübrigen, dass eine solche Darstellung auf Grund des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolles erfolgen könne. Das würde aber wieder zur Voraussetzung haben, dass, wenn nicht wörtlich, so doch in ihren wesentlichen und entscheidenden Punkten, das Protokoll die Aussagen der vernommenen Auskunftspersonen enthalten müsste, worin jedoch die oben hinlänglich gewürdigte Schädigung des Prinzips der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit zu befinden wäre. Denn wenn der Vorsitzende, ohne Bezugnahme auf das Protokoll, kraft seines blossen Erinnerungsvermögens erklärt: „der Zeuge hat das oder jenes ausgesagt“, so kann er, nachdem das gesprochene Wort einer schriftlichen Fixirung nicht unterliegt, ebenso gut hierin irren, wie der Ankläger oder Vertheidiger, welche sich auf dieselbe Aussage des Zeugen, jedoch im gegentheiligen Sinne berufen, weil sie die Aeusserung dieses Zeugen eben anders gehört oder aufgefasst haben wollen, wie der Vorsitzende. — Behält man das Resumé in seiner bisherigen Gestalt bei, überlässt man es dem Vorsitzenden, die Ergebnisse der Verhandlung so vorzuführen, wie solche seinem Gedächtnisse gegenwärtig sind, so müsste doch zum mindesten aus den Gesetzen jenes Verbot verschwinden, dass der Vortrag des Vorsitzenden keiner Erörterung unterzogen werden, und daher, selbst im Falle des offenliegenden Widerspruches mit den wirklichen Ergebnissen der Verhandlung, nicht berichtigt werden dürfe. Jenes Verbot erklärt den Vorsitzenden über jeden Irrthum erhaben und begründet die Fiktion einer Unfehlbarkeit, welche dem Gedanken der materiellen Wahrheitsermittlung in dem Maasse zuwiderläuft, als in dem vorangegangenen kontradiktorischen Verfahren der Vorsitzende bei Ermittlung derselben Wahrheit vornehmlich thätig war. So hoch

kann aber seine Autorität unmöglich stehen, dass sie ihn mit dem Attribute dieser Unfehlbarkeit bekleidet. Die rechtliche Unmöglichkeit, einen selbst sachlichen Irrthum nicht aufklären zu können, der Zwang, ihn durch Stillschweigen gewissermaassen sanktioniren zu müssen, lässt im gegebenen Falle auf Seiten des Anklägers, wie des Angeklagten, einen Stachel der Bitterkeit zurück, erzeugt ein unerfreuliches Gefühl der Unzulänglichkeit jenes Verfahrens, durch welches geradezu in demonstrativer Weise das Recht und die Wahrheit für denjenigen in Anspruch genommen werden, welcher zuletzt gesprochen hat. Die bestehende Einrichtung verletzt den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, und ist darum auch nicht klug, weil sie die Verantwortlichkeit für das ergehende Verdikt ausschliesslich dem Vorsitzenden zuwälzt. So unerquicklich auch gegebenen Falles eine Erörterung hinsichtlich jenes Resumé sein mag, so wirkt doch das nothgedrungene Schweigen der Partheien zu demselben weit peinlicher, als es die beredteste Debatte über dasselbe vermöchte. Dies gilt namentlich von jenen Gesetzgebungen, nach deren Einrichtung mit dem Resumé die Debatten abschliessen, während die Vorträge der Partheien jenem vorausgehen. Eine Kritik der Form des Resumé kann selbstverständlich für die Partheien ebensowenig in Anspruch genommen werden, als eine solche Kritik der Partheivorträge dem Vorsitzenden zusteht, während gewiss nicht bezweifelt werden kann, dass meritorisch, wenn beispielsweise die Parthei eine geradezu unwahre oder mit den Ergebnissen der Hauptverhandlung in direktem Widerspruche stehende Thatsache behaupten sollte, der Vorsitzende befugt, ja verpflichtet ist, ein derartiges Vorbringen — selbst mit Unterbrechung des Vortrags — zurückzuweisen. Es ist daher der Ausschluss jeder sachlichen Kritik des Vortrags des Vorsitzenden eine offenbare Beschränkung der Rechte der Partheien auf Darstellung der wirklich stattgehabten Verhandlungsergebnisse, und diese Kritik müsste umsomehr gefordert werden, als das Resumé seiner Natur nach einer schriftlichen Fixirung im Protokoll nicht fähig ist, daher auch die Gesetze eine Protokollirung desselben nicht gestatten. Die einzig wirksame Kontrole im Falle einer

thatsächlichen Entstellung oder eines Irrthums könnte daher nur die Rüge der Partheien bilden, unter deren Mitwirkung die Beweisergebnisse, welche den Inhalt des Resumé bilden, zu Stande gekommen sind. Die bisherige Stellung des Vorsitzenden rechtfertigt keineswegs die Sanktion der Unantastbarkeit seines gegenwärtigen Verhaltens. Wenn es beispielsweise nach einigen Gesetzen der Parthei freigestellt ist, zu verlangen, dass die den Geschwornen vom Vorsitzenden ertheilte Rechtsbelehrung im Protokolle ersichtlich gemacht werde, weil eine unrichtige Rechtsbelehrung einen Nichtigkeitsgrund abgeben soll, so ist ja ohnedies jenes Autoritätsprinzip bereits zu Ungunsten des Vorsitzenden durchbrochen. Warum daher ebendemselben Vorsitzenden, der nach dem Zugeständnisse der Gesetzgebung in Bezug auf die Darlegung des Rechts irren kann, eine Unfehlbarkeit in Bezug auf die Darstellung der Thatsachen vindiziren? Man begreift nun den tiefen Sinn jener Gesetzgebungen, welche, solchen unvereinbarlichen Widersprüchen gegenüber, sich zur Abschaffung des Resumé entschlossen haben. Dessen Beseitigung in allen europäischen Gesetzgebungen erachten wir übrigens nur als eine Frage der Zeit, nachdem dasselbe — wie diejenigen Legislationen bezeugen, in denen solches längst zu Falle gekommen ist — nicht einen nothwendigen, vielmehr nur einen zufälligen, und daher nur auf seine Zweckmässigkeit zu untersuchenden Bestandtheil des schwurgerichtlichen Verfahrens bildet. Die Aufhebung desselben lässt daher auch keine Lücke im Organismus des Verfahrens zurück, der ohnedies schwerfällig funktionirende Apparat des schwurgerichtlichen Verfahrens wird nur vereinfacht werden, wenn jenes Zwischenglied entfällt, welches den Uebergang aus der Unmittelbarkeit der Verhandlung in das Stadium der Berathung und Fällung des Wahrspruchs überflüssigerweise erschwert, denn das Resumé ist nicht so sehr eine Leuchte, welche die Berathung der Geschwornen erhellt, als vielmehr ein Schatten, welcher die freie Berathung derselben stört, und nicht selten verwirrt.

§ 20.

Fortsetzung. Die Rechtsbelehrung insbesondere. Die Unterwerfung der Geschwornen unter dieselbe. — Vorschlag zur Festigung des Werthes dieser Einrichtung.

Jene eben hervorgehobenen Momente, welche die Unzulänglichkeit des Resumé (in Bezug auf die thatsächlichen Ergebnisse) verschulden, werden aber auch, wenigstens zum Theil, sich bezüglich der Einrichtung der sog. Rechtsbelehrung hinderlich erweisen. Einige der Gesetze schreiben eine solche neben der thatsächlichen Resumirung vor; andere lassen ausschliesslich eine Rechtsbelehrung zu, so dass die letztere und das Resumé zu identischen Begriffen werden. Die französische Gesetzgebung, welche das Resumiren der Beweisergebnisse, wie oben dargestellt ist, kürzlich beseitigt hat, ist sich darin konsequent geblieben, dass sie das erstere auch nicht durch eine sog. Rechtsbelehrung zu ersetzen suchte. Es muss dieses umso mehr befremden, als gerade bei den jüngsten Reformbestrebungen Frankreichs die Vorgänge fremder Gesetzgebungen, insbesondere Oesterreichs und des deutschen Reichs, eingehende Berücksichtigung gefunden haben. Offenbar hat man auch hier gefürchtet, dass es den Vorsitzenden nicht gelingen werde, mit vollständiger Objektivität das Recht zu weisen. Das mag mit ein Grund gewesen sein, dass man die Beschränkung der Jury auf das Gebiet der Thatsachen beibehalten, indem man ihr die Befähigung aberkannte, ohne richtige Leitung (welche in der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden keinen entsprechenden Ersatz findet) die Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz zu vollziehen. Das Institut der Rechtsbelehrung kann daher nur in jenen Gesetzgebungen in Frage kommen, woselbst die Geschwornen nicht mehr bei ihrer Entscheidung auf die blosse Domäne der Thatsachen beschränkt, vielmehr auch souveräne Richter des Rechtes sind. Das Vorbild zu jener Einrichtung entnahm man auch hier dem englischen Rechte, woselbst sich die sog. Charge, unter allerdings von denen des Kontinents grundverschiedenen Verhältnissen zu einer der bedeut-

samsten Einrichtungen des Schwurgerichtsverfahrens entwickelt hat. Der Werth einer solchen Einrichtung wird in England durch eine Reihe gewichtiger Momente verbürgt, welche eben auf dem Kontinente nicht, oder doch nicht in gleichem Maasse, vorhanden sind. Auf der einen Seite der eigenthümliche Entwicklungsgang der Jury, welcher schon seinem Ursprunge nach ein ganz anderes Verhältniss zwischen Richtern und Geschwornen geschaffen hat, und in der Geneigtheit der Geschwornen, sich in allen Rechts- und Gesetzesfragen der Autorität der Richter zu unterwerfen, seinen Ausdruck findet, auf der anderen Seite das engere und doch zwanglosere Band, welches die Jury mit dem Richter verbindet, indem jenes gegenseitige Misstrauen zwischen den beiden Gewalten, jenes die Bevormundung des anderen Theils bezweckende eifersüchtige Streben der französischen Gesetzgebung und Rechtsübung niemals Wurzel fasste. Hierzu kömmt der eigenthümliche Zustand des englischen formalen und materiellen Strafrechts, welches nicht, oder doch nur zum Theil in unzulänglichster Weise kodifizirt ist, so dass die Geschwornen, welche sich sonst nicht die gehörige Kenntniss des geltenden Strafrechts zu verschaffen vermögen, auf diese Erläuterungen und Anweisungen der Assisenrichter, welche nicht nur das rechtsprechende, sondern auch das eigentliche rechtsbildende Element vertreten, geradezu als einzige Erkenntnissquelle gewiesen sind. Hierzu kommt endlich die besondere, oben bereits gewürdigte Stellung der englischen Assisenrichter, welche ausschliesslich mit der unpartheiischen Leitung der Verhandlung betraut sind, während die Beweisführung ausschliesslich den Partheien obliegt, so dass die ersteren gar nicht in die Lage kommen können, Stellung zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeklagten einzunehmen, zumal die Einrichtung des Verhörs des Angeklagten im kontinentalen Sinne — die Quelle so vieler Verirrungen der besten Vorsitzenden! — in England gesetzlich nicht besteht. Alle diese Umstände, in Verbindung mit dem hohen Ansehen, welches die ihrer Zahl nach wenigen Assisenrichter in England geniessen, zumal solche, erst im späten Lebensalter zu dieser höchsten Würde gelangend,

neben ihrer äusserlich unabhängigen, glänzend dotirten Stellung die reichen Erfahrungen eines ganzen Lebens im praktischen Justizdienste, zumal in der Stellung als hervorragende Advokaten hinter sich haben, und nunmehr berufen sind, den ganzen Rest ihres Lebens ständig im Dienste der Strafrechtspflege zu wirken — erklären die autoritative Stellung der vorsitzenden Richter in Bezug auf die sog. Charge, und lassen die Thatsache erklärlich erscheinen, dass sich die Geschwornen schon in der frühesten Periode des Juryverfahrens an die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden für gebunden erachteten, und nach der geltenden Rechtsanschauung für hieran gebunden erachtet werden. Der Gedanke der Rechtsbelehrung, ein so tiefer Sinn demselben auch innewohnt, hat ja eben nur eine praktische Bedeutung, wenn die Geschwornen auch verpflichtet sind, dieser Rechtsbelehrung des Vorsitzenden sich zu fügen. Wenn auch nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung in England gegen eine hierin widerspenstige Jury Zwangsmittel, im strikten Sinne des Wortes, nicht mehr gebraucht werden können, so gilt es doch als eine Verletzung der Eidespflicht, wenn sich der Geschworne geflissentlich mit der Charge des Richters in Widerspruch setzen sollte. Im Uebrigen wird die Freiheit seines Urtheils durch diesen Zwang nicht berührt; es wird aber keinem englischen Geschwornen einfallen, in rechtlicher Beziehung eine Gesetzesbestimmung anders zu interpretiren, als solches seitens des Vorsitzenden geschieht. — In dem Verhältnisse, als nun die obenerwähnten Vorbedingungen auf dem Kontinente nicht vorhanden sind, wird auch die autoritative Kraft einer Rechtsbelehrung des Vorsitzenden abgeschwächt. Die durch den Gang der Verhandlung, durch die Vornahme des Verhörs des Angeklagten, der Vernehmung der Auskunftspersonen ihm aufgezwungene Partheistellung verhindert eben, dass seine Rechtsbelehrung, wenn solche noch so gewissenhaft wäre, jenem Maasse des unbedingten Vertrauens bei den rechtssuchenden Theilen, wie bei den Geschwornen begegnet, welches die unerlässliche Vorbedingung ihrer autoritativen Bedeutung wäre. Keine der bestehenden Gesetzgebungen vermag daher mit dürren

Worten auszusprechen: „die Geschwornen sind verpflichtet, der ertheilten Rechtsbelehrung nachzukommen"; ein derartiger Ausspruch der Gesetzgebung, welche nicht gleichzeitig dieses Gebot unter die Sanktionirung einer Zwangsmaassregel oder Strafe zu stellen vermöchte, was unmöglich ist, weil gleichbedeutend mit dem Gewissenszwang und der Bestrafung der Gedankenfreiheit, wäre daher schon an sich bedeutungslos. Demungeachtet wird vielfach die rechtliche, oder doch zum mindesten die sittliche Verpflichtung der Geschwornen, sich jener Rechtsbelehrung zu unterwerfen, vertreten; da soviel klar ist, dass, ohne bindende Wirkung, der Rechtsbelehrung innerhalb des Juryverfahrens eine praktische Bedeutung nicht zukömmt. Selbst eine der besten neueren Strafprozessordnungen des Kontinents, diejenige Oesterreichs, vermag nur indirekt einen derartigen Zwang anzuerkennen, indem sie auf den Zusammenhang zwischen Rechtsbelehrung und ergangenem Wahrspruch in Aufstellung des Satzes hinweist, dass eine unrichtige Rechtsbelehrung die Vernichtung des Wahrspruchs, bezw. des schwurgerichtlichen Urtheils zur Folge habe. Steht eine unrichtige Rechtsbelehrung fest, so streitet der gedachten Gesetzgebung zufolge die Vermuthung (eben dieses Zwanges, dem die Geschwornen sich unterworfen haben) für die Unrichtigkeit des Wahrspruchs. Damit ist aber die Frage nach der Allgemein-Verbindlichkeit der Rechtsbelehrung, insbesondere in dem Falle, dass die Geschwornen einer richtigen Rechtsbelehrung nachzukommen sich weigern, nicht gelöst, und gewiss auch eine solche, die, mag man in der Theorie zu einem Schlusse wie immer kommen, in der Praxis nicht gelöst zu werden vermag. Die Rechtsbelehrung im Sinne der kontinentalen Strafprozessordnungen ermangelt daher der tiefeingreifenden Bedeutung des englischen Rechtes. Als ein zufälliger Bestandtheil des Verfahrens kann sie daher in dem einen Falle ebenso wohlthätig, wie in dem anderen schädlich wirken, gerade wie bei dem Resumé im engeren Sinne, je nach der Individualität des vortragenden Richters, der Fall ist. Bessere oder schlechtere Rechtskenntniss, hervorragende oder mindere Begabung in der Darlegung der Rechtslage, werden in dem einzelnen

Falle ausschlaggebend sein, wie nicht minder der Umstand, ob der Vorsitzende bei Weisung des „Rechts“ dermaassen von den unter seiner Leitung gewonnenen Beweisergebnissen zu abstrahiren versteht, dass nicht das Resumé zur Rechtsbelehrung, die Rechtsbelehrung zum Resumé werde. Die meisten Rechtsbelehrungen laufen erfahrungsmässig auf eine blosse Paraphrase des positiven Gesetzes hinaus, so dass auch der schon an sich zweifelhafte Gedanke, es solle die Rechtsbelehrung gleichzeitig ein gutes „Lehrmittel“ der Geschwornen, ein Element der Ausbildung und Erziehung derselben werden, hierdurch noch imaginärer erscheint. Von vornherein kann für diese Rechtsbelehrung der allein ihren Werth verbürgende Charakter der Einheit und Stetigkeit nicht in Anspruch genommen werden, nachdem es in unseren kontinentalen Einrichtungen (im Gegensatze zu den geschilderten Englands) begründet ist, dass bei jedem der hunderten Schwurgerichte ein anderer Vorsitzender fungirt, und dass selbst bei einem und demselben Schwurgerichte die Vorsitzenden wechseln, mit ihnen aber auch die jeweilige Auffassung der in Betracht kommenden Rechtsfrage. Nun ist aber soviel klar, dass selbst der bestkodifizirten Strafgesetzgebungen ungeachtet nur hinsichtlich gewisser strafrechtlicher Thatbestände volle Uebereinstimmung erzielt zu werden vermag, während in Betreff der übrigen strittigen die Rechtsbelehrung nicht auf die Heranziehung der Doktrin, und unter Umständen selbst nicht auf die Hülfsmittel der Literatur und Judikatur verzichten kann, wenn es sich darum handelt, in einem gegebenen Falle die allgemein herrschende Rechtsanschauung darzulegen. Auch dieser Vorgang wird in England dadurch erleichtert und vereinfacht, dass der englische Assisenrichter bezüglich schwieriger und zweifelhafter, in der Rechtsübung nicht konstant entschiedener Rechtsfragen die Wohlmeinung seiner erfahrenen Kollegen einholt und beflissen ist, mit denselben in Betreff der entscheidenden Fragen eine wünschenswerthe Uebereinstimmung zu erzielen, während andererseits durch die Einrichtung der Spezialverdikte die Möglichkeit gewährt ist, die Jury von der Beurtheilung der Rechtsfrage völlig zu entlasten, und endlich der vorsitzende Assisenrichter selbst, insofern er über

die Auslegung der einschlägigen Rechtsfragen im Zweifel ist, die Verweisung derselben an einen hochgestellten Gerichtshof, den „Court of crown cases reserved“ — das mit der autoritativen Auslegung von Rechtsfragen ausschliesslich betraute Tribunal — herbeiführen kann. Der Vorsitzende des Kontinents, welcher, der kollegialen Besetzung des Schwurgerichtshofes ungeachtet, nicht einmal verpflichtet ist, in Bezug auf die Auslegung des zu weisenden Rechtes die Wohlmeinung der übrigen Beisitzer vorher einzuholen, geht aller dieser Vortheile des englischen Assisenrichters verlustig; inmitten der zahlreichen Streitfragen, welche nicht selten ein einziger Thatbestand des Strafgesetzes darbietet, ist er ausschliesslich auf seine eigene Erkenntniss gewiesen, und hat nur darüber zu wachen, dass er nicht gegen das klare positive Recht verstosse. Der Schutz, welchen eventuell die Partheien durch das Verlangen erstreben können, dass die ertheilte Rechtsbelehrung im Protokolle ersichtlich gemacht werde, ist daher selbst bei stenographischer Aufzeichnung nur ein unzulänglicher, nachdem die Fälle seltener sind, dass der Vorsitzende die gesetzlichen Merkmale der in Betracht kommenden strafbaren Handlung geradezu verkennt, zahlreicher jedoch die nicht minder bedenklichen Fälle sein werden, dass die richtige Rechtsbelehrung von der Lage des thatsächlichen Falles vollständig abstrahirt, oder wiederum im Gegentheil den Einzelheiten desselben in Bezug auf die antizipirte rechtliche Beurtheilung allzu sehr Rechnung trägt, oder dass endlich die richtige Rechtsbelehrung in unklarer, prinzip- und zusammenhangloser Weise erfolge, und somit erst recht eine Verdunkelung der einschlägigen klaren Begriffe bewirkt wird. Wird es andererseits als die ausschliessliche Aufgabe des das Recht weisenden Richters erachtet, dass er sich lediglich auf eine wörtlich strikte Darlegung der begrifflichen Merkmale der strafgesetzlichen Bestimmung an der Hand des Strafgesetzes zu beschränken habe, ohne auf die Ergebnisse der stets fortschreitenden Wissenschaft bei Auslegung der betreffenden Gesetzesvorschrift Rücksicht zu nehmen, dann verengt sich diese Rechtsbelehrung in dem Maasse, als sie die freie Forschung und die dem

Geiste des Gesetzes entsprechende Auslegung, die doch nicht minder Aufgabe des Richters ist, zurückweist und zur trockenen Gesetzes-Kommentirung, zum Buchstaben- oder dem noch gefährlicheren Präjudizienkultus wird, welcher die lebensvolle Fortbildung des Rechts hemmt, die Rechtsbelehrung der ihr innewohnenden rechtsbildenden Kraft beraubt, zwar scheinbar die Aufgabe der Geschwornen erleichtert, ihnen aber in demselben Maasse das Verständniss des Gesetzes, zu dessen Anwendung sie berufen sind, entzieht. Und andererseits wird vielfach übersehen, dass die gediegenste Rechtsbelehrung dem vom Gesetzgeber gewollten Zweck nicht entspricht, wenn sie nicht gleichzeitig in einer dem Fassungsvermögen der Geschwornen vollständig verständlichen Weise vorgetragen wird. Als wirkliche Muster können auch hier die Rechtsbelehrungen des englischen Assisenrichters dienen, weil sie sich in ihrem Vortrag ebensosehr, von einer rein doktrinären Auseinandersetzung, wie von einer allzu weitgehenden Popularisirung des spröden Rechtsstoffes fern halten. Denn der Richter muss in seinem Vortrage nicht so sehr beflissen sein, zu den Geschwornen herabzusteigen, als diese zu sich emporzuheben. Tadelnswerth ist daher die hie und da erkennbare Sucht, populär sein zu wollen, d. h. durch geradezu triviale Beispiele die Anwendung des in Frage kommenden Rechtsgrundsatzes auf den einzelnen Fall zu erleichtern. Denn ein solcher Vorgang verlockt die Geschwornen ihrerseits dazu, dass sie die Sache allzu leicht nehmen und auf jede Anstrengung ihres Denkvermögens verzichten. Andererseits unterliegen wiederum die Vorsitzenden hie und da der Versuchung, das Uebergewicht ihrer juristischen Bildung allzu schroff hervortreten zu lassen und sich in geradezu akademischen Vorlesungen zu ergehen. Geistvolle, witzelnde Bemerkungen, nicht selten unter Schädigung des Ernstes der Sache vorgebracht, sind ebensowenig Zugaben, welche die Autorität der Rechtsbelehrung unterstützen; nur jene Rechtsbelehrung könnte sich nützlich erweisen, bei welcher die Individualität des Rechts-Lehrenden vollständig in den Hintergrund tritt, in der nur das Gesetz selbst, in seinem ganzen Ernste, zum Worte gelangt. Der

beste Rechtskenner ist darum nicht immer ein guter Rechtslehrer. Die Neuheit des Gebiets, die Ungewohntheit der Aufgabe verleitet ihn zu Ausschreitungen, die Unmöglichkeit eines Widerspruchs in Aufstellung origineller Behauptungen, der Gedanke wiederum, dass die Rechtsbelehrung ausschliesslich dem Zwecke des einzelnen Falles zu entsprechen habe, begünstigt die Neigung einer singulären Rechtsbildung und der Preisgebung des Zusammenhangs der einzelnen Rechtsfragen mit dem einschlägigen Rechtssystem. — Andererseits ist der Vorsitzende vielfach beflissen, sich hinsichtlich jener Rechtsbelehrung bei den Geschwornen den Gehorsam, von dem er fühlt oder instinktmässig ahnt, dass solcher freiwillig hier nicht geleistet werde, zu erzwingen, und durch leidenschaftliche Accente zu ersetzen, was ihm an der Kraft der Ueberzeugung abgeht. Die Erfahrung nach der Rechtsübung zeigt aber auch hier, dass derartige Einschüchterungsversuche an der Selbstständigkeit der Geschwornen abprallen, ja dass im Gegentheil derartigen Zumuthungen gegenüber die Geschwornen, die um jeden Preis die Freiheit ihres Urtheils zum Ausdruck bringen wollen, in einer der Rechtspflege nicht immer förderlichen Weise reagiren und dem „Juristenrecht“ gegenüber eine schroffe Stellung einzunehmen geneigt sein werden. Die Unterwerfung unter die Rechtsbelehrung, die Anerkennung eines durch die Gesetzgebung nicht sanktionirten, sie bindenden Zwanges kann eben nur ein Akt freiwilligen Verzichtes sein, die autoritative Kraft der Rechtsbelehrung wurzelt nicht in der noch so mächtigen und gewinnenden Persönlichkeit des Vorsitzenden, als in der Art und Weise, wie er seiner schwierigen Aufgabe gerecht wird und bei Lösung derselben, neben der Darlegung des einschlägigen Rechtspunktes im Allgemeinen und der Rücksichtnahme auf den besonderen Fall, auch dem Rechtsgewissen der Geschwornen Rechnung trägt, indem er keine unnatürlichen, insbesondere ihr Fassungsvermögen überschreitenden Forderungen an sie stellt und Alles vermeidet, was darauf schliessen lässt, dass seine „Weisung“ einen blind zu befolgenden Befehl enthalte. In der Stille des Berathungszimmers, wo die Ge-

schwornen an die streitige Frage der Subsumtion herantreten, muss die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden zu ihrer Rechtsüberzeugung werden; je öfter sie in die Lage kommen, diese Uebereinstimmung zwischen der Auffassung des Vorsitzenden und ihrer eigenen zu konstatiren, umso besser werden sie sich allmählich daran gewöhnen, diese Rechtsbelehrung nicht als ein bloss überflüssiges, sie nur in ihrer Beurtheilung beschränkendes Beiwerk zu erachten, vielmehr wird sich allmählich bei ihnen die Vermuthung zu Gunsten jener Rechtsbelehrung festigen, und so deren autoritative Kraft hergestellt werden. Das allerdings nur unter der Voraussetzung, dass unser schwurgerichtliches Verfahren sich allmählich vereinfache, so dass die beste Kraft und Zeit der Vorsitzenden nicht in einem aufreibenden Kampfe mit den an sie gestellten heterogensten Anforderungen verloren geht. Entzieht man ihnen einen Theil dieser Agenden, welche man, wie insbesondere die Beweisführung, ruhig in die Hände der Partheien legen kann, dann räumt man ihnen in demselben Maasse ein Mehr an Zeit ein, welches mit Nutzen für „Lernen und Lehren“ des Rechts gebraucht werden kann, und befähigt sie gleichzeitig zu der ihrer leitenden Stellung entsprechenden Objektivität. Im Lichte unserer heutigen Einrichtungen betrachtet, erscheint der unbefriedigende Stand der Rechtsbelehrung erklärlich. Es ist eine nicht wegzuleugnende Erscheinung, dass die vorsitzenden Richter selbst ihr vielfach nur untergeordneten Werth beilegen, und die Geschwornen solche als Nebensache behandeln. Die Rechtsbelehrung in ihrer gegenwärtigen Gestalt passt eben nicht in den Rahmen des mehr oder minder modifizirten französischen Schwurgerichtsverfahrens, welches zu sehr den gegenseitigen Kampf der Gewalten begünstigt, als dass es ihm hätte gelingen können, die freiwillige Unterordnung des einen Theils unter den anderen zu bewirken. Es hat bei beiden Theilen den Autoritätsglauben gross gezogen, ohne die Autorität des einen oder anderen zu festigen. Gegenüber der angestrebten Anlehnung an das englische Recht erscheint aber die gegenwärtige Rechtsbelehrung noch als ein unfertiges Element, weil deren gedeihliche Einflussnahme nur dann

erst wirksam zur Geltung gelangen kann, wenn in der gegenwärtigen Entwicklung des kontinentalen Schwurgerichtsverfahrens sich abermals ein Umschwung vollzogen haben sollte, welcher dem ewigen Kampfe zwischen den beiden rivalisirenden Gewalten ein Ende macht. Kömmt es dazu, dass das Gericht die Selbstständigkeit der Geschwornen ohne jeden Hintergedanken achtet, dass die Geschwornen sich ihrerseits jedes widerrechtlichen Eingriffs in die Rechtssphäre des Gerichtshofes enthalten, dass einmal jene Quelle des gegenseitigen unfruchtbaren Misstrauens versiegt, dann wird auch der Rechtsbelehrung als einem wichtigen Verständnissmittel zwischen Geschwornen- und Richterbank ein günstiger Boden gesichert sein. Mehr als dieses zu sein, ist sie nicht berufen, kann sie auch nicht als geeignet erachtet werden, ohne wiederum die Freiheit der Jury in beengende Fesseln zu schlagen. Wie sich daher die Rechtsbelehrung äusserlich der Fragestellung anschliesst, so wird sie auch ihrem Wesen nach sich als eine wohlthätige Erläuterung der letzteren darstellen. Als gemeinsames Verständigungsmittel verzichtet sie auf jeden anderen Zwang als denjenigen, der in der Gemeinsamkeit der Interessen begründet ist. Allein diese Rechtsbelehrung kann bei der bestehenden kollegialen Verfassung der Schwurgerichtshöfe nur Aufgabe des Gerichts sein, somit der Vorsitzende bei Ertheilung der Rechtsbelehrung nur als das Organ des ersteren handeln. Es ist daher nicht zu viel verlangt, wenn man den Vorsitzenden für verpflichtet erachtet, sich hinsichtlich der durch ihn zu ertheilenden Rechtsbelehrung mit dem Gerichte, bezw. der Mehrheit der Beisitzer in Uebereinstimmung zu setzen, in der Weise, dass der Rechtsbelehrung eine geheime Berathung des Gerichtes über die einschlägigen, zur Erörterung gelangenden Rechtspunkte vorauszugehen hätte. Die Verantwortung für eine irrige oder ungenügende Rechtsbelehrung fällt damit dem Gerichte anheim. Dasselbe Gericht kann ja ohnedies zu wiederholten Malen in die Lage kommen, eine Ueberprüfung des Verdikts vornehmen (Berichtigungsverfahren und Verweisung an eine andere Jury), und so auch dem Rechtspunkte gegenüber Stellung nehmen

zu müssen. Dasselbe Gericht ist berechtigt und verpflichtet, bei Fällung des Enderkenntnisses eine Ueberprüfung des Verdikts in der Richtung vorzunehmen, ob solches einen strafbaren Thatbestand begründet. Es ist daher kein Grund, die Befähigung der Beisitzer in Hinsicht auf jenen eigentlichen Akt der Rechtsbelehrung in Zweifel zu ziehen, vielmehr aller Grund, von ihrer Mitwirkung bei Feststellung des zu weisenden Rechtes eine wirksame Unterstützung des Vorsitzenden erwarten zu dürfen. Wie die Einrichtung gegenwärtig beschaffen ist, sind die Beisitzer des Gerichts nicht berechtigt, gegenüber einer noch so irrigen Rechtsbelehrung Widerspruch zu erheben. Ihr Schweigen bedeutet Zustimmung, ist es aber nicht. Die Unantastbarkeit und Unnahbarkeit des Vorsitzenden in Fragen, die ihrer Bedeutung nach weit über sein Leitungsrecht hinausgehen, ist damit auch dem Gerichte selbst gegenüber sanktionirt. Dies verletzt die Stellung der Beisitzer, und damit die Grundbedingung der Kollegialverfassung. Die Gesetzgebung unseres schwurgerichtlichen Verfahrens krankt eben an der Tendenz, die Autorität des Vorsitzenden um jeden Preis, und sei es selbst die Freiheit aller übrigen zur Mitwirkung berufenen Faktoren, herstellen zu wollen, ohne dass sie jene Vorbedingungen schafft, die eine Superiorität in diesem Maasse verbürgen. Dem künstlich erborgten Glanze dieser Stellung, dem Nimbus, mit dem der französische Gesetzgeber ihn umgibt, entspricht nicht immer seine wirkliche Macht, noch die Fähigkeit, sein Ansehen aufrecht zu erhalten. Die Gefahr liegt in seiner Isolirung, und mit ihr in allen jenen Versuchungen, welche die Unsicherheit seiner exponirten Lage erzeugt. Wenn es ihm auch schliesslich gelingen sollte, den Partheien, den Geschwornen und dem anwesenden Publikum zu imponiren, so wirkt sein Ansehen dem Gerichtshofe gegenüber doch nur insoweit, als er dessen Mitglied ist und auf eine innige Verständigung mit demselben in allen seinen Maassnahmen gewiesen erscheint. Hier hat seine Macht ein Ende; soweit er sich von diesem auch zu entfernen, über denselben emporzuschwingen sucht, so ist doch die Freiheit seiner Bewegung nur eine scheinbare, jedenfalls eine begrenzte.

Freilich wird für den kühn ausgeführten Flug seiner Gedanken und Handlungen der Gerichtshof verantwortlich gemacht, weil er ihn in seinem Aufschwunge nicht aufzuhalten vermochte. Das ist ein schwerer Fehler in der bestehenden Einrichtung, dessen Heilung jedenfalls durch den Umstand begünstigt werden wird, dass man den Vorsitzenden auch in Bezug auf die Rechtsbelehrung nicht ausserhalb des Gefüges des Gerichtshofes stehend erachtet, vielmehr dem gemeinsamen Zwecke der Herstellung eines auf Wahrheit und Recht beruhenden Verdikts entsprechend, ihn zu einem Theile des Ganzen macht.

§ 21.

Schlussbetrachtungen. — Folgerungen aus dem in dieser Schrift Erörterten.

Noch nach manchen anderen Richtungen hin, als den von uns vorstehend angedeuteten, erscheint das schwurgerichtliche Verfahren verbesserungsbedürftig. Die obenerwähnten Einrichtungen sind jedoch solche, welche zunächst das sorgfältig prüfende Auge der Gesetzgebung und die wohlwollende Berücksichtigung der Rechtsübung erheischen. Allein ebensowenig kann und darf hier durch sich hastig überstürzende Reformen geholfen werden. Die Reform des Schwurgerichts bedeutet die Reform des Strafprozesses überhaupt; eine Reform, welche den organischen Zusammenhang des ersteren mit dem letzteren verleugnen sollte, würde dem früher Ausgeführten zufolge das Maass der begangenen Fehler womöglich noch häufen. Andererseits lassen sich so manche Uebel der Gesetzgebung durch eine gesunde und zielbewusste Rechtsübung, wenn nicht vollständig heilen, so doch in ihren Folgen mildern. Hierzu thut vor Allem noth eine richtige Erkenntniss des gegenwärtigen Rechtszustandes. Der in irgend welchem Rechtsgebiete geltende strafprozessuale Zustand darf jedoch nicht nach dem Spiegelbild eines einzigen, willkürlich herausgerissenen und dem jeweiligen Zwecke der Kritik angepassten Falles — am wenigsten eines sog. Sensationsfalles —, sondern nur im engsten Zusammenhange mit der gesammten Rechtsübung beurtheilt

werden. Das Maass, mit dem gemessen werden muss, ist kein Ausnahms-, sondern ein Durchschnittsmaass. Auch die Ideale des Gesetzgebers, seine Tugenden wie seine Fehler finden in der alltäglichen, nüchternen Praxis ihre Begrenzung. Betrachtet man die Ergebnisse der Rechtsübung nach dem gegenwärtigen Stande der wesentlichen Gesetzgebungen Europas im Lichte ihrer wahren Gestaltung, so gelangt man, unter Berücksichtigung der verschiedenen widerspruchsvollen und fehlerhaften Systeme, auf welchen das jeweilig geltende Strafverfahren aufgebaut ist, zu dem Schlusse, dass sie weder so erfreulich sind, wie die Optimisten sie darstellen, noch dermaassen unbefriedigend, wie die Pessimisten behaupten wollen. Es ist ein Fehler der ersteren, dass sie die gegenwärtige Entwicklung des Strafprozesses ausschliesslich unter dem Gesichtspunkte dessen, was derselbe war (vornehmlich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts), vergleichen, ein noch verhältnissmässig grösserer Fehler der letzteren, dass sie ihn allein danach beurtheilen, wie er sein sollte. Zwischen dem Strafverfahren der Vergangenheit und demjenigen der Zukunft steht dasjenige der Gegenwart, welches, angesichts des geradezu riesigen Entwicklungsgangs der letzten Jahrzehnte, einen vorläufigen Abschluss der kodifikatorischen Reformbestrebungen bedeutet. Die ruhige und besonnene Ausnützung des gegenwärtigen Zustandes ist die erste Etappe auf dem Wege einer weiteren Reform. Der ungestüme, keinen Augenblick zur Ruhe kommende Drang nach neuen und auch neuartigen, oft geradezu experimentellen Gestaltungen, das hie und da ausschliessliche Hervorkehren von Einzelheiten, in welchen man die Hindernisse einer gedeihlichen Entwicklung erblickt, um solche durch neue Kombinationen zu ersetzen, die geistreich erdacht, aber nicht immer in dem gleichen Maasse lebensfähig sind, verhindert in bedenklicher Weise, dass das Element der Erfahrung von einem weisen Gesetzgeber gehörig gewürdigt werde. Experimentelle Versuche treten an Stelle einer durch die Rechtsübung reifgewordenen organischen Gestaltung. Auch hierin huldigt unsere Zeit den Extremen. Was in einer hinter uns

liegenden Zeit zu seiner Bewährung oder für den Beweis seiner Ohnmacht Jahrhunderte bedurfte, dafür soll jetzt ein Lustrum, im günstigsten Falle ein Decennium genügen. Während eines einzigen Menschenalters nimmt der Strafprozess die verschiedensten Formen an. Ist unter solchen Verhältnissen eine ruhige, gedeihliche Entwicklung möglich? Jedes allzu rasch versuchte gesetzgeberische Experiment lässt die Frage offen, ob nicht mit demselben Rechte ein anderes an dessen Stelle treten und sich vielleicht günstiger hätte bewähren können, als das erstere? Und angesichts jenes unruhigen Gesetzgebungsdranges, der geschilderter-maassen die gegenwärtige Zeit in verhängnissvoller Weise kennzeichnet, will man die Rechtsübung für diesen unbefriedigenden, unsicheren und unfertigen Zustand ausschliesslich verantwortlich machen? Es ist allerdings höchst bequem, eine tadelnde Kritik an Zuständen zu üben, an deren Herbeiführung und Ausbildung man selbst mitgewirkt hat; auf diese Weise glaubt man sich der Verantwortlichkeit für die eigenen Sünden entledigen zu sollen. Diese nachträgliche Erkenntniss des Gewordenen ist aber ebenso oft eine oberflächliche, als die Voraussicht des Werdenden eine trügerische war. Verliert die gegenwärtige Strafprozessgebung den einzigen derzeitig sicheren Halt, welchen ihr eine lebenskräftige, stetig nach Verbesserungen ringende Praxis bietet, dann geräth sie in Gefahr, nach Utopien zu jagen und Traumbilder an Stelle der Wirklichkeit zu setzen. Das heisst neue unerfüllbare Probleme in die Gesetzgebungen hineintragen, statt dass man sich auf den Boden der bestehenden Systeme stellt, welche nicht in so raschem Fluge, wie die ihnen voraneilenden Gesetzgebungen, wechseln können. Kaum bedarf es der Berufung auf zahlreiche Beispiele neuerer Kodifikationsversuche, um den Beweis zu erbringen, dass es besser ist, wenn die Rechtsübung der Gesetzgebung, als wenn die letztere der Praxis vorarbeitet. Auch unter dem neuen Gesetze wirken bei allzu jähem, unvermitteltem Uebergange die Fehler eines alten Systems in verhängnissvoller Weise fort, denn das letztere kann nicht gewaltsamerweise zerstört, sondern nur allmählich in seinem Gefüge durch eine verständnissvolle, mit den

Ergebnissen der Wissenschaft gleichen Schritt haltende Praxis gelockert werden. Das Vollkommene erstreben zu wollen, heisst hier das Unvollkommene dauerhaft machen. Der Reiz der Neuheit hält nirgends lange Stand. Was man willkürlich und mühelos schaffen kann, glaubt man ebenso leicht vernichten zu können. Der Strafprozess ist den Leidenschaften und Launen des Gesetzgebers mehr wie jedes andere Rechtsgebiet unterworfen. Der Beruf der Rechtsübung ist ein konservativer; ihr Einfluss soll ein mässigender sein, sie arbeitet ruhig wirkend fort, unbeirrt durch leidenschaftliche Strömungen, welche den einzelnen Fall umfluthen, die begangenen Missgriffe in klarer Erkenntniss verzeichnend und in ihren eigentlichen Ursachen ergründend. Sie tritt aber auch nicht in beabsichtigten Gegensatz zu der öffentlichen Meinung, deren Einfluss die Gesetzgeber oft weit mehr wie sie selbst unterliegen, aber bei aller Anerkennung der jener vieldeutigen öffentlichen Meinung beiwohnenden Kraft und unterstützenden Macht weiss eine besonnene Rechtsübung wohl zwischen dem Beifall und dem Missfallen des Tages und der wahren, durch Recht und Sittlichkeit geläuterten Anschauung der gebildeteren Klasse zu unterscheiden. In diesem Sinne hilft sie die öffentliche Meinung, und damit ein lebensvolles Verständniss für die realen Aufgaben des Strafprozesses schaffen, ohne mit der wechselnden Gunst oder Ungunst des Augenblickes paktiren zu wollen. Der gerechte Tadel bekräftigt sie in der Ueberzeugung ihrer Unvollkommenheit, das verdiente Lob ermuntert sie in dem Ringen nach Verbesserung, sie verzeichnet weder ihre Siege mit Ueberhebung, noch ihre Niederlagen mit Entmuthigung, sie will daher auch nicht an der Erscheinungsform des einzelnen Falles beurtheilt werden; denn dieser bildet nur ein Glied in der grossen Kette der Gesammterscheinungen des jeweilig geltenden Rechtszustandes. Diese letzteren in ihrer Gesammtwirkung zu prüfen, heisst gleichzeitig die letzte Ursache ihrer Fehler und Verirrungen zu ergründen.

Offizin der Verlagshandlung.

October 1886.

Im gleichen Verlage sind erschienen und durch alle Sortimentsbuchhandlungen zu beziehen:

Bar, Dr. L. v., Die Grundlagen des Strafrechts. Eine Einleitung in die Theorie des Strafrechts. gr. 8. brosch. ℳ 1,80.

Berner, Dr. Alb. Fr., Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. Vierzehnte, fortgebildete Auflage. gr. 8. brosch. ℳ 9,00.

Corpus iuris canonici. Editio Lipsiensis secunda post *Aemilii Ludovici Richteri* curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit *Aemilius Friedberg.* Pars Prior. Decretum Magistri Gratiani. Pars Secunda. Decretalium Collectiones. gr. 4. 2 Bände. Cart. ℳ 60,00.

Friedberg, Dr. Emil, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. gr. 8. brosch. ℳ 11,00.

Gerber, Carl Friedrich von, Grundzüge des deutschen Staatsrechts. Dritte Auflage. gr. 8. brosch. ℳ 5,00.

Keller, Dr. Friedr. Ludw. v., Der römische Civilprozess und die Actionen, in summarischer Darstellung, zum Gebrauche bei Vorlesungen. Sechste Ausgabe, bearbeitet von *Adolf Wach.* gr. 8. brosch. ℳ 6,00.

— — Pandekten. Vorlesungen. Aus dem Nachlasse des Verfassers. Zweite Auflage, besorgt von Dr. *William Lewis.* 2 Bände. gr. 8. brosch. ℳ 12,00.

Lenel, Dr. Otto, Das Edictum Perpetuum. Ein Versuch zu dessen Wiederherstellung. Mit dem für die Savigny-Stiftung ausgeschriebenen Preise gekrönt. gr. 8. brosch. ℳ 16,00.

Puchta, G. F., Vorlesungen über das heutige römische Recht. Aus dessen Nachlass herausgegeben von Dr. *Adolph Aug. Fr. Rudorff.* Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. 2 Bände. gr. 8. brosch. ℳ 13,50.

Renaud, Dr. Achilles, Das Recht der Actiengesellschaften. Zweite, vermehrte u. verbesserte Auflage. gr. 8. br. ℳ 15,00.

Richter, Dr. Aem. Ludw., Lehrbuch des katholischen u. evangelischen Kirchenrechts. Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände. Nach dem Tode des Verfassers mit eingehender Berücksichtigung der neueren Entwickelung im Gebiete des Staates und der Kirche in Achter Auflage bearbeitet von Dr. *Richard W. Dove* und Dr. *Wilhelm Kahl.* gr. 8. brosch. ℳ 16,20.

Salkowski, Dr. C., Lehrbuch der Institutionen und der Geschichte des römischen Privatrechts für den akademischen Gebrauch. Vierte Auflage. gr. 8. brosch. ℳ 7,50.

Sintenis, Dr. C. F. F., Das practische gemeine Civilrecht. Dritte, verbesserte Auflage. 3 Bände. Lex.-8. brosch. ℳ 39,00.

Skedl, Dr. Arthur, Die Nichtigkeitsbeschwerde in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Eine civilprocessuale Abhandlung. gr. 8. brosch. ℳ 6,00.

Wasserschleben, Dr. H., Die Irische Kanonensammlung. Zweite Auflage. gr. 8. brosch. ℳ 10,00.

Wetzell, Dr. G. W., System des ordentlichen Civilprozesses. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. br. ℳ 16,50.

Officin der Verlagshandlung.

BUCHBINDEREI
VON
AUGUST WERZ
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayer, Samuel

Streiflichter auf den gegenwärtigen Strafprozess nach dem Stande der wesentlichsten europäischen Gesetzgebungen

Leipzig 1886

Crim. 173 fub
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11584193-1